

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

562. Sitzung

Bonn, Freitag, den 14. März 1986

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten und einer Delegation des portugiesischen Parlaments	141 A	Europäischen Stiftung (Drucksache 101/86)	143 A
Zur Tagesordnung	141 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	187* B
1. ... Strafrechtsänderungsgesetz — Strafaussetzung zur Bewährung — (... StrÄndG) (Drucksache 107/86)	141 B	5. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 102/86)	143 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	141 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	187* B
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	141 D	6. Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 98/86)	
2. Erstes Rechtsbereinigungsgesetz (Drucksache 108/86)	142 A	in Verbindung mit	
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	187* A	7. Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften (Drucksache 99/86)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	142 A	8. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 121/86)	
3. Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 109/86)	142 A	9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des	
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	142 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme von Entschlüssen	142 D		
4. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer			

Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 65/86)		Beschluß zu 11: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	181 B
10. Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit (Zusammenarbeitsgesetz — ZAG) (Drucksache 66/86)		12. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 110/86)	153 B
und		Kahrs (Bremen)	153 C
11. Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG) (Drucksache 63/86)	157 D	Neubauer (Bayern)	154 C
Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern	158 A	Hasselmann (Niedersachsen)	155 C
Dr. Lange (Hamburg)	160 A	Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	157 A
Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)	162 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	157 D
Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)	164 A, 199* C, 178 B	13. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Drucksache 51/86)	
Dr. Ermisch, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung	167 A	b) Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes (... StVÄG) — §§ 403 ff. StPO — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 347/85)	143 A
Claussen (Schleswig-Holstein)	167 B	Lang (Bayern)	143 B
Engelhard, Bundesminister der Justiz	170 A	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	144 A, 189* A
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	206* A	Engelhard, Bundesminister der Justiz	144 D
Dr. Walter (Saarland)	171 B	Kahrs (Bremen)	190* D
Dr. Vorndran (Bayern)	174 B, 209* A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	145 C
Winterstein (Hessen)	210* D	Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	146 D
Böckmann (Rheinland-Pfalz)	212* A	Beschluß zu b): Der Gesetzesantrag wird als erledigt angesehen	146 C
Kröning (Bremen)	174 D	14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes (Drucksache 62/86)	146 D
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	177 B	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	146 D
Pawelczyk (Hamburg)	179 A	Engelhard, Bundesminister der Justiz	191* C
Beschluß zu 6: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 5 GG	180 A	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	148 A
Beschluß zu 7: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	180 B	15. Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen	
Mitteilung zu 8: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	180 B		
Beschluß zu 9: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	181 A		
Beschluß zu 10: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	181 B		

nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV) (Drucksache 67/86)	148 A	Schmidhuber (Bayern)	197* C
Martin (Rheinland-Pfalz)	192* C	Einert (Nordrhein-Westfalen)	197* D
Görlach (Hessen)	193* B	Beschluß zu a) und b): Stellungnahme	153 B
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	194* B	19. Kommission der Europäischen Ge- meinschaften:	
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	148 C	Weißbuch der Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften an den Euro- päischen Rat — Vollendung des Bin- nenmarktes — (Drucksache 289/85)	181 C
16. Entwurf eines Gesetzes über die Stati- stik für das Hochschulwesen (Hoch- schulstatistikgesetz — HStatG) (Drucksache 64/86)	148 C	Dr. Hahn (Saarland)	214* A
Görlach (Hessen)	195* B	Vogel, Staatsminister beim Bun- deskanzler	214* D, 215* C
Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	195* D	Beschluß: Stellungnahme	182 A
Schmidhuber (Bayern)	196* C	20. Kommission der Europäischen Ge- meinschaften:	
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 149 A	149 A	a) Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten	
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Über- einkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gericht- liche Zuständigkeit und die Vollstrek- kung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung die- ses Übereinkommens durch den Ge- richtshof in der Fassung des Überein- kommens über den Beitritt des König- reichs Dänemark, Irland und des Verei- nigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drucksache 61/86)	143 A	Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschafts- marke (Drucksache 615/80)	
Beschluß: Keine Einwendungen ge- mäß Art. 76 Abs. 2 GG	187* B	b) Geänderter Vorschlag einer Ver- ordnung (EWG) des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Drucksache 417/84)	182 A
18. a) Jahresgutachten 1985/86 des Sach- verständigenrates zur Begutach- tung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratsgesetz — (Drucksache 550/85)		Vogel, Staatsminister beim Bun- deskanzler	216* B
b) Jahreswirtschaftsbericht 1986 der Bundesregierung — gemäß § 2 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstums- gesetz — (Drucksache 70/86)	149 A	Beschluß zu a): Stellungnahme	182 A
Gobrecht (Hamburg)	149 A	Beschluß zu b): Stellungnahme	182 B
Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirt- schaft	152 A	21. Kommission der Europäischen Ge- meinschaften:	
		Vorschlag für eine zehnte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Drucksache 56/85)	182 B
		Einert (Nordrhein-Westfalen)	217* A
		Vogel, Staatsminister beim Bun- deskanzler	218* A
		Beschluß: Stellungnahme	182 C

22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Entwurf einer Entschließung des Rates über die **Verbrauchserziehung in den Primar- und Sekundarschulen** (Drucksache 469/85) 182 C
Martin (Rheinland-Pfalz) 182 C, 219* A
Beschluß: Stellungnahme 182 D
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungs-Institute der Mitgliedstaaten im Falle der **Versicherung bestimmter Ausfuhrgeschäfte** (Drucksache 578/85) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Entwurf für eine Entschließung des Rates für ein **Aktionsprogramm** der Europäischen Gemeinschaften zur **Verhütung von Krebs** (Drucksache 579/85) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer **Stillhaltevereinbarung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern** (Drucksache 580/85) 183 A
Beschluß: Stellungnahme 183 A
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die **Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter- und Personenverkehr** in der Binnenschifffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Drucksache 617/85) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat beschlossenen Verfahrens zur **Angleichung der Dienstbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des Satzes der in Artikel 66a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen besonderen Abgabe
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft (Drucksache 41/86) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das **endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit** der Europäischen Gemeinschaften **aus dem Dienst** (Drucksache 46/86) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur **Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich **anwendbar sind**
— Fünfjährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Januar 1981 — (Drucksache 77/86) 143 A
Beschluß: Stellungnahme 187* C
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer **Weinbaukartei** der Gemeinschaft in den weinerzeugenden Mitgliedstaaten (Drucksache 14/86) 183 A
Beschluß: Stellungnahme 183 B

- | | |
|---|---|
| <p>31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht (Drucksache 35/86) 183 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 183 B</p> | <p>35. Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 82/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188°C</p> |
| <p>32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Koordinierung und Förderung der Forschung in der Fischwirtschaft
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Forschung in der Fischwirtschaft für den Zeitraum 1985 bis 1989 (Drucksache 39/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 187°C</p> | <p>36. Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben (Drucksache 58/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188°C</p> |
| <p>33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles (Drucksache 40/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 187°C</p> | <p>37. Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung — TrinkwV) (Drucksache 589/85) 183 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschlüssen 183 D</p> |
| <p>34. Zweite Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung (Drucksache 59/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188°C</p> | <p>38. Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung (Drucksache 26/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188°C</p> |
| <p>39. Approbationsordnung für Tierärzte (Tierärzteapprobationsverordnung — TAV —) (Drucksache 53/86) 184 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 184 A</p> | <p>40. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierärzthelfer/zur Tierärzthelferin (Drucksache 55/86) 143 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188°C</p> |
| <p>41. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegren-</p> | <p>41. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegren-</p> |

- zung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen** — 2. BImSchV) (Drucksache 613/85) 184 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 184 C
42. **Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes** (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung — 14. BImSchV) (Drucksache 34/86) 184 C
 Görlach (Hessen) 220* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184 C
43. **Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung** (Drucksache 74/86) 184 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184 D
44. **Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe** (Drucksache 56/86) 143 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 188* C
45. **Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Rheinstetten-Forchheim** (Drucksache 52/86) 143 A
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 188* D
46. **Vorschlag für die Berufung von 13 Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung** beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — gemäß § 44 Abs. 1 BAföG — (Drucksache 548/85) 143 A
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 548/1/85 188* D
47. **Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern der Unterausschüsse des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** — gemäß § 8 Abs. 8 Berufsbildungsförderungsgesetz — (Drucksache 79/86) 143 A
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 79/1/86 188* D
48. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 134/86) 184 D
 Dr. Vorndran (Bayern) 220* B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 184 D
49. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 185 A
Beschluß: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ernennung bzw. Einstellung 185 C
Nächste Sitzung 185 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen — zeitweise —

Amtierender Präsident Dieppen, Regierender Bürgermeister von Berlin — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Lang, Staatsminister der Justiz

Neubauer, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Rosenbauer, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dieppen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wedemeier, Bürgermeister, Präsident des Senats

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Kröning, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Dr. Lange, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Görlach, Minister für Landwirtschaft und Forsten

Winterstein, Minister des Innern

Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schnoor, Innenminister

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Böckmann, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Finanzen

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Wirtschaft

Dr. Ermisch, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Verteidigung

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit

(A)

(C)

562. Sitzung

Bonn, den 14. März 1986

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Albrecht: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 562. Sitzung des Bundesrates.

Auf der Ehrentribüne hat eine **Delegation des portugiesischen Parlaments** mit Herrn Parlamentspräsidenten Fernando Monteiro do Amaral an der Spitze Platz genommen. Wir freuen uns über Ihren Besuch, und ich begrüße Sie sehr herzlich im Plenarsaal des deutschen Bundesrates.

(Beifall)

(B) Wir freuen uns, Herr Präsident, daß Sie schon so kurze Zeit nach dem Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft Gelegenheit genommen haben, diesen Besuch in der Bundesrepublik Deutschland zu vollziehen. Sie wissen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft nachdrücklich unterstützt hat. Dies gilt auch für den deutschen Bundesrat. Wir tragen jetzt gemeinsam Verantwortung für diese Gemeinschaft. Ich freue mich deshalb darüber, daß heute auch Gelegenheit bestehen wird, über die gemeinsamen Probleme zu sprechen.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen und erfolgreichen Aufenthalt in unserem Land.

Meine Damen und Herren, die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen mit 48 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, sie um einen weiteren Punkt zu ergänzen, nämlich Punkt 49: Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Bei der Abwicklung werden die Punkte 6 bis 11 gemeinsam behandelt und bei der Reihenfolge so verschoben, daß sie etwa um 11 Uhr zum Aufruf kommen. Punkt 48 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — wird nach Punkt 12 behandelt. Diese beiden Punkte werden etwa gegen 10.30 Uhr aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

... Strafrechtsänderungsgesetz — **Strafausestzung zur Bewährung** — (... StrÄndG) (Drucksache 107/86).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses erstatte ich folgenden Bericht zu der Ihnen vorliegenden Beschlußempfehlung.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember vergangenen Jahres das Strafrechtsänderungsgesetz im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung beschlossen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

(D)

Am 31. Januar dieses Jahres hat der Bundesrat in seiner 560. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

In seiner Sitzung am 19. Februar 1986 hat der Vermittlungsausschuß die Vorlage beraten. Wegen der Anrufungsbegehren im einzelnen verweise ich auf den Redebeitrag des Herrn Kollegen Lang sowie die Erklärungen der Herren Kollegen Dr. Scholz, Engelhard, Kahrs und Dr. Krumsiek in der Bundesratssitzung vom 31. Januar 1986.

Der Vermittlungsausschuß hat alle drei Anrufungsbegehren des Bundesrates beschlossen. Der Deutsche Bundestag ist der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 27. Februar dieses Jahres gefolgt und hat ein nach Maßgabe dieser Empfehlung geändertes Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen. Den **Anrufungsbegehren des Bundesrates** wurde damit in vollem Umfang **entsprochen**.

Ich empfehle, daß der Bundesrat keinen Einspruch einlegen möge.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ein Antrag, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen, liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen das vom Bundestag am 5. Dezember 1985 und 27. Februar 1986 beschlossene Gesetz **einen Einspruch**

Amtierender Präsident Börner

(A) gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes **nicht einlegt**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Erstes **Rechtsbereinigungsgesetz** (Drucksache 108/86).

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) das Wort.

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Zu Protokoll, bitte, Herr Präsident!)

— Herr **Minister Dr. Schwarz** gibt seine **Ausführungen zu Protokoll** *).

Ich frage, wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1986 aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt** werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 109/86).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Schwarz übernommen.

(B)

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen wie folgt berichten:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

In seiner Sitzung vom 19. Februar 1986 hat sich der Vermittlungsausschuß **dem einzigen Anrufungsbegehren im wesentlichen angeschlossen**. Der Einigungsvorschlag, der Ihnen in der Drucksache 109/86 vorliegt, sieht demnach vor, daß in § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz die Worte „werden eingesetzt“ durch „können eingesetzt werden“ ersetzt werden.

Damit ist der Zwang für die Länder, bei der Überwachung der Mindestanforderungen und der Beförderung von Fleisch fachlich ausgebildete Personen, nämlich Fleischkontrolleure, einzusetzen, aufgehoben und in eine Möglichkeit des Einsatzes dieser Personen umgewandelt.

Der Einigungsvorschlag verzichtet auf eine Änderung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, weil das Verfahren zur Ausbildung, Anstellung und Weisungsbefugnis hinsichtlich der Fleischkontrolleure an anderer Stelle des Gesetzes in die Zuständigkeit der Länder gestellt ist. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen indessen vor, in § 4 Abs. 2 den zweiten Satz zu

streichen, weil dessen Regelungsinhalt bereits in Absatz 1 enthalten ist. (C)

Meine Damen und Herren, im Vermittlungsausschuß wurde zudem noch ein Antrag behandelt, über die Fleischhygiene die **Sprachhygiene** nicht zu vergessen und anstelle der neuen Bezeichnung „Fleischhygienegesetz“ bei der guten alten deutschen Überschrift „Fleischbeschaugesetz“ zu bleiben. Zur Begründung wurde im Vermittlungsausschuß vorgebracht, das gute alte deutsche Wort „Fleischschau“ sei fester Bestandteil unserer Begriffswelt, wohingegen „Fleischhygiene“ als neues und etwas gekünsteltes Fremdwort erscheine.

Mit Andacht nahm der Vermittlungsausschuß zur Kenntnis, daß Hand in Hand mit der gesetzgeberischen Sprachhygiene Europas auch der materielle Hygienebegriff auf breiter Front im Vormarsch sei und zudem das bundesdeutsche Geflügelfleischhygienegesetz seine reinigende innerstaatliche Gesetzeskraft entfalte.

(Heiterkeit)

Letztlich aber hat sich der Vermittlungsausschuß entschlossen, den Antrag auf Änderung der Gesetzesbezeichnung deswegen nicht aufzunehmen, weil eben Sie, meine Damen und Herren, der Bundesrat, ein entsprechendes Anrufungsbegehren nicht erhoben hatten.

Ich berichte über diesen Umstand so ausführlich, um hier in aller Öffentlichkeit zu bekunden, daß sich der Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz unseres hochgeschätzten Kollegen Dr. Posser berechenbar und zuverlässig an hergebrachte Verfahrensgrundsätze hält, obwohl diesem Ausschuß in seiner wechselvollen Geschichte gelegentlich etwas anderes nachgesagt wurde. (D)

Der Deutsche Bundestag — so darf ich Sie unterrichten — hat in seiner Sitzung vom 27. Februar dem Einigungsvorschlag zugestimmt. Angesichts der Eindeutigkeit unseres Erfolges im Vermittlungsverfahren wird es Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht schwerfallen, sich dem Einigungsvorschlag anzuschließen.

(Heiterkeit)

Amtierender Präsident Börner: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1986 aufgrund des Antrags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich lasse jetzt noch über die Entschließungen abstimmen und rufe zunächst in der Empfehlungsdruksache 11/1/86 die Ziffer 2 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 1

Amtierender Präsident Börner

(A) Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über den Antrag Bayerns in Drucksache 11/2/86 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch über die **Entschlüsse** entschieden.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/86***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

4, 5, 17, 23, 24, 26 bis 29, 32 bis 36, 38, 40, 44 bis 47.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Ich rufe nun Punkt 13 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren** (Drucksache 51/86)
- b) Entwurf eines ... **Strafverfahrensänderungsgesetzes** (... StVÄG) — §§ 403 ff. StPO — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 347/85).

Das Wort hat Herr Staatsminister Lang (Bayern).

(B) **Lang** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Entwurf der Bundesregierung markiert einen bedeutsamen Einschnitt in der Kriminalpolitik. Über Jahrzehnte haben sich Strafrecht und Strafverfahrensrecht immer intensiver mit dem Straftäter befaßt, mit seiner Schuld und seiner Wiedereingliederung. Das Opfer, der Verletzte, wurde an den Rand des Interesses abgedrängt. Seine Belange gerieten aus dem Blickfeld. Als Informationsmittel wurde der Verletzte benutzt, als Rechtssubjekt mit eigenen Interessen im Strafverfahren vernachlässigt.

Es ist höchste Zeit, daß hier die Weichen umgestellt werden. Das mitmenschliche Interesse darf sich nicht ausschließlich auf den Straftäter und sein Schicksal konzentrieren. Leid und Ärger des Opfers verdienen nicht weniger Anteilnahme. Vor allem muß verhindert werden, daß die Opfer von Straftaten durch ihre Zeugenpflicht im Strafprozeß zusätzlich belastet werden. Mit den Demütigungen, die z. B. vergewaltigten Frauen in manchen Fällen zugemutet wurden, dürfen wir uns nicht abfinden.

Diese Erkenntnis ist nicht auf unser Land beschränkt. Im Ausland wie im Inland gibt es eine breite **Bewegung zugunsten der Opfer von Straftaten**. In unserem Land hat sich der „**Weißer Ring**“ besondere Verdienste darum erworben, das öffentliche Bewußtsein für die Belange der Verletzten zu sensibilisieren.

Der **Deutsche Juristentag** hat 1984 konkrete Reformvorschläge erarbeitet. Es ist der Bundesregierung dafür zu danken, daß sie diese Vorschläge als-

bald aufgegriffen hat, so daß der Deutsche Bundestag noch in dieser Legislaturperiode erste gesetzgeberische Maßnahmen beschließen kann. (C)

Zu Recht versteht sich der Entwurf der Bundesregierung als erster Schritt. Die **Vernachlässigung des Verbrechensofners** hat historische Dimensionen. Das kann nicht in wenigen Jahren korrigiert werden. Der Entwurf geht aber in die richtige Richtung und kann sich durchaus sehen lassen. Er geht mehrere wichtige Reformanliegen an.

Auch bemüht er sich darum — das ist aus der Sicht der Länder anzuerkennen —, die Mehrbelastungen für die Haushalte in engen Grenzen zu halten. Freilich, Opferschutz zum Nulltarif gibt es nicht. Gewisse **Mehrkosten** sind unvermeidlich, wenn man in der Person des Verletzten einen weiteren Verfahrens beteiligten in den Strafprozeß einbeziehen will.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Überzeugung, daß diese Mehrkosten aufgebracht werden müssen und gut angelegt sind. Die Mehrbelastung, die der Entwurf für die Strafverfolgungsorgane mit sich bringt, sollte für den Deutschen Bundestag Veranlassung sein, das ihm vorliegende Entlastungsgesetz, den Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984, bald zu verabschieden.

Eines der wichtigsten Reformanliegen des Entwurfs ist es, daß für den Kreis der besonders schutzwürdigen Verletzten die Möglichkeit verbessert wird, einen **anwaltschaftlichen Beistand** zuzuziehen. Ein Rechtsanwalt kann den Verletzten vor unnötigen Belastungen im Verfahren am besten schützen und dafür sorgen, daß die Sicht des Opfers angemessen zur Sprache kommt. (D)

Nicht zu Unrecht bemängelt allerdings der „**Weißer Ring**“, daß der Verletzte auch nach dem Entwurf meist ein erhebliches **Kostenrisiko** trägt, wenn er einen Anwalt beauftragt. Nur wenn er besonders bedürftig ist, soll ihm unter bestimmten Voraussetzungen das Kostenrisiko abgenommen werden. Hier setzen unsere Landesanstrengungen ein.

Sie wollen die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Verfahren der Prozeßkostenhilfe etwas ausweiten, ebenso die Möglichkeit der **einstweiligen Beordnung** eines Anwalts. Sie streben eine enge Fassung der Ausnahmen von dem Grundsatz an, daß der verurteilte Straftäter die Anwaltskosten der besonders schutzwürdigen Verletzten tragen muß. Sie wollen verhindern, daß aus der steigenden Zahl von Verfahrenseinstellungen nach § 153 a Abs. 2 StPO Kostennachteile für die Verletzten entstehen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es unabhängig von den Bedürftigkeitsgrenzen der Prozeßkostenhilfe nicht in Einzelfällen notwendig ist, die Kosten des anwaltschaftlichen Verletztenbeistandes durch den Staat zu übernehmen, wenn eine Beibehaltung beim Straftäter nicht möglich ist.

Meine Damen und Herren, es ist auch ein sehr positiver Ansatz des Entwurfs, daß er die **Wiedergutmachung des Opferschadens** schon im Strafprozeß verstärkt berücksichtigen will. In diesem Zu-

*) Anlage 2

Lang (Bayern)

- (A) sammenhang schlägt der Entwurf vor, daß die Vollstreckung von Geldstrafen und Kosten durch den Staat zeitweilig zurückgestellt werden kann, wenn andernfalls die Schadenswiedergutmachung durch den Straftäter gefährdet wäre.

Nach unserer Auffassung sollte man darüber hinaus prüfen, ob auf einen Teil des staatlichen Anspruchs in diesen Fällen nicht ganz verzichtet werden kann, wenn der Täter besondere Anstrengungen zur Schadenswiedergutmachung unternommen hat. Das wäre für ihn ein Anreiz.

Und schließlich — darin hat der „Weiße Ring“ nach unserer Überzeugung ebenfalls recht — muß man sich überlegen, wie die Verletzten zukünftig über die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren möglichst frühzeitig unterrichtet werden können. Auch dazu liegt Ihnen ein Landesantrag vor.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, meine Damen und Herren, unseren Landesanträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Amtierender Präsident Bömer: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Senator Professor Dr. Scholz, (Berlin).

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann mich in den wesentlichen Fragen, die Herr Lang soeben angesprochen hat, diesem voll anschließen. Ich möchte mich deshalb auf wenige ergänzende Bemerkungen zu einem mir bedeutsam erscheinenden Komplex beschränken und im übrigen meine Rede zu **Protokoll***) geben.

Es geht mir um das **Adhäsionsverfahren**, das zum einen — und dies ist nachdrücklich zu begrüßen — in diesem neuen Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen, wesentliche Effektivierungen erfährt und über das zum anderen unter Tagesordnungspunkt 13a anschließend mit zu entscheiden ist. Wir werden auf der Grundlage der Abstimmung, die ich hier erwarte, diesen Antrag zunächst für erledigt erklären, einen Antrag des Landes Berlin, der zu einer noch deutlicheren Effektivierung dieses Verfahrens aufruft, diese fordert.

Das Adhäsionsverfahren ist dem Bürger bei uns im Lande unbekannt. Die Praxis unserer Strafgerichte kennt diese Verfahrensform, diese Rechtsschutzform, realiter nicht, obwohl dies in der Strafprozeßordnung seit Ewigkeiten vorgesehen ist, d. h. die Möglichkeit, die Chance, in einem Strafprozeß dem Verletzten nicht nur in dem Sinne Genugtuung zu geben, daß strafrechtliche Sühne, Buße, sondern zugleich auch zivilrechtliche Restitution, d. h. Schadensersatz, im selben Verfahren erfolgt und damit wirklicher **Rechtsfrieden** in der gebotenen umfassenden, verfahrensmäßig miteinander verbundenen Form hergestellt wird. Es ist meines Erachtens eine äußerst bedauerliche Entwicklung, daß hiervon nie Gebrauch gemacht worden ist.

Um so mehr ist der Bundesregierung für den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf zu danken, mit dem

erste, wichtige Schritte gegangen werden, insbesondere durch die **Lockerung der Streitwertgrenze**, die **Gewährung von Prozeßkostenhilfe**, die **Zulassung von Teilurteil und Grundurteil** — drei wesentliche Punkte, die sicherlich einen Fortschritt versprechen. (C)

Auf der anderen Seite bin ich, was ich nicht verhehle, skeptisch, ob das wirklich ausreichen wird. Aus diesem Grunde bitte ich um Unterstützung für den vom Land Berlin eingebrachten Auftrag an die Bundesregierung, nach 18 Monaten zu überprüfen, ob das, was das Adhäsionsverfahren, wie ich meine, nach gemeinsamer Überzeugung zu leisten vermag und auch leisten muß, nämlich daß der Rechtsfrieden in einer wirklich effektiven, entsprechend kombinierten, einheitlichen Form wiederhergestellt wird, greift, so daß es z. B. für den Geschädigten endlich sein Bewenden damit hat, daß er in einem Strafprozeß eine Beweisaufnahme erhebt und anschließend in einem Zivilprozeß noch einmal. Dies kann man dem Bürger nicht klarmachen.

Wenn es uns mit Rechtspflege, Rechtsschutzgewährung, Anspruch auf eine effektive Justiz wirklich ernst ist — und ich meine, damit muß es uns ernst sein —, müssen wir dies endlich erfolgreich ins Werk setzen, etwas, was jahrzehntelang nicht geklappt hat.

Ich bitte in diesem Sinne um Ihre Unterstützung für den **Berliner Prüfungsauftrag**, damit wir auch in diesem Hause die weitere Entwicklung, die mit diesem begrüßenswerten Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeleitet worden ist, wirklich sorgfältig beobachten und uns nach entsprechendem Zeitablauf gemeinsam fragen können, ob das, was erreicht ist, wirklich schon ausreicht. — Ich danke Ihnen. (D)

Amtierender Präsident Bömer: Das Wort hat nun Herr Bundesjustizminister Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf ist ein Kernstück der Rechtspolitik dieser Bundesregierung. Wir erfüllen mit dem Entwurf eine Aufgabe, die sich aus der Entwicklung des Strafprozesses in den letzten Jahrzehnten geradezu zwangsläufig ergibt.

Bisher stand der **Beschuldigte** im Vordergrund. Im Strafrecht, im Strafprozeßrecht, im Strafvollzug wurden ihm rechtsstaatliche Garantien zugesichert. Das war und das ist gut so. Die vom Gedanken der Resozialisierung getragenen Reformen waren notwendig und sollen nicht angetastet werden.

Darüber ist aber der **Verletzte** ins Abseits geraten. Seiner materiellen und ideellen Interessenlage, seiner verfahrensrechtlichen Stellung hat man zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Daher ist die Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß ein Gebot des Rechtsstaates geworden.

Schon zu Beginn meiner Amtszeit habe ich daher ein Vorhaben gestoppt, mit dem die Nebenklage in der Strafprozeßordnung praktisch abgeschafft werden sollte.

*) Anlage 3

Bundesminister Engelhard

- (A) Der Beschuldigte und der Verletzte sind, strafverfahrensrechtlich gesehen, ein meist antipodisch ausgerichtetes Paar. Es ist nicht richtig, dem Beschuldigten eine starke Subjektstellung einzuräumen, gleichzeitig aber den Verletzten in einer Art von Objektstellung zu belassen. Dieser muß die Möglichkeit haben, sich gegen verletzende Verteidigungsaktivitäten des Beschuldigten zu schützen. Hinnehmen muß er sie; aber es muß die Möglichkeit des Schutzes eingeräumt sein.

Die Menschenwürde gebietet es, zwischen dem Verletzten und dem Beschuldigten jedenfalls annähernd **Waffengleichheit** herzustellen. Der Persönlichkeitsschutz des Verletzten sowie die Möglichkeiten des materiellen und des ideellen Schadensausgleichs müssen gestärkt werden.

Zwei Regelungsbereiche möchte ich ansprechen, die mir ganz besonders am Herzen liegen. Der Vorschlag, dem Nebenklagebefugten in Eilfällen einstweilen einen Rechtsanwalt als Verletztenbeistand beizuordnen, ist ein wesentliches Element der neugestalteten **Nebenklagebefugnis**. Diese Beiordnung ist unverzichtbar, wenn man dem Nebenklagebefugten wirklich eine Stellung einräumen will, die seinen berechtigten Interessen entspricht.

Gerade zu Beginn der Ermittlungen können aus Gründen der Beweissicherung Vernehmungen notwendig sein, die geeignet sind, den weiteren Ablauf vorzuprägen. Sie können dem Verfahren die entscheidende Richtung geben. Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts für den Verletzten schon in den Anfängen der Ermittlungen ist deswegen dringend erforderlich, vor allem bei einer Verletzung des **sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Frau**.

- (B) Der zweite Regelungsbereich, den ich hervorheben will, wird noch stärker bestimmt durch die Situation der Frau, die Opfer eines Sexualdelikts geworden ist. Die beschämenden Vorgänge, die Bloßstellungen, die so manche vergewaltigte Frau im Strafverfahren über sich ergehen lassen muß, sind unserer Gesellschaft unwürdig. Das Grundgesetz beginnt mit den Worten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

In bestimmten Fällen muß daher der **Schutz der Persönlichkeit Vorrang vor dem Prinzip der Öffentlichkeit** haben, dessen Bedeutung der Gesetzentwurf aber insgesamt nicht vermindert.

Die Verbesserung der Verletztenstellung ist eine vielschichtige, eine schwierige Aufgabe. Die notwendigen Gesetzesänderungen dürfen weder die Wahrheitsfindung noch die rechtsstaatlichen Garantien für den Beschuldigten beeinträchtigen. Sie dürfen die historisch gewachsenen und gesicherten Rechte der Verteidigung, wie ich gerade als Liberaler ausdrücklich hervorheben möchte, keinesfalls beschränken.

An diesem Grundsatz hält auch der Entwurf fest. Er nutzt einerseits den vorhandenen Spielraum zugunsten des Verletzten und erfüllt damit andererseits das Postulat, daß ein rechtsstaatliches Strafverfahren den Schutz des Verletzten nicht vernachlässigen darf.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank! (C)

Es spricht nun Herr Senator Kahrs (Bremen). — Herr **Senator Kahrs** gibt seine Rede zu **Protokoll** *).

Dann hat Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) das Wort.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einige Bemerkungen, die hier gefallen sind, veranlassen mich dazu, kurz etwas zu sagen.

Es ist in der Tat richtig, daß in den vergangenen Jahren der Beschuldigte etwas im Vordergrund gestanden hat. Kein Mensch denkt daran, ihm mit diesem Gesetzentwurf auch nur einen Teil dessen, was er an Rechten hat, wegnehmen zu wollen.

Ich möchte in aller Kürze nur auf einige Punkte eingehen. Es geht doch schlicht und einfach um die Frage: Wollen wir wie bisher in manchen Prozessen, in denen es um höchstpersönliche Rechtsgüter, um sexuelle Nötigung und Vergewaltigung geht, auch in Zukunft die Bloßstellung der Zeugen, die Verletzte sind, hinnehmen? Wollen wir, wie es einmal ein Kriminologe ausgedrückt hat, eine Frau so behandeln, daß sie ein zweites Mal — und diesmal vor den Augen der Öffentlichkeit — vergewaltigt wird? Diese Frage werden wir beantworten; diese Frage wird beantwortet durch das Gesetz. Grundsätzlich, Herr Bundesjustizminister, ist dieses Gesetz zu begrüßen.

Ich weiß natürlich auch, daß derjenige, der einige kritische Anmerkungen zum Inhalt dieses Gesetzes und auch zur Frage der Dauer der Verfahren macht, leicht in den Verdacht kommen könnte, als sei er gegen Opferschutz. Ich bin es nicht; darauf möchte ich nur hinweisen. (D)

Es ist eine Frage, die natürlich die Stellung des Beschuldigten berührt, die den ganzen Prozeß berührt, wenn Akteneinsicht auch dem Verletzten gewährt wird. Es ist eine Frage, ob die Prozesse nicht zu lange dauern. Es ist eine Frage, ob sie durch ein solches Instrument nicht auch verschleppt werden können.

Was noch gar nicht so richtig zum Ausdruck gekommen ist, meine Damen und Herren — das darf man doch wohl sagen, wenngleich auch ich der Meinung bin, daß dies gegenüber dem Schutz des Opfers zurückgestellt werden muß —: Dies kostet natürlich sehr viel Geld, und es kostet sehr viel Zeit. Das sollten wir sehen. Wenn immer wieder über die lange Dauer der Verfahren geklagt wird, muß natürlich auch diese Erwägung Platz greifen.

Herr Bundesjustizminister, ich bin nicht der Meinung, daß die Nebenklage mit all den Voraussetzungen, die jetzt im Gesetz stehen, so beibehalten werden kann. Ich frage mich, was in diesem Zusammenhang etwa die Nebenklage für den gewerblichen Rechtsschutz zu suchen hat. Sie ist in diesem Bereich nicht notwendig; denn dadurch entsteht eine riesengroße Debatte über alle möglichen wirtschaft-

*) Anlage 4

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) lichen Fragen, die man fast nicht zu bewältigen vermag.

Ich meine, wir sollten bei der Nebenklage diese auf die höchstpersönlichen Rechtsgüter beschränken, weil sie der wunde Punkt bei der bisherigen Behandlung des Verletzten im Strafprozeß waren.

Ich darf noch eine Anmerkung machen, lieber Herr Kollege Scholz: Über das **Adhäsionsverfahren** muß man natürlich reden, und zwar ganz einfach deswegen, weil unsere Gerichte eine Struktur haben, bei der es nicht selbstverständlich ist und bei der auch nicht in jedem Fall bewerkstelligt werden kann, daß nun plötzlich sowohl der Straf- als auch der Zivilprozeß in einem Verfahren entschieden werden.

Ich habe ein bißchen Bedenken, ob wir, wenn wir das versuchen, nicht in die schwierige Situation kommen, daß es viel schneller geht, zwei Verfahren hintereinander als ein Verfahren mit einem Richter durchzuführen, der vielleicht in einer ganz bestimmten Richtung ausgebildet und tätig ist. Es erhebt sich die Frage, ob dies nicht bei allen andersartigen Themen der Beweiserhebung, der Amtsermittlung und ähnlichem zu einer Verkomplizierung und damit auch zu einer längeren Prozeßdauer führen wird. Dies müssen wir uns bei den Beratungen überlegen.

Ich habe nicht die Absicht, einen noch stärkeren Anreiz für das Adhäsionsverfahren zu geben, weil ich — ich möchte es einmal so ausdrücken — befürchte, daß durch dieses Adhäsionsverfahren in vielen Fällen eine Verzögerung eher eintritt, als wenn in der bisherigen Weise verfahren wird.

(B)

Das waren einige kritische, aber für meine Begriffe auch notwendige Anmerkungen zu einem Gesetz, das — wer wollte es noch einmal wiederholen? — nun wirklich dringend notwendig ist. Aber wir sollten auch nicht Schritte tun, die über das Gebotene hinausgehen.

Dies war der Sinn meines kurzen Beitrags, um klarzumachen, daß wir in Einzelheiten über dieses Gesetz noch reden müssen.

Amtlierender Präsident Börner: Vielen Dank! — Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 51/1/86 und sieben Anträge des Freistaates Bayern in Drucksachen 51/2 bis 8/86.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschlußempfehlungen nur diejenigen zur Abstimmung stellen werde, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde. Über die übrigen Ausschlußempfehlungen wird zum Schluß gemeinsam abgestimmt.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 51/2/86. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe in Drucksache 51/1/86 auf: Ziffer 4! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Wer stimmt dem bayerischen Antrag in Drucksache 51/3/86 zu? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Nach dieser Abstimmung darf ich mit Einverständnis des Landes Berlin davon ausgehen, daß der **Gesetzesantrag Berlins** in Drucksache 347/85 betreffend den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes **als erledigt angesehen** werden kann. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 51/1/86.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Minderheit.

Wer stimmt dem bayerischen Antrag in Drucksache 51/4/86 zu? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir stimmen weiter über die Anträge des Freistaates Bayern in Drucksache 51/5/86 ab. — Minderheit.

(D)

Drucksache 51/6/86! — Minderheit.

Drucksache 51/7/86! — Minderheit.

Drucksache 51/8/86! — Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen Ausschlußempfehlungen in Drucksache 51/1/86 auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 14 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Geschmacksmustergesetzes** (Drucksache 62/86).

Das Wort wird gewünscht von Herrn Senator Professor Dr. Scholz (Berlin).

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes wird ein wichtiger Beitrag zu mehr Effektivität beim Schutz gewerblicher Modelle und Muster geleistet. Das geltende Ge-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) schmacksmustergesetz, das im Jahre 1876 in Kraft trat, ist im Hinblick auf die Entwicklung der Technik und auf die gerade in letzter Zeit fortwährend dreister und raffinierter werdenden Methoden moderner Produktpiraterie nicht mehr geeignet, den gebotenen **Schutz gewerblicher Modelle und Muster** zu gewährleisten.

Es ist allerdings auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leider noch nicht möglich, die eigentlich erforderliche, umfassende Neuregelung zu schaffen, die eine Lösung der Grundsatzfrage, ob das Geschmacksmusterrecht mehr urheberrechtlich oder mehr patentrechtlich zu orientieren sei, bringt und die auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes in die Novellierung einbezogen hätte.

Einer derartigen, umfassenden Neuregelung steht in erster Linie bekanntlich die Überlegung entgegen, der noch nicht vorliegenden **gemeinschaftsweiten Vereinheitlichung des Geschmacksmusterrechts** vorzugreifen. Indessen: Auch wenn diese „große Lösung“ derzeit noch nicht realisierbar ist, sieht der vorliegende Gesetzentwurf jedenfalls die Änderungen vor, die erforderlich sind, um durch neue Verfahrensregeln Muster und Modelle wirksamer vor unberechtigten Nachahmungen zu schützen und damit denen, die Mühe, Zeitaufwand und Kosten in eine neue Formgestaltung investiert haben, den Ertrag ihrer Leistung sowie letztlich auch die für ein funktionierendes marktwirtschaftliches System unerläßliche persönliche Motivierung zu erhalten.

- (B) Die im Entwurf vorgesehene Beseitigung der unübersichtlichen Zersplitterung des bisher von den einzelnen Amtsgerichten geführten **Geschmacksmusterregisters** durch Zentralisierung und Hinterlegung beim Deutschen Patentamt ist eines der wichtigsten Hauptanliegen der Gesetzesnovelle.

Gleichermaßen begrüßenswert ist die beabsichtigte Einführung einer Bekanntmachungsform der Geschmacksmustereintragungen, die nicht mehr nur den Wortlaut der Eintragung wiedergibt, sondern einen bildlichen Eindruck des Musters oder Modells vermitteln soll und kann.

Nur wenn die Möglichkeit besteht, sich Zugang zum jeweiligen Stand der geschützten Formen zu verschaffen und Musterrecherchen vorzunehmen, kann sich der Gutwillige seinen korrekten Absichten entsprechend informieren und kann dem Böswilligen die Ausflucht abgeschnitten werden, das nachgeahmte Modell oder Muster nicht gekannt zu haben.

Der heutige Stand der Photographie und anderer graphischer Techniken machen es möglich, auf die im bisherigen Recht vorgesehene körperliche Niederlegung des Erzeugnisses zu verzichten und damit entscheidend die Einführung der **zentralen Hinterlegung beim Deutschen Patentamt** zu erleichtern. Dieser Umstand zeigt beispielhaft, daß der Fortschritt der Technik erfreulicherweise nicht nur die Chancen und Möglichkeiten der Produktpiraterie vermehrt, sondern auch zu deren besserer Bekämpfung genutzt werden kann und genutzt werden muß.

Daß die **Dienststelle Berlin** des Deutschen Patentamtes mit der zentralen Hinterlegung und Registrierung der inländischen Geschmacksmusteranmeldungen betraut werden soll, ist im Hinblick auf die bereits gegenwärtig gegebene Zuständigkeit dieser Dienststelle für Geschmacksmusteranmeldungen aus dem Ausland sachdienlich und folgerichtig. Diese Maßnahme, die einen sachgerechten Einstieg in die Neuregelung erwarten läßt, wird daher von Berlin auch aus diesem Grund außerordentlich begrüßt.

Meine Damen und Herren, der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat sich mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf insgesamt gewandt und zur Begründung hierbei auf eine zu befürchtende und noch nicht überschaubare zusätzliche **Kostenbelastung** für die betroffenen Unternehmen verwiesen. Dieses negative Votum ist insbesondere aus wirtschaftspolitischer und nicht nur aus rechtspolitischer Sicht außerordentlich zu bedauern.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Regelungen des geltenden Gesetzes von 1876 ungeeignet sind, den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen, gerade auch im Hinblick auf die Herausforderung durch die ständig wachsende **Produktpiraterie**, gerecht zu werden. Die Bedrohung durch die weltweit agierende Produktpiraterie kann nicht ohne jede Bereitschaft, auch einige wenige unvermeidliche Erschwernisse oder Verteuerungen auf sich zu nehmen, abgewehrt werden.

Die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs lediglich zu dem Zweck, bestimmte subjektive Interessen eines einzelnen Wirtschaftszweiges schützen zu wollen, ist nicht nur wirtschaftspolitisch kontraproduktiv, sondern auch geeignet, die derzeit unternommenen Bemühungen, der Produktpiraterie in strafrechtlicher Hinsicht durch Anpassung bestehender und Einfügung neuer Strafvorschriften Herr zu werden, zu unterlaufen. Der Bundesrat sollte deshalb den Interessen der beteiligten Unternehmen aller Wirtschaftszweige Beachtung schenken und nicht nur die Interessenlage eines einzelnen Zweiges berücksichtigen.

Es kann nicht sein, daß man den Teilaspekt „Schutz der Interessen einzelner“ so betont, daß die berechtigten Interessen der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten und der Allgemeinheit ins Hintertreffen geraten.

Da internationale Bemühungen um ein effektives Geschmacksmusterrecht ebenso wie entsprechende innerstaatliche Anstrengungen nur Erfolg haben können, wenn das, was geschützt ist und geschützt werden soll, auch festgestellt werden kann und hierzu verwertbare Informationen zur Verfügung stehen, bitte ich, dem Votum des Wirtschaftsausschusses nicht zuzustimmen, sondern der vom federführenden Rechtsausschuß empfohlenen Stellungnahme Ihre Zustimmung zu geben, um somit positiv die weitere Gesetzesberatung im Bundestag zu beeinflussen, wobei ich für den Fall, daß wir hier entsprechend entscheiden, auch an den Bundestag schon heute appellieren möchte, daß er diese Gesetzesnovelle möglichst rasch und unverzüglich beraten möge. — Ich danke Ihnen.

- (A) **Vizepräsident Börner:** Vielen Dank! Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. — Herr **Bundesjustizminister Engelhard** gibt eine **Erklärung zu Protokoll *)**.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 62/1/86 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 8 und 10 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffern 11 und 12 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffern 13 und 14 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 15 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV** — 15. AnpG-KOV) (Drucksache 67/86).

- (B) Mir liegen **Erklärungen zu Protokoll **)** von Herrn **Staatsminister Martin** (Rheinland-Pfalz) und Herrn **Staatsminister Görlach** für Herrn **Staatsminister Clauss** (Hessen) vor. — Herr **Staatssekretär Höpfinger** gibt ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll ***)**. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und einige Länderanträge in den Drucksachen 67/1 bis 67/6/86 vor.

Ich rufe zuerst auf: Antrag Hessens in der Drucksache 67/3/86! Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Jetzt bitte den Antrag Hessens in der Drucksache 67/2/86! — Das ist die Minderheit.

Dann bitte Handzeichen für die Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Minderheit.

Weiter mit dem Antrag Hessens in der Drucksache 67/5/86! Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Bitte Handzeichen für die Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Es geht weiter in der Drucksache 67/1/86 mit der Ziffer 2. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Hessens in der Drucksache 67/6/86! — Minderheit.

*) Anlage 5

**) Anlage 6 und 7

***) Anlage 8

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, die Ziffer 6! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Hessens in der Drucksache 67/4/86, bei dessen Annahme zusätzlich Artikel 2 Nummer 7 der Vorlage zu streichen wäre. — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz** — HStatG) (Drucksache 64/86).

Es liegen keine Wortmeldungen vor. — **Erklärungen zu Protokoll *)** geben ab Herr **Staatsminister Görlach** (Hessen) und **Frau Bundesminister Dr. Wilms**.

(Schmidhuber [Bayern]: Herr Präsident, Ich gebe auch eine Erklärung zu Protokoll!)

— **Staatsminister Schmidhuber** (Bayern) gibt ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll **)**.

Danke schön. Keine weiteren Erklärungen, keine Wortmeldungen!

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 64/1/86 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 64/2 bis 4/86. (D)

Von den Ausschlußempfehlungen werde ich nur diejenigen einzeln zur Abstimmung aufrufen, für die dies ausdrücklich gewünscht worden ist. Über die übrigen Empfehlungen werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Wir beginnen mit der Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Bei Annahme entfällt der Antrag Hessens in Drucksache 64/3/86. Wer ist für Ziffer 1? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Nun zum verbleibenden Teil des Antrags von Hessen in Drucksache 64/2/86, nämlich Ziffer 1 und unter Ziffer 2 die Änderungen hinsichtlich § 3 Abs. 5 und 6. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 64/4/86. Bei Annahme entfällt Ziffer 16 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist für den Antrag Niedersachsens? — Mehrheit.

*) Anlagen 9 und 10

**) Anlage 11

Vizepräsident Börner

(A) Damit ist Ziffer 16 erledigt.

Wir haben dann noch über die noch nicht erledigten Ziffern abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen dann zu Punkt 18 der Tagesordnung:

a) **Jahresgutachten 1985/86** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 550/85)

b) **Jahreswirtschaftsbericht 1986** der Bundesregierung (Drucksache 70/86).

Wird das Wort gewünscht? Ich höre, Senator Gobrecht (Hamburg), möchte sprechen.

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn etwas positiv ist, dann soll man es auch so benennen. Sicherlich ist es so, daß die wirtschaftliche Lage aufgrund einer ungewöhnlichen weltwirtschaftlichen Konstellation in Teilbereichen außerordentlich positiv ist und daß man diese positiven Elemente der Wirtschaftslage in der Bundesrepublik Deutschland auch benennen kann. Die positiven Elemente dieser wirtschaftlichen Situation werden allerdings von einem zentralen Bereich überschattet, nämlich dem der hohen **Arbeitslosigkeit**, die man bei dem hohen Stand von über zwei Millionen Bürgerinnen und Bürgern, die arbeitslos sind, sicherlich als Massenarbeitslosigkeit bezeichnen muß.

(Vorsitz: Präsident Dr. Albrecht)

Gleichwohl hat die Bundesregierung, wie man sagen muß, in dieser günstigen wirtschaftspolitischen Situation, in der wir eine **relative Preisstabilität** haben und in der es auch andere gute Gesichtspunkte gibt, nicht das sprichwörtliche Glück des Tüchtigen, weil dazu in den Problembereichen, die die Wirtschaftspolitik zu behandeln hat, das konkrete Tätigwerden und Handeln gehörte, an dem es gemessen werden müßte und an dem es fehlt, wenn wir uns die Arbeitslosigkeit ansehen.

Bei der allgemeinen wirtschaftspolitischen Betrachtung haben wir allerdings — und das hat auch der **Sachverständigenrat** in seinem Gutachten, das hier mitzubehandeln ist, ausgeführt — im Jahre 1986 eine tiefgreifende **Spaltung der Konjunktur** festzustellen; denn wir sind, wie auch schon im Vorjahr, außerordentlich abhängig von der Außennachfrage. So hatten wir durch die besondere Entwicklung des Dollarkurses nach oben zunächst eine starke **Exportkonjunktur**, was nun bei der gegenläufigen Entwicklung durchaus gewisse Schwierigkeiten für den Außenhandel mit sich bringt, so daß es sicherlich dringend notwendig ist, die **Binnennachfrage** anzukurbeln.

Hinsichtlich der Währungsparitäten kommt noch eine Sorge hinzu, die ich sehr zurückhaltend ausdrücken möchte, die aber sicherlich nicht klein ist. Nachdem erfreulicherweise die iberischen Länder

Spanien und Portugal in die Europäische Gemeinschaft gekommen sind, gehen annähernd 60% unseres Exports in den EG-Bereich, während der andere Teil weltweit in die Nicht-EG-Länder geht. Wir müssen feststellen, daß es auch im Bereich des Europäischen Währungssystems einen zunehmenden Druck auf die D-Mark gibt. Wir werden — ich stelle durchaus positiv fest, daß die Bundesregierung hier einen sehr vorsichtigen Kurs steuert — sehr sorgsam darauf achten müssen, daß wir nicht, was die außenwirtschaftlichen Möglichkeiten anbelangt, durch den Verfall des Dollars zum einen, die dadurch entstehenden Auswirkungen auf unsere Exportwirtschaft und möglicherweise durch einen schließlich nicht mehr aufzuhaltenden **Aufwertungsdruck auf die D-Mark** innerhalb des Europäischen Währungssystems zum anderen unter einen doppelten Druck geraten.

Es gibt allerdings in der Weltwirtschaft — das weiß jeder — erhebliche **Ungleichgewichte**, die im Jahresgutachten auch sehr deutlich aufbereitet werden. Sie könnten ihrerseits, abgesehen von dem Themenbereich, den ich soeben behandelt habe, einen erheblichen Druck auf die deutsche Wirtschaft ausüben; sie könnten sozusagen herüberschwappen. Nicht zu verkennen sind natürlich die positiven Elemente aufgrund des **Ölpreiskrieges** innerhalb der OPEC und der dadurch außerordentlich stark gesunkenen Öl- und Benzinpreise. Auf der anderen Seite aber hat dies für die Stetigkeit und Sicherung unserer Energiepolitik — damit gibt es auch wiederum binnenregionale Probleme — erhebliche Auswirkungen. Die Bundesregierung hat hierbei — sie ist dazu aufgefordert — zu einer stetigen Energiepolitik einen erheblichen Beitrag zu leisten.

Dabei ist sicherzustellen — hier sind alle gefragt: die Bundesregierung, also der Bund, die Länder wie die Gemeinden —, daß z. B. der Bereich der Energieeinsparung in der Zukunft nicht „unterbelichtet“ Gefahren wird und die heimischen Energien nicht deshalb benachteiligt werden, weil wir kurzfristig einen aus anderen Gründen zu begrüßenden Preisverfall beim Öl haben. Wir werden auch auf der EG-Ebene eine **stetige Energiepolitik** brauchen. Dabei ist noch eine ganze Menge nachzuholen.

Ich hatte eingangs schon gesagt, bei allen positiven Elementen der gegenwärtigen Wirtschaftslage sei gleichwohl festzustellen, daß das zentrale Thema der **Arbeitslosigkeit**, das viele Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betrifft, nämlich die bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg registrierten Arbeitslosen, ihre Familienangehörigen und all diejenigen, die nicht mehr zu diesem Bereich gehören, nicht hinlänglich behandelt worden ist. Die Bundesregierung ist hier ihrer Aufgabe in keiner Weise gerecht geworden. Sie hatte in der Regierungserklärung 1983 die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zum Thema Nummer eins erklärt. Wenn dies so ist — die Erklärung ist in diesem Punkt richtig gewesen —, dann hätte die Bundesregierung auch entsprechend handeln müssen. Das ist nicht geschehen.

1980 noch — man muß sich das klarmachen — waren wir in der Gruppe der Länder mit der niedrigsten Arbeitslosenquote, wie die Schweiz, Österreich,

Gobrecht (Hamburg)

- (A) Japan und Schweden. Heute sind wir in der Gruppe der Länder mit der höchsten Arbeitslosigkeit in der Welt. Dies ist um so unverständlicher, als dies bei sonst außerordentlich positiven wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen so ist. Hier mangelt es erheblich an einer Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dies kann nur konzertiert auf allen Ebenen geschehen. Es kann nur dadurch geschehen, daß der Bund, die Länder und die Gemeinden ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet gerecht werden.

Dies ist ein vielfältiger Bereich, der mit dem Bereich der Energiepolitik, von dem ich soeben schon sprach, der Umweltpolitik und der Technologiepolitik positiv zu verbinden ist. Hierzu gibt es eine ganze Reihe von Vorschlägen, die wenigstens ernsthaft behandelt und diskutiert werden müßten. Ich erwähne nur den Vorschlag, ein **Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“** einzurichten, mit dem der Versuch gemacht wird, die Elemente der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit der Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze im Umwelttechnologiebereich zu verbinden. Mit diesem Programm könnten wir — jeder ist aufgefordert, wenn ihm dies nicht gefällt, andere konkrete Vorschläge und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen — etwas tun, und hier muß etwas geschehen.

Jedenfalls ist es kein Ersatz für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, für eine Politik in diesem zentralen Bereich der Wirtschaftspolitik, daß für Unternehmen höchst unterschiedliche Steuersenkungen durchgeführt werden. Es ist auch nicht damit getan, die Länder und Gemeinden zu **Investitionen** aufzufordern. Denn um Investitionen tätigen zu können, bedarf es natürlich erheblicher Finanzmittel, die — bei unterschiedlicher finanzieller Ausstattung der Gemeinden und sicherlich auch der Länder — gleichwohl zunächst einmal vorhanden sein müssen. Es gibt ja kein Bundesland — ob es nun, wie man so schön sagt, finanzstark oder finanzschwach ist —, das etwa keine Kredite aufnehme, sondern es besteht sozusagen ein gradueller Unterschied in der Höhe der Kreditaufnahme.

In der Höhe der Kreditaufnahme der Länder wird im übrigen auch das **regionale Ungleichgewicht** in der Bundesrepublik Deutschland sehr deutlich. Es gibt Regionen, die unter schweren strukturellen Veränderungen leiden. Die Ursache dafür liegt nicht bei den dort jeweils Verantwortlichen. Gleichwohl müssen die Probleme über Parteigrenzen hinweg gelöst werden.

Hier ist auch der Bund gefordert, nicht nur bei dem Thema, das in Karlsruhe anhängig ist, nämlich beim **Länderfinanzausgleich**, sondern auch bei einer Gesetzgebung, die gleichmäßige Lebens-, Arbeits- und Startchancen für die Bürgerinnen und Bürger in den Ländern der Bundesrepublik gewährleistet. Ob es um das Saarland oder die Küste geht: Die Lebens- und Startchancen sollen nicht von Zufälligkeiten abhängig, sondern nach unserem Grundgesetz einheitlich sein.

Ich sprach von Investitionen, soweit es öffentliche Investitionen sind. Was die privaten Investitionen, also die Wirtschaft, anbelangt, so ist die Gleichung,

daß mehr Gewinne mehr Investitionen im Unternehmensbereich bedeuten, inzwischen weitestgehend widerlegt. Die Gewinne sind zwar in letzter Zeit erheblich gewachsen, die Investitionen jedoch nicht in entsprechendem Maße. Aus den Zahlen der Bundesbank geht hervor, daß die Finanzierungsmittel der Unternehmen, und zwar die Eigen- und Fremdmittel, 1984 200 Milliarden DM betragen haben. Das ist natürlich eine Globalzahl. Davon wurde nur gut die Hälfte, nämlich 107 Milliarden DM, in eigene Investitionen, d. h. in Sachanlagen, gesteckt. Dagegen wurde ein Betrag von über 72 Milliarden DM in **Geldvermögen** angelegt, also angesammelt. Ich glaube, daß dies ein ganz wesentlicher Problem- punkt ist. Bekannt ist ja, daß z. B. die Firma Siemens ein Geldvermögen von rund 20 Milliarden DM hat, daß die Firma Daimler-Benz trotz großer Käufe nach wie vor über erhebliche thesaurierte Mittel verfügt, die nicht Investitionen zugeführt worden sind.

Wir haben im Unternehmensbereich in den letzten Jahren auch ganz erhebliche **Gewinnentnahmen** festzustellen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es hier einen gewissen Zusammenhang zwischen der Besteuerung der Arbeitseinkünfte unmittelbar an der Quelle, der Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und der weitestgehenden Nichtbesteuerung der großen Kapitalerträge gibt. Hier gibt es nämlich ein so starkes Gefälle, daß es schon etwas ausmacht, ob man in seinem Unternehmen investiert und damit etwas für die wirtschaftliche Entwicklung, für Arbeitsplätze tut oder ob man Geld möglichst zinsbringend und vor dem Fiskus versteckt anlegt.

Wir haben über dieses Thema bereits neulich hier diskutiert. Dabei wurde eine Entschließung von fünf Ländern eingebracht, die Bundesregierung aufzufordern, zu diesem konkreten Bereich Zahlen, Daten und Fakten vorzulegen, ebenso wie es in dem entsprechenden Bundestagsausschuß beschlossen worden war. Ich meine, daß dieser Punkt alsbald durch konkretes Handeln angepackt werden muß.

Bei der Wirtschaftspolitik und bei der Finanzpolitik müssen die Länder, die hier zugleich Sachwalter für die Gemeinden sind, von der Bundesregierung erwarten, daß sie mehr Rücksicht auf die Haushalte der Länder und Gemeinden nimmt, insbesondere im Bereich der Steuerpolitik und der Sozialpolitik. Denn eine Folge der Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und des Herausfallens vieler Menschen aus den Unterstützungszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit ist eine exorbitante Steigerung der Kosten der Gemeinden für die Hilfe zum Lebensunterhalt, für die **Sozialhilfe**, die sich in den letzten Jahren nahezu **verdoppelt** haben. Die **Steuerpolitik** der Bundesregierung muß entsprechend Rücksicht auf die Gebietskörperschaften nehmen, weil diese sonst von diesem Bereich weitestgehend erdrückt werden. Sie können nämlich schon allein aus diesem Grunde — es gibt natürlich auch noch andere Gründe — nicht in hinlänglichem Umfang öffentliche Investitionen vornehmen.

In diesem Zusammenhang ist die Politik der Bundesregierung und der sie im Bundestag tragenden

Gobrecht (Hamburg)

- (A) Koalitionsparteien aus meiner Sicht sehr kritisch zu bewerten. Der zweite Teil des **Steuersenkungsgesetzes** 1986/1988 sieht die Einführung der Abschreibungen für Betriebsgebäude vor. Die entsprechenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und der Länder sind noch nicht verkräftet worden. Wenn man sich die Zahlen des Bundeshaushalts ansieht, kann man feststellen, daß die Auswirkungen eigentlich auch dort noch nicht verkräftet sind. Die entsprechenden Belastungsquoten im Bundeshaushalt weisen das aus. Obwohl dies alles noch nicht verkräftet worden ist — es steht schon im Gesetz, auch wenn die Termine des Inkrafttretens zum Teil jedenfalls noch vor uns liegen —, wird bereits wieder über massive Steuersenkungen in den 90er Jahren geredet.

Ich halte es insofern auch nicht für sehr verantwortungsvoll, wenn eine Bundesregierung, wenn ein Bundesfinanzminister in einer Broschüre, die die Überschrift „Aufgaben und Ziele einer neuen Finanzpolitik — Grenzen staatlicher Verschuldung“ trägt, in der Richtung der Überschrift anspruchsvoll und gut, im Grunde genommen heute bereits mit dem Vorschlag Senkung der Steuerquote, in einem Monomodell ausrechnen läßt, daß in den 90er Jahren 60 Milliarden DM für weitere Steuersenkungen zur Verfügung stehen werden.

- (B) Diese Prognose ist für jeden schwierig, ich möchte beinahe sagen, fast unmöglich. Das zeigen aktuelle Entwicklungen nachträglich immer wieder. Dies ist keine hinlänglich verantwortliche Politik. Wenn nur eine der Komponenten einer solchen Modellrechnung nicht Wahrheit wird — es ist sehr wahrscheinlich, daß sich mehr als eine Komponente nicht in die Wirklichkeit umsetzen läßt —, muß man doch davon ausgehen, daß die hohe **Erwartungshaltung** im Hinblick auf eine solche Steuersenkungsmasse bei den Bürgern erhalten bleibt. Daraus entsteht ein erheblicher politischer Druck. Am Ende muß dann zu einem Zeitpunkt darüber entschieden werden, in dem jegliche Anstrengungen in bezug auf eine Haushaltskonsolidierung und jegliche Möglichkeit, staatliche Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wahrzunehmen, ad absurdum geführt werden.

Eine solche psychologische Vorbereitung weiterer hoher Steuersenkungen zu Lasten auch der Länder und der Gemeinden — denn der Bund ist zunächst einmal für sich selbst verantwortlich — ist nicht in Ordnung. Ich sage allerdings: Das ist auch aus Bundessicht nicht in Ordnung. Wir brauchen ja nicht einmal Sonderinformationen, sondern nur Zeitungen zu lesen, um zu sehen, welche **Belastungen** auf den Bund allein aus der **Europäischen Gemeinschaft** zukommen werden. Welche Haushaltsbelastungen sich für den Bund im Agrarbereich ergeben werden, hat sich ja jetzt gezeigt. Plötzlich werden offensichtlich bestimmte Geldmittel benötigt, weil bestimmte Entscheidungen nicht so gefallen sind, wie man es möglicherweise erwartet hatte.

In diesen Zusammenhang gehört auch — Stichwort: Investitionsappelle an die Gemeinden —, daß die Bundesregierung ihrer Aufgabe, Sicherheit für die Gemeindefinanzen zu bieten, nicht gerecht wird.

Es gibt nur so etwas wie eine **Garantie der Gewerbesteuer**, der tragenden Säule der Gemeindefinanzen für diese Legislaturperiode. Aber danach ist im Grundsatz alles offen. Dies trägt nicht dazu bei, daß die Gemeinden ihre weitere finanzielle Entwicklung voraussehen können, einmal abgesehen von allen unvorhersehbaren Komponenten der wirtschaftlichen Entwicklung. Hier muß gefordert werden, daß die Bundesregierung konkret sagt, wie sie es mit dem Weiterbestand der Gewerbesteuer hält. Die **Innenministerkonferenz** und die **Finanzministerkonferenz** sind derzeit gemeinsam dabei, ihren Beitrag dazu zu leisten, was die kommunalen Finanzen angeht. Sie haben zunächst die Städte- und Gemeindeverbände gehört und werden demnächst die Wirtschaftsverbände hören, um jedenfalls ihren Beitrag zu konkreten Vorschlägen in diesem Bereich zu leisten. Denn eine Verunsicherung von Städten und Gemeinden auf diesem Gebiet darf nicht stattfinden.

Ein letztes Stichwort — und das ist offensichtlich für die Bundesregierung zugleich auch das allerletzte — betrifft den **Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen**. Der Sachverständigenrat hat zu Recht deutliche Kritik geäußert und gesagt, daß der Subventionsabbau nicht weiter vertagt werden dürfe. In der Bundesrepublik hat es bisher nur ein Subventionsabbaugesetz gegeben, nämlich im Jahre 1981. Die damals sozialdemokratisch geführte Bundesregierung hat es nach dem üblichen Sprachgebrauch mutig „Erstes Subventionsabbaugesetz“ genannt. Bisher ist es das einzige geblieben.

(D) Nun weiß jeder hier, daß es staatliche Förderungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen, also auch Subventionen, geben muß, die politisch — auf Zeit allemal — begründet sind. Gleichwohl haben wir im Bereich der Subventionen einen starken Wildwuchs zu verzeichnen. Das weist der immer dicker werdende **Subventionsbericht** der Bundesregierung aus, obwohl vieles darin gar nicht aufgeführt wird, was man durchaus darunter verstehen kann. Das weist auch die Liste der Steuervergünstigungen deutlich aus. Dabei ist es nicht mit Sonntagsreden getan, sondern hier müßte wirklich konkret gehandelt werden. Dazu bedarf es der vom **Sachverständigenrat** in diesem Punkt zu Recht angemahnten Handlungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit.

Die Bundesregierung kündigt das zwar in ihrem Jahreswirtschaftsbericht wieder an. Aber die Erfahrungen, die wir seit 1983 auch in diesem Punkt mit dieser Bundesregierung gemacht haben, lassen uns hier nicht viel erwarten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bringe zugleich für die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland einen Antrag zu diesem Themenbereich ein und bitte Sie um Unterstützung für diesen Antrag der fünf Länder. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Gobrecht!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schlecht.

- (A) **Dr. Schlecht**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Ich glaube, niemand kann mehr bestreiten, daß sich die deutsche Wirtschaft nunmehr im vierten Jahr eines soliden konjunkturellen Aufschwungs befindet. Alle Experten rechnen mit einer Fortsetzung und einer weiteren Kräftigung dieses Expansionsprozesses, und zwar über das Jahr 1986 hinaus.

Seit der Erarbeitung des Jahreswirtschaftsberichts, über den Sie heute befinden, haben sich die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die weitere Senkung der Rohölpreise, so geändert, daß gegenwärtig eine **höhere Wachstumsrate** als die ursprünglich angesetzten 3% noch wahrscheinlicher geworden ist. Ich kann Herrn Senator Gobrecht versichern: Es bleibt bei einer **stetigen Energiepolitik**. Das heißt aber nicht, daß man Überlegungen anstellt, die positiven Impulse der Ölpreissenkung wieder wegzusteuern.

Ich möchte aber im Blick auf den Minderheitsantrag und auf die Begründung durch Senator Gobrecht folgendes herausstellen:

Zum einen: Der immer wieder gehörte Vorwurf, die Bundesregierung betreibe in Sachen Wirtschaftsentwicklung Zweckoptimismus, ist durch die Fakten widerlegt worden.

Zum anderen: Auch diejenigen, die jahrelang vom „Aufschwungmärchen“ gesprochen hatten, können nicht mehr bestreiten, daß der Trend der wirtschaftlichen Entwicklung eindeutig aufwärtsgerichtet ist.

- (B) Aber nun wird, wie wir gerade gehört haben, die Botschaft verbreitet, der gesamte Aufschwung sei doch nur ein Glücksfall außenwirtschaftlicher Einflüsse und Zufälle und keineswegs Erfolg der Politik oder Zeichen einer wirklichen Stabilisierung und Kräftigung im Innern.

Auch dies ist unzutreffend. Tatsache ist erstens, daß die **Inflationsrate** von über 5% im Jahre 1982 auf eine Jahresrate von 1% schon in der zweiten Jahreshälfte 1985, also schon vor dem Verfall der Mineralölpreise, gedrückt werden konnte. Für dieses Jahr gibt es im Zusammenhang mit der Ölpreisentwicklung eine reelle Chance, die inzwischen erreichte Null vor dem Komma für das ganze Jahr zu halten.

Preisstabilität bringt, wie wir wissen, in besonderem Maße gerade für die unteren Einkommensgruppen soziale Vorteile, erhält die Kaufkraft von Löhnen, Renten und Ersparnissen.

Tatsache ist zweitens, daß die deutsche Wirtschaft von Ende 1982 bis Ende 1985 real um 10% gewachsen ist, während das Sozialprodukt im Verlaufe der davor liegenden drei Jahre um 2,5% geschrumpft war. Die Wachstumsimpulse haben sich, beginnend schon im zweiten Halbjahr 1985, mehr und mehr zur Binnennachfrage hin verlagert. Dieser Prozeß wird sich 1986 noch verstärkt fortsetzen.

Es ist wahr: Der Export wird sich gegenüber dieser extremen Rate, die wir im letzten Jahr hatten, abschwächen. Er bleibt aber insgesamt dynamisch trotz der Risiken, die Senator Gobrecht hier geschil-

dert hat. Aber vor allem in diesem Jahr wird die **gesamte Inlandsnachfrage** real um rund 4% und in derselben Größenordnung auch der private Verbrauch steigen. Das heißt, der Aufschwung bekommt ein breiteres Fundament, und die soeben zitierte Spaltung der Konjunktur verschwindet. (C)

Eine reale Steigerungsrate von 4% sowohl für die gesamte Inlandsnachfrage wie für den privaten Verbrauch ist im übrigen die höchste Steigerungsrate pro Kopf der Bevölkerung von allen Industrieländern. Es wurde gerade von den **Investitionen** gesprochen. Die Unternehmensinvestitionen außerhalb der Bauwirtschaft sind bereits im letzten Jahr real um 9% gestiegen, und sie werden in diesem Jahr in einer ähnlichen Größenordnung steigen, u. a. deshalb, weil die Gewinnsituation der Unternehmen wieder stimmt.

Tatsache Nummer drei ist, daß die Rückkehr zu soliden Staatsfinanzen nahezu — ich sage nach unserer Debatte gestern im Finanzplanungsrat: „nahezu“ — gelungen ist. Dies hat nicht nur das Vertrauen der Wirtschaft und der Bürger gestärkt, sondern auch den kräftigen **Rückgang des Zinsniveaus** erleichtert. Schließlich ist damit Spielraum für die begonnene Senkung der Lohn- und Einkommensteuer geschaffen worden. Diese **Steuerreform** soll in der nächsten Legislaturperiode konsequent fortgesetzt werden. Das ist „beschäftigungsfördernde Finanzpolitik“, wie es in dem Minderheitsantrag heißt, und damit wird die Wachstums- und Beschäftigungsdynamik weiter gestärkt werden. Dies haben wir gestern auch im Finanzplanungsrat deutlich gemacht. (D)

Viertens ein besonderes Wort zum **Arbeitsmarkt**. Angesichts einer Zahl von über zwei Millionen Arbeitslosen bleibt es in der Tat weiterhin Hauptaufgabe unserer Politik, hier auf eine Besserung hinzuwirken. Aber erstens hatten wir das heutige Niveau der Arbeitslosigkeit bereits 1982/83 erreicht, und zweitens stimmt es nicht, Herr Senator Gobrecht, daß wir in bezug auf die Arbeitslosenquote an der Spitze liegen, sondern wir befinden uns unter den Industrieländern etwa im Durchschnitt. Entgegen der aufgestellten Behauptung, am Arbeitsmarkt gebe es keine Fortschritte, gibt es inzwischen erkennbare Fortschritte. Zum einen ist die **Kurzarbeit** nahezu abgebaut worden. Es gibt sie noch vorübergehend in der Bauwirtschaft. Vor allem aber bei der Beschäftigung ist eine eindeutige Besserung in Gang gekommen. War die Zahl der Beschäftigten von Ende 1980 bis zur Jahreswende 1983/84 um mehr als eine Million zurückgegangen, so konnten seither wieder rund 325 000 Menschen zusätzlich einen Arbeitsplatz finden. Diese Tendenz dürfte sich im laufenden Jahr mit einer Steigerung um mehr als 300 000 Erwerbstätige eher noch verstärkt fortsetzen. Das heißt, Ende dieses Jahres dürfte damit die Erwerbstätigenzahl um 600 000 bis 700 000 größer sein als vor drei Jahren.

Wir müssen dabei sehen, daß weiterhin **geburtstarke Jahrgänge** auf den Arbeitsmarkt drängen und daß unter dem Eindruck der verbesserten Wirtschaftsentwicklung auch die Erwerbsbeteiligung insbesondere der Frauen unerwartet stark gewach-

Staatssekretär Dr. Schlecht

- (A) sen ist. Aber wegen des beschleunigten **Beschäftigungsanstiegs** rechnen alle Wirtschaftsexperten damit, daß in diesem Jahr auch bei der Arbeitslosenzahl die Trendwende zum Besseren klar erkennbar wird und die Zahl der Arbeitslosen erstmals seit 1979 geringer als im Vorjahr ausfallen wird.

Insgesamt zeigt sich also, daß die wirtschaftliche Situation in der Bundesrepublik in den letzten drei Jahren eine grundlegende Wandlung zum Besseren erfahren hat. Die Voraussetzungen für mehr Wachstum und auch für mehr Beschäftigung sind, wie der Sachverständigenrat in seinem Gutachten ausgeführt hat, besser als anderswo in Europa.

Die Bundesregierung wird ihren wirtschaftspolitischen Kurs der marktwirtschaftlichen Erneuerung und der dauerhaften Stärkung der Wachstums- und Beschäftigungsdynamik im Sinne der Stellungnahme der Bundesratsausschüsse konsequent fortsetzen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — **Erklärungen zu Protokoll***) geben Herr **Staatsminister Schmidhuber** und Herr **Minister Einert**.

Zur Abstimmung, meine Damen und Herren, liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 70/1/86 und ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 70/2/86.

- (B) Wir beginnen mit dem 5-Länder-Antrag in Drucksache 70/2/86. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen damit zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf: Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit. — Das ist ja nett heute!

Ziffer 4 Satz 1! — Minderheit.

Ziffer 4 Satz 2! — Minderheit.

Ziffer 5! — Siehe da, Mehrheit!

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffern 8 und 9 gemeinsam! — Mehrheit.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Napu!
Warum denn das? — Heiterkeit)

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Nun noch die Ziffern 12 bis 18 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Jahresgutachten 1985/86 und dem Jahreswirtschaftsbericht 1986, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Meine Damen und Herren, ich rufe den Punkt 12 unserer Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Berufsaus-

bildung (**Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz**) (C)

— Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 110/86).

Ich habe an Wortmeldungen zunächst die von Herrn Senator Kahrs (Bremen).

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Berufsbildungsbericht belegt, daß die Ausbildungssituation unverändert Anlaß zu erheblicher Sorge bietet. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. So wurden für je 100 Nachfrager 1980 noch 104 Ausbildungsplätze angeboten; 1985 waren es nur noch 95. Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit waren 1985 nahezu 100 000 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz bei den Arbeitsämtern registriert. Diese Zahl hat sich in den letzten Jahren ständig vergrößert. Der Anteil der jungen Frauen an den unversorgten Bewerbern ist gestiegen; 1985 waren zwei von drei unversorgten Bewerbern Frauen.

Es ist zu erwarten, daß diese besorgniserregende Ausbildungsplatzsituation, die eine beträchtliche Zahl junger Menschen ihrer Lebenschancen beraubt, bis in die frühen 90er Jahre anhalten wird, ehe die demographische Entwicklung zu einer Entspannung führt. Gegenläufige Entwicklungen — zu nennen sind hier der noch erhebliche Rückstauereffekt wie auch die steigende Beanspruchung der Ausbildungsplätze durch Abiturienten — sind in ihren Auswirkungen noch nicht voll abzusehen. (D)

Die Arbeitgeber haben ohne Zweifel durch hohe Ausbildungsleistungen im dualen System, für die allen an der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen Beteiligten Dank gebührt, einen wichtigen Beitrag für die **Sicherung der beruflichen Zukunft** der jungen Generation geleistet. Doch reicht dieser nicht aus, wenn junge Menschen in so hoher Zahl keine Chance für eine berufliche Ausbildung erhalten.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 zur Normenkontrollklage des Landes Bayern gegen das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 ausgeführt, daß der Staat, wenn er den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, erwarten muß, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeit und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Dieses Gebot, meine Damen und Herren, wird nicht erfüllt. Das liegt vor allem daran, daß zwar viele Arbeitgeber — zu nennen sind an dieser Stelle ausdrücklich die Handwerksbetriebe — die Ausbildungsaufgabe mit großer Ernsthaftigkeit wahrnehmen, eine große Zahl anderer Betriebe aber die Ausbildungsaufgabe nicht oder nur unzureichend erfüllen, obgleich sie ausbilden könnten. Im Interesse der jungen Generation ist es zwingend geboten, diese Ausbildungsreserven zu mobilisieren.

*) Anlagen 12 und 13

Kahrs (Bremen)

- (A) Die bisher von seiten des Bundes und der Länder ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus. Zwar hat das staatliche Einwirken auf die Arbeitgeber zu einer **Steigerung der Ausbildungsleistung** geführt; doch zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, daß Appelle über die jetzt erreichte Grenze hinaus nicht wirksam sind. Bund, Länder und Gemeinden haben zwar mit Sondermaßnahmen versucht, anstelle der von den Arbeitgebern nicht bereitgestellten Ausbildungsplätze Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Ich möchte hier nur darauf verweisen, daß Bremen z. B. als finanzschwaches Land allein für diesen Zweck Programme im Umfang von 400 Millionen DM durchgeführt hat und noch durchführt. Doch solche Programme reichen gleichfalls zur Behebung der Probleme nicht aus und gefährden zudem im Endeffekt die Eigenverantwortlichkeit des dualen Systems.

Die den Gesetzentwurf einbringenden Länder halten in dieser Situation gesetzliche Maßnahmen für unverzichtbar, durch die auf Kosten der nicht oder unzureichend ausbildenden Arbeitgeber Ausbildungsplätze — nach Möglichkeit für zukunftsträchtige Berufe — zusätzlich bereitgestellt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, eine **Abgabe** von Arbeitgebern, die nicht oder nur gering ausbilden, zu erheben, um damit so viele Ausbildungsplätze zusätzlich zu schaffen oder zu finanzieren, wie unvermittelte Jugendliche vorhanden sind.

- (B) Die einbringenden Länder haben sich bemüht, den Gesetzentwurf einfach und wirksam zu gestalten. Sie haben hierzu

erstens,

— die Kosten den nicht oder nur gering ausbildenden Arbeitgebern angelastet, um einerseits bei diesen eine zusätzliche Ausbildungsbereitschaft zu aktivieren und andererseits die Konkurrenz Nachteile der ausbildenden Betriebe zu vermindern;

zweitens,

— dabei Arbeitgeber mit bis zu zehn Beschäftigten ausgenommen, weil die kleineren mittelständischen Betriebe, insbesondere das Handwerk, eine im Verhältnis zu ihrer Größe besonders hohe Ausbildungsleistung erbringen;

drittens,

— die Durchführung weitgehend auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen, um eine sachgerechte Anwendung des Gesetzes mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand zu erreichen;

viertens,

— die Geltungsdauer des Gesetzes auf fünf Jahre befristet, da Anfang der 90er Jahre mit einem Abbau des Ausbildungsplatzdefizits zu rechnen ist.

Die einbringenden Länder bitten Sie daher, meine Damen und Herren, den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zur Beratung zu überweisen. — Danke schön!

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Kahrs!

Das Wort hat Herr Staatsminister Neubauer (Bayern). (C)

Neubauer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die antragstellenden Länder haben mit dem Entwurf für ein Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz erneut ein Thema auf die Tagesordnung gebracht — fast möchte ich sagen: aus der Schublade wieder hervorgeholt —, über das in den vergangenen Jahren wiederholt und, wie ich meine, erschöpfend diskutiert worden ist. In dem Gesetzentwurf und in seiner Begründung findet sich kein einziges Argument, das heute eine andere Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zuläßt als bei den früheren Erörterungen. Wem kann die **Umlagefinanzierung** eigentlich dienen? Die Frage stellt sich. — Den Jugendlichen, denen wir doch alle gemeinsam helfen wollen, sicherlich am allerwenigsten.

Ich will das mit einigen Sätzen begründen. Wir haben, was den Ausbildungsstellenmarkt in der Bundesrepublik Deutschland angeht, den Gipfel der Nachfrage und damit die größten Schwierigkeiten hinter uns. Die Zahl der Ausbildungsstellenbewerber — ich nenne jetzt die absolute Zahl — wird heuer auf rund 740 000 gegenüber 756 000 im Jahre 1985 zurückgehen. Die Schulabgängerzahlen werden in den nächsten Jahren rasch weiter sinken. Das ist bekannt.

Neben den grundsätzlichen **ordnungspolitischen Bedenken** ist es eine veränderte Situation, die zur Ablehnung des Gesetzesentwurfs führen muß. In Bayern hatten wir bereits zum 30. September 1985 (D) erstmals seit drei Jahren wieder mehr offene Ausbildungsstellen als noch unvermittelte Bewerber. Auf 100 unbesetzte Plätze trafen noch 96 Ausbildungsstellensuchende. Von diesen Bewerbern konnte zwischenzeitlich dank der fortdauernden Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter die Hälfte ebenfalls noch untergebracht werden. Wenn sich die bis jetzt vorliegenden Zwischenergebnisse der Berufsberatungsstatistik im weiteren Verlauf dieses Jahres bestätigen, werden wir in Bayern eine abermals deutlich **verbesserte Ausbildungsstellenbilanz** erzielen können. Auch für das Bundesgebiet insgesamt zeichnet sich eine zunehmende Entspannung ab. Schon gibt es Regionen und Branchen, in denen die Betriebe selbst hochqualifizierte Ausbildungsplätze nicht mehr besetzen können. Diese Entwicklung wird sich verstärken. Die Chancen der Bewerber, auch der Altbewerber und der Problemgruppen, werden steigen.

Der Bedarf der Wirtschaft an bestmöglich ausgebildeten Nachwuchskräften wird als Folge der fortschreitenden Technisierung vieler Bereiche weiter zunehmen. Zahlreiche Betriebe werden im internationalen Wettbewerb künftig überhaupt nur dann noch bestehen können, wenn sie jetzt schon für ausreichenden Berufsnachwuchs Sorge tragen.

Vor diesem Hintergrund, meine Damen und Herren, stellt sich die Frage, welchen Sinn die Erhebung einer **Berufsausbildungsabgabe** bei den Betrieben, die ja von den Befürwortern stets auch als ein **Disziplinierungsmittel** verstanden wurde, jetzt noch haben soll. Ich will hier gar nicht auf alle Einzelheiten

Neubauer (Bayern)

- (A) des Gesetzentwurfs eingehen, auch nicht auf die übrigen Argumente, die für oder gegen die Umlagefinanzierung vorgetragen werden und schon wiederholt ausgetauscht worden sind. Nur einige Gesichtspunkte möchte ich hier herausgreifen.

Es steht außer Zweifel, daß das vorgeschlagene Instrumentarium bis zu dem Zeitpunkt, an dem seine Anlaufschwierigkeiten überwunden wären und es endlich voll zum Einsatz käme, überholt wäre, weil bis dahin aus dem Ausbildungsstellenmangel eine **Lehrlingsknappheit** geworden sein wird.

Wie sollten die betroffenen Betriebe Entscheidung mittragen und mitvollziehen, die weitgehend auf bloßen Schätzungen beruhen, die bei der Festsetzung der Ausbildungsquote die erheblichen Unterschiede nach Wirtschaftszweigen, Betriebsgrößenklassen und Betriebsstrukturen völlig unberücksichtigt lassen oder die es in behördliches Ermessen stellen, welche zusätzlichen qualifizierten Ausbildungsplätze in einer bestimmten Region auszuwählen und zu fördern sind, von dem immensen Verwaltungsapparat, der hier in Gang gesetzt werden müßte, einmal ganz abgesehen?

Mit Sicherheit würde die Einführung der Abgabepflicht unendlich viel persönliches Engagement der Betriebe behindern, wenn nicht gar verschütten. Die hohe **Ausbildungsbereitschaft** würde in ihr Gegenteil umschlagen, viele Betriebe würden abwarten, sich freikaufen oder die Mitnahmeeffekte nutzen. Wir würden im Ergebnis nicht mehr, sondern weniger Ausbildungsplätze haben! Damit richtet sich der Vorschlag einer Berufsausbildungsabgabe in seinem Ergebnis letztlich gegen das von seinen Befürwortern propagierte Ziel.

- (B)

Die unionsregierten Länder sehen deshalb heute wie in den zurückliegenden Jahren keine Notwendigkeit für eine solche Umlagefinanzierung. Sie würde mehr Schaden als Nutzen bewirken. Nicht ohne Grund hat auch die frühere Bundesregierung von der Erhebung einer Berufsausbildungsabgabe abgesehen, obwohl sie rechtlich und von den Voraussetzungen her dazu in der Lage gewesen wäre. Ja, selbst ein Mann wie Professor **Edding**, der seinerzeit als Vorsitzender der nach ihm benannten **Kommission** der Bundesregierung die Einführung einer bundesweiten Umlagefinanzierung vorgeschlagen hatte, beurteilt unter den heutigen Gegebenheiten dieses Instrument offenbar weitaus zurückhaltender und differenzierter.

Meine Damen und Herren, wir alle sind uns darüber einig, daß jeder Jugendliche, der dies ernsthaft wünscht, auch eine fundierte Berufsausbildung erhalten soll. Das ist ganz selbstverständlich. Über die Bemühungen und deren Erfolge in den einzelnen Ländern kann im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs in den Bundsratsausschüssen ausführlich diskutiert werden.

Ich halte es in der gegebenen Situation für ebenso wichtig, den jungen Menschen in ihrem Streben nach einer beruflichen Zukunft Mut zu machen wie auch den Betrieben zu vertrauen, daß sie sich ihrer großen Verantwortung weiterhin bewußt sind. Wenn

es entgegen allen Unkenrufen und düsteren Voraussagen möglich war, daß die Betriebe, freien Berufe und Verwaltungen in den zehn Jahren von 1976 bis 1985 ihr Ausbildungsplatzangebot um 205 000 auf 719 000 erhöht haben und damit der großen Herausforderung im Interesse der jungen Menschen und der Gesellschaft insgesamt in hervorragender Weise — das sollte man doch einmal in aller Deutlichkeit sagen — gerecht geworden sind, halte ich dieses Vertrauen für die vor uns liegenden Jahre um so mehr für angebracht.

Bund, Länder und Kommunen haben es im übrigen in der Hand, diese Anstrengungen durch **flankierende Maßnahmen** weiterhin zu unterstützen, solange und soweit dies je nach den regionalen Gegebenheiten erforderlich ist.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Neubauer!

Herr Kollege Hasselmann!

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den wesentlichen Punkten können wir uns den bayerischen Ausführungen vollinhaltlich anschließen. Mir und uns fällt auf, Herr Kollege Kahrs, daß der Entwurf, den Sie heute zum Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz vorlegen, mit dem der SPD-Bundestagsfraktion vom 4. März dieses Jahres identisch ist. Wir können dazu nicht ja sagen.

Die fünf Länder und die SPD unterstellen ein gewisses Versagen der Wirtschaft, wenngleich Sie darauf hingewiesen haben, daß hier Dank an Betriebe, Wirtschaft, Handwerksbetriebe, Einzelhandel, öffentlichen Dienst, Gemeinden, Bund und Ländern für das abgestattet werden kann, was sie in bezug auf Ausbildungsplatzangebote geleistet haben. Auf jeden Fall sind wir nicht der Meinung, daß hier nicht ein sehr deutlich gewordenenes Engagement der Wirtschaft herausgestellt werden muß. Wir sind der Ansicht, daß ein gut funktionierendes Berufsausbildungssystem eher beeinträchtigt werden kann, die Wirtschaft sogar demotiviert wird und außer einem zusätzlichen Verwaltungsapparat sowie einem Hin- und Herschieben von Geld nichts erreicht wird. Das wollen wir nicht.

Die Antragsteller, meine Damen und Herren, haben eigentlich genug Gelegenheit gehabt, um aus Erfahrung klug zu werden. Wir haben die Markierungspunkte des damaligen Bundesministers von Dohnanyi als Leitschnur der SPD-Berufsbildungspolitik in wenig guter Erinnerung. Sie führten zu dem Versuch, ein gutes und erst wenige Jahre altes Berufsbildungsgesetz durch ein völlig neues zu ersetzen, bei dem dann nur das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** übrigblieb, das später in Karlsruhe seine endgültige Beerdigung erlebte. Deshalb sind wir der Ansicht, daß Fehler nicht wiederholt werden sollten.

Niemand leugnet, daß es zur Zeit eine Übernachfrage nach Ausbildungsplätzen gibt, deren Ende in wenigen Jahren eindeutig absehbar ist. In den 90er Jahren wird es zu einem **Lehrlingsmangel** kommen, und es wäre unseres Erachtens falsch, in diese ab-

Hasselmann (Niedersachsen)

- (A) klingende Problemsituation hinein ein Gesetz zu verabschieden, das Unruhe, Unsicherheit und Demotivation stiftet.

Das Ausbildungsplatzproblem ist längst und nach unserer Auffassung viel besser und wirkungsvoller von Bund, Ländern und vor allem von der Wirtschaft selbst gelöst worden. Die Wirtschaft hat ihre Ausbildungsplatzzahlen unbestreitbar stark gesteigert. Sie konnte das um so mehr — das möchte ich betonen —, als in Bonn wieder eine Atmosphäre des Vertrauens, der Kooperation und auch der Sicherheit geschaffen war.

In dem Umfang, in dem angesichts der Übernachfrage dieses Ausbildungsplatzangebot noch nicht ganz ausreichte, haben Bund und Länder — unser bayerischer Kollege wies darauf hin — **Ausbildungsplatzprogramme** aufgelegt. Allein das Land Niedersachsen hat 1983 über 300 Millionen DM in sein eigenes Ausbildungsplatzförderungsprogramm investiert, indem insgesamt 13 000 junge Menschen eine volle Ausbildung erhalten. Wir haben in Niedersachsen einen Geburtenüberschuß von 130 000 jungen Menschen, was uns eines Tages zugute kommen wird, und auf den Arbeitsmarkt drängen in Niedersachsen im Vergleich zum Bundesgebiet 2% mehr junge Leute. Um so stolzer sind wir auf das Ergebnis dieses Ausbildungsplatzprogramms, „APN“ genannt. Inzwischen liegen auch erste Ergebnisse vor. Wir sind stolz darauf, daß sie mit Erfolg registriert werden konnten und mit den Ausbildungsergebnissen in anderen Bereichen vergleichbar sind.

- (B) Wir brauchen also keine Umlagefinanzierung, um mit kurzfristigen quantitativen Problemen fertig zu werden. Wir machen das auf sinnvollere Weise in ausgesprochen vertrauensvoller Zusammenarbeit mit unserer Wirtschaft, ohne das duale System zu gefährden, zu verunsichern oder durcheinanderzubringen. Der Bund hilft uns dabei wirkungsvoll mit seinem **Benachteiligtenprogramm**. Die Absolventen des ersten Ausbildungsprogramms auch in diesem Bereich haben jetzt ihre Abschlußprüfungen abgelegt. Wir könnten uns damit sehen lassen.

Deshalb sagen wir auch, daß ein Gesetz, meine Damen und Herren von den sozialdemokratisch regierten Ländern, welches das Engagement der Wirtschaft in der beruflichen Bildung stoppen könnte, unter dem Strich nichts bringt, daß es allenfalls einen großen Verwaltungsapparat erfordert und insgesamt unser funktionierendes und von der Eigenverantwortung der Wirtschaft getragenes Berufsausbildungssystem demotiviert. Ich glaube, man sollte ein Gesetz, das in seiner Entwurfsfassung kaum zu Ende gedacht ist, nicht einbringen.

Ich darf noch einmal ganz konkret sagen: Wir haben die Sorge, daß sich Betriebe, wenn ein solches Gesetz verabschiedet würde, auch „freikaufen“ könnten. Dann hätten wir zwar volle Kassen, aber keine Ausbildungsplätze. Mit den vollen Kassen würde dann die Demontage des dualen Systems durch außerbetriebliche Ausbildung eingeleitet. Das ist etwas, was Sie, glaube ich, so hoffe ich, und wir gemeinsam nicht wollen können.

Ich möchte die Entwurfsverfasser gern fragen, ob man das ermittelte Soll-Verhältnis von Auszubildenden zu Beschäftigten unbesehen und undifferenziert auf alle Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten als **Soll-Ausbildungsquote** übertragen und Betriebe, die diese Quote nicht erreichen, zur Kasse bitten kann. Meine Damen und Herren, damit legt man an den Besitzer von zehn Würstchenbuden mit fünfzehn Angestellten dieselben Ausbildungspflichtmaßstäbe an wie an das Volkswagenwerk. Das kann nicht richtig sein.

Ich frage des weiteren, ob sich die Entwurfsverfasser überlegt haben, ob es rechtlich zulässig ist, von einem Betrieb eine Sonderabgabe für Untätigkeit zu verlangen, wenn ihm ein Tätigwerden gar nicht möglich ist. Und wissen Sie, daß eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte auch eine **Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes** sein kann? — Sicherlich!

Haben sich die Entwurfsverfasser — so frage ich weiter — mit der Frage auseinandergesetzt, was sie mit einer frühzeitig verkündeten Soll-Ausbildungsquote anrichten können? Ein Betrieb, um das einmal zu sagen, der mit äußerster Anstrengung bisher über einer solchen Quote liegt, könnte seine Leistungen auf die Quote zurückführen. Es gingen also Ausbildungsplätze verloren, die noch nicht einmal durch Geld ausgeglichen werden könnten. Das könnte gerade bei Kleinbetrieben und bei Praxen mit wenig mehr als zehn Arbeitnehmern der Fall sein, die rechnerisch oft eine wesentlich höhere Ausbildungsquote haben als Großunternehmen.

Die Bestimmung der Arbeitsamtsdirektoren als alleinige Entscheidungsträger für die Verwendung des Umlageaufkommens im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß würde zu einem kleinflächigen und unkoordinierten Maßnahmendurcheinander und auch zu untauglichen Kompromissen führen, wenn eine Einigung mit dem Verwaltungsausschuß nicht möglich ist.

Letztlich: Der Entwurf ist auch gesetzestechisch nicht richtig durchdacht. Eine Übertragung der Umlagedurchführung auf die Arbeitsverwaltung ohne eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ist unseres Erachtens gar nicht möglich. Das AFG weist die Förderung der beruflichen Bildung nur insoweit der Arbeitsverwaltung zu, als es das Gesetz selbst bestimmt. Im AFG aber enthält der entsprechende Aufgabenkatalog nichts dergleichen.

Rechtlich bedenklich ist auch die **Verordnungsermächtigung** an die Bundesregierung zur Festlegung der Abgabenhöhe. Sie enthält lediglich die Vorgabe, daß die Höhe der Abgabe unter Beachtung gewisser Kriterien dem Bedarf entsprechend durch Verordnung bestimmt wird.

Eine solche Ermächtigung für eine Verordnung könnte unseres Erachtens zu weit gehen. Verordnungsermächtigungen müssen den Umfang dessen, was durch eine Verordnung zu regeln ist, einigermaßen bestimmbar machen. Daran könnte es fehlen.

Deshalb glauben wir, daß der Gesetzentwurf nicht tauglich, nicht praktikabel und rechtlich bedenklich ist, und wir empfehlen Ablehnung.

(A) **Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank! — Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Frau Minister Wilms, das Thema ist zwar schon völlig ausdiskutiert; aber die Bundesregierung hat jederzeit das Recht zu sprechen. Ich gebe Ihnen das Wort. Bitte schön!

Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich würde doch gern noch einige wenige Worte sagen.

Sie wissen, daß die Bundesregierung in der Versorgung aller Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Ziele unserer Zeit sieht. Es haben sich auch große Erfolge eingestellt. Auch im vergangenen Jahr, 1985, ist es gelungen, die hohe Nachfrage der Jugendlichen nach Ausbildungsplätzen weitestgehend zu befriedigen: Von den 756 000 Ausbildungsplatzbewerbern des Jahres 1985 waren bis Ende 1985 717 000 oder 95% in Ausbildung gebracht. Auch in Zeiten viel niedrigerer Nachfrage nach Ausbildungsplätzen war die Versorgungsquote kaum höher.

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Umlagefinanzierung kein Weg zu mehr Ausbildungsplätzen ist. Auch der hier vorgelegte Gesetzentwurf stellt kein geeignetes Instrumentarium zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze dar. Er würde nämlich Regelungsmechanismen des dualen Systems in Frage stellen, die auf Freiwilligkeit beruhenden hohen Ausbildungsleistungen der Betriebe und Verwaltungen negativ beeinflussen und auf Dauer sogar erheblich stören.

(B) Außerdem möchte auch ich betonen, daß das Gesetz zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, in dem eine **Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt absehbar** ist. Die Analyse der Ausbildungsmarktentwicklung zeigt, daß ab 1987 die Nachfrage erheblich sinken wird. Bereits 1990 ist mit weniger als 600 000 Lehrstellenbewerbern zu rechnen. Der Entwurf kommt also in jeder Beziehung zu spät.

Ich denke, daß dieser Vorschlag der SPD-geführten Länder auch deshalb gefährlich ist, weil er leistungsfähige Ausbildungsbetriebe zu **Attentismus** veranlassen könnte. Betriebe könnten die Zahl ihrer Ausbildungsplätze genau auf das Maß der Abgabefreiheit zurückführen. Dieser Vorschlag wäre daher geeignet, zusätzlich unversorgte Ausbildungsplatzbewerber zu produzieren. Andere Betriebe könnten sich auf die Förderung einstellen, um sich einen Teil ihrer bisherigen Ausbildungsleistungen aus Umlagemitteln finanzieren zu lassen. Andererseits würden jene Betriebe, die wie bisher in der Verantwortung für die Jugendlichen ihre Ausbildungskapazitäten voll nutzen, keine finanziellen Hilfen erhalten.

Die vorgeschlagene Umlagefinanzierung erhält auch den Charakter eines großen **Sonderprogramms**, das auf die Unterbringung der unvermittelten Bewerber insbesondere in über- und außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zielt — angesichts der zurückgehenden Bewerberzahlen ein Einbruch in das duale System. Die sektoralen, strukturellen und regionalen Probleme der Ausbildung würden dadurch nicht gelöst.

(C) Hinzu kommt, daß bei der vorgesehenen Konstruktion der Finanzierungsregelung das erforderliche Finanzvolumen nicht früh genug eingeschätzt werden kann. Erhebung der Abgabe und Vergabe der finanziellen Mittel erfordern aber **organisatorischen Vorlauf**. Auch von daher erweist sich der SPD-Vorschlag als eine Konstruktion vom grünen Tisch. Man hat darüber hinaus nicht bedacht, daß Berufsausbildung in Berufen mit überdurchschnittlich hohen Kosten auf diesem Wege wohl kaum zu vermitteln wäre.

Der Entwurf wird rechtsstaatlichen Prinzipien der **Normenklarheit** und der **Justitiabilität** nicht gerecht. Er enthält keine hinreichenden Anhaltspunkte für seine tatsächlichen Auswirkungen und läßt Art und Ausmaß der durch Rechtsverordnung zu regelnden Tatbestände weitgehend im unklaren.

Die Mittelvergabe in weitgehend pauschalierter Form wird den tatsächlichen und unterschiedlichen Kostensituationen nicht gerecht und führt zu **Wettbewerbsverzerrungen**, insbesondere durch das vorgesehene Kriterium „auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildungen“ und durch die Freistellung von Betrieben bis zu zehn Beschäftigten.

Der erhebliche **Verwaltungs- und Durchführungsaufwand** für die Bundesanstalt für Arbeit, für die zur Amtshilfe verpflichteten Stellen und für die betroffenen Betriebe und Verwaltungen ist in seinem Ausmaß kaum darstellbar.

(D) Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß der Gesetzentwurf mit dem System der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar, fachlich und rechtlich nicht ausgereift ist und im Verhältnis zu den angegebenen Zielen kontraproduktiv wirkt. Die Bundesregierung hält ihn daher im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Ausbildungsmarktsituation für ungeeignet.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Frau Minister! Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die Aussprache.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag zu: dem **Ausschuß für Kulturfragen** — federführend —, dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanz-**, dem **Rechts-** und dem **Wirtschaftsausschuß**.

Meine Damen und Herren, zur Beratung rufe ich jetzt die Punkte 8 bis 11 der Tagesordnung auf:

Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 98/86) in Verbindung mit

Zweites Gesetz zur Änderung **personalausweisrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 99/86)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (**Bundesdatenschutzgesetz**) und zur Änderung des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 121/86)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesdatenschutzgesetzes**, des **Verwal-**

Präsident Dr. Albrecht

- (A) **tungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 65/86)**

Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit (**Zusammenarbeitsgesetz — ZAG**) (Drucksache 66/86)

und

Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (**MAD-Gesetz — MADG**) (Drucksache 63/86).

Mir liegen zur Stunde zwölf Wortmeldungen vor. Ich gebe das Wort zunächst an den Herrn Bundesinnenminister. Es folgen dann Herr Senator Lange und Herr Minister Möcklinghoff. — Bitte schön!

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit fast einem Jahrzehnt sind Bund und Länder mit der Frage der Einführung fälschungssicherer und maschinenlesbarer Personalausweise befaßt. Grundlage ist der einstimmige **Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder** vom 22. Juni 1978, in dem der Bundesminister des Innern gebeten wird, die Ausgabe eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises vorzubereiten. Die Innenministerkonferenz vertritt in dem Beschluß von 1978 insbesondere die Auffassung, „daß der mit der Einführung angestrebte Sicherheitsgewinn nur erreicht werden kann, wenn diese Ausweise auch maschinell lesbar sind“.

Bei der Behandlung der Personalausweisgesetz-Novelle zur Einführung der neuen Ausweise im Bundesrat am 8. Februar 1980 erklärte der Vertreter der damaligen Bundesregierung, der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler, u. a.:

Bund und Länder sind sich darin einig: wir brauchen diesen neuen Ausweis. Der gegenwärtige Personalausweis kann allzu leicht gefälscht oder verfälscht werden ...

Befürchtungen wurden laut, der neue Ausweis — vor allem seine automatische Lesbarkeit — könnten Möglichkeiten für ein unbefugtes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des Bürgers eröffnen, Möglichkeiten, die auch durch das beabsichtigte Mehr an Sicherheit nicht zu rechtfertigen gewesen wären.

Diese Befürchtungen haben wir sehr ernst genommen. Das vorliegende Gesetz ist ein Beleg dafür, daß mehr Sicherheit keineswegs zu Lasten der Freiheit geht. Wer an dieses Gesetz die Schreckensvision des gläsernen und total überwachten Menschen knüpft, wird dem Gesetz in seiner jetzigen Fassung in keiner Weise gerecht ...

Ich halte diese Regelungen für beispielhaft. Sie setzen Maßstäbe für die künftige Rechtsentwicklung des gesamten Datenschutzes ...

Die von der Bundesregierung geplante Einführung des neuen Personalausweissystems ist Bestandteil einer Sicherheitspolitik mit Augenmaß. Der neue Personalausweis ist kein Schritt zu übertriebenem Sicherheitsperfektionismus. Er ist ein Beitrag zum besseren Schutz des Bürgers, zum Schutz vor einer Kriminalität, die sich heute modernster Techniken bedient, zum Schutz aber auch vor den Gefahren der Datenverarbeitung für die Privatsphäre des Bürgers. (C)

Dem kann die heutige Bundesregierung voll zustimmen. Der jetzt dem Bundesrat vorliegende Gesetzesbeschuß zur Einführung fälschungssicherer und maschinell lesbarer Personalausweise unterscheidet sich nur insoweit von dem **Personalausweisgesetz** vom 6. März 1980, als die von der damaligen Bundesregierung so positiv bewerteten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer zusätzlichen **Datenschutzfreundlichkeit** noch erheblich erweitert worden sind. Sie werden in vollem Umfang den Anforderungen gerecht, die sich aus der **Entscheidung des Verfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz** ergeben.

An der Notwendigkeit, den derzeitigen Personalausweis zur effektiveren Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus durch einen neuen, fälschungssicheren und maschinell lesbaren Ausweis zu ersetzen, hat sich seit 1980 nichts geändert.

Entgegen der von einigen Ländern jetzt vertretenen Auffassung gilt das auch für die Lesezone auf dem neuen Ausweis. Durch das automatische Lesen wird vor allem an der Grenze der Übertritt des einzelnen Reisenden beschleunigt und sicherer. Die Lesezone ist auch angesichts der **Erleichterungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr** von Vorteil. Insbesondere nach Terroranschlägen hat sich gezeigt, daß die Wartezeiten an den Grenzen bei Schwerpunktfahndungen lang werden können. Sie können so verkürzt werden. (D)

Besonders wichtig ist ein solcher Ausweis bei der Kontrolle auf den Flughäfen. Hier wird seit 1980 von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation eine elektronisch lesbare Paßkarte gefordert, wie sie seit Jahren in den USA ausgegeben wird.

Meine Damen und Herren, das ist ein wichtiges Stück der Begründung. Das vorliegende Gesetz soll die Schaffung einer Rechtsgrundlage auch für die Ausgabe eines maschinell lesbaren und fälschungssicheren **Europa-Passes** ermöglichen. Paß- und Personalausweisgesetz gehen miteinander Hand in Hand. Ebenso wie wir wird auch Großbritannien einen Europa-Paß mit Lesezone einführen. Wir dürfen keine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Ausweispapieren zulassen; deswegen die gemeinsame Vorlage.

Zu § 163d StPO wird mein Kollege Engelhard noch im einzelnen Stellung nehmen.

Abschließend möchte ich feststellen: Ziel der gemeinsamen Arbeit von Bund und Ländern im Sicherheits- und Datenschutzbereich sollte es sein, die Datenschutz- und die Sicherheitsinteressen in ein vernünftiges, ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Diesem Ziel dienen auch das neue Paßgesetz und das novellierte Personalausweisgesetz.

Bundesminister Dr. Zimmermann

(A) Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, den beiden Gesetzen zuzustimmen.

Herr Präsident, da die Debatte verbunden ist, darf ich wohl auch gleich auf die anderen eingebrachten Gesetzentwürfe, die Sie genannt haben, eingehen.

Wir haben auf gesetzgeberischem Neuland eine Vorreiterrolle übernommen. Aber ich habe den Eindruck: Nach dem ersten Schlagabtausch ist auch hier mehr Nüchternheit eingetreten.

Wir sehen eine Vielzahl von Regelungen vor, die die Rechte des Bürgers stärken und seine Daten vor unbefugtem Zugriff schützen werden.

Wir haben für die Änderungen des **Bundesdatenschutzgesetzes** eine ausgewogene Regelung vorgelegt, die einerseits dem Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, andererseits den allgemeinen Interessen Rechnung trägt. Das Urteil des Verfassungsgerichts von 1983 ist voll berücksichtigt.

(B) Das Land Nordrhein-Westfalen hat hier einen Gesetzentwurf eingebracht, der in wichtigen Punkten von der ausgewogenen Lösung des Entwurfs der Bundesregierung abweicht. Er enthält z. B. eine Regelung über die Erhebung von Daten. Dies gilt zwar auch für den Entwurf der Bundesregierung; wir halten jedoch eine solche Regelung im **Verwaltungsverfahrensgesetz** für sachgerechter. Wir wollen klar zwischen der **Datenverarbeitung in Dateien** und der **in Akten** trennen. Damit folgen wir dem Verfassungsgericht, das die besondere Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung, insbesondere in den automatisierten Dateien, sieht. Der Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen und der anderen SPD-geführten Länder berücksichtigt nach unserer Auffassung diese gebotene Differenzierung nicht.

Nach Überzeugung der Bundesregierung kann auch die Regelung des Schutzes von Arbeitnehmerdaten nicht in einem Auffanggesetz, wie es das Bundesdatenschutzgesetz darstellt, sachgerecht abgehandelt werden.

Auf weitere Einzelheiten möchte ich nicht eingehen. Aber die Beispiele, die ich genannt habe, zeigen bereits, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung nach unserer Auffassung sachgerechter, durchdachter, rundum besser ist.

Schutz der Bürgerrechte ist aber nicht nur Schutz des Bürgers in seiner Privatsphäre, also vor Zugriff des Staates, sondern auch der Schutz des Bürgers vor Rechtsbrechern. Dem dienen die übrigen schon genannten Gesetzentwürfe, deren Schwerpunkte sich wie folgt umreißen lassen:

Zwei der drei Nachrichtendienste des Bundes, MAD und BND, erhalten erstmalig eine **gesetzlich fixierte Aufgaben- und Befugnisbeschreibung**. Da sich diese Regelungen weitgehend auf die Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes beziehen, lassen sich die Neuerungen im Recht der Nachrichtendienste des Bundes an Hand der Neuregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes ablesen. Hierzu zählen das Verbot der Datenspeicherung und

der Datenweitergabe von unter 16jährigen, der Ausschluß des automatisierten Datenverbundes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, das Verbot der Datensammlungen auf Vorrat, gravierende Einschränkungen für die Einrichtung von EDV-gestützten Dateien, die Beschränkung der Verwendung von Erkenntnissen der Nachrichtendienste für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit. (C)

Das alles sind gravierende **Einschränkungen für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste**, die zur Zeit noch überwiegend nach unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften verfahren.

Wer diese Gesetze, meine Damen und Herren, also nicht will, nimmt in Kauf, daß der alte, für den Bürger undurchsichtige Rechtszustand erhalten bleibt. Wer weitergehende Forderungen, wie die **Informationsabschottung** zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten, erhebt — und das wird in letzter Zeit besonders lautstark getan —, nimmt billiger in Kauf, daß gewalttätige Neonazis und Kommunisten ungestraft diese Republik zu demontieren suchen und daß kommunistisch gesteuerte Agenten sich die Früchte des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts der freiheitlichen Gesellschaftsordnung im Wege der **Industriespionage** und des **illegalen Technologietransfers** ergaunern.

(D) Lassen Sie mich abschließend auf den in letzter Zeit besonders häufig erhobenen Vorwurf, die Gesetze seien zu kompliziert, also bürgerunfreundlich, eingehen. Interessanterweise wird dieser Vorwurf gerade von denselben Kritikern erhoben, die das geltende Amtshilferecht als nicht spezifiziert genug und zu generalklauselartig verurteilt haben und nun offenbar nicht willens oder in der Lage sind, die Früchte ihrer Forderungen nachzuvollziehen. Natürlich bedürfen die Gesetze einer sorgfältigen Lektüre, was jedoch angesichts ihres Anspruchs, die Datenströme zwischen den Trägern öffentlicher Verwaltung zu kanalisieren, nicht weiter verwunderlich ist. Insofern unterscheiden sich die Gesetze nicht von anderen, spezielle Verwaltungsabläufe regelnden Rechtsvorschriften.

In einem bin ich mir jedoch gewiß: Diejenigen Regelungen, die den Bürger unmittelbar betreffen — wie seine Auskunfts- und Anrufungsrechte sowie seine Ansprüche auf Sperrung, Löschung und Schadensersatz —, werden bald in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergehen.

Fragen, die mit den vorliegenden Gesetzentwürfen geregelt werden sollen, sind mit den Ländern, u. a. mit der Innenministerkonferenz, aber auch in besonderen Arbeitsgruppen, erörtert worden. Dabei unterbreitete Vorschläge sind an zahlreichen Stellen der Entwürfe berücksichtigt. Aufgrund des Ergebnisses der Ausschlußberatungen des Bundesrates gehe ich davon aus, daß der Bundesrat eine Reihe von **Änderungswünschen** und **Prüfaufträgen** zu den Gesetzentwürfen beschließen wird.

Die Bundesregierung dankt für die darin zum Ausdruck kommende konstruktive Kritik und wird Ihre Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig prüfen. — Danke sehr!

(A) **Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Bundesminister!

Ich gebe das Wort an Herrn Senator Lange (Hamburg).

Dr. Lange (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir reden heute über ein Bündel von Gesetzen, das in der Öffentlichkeit den Namen „Sicherheitsgesetze“ bekommen hat. Unbestritten ist, daß es seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom Dezember 1983 einen erheblichen Novellierungsbedarf in diesem Rechtsbereich gibt.

Herr Kollege Zimmermann, es geht nicht darum, diese Gesetze nicht zu wollen, sondern es geht um das Zustandekommen dieser Gesetze, und es geht vor allen Dingen auch um ihren Inhalt.

Die **Kritik der Länder**, die diese Gesetze ablehnen, richtet sich auch nicht dagegen, daß novelliert wird; sie richtet sich dagegen, was, vor allen Dingen aber, wie hier novelliert werden soll, richtet sich also in erster Linie **gegen das Verfahren**.

Das Paket, das Bundesregierung und Koalitionsparteien im Deutschen Bundestag in großer Hast geschnürt haben, erweckt den Eindruck, als lebten wir im Jahre 1986 in einer Zeit akuter Bedrohung unserer inneren Sicherheit. Das, meine Damen und Herren, ist ja nicht die Wirklichkeit.

(B) Die Bundesregierung hat bisher nicht plausibel begründen können, warum sie, nachdem seit dem Volkszählungsurteil mehr als zwei Jahre verstrichen sind, ohne daß gehandelt wurde, diese Gesetze nun im Eilverfahren durchbringen muß. Gerade im Bereich der inneren Sicherheit und des Datenschutzes, meine Damen und Herren, ist es nach meiner Auffassung dringend erforderlich, daß sich die politisch Handelnden ihrer gemeinsamen Verantwortung in diesem Bereich bewußt sind. Wir sind zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit; aber wir müssen erwarten können, daß uns diese auch tatsächlich ermöglicht wird. Ein nur formal korrektes Verfahren reicht angesichts dieser schwierigen, komplizierten Materie nicht aus.

Wir erwarten und wir verlangen eine der Bedeutung dieser Angelegenheit **angemessene Beratung**. Dazu gehört in erster Linie eine ausreichende Beteiligung derjenigen, die diese Gesetze anzuwenden haben. Das sind nun einmal im Bereich der inneren Sicherheit zunächst die Bundesländer.

Das hier gewählte Verfahren jedenfalls führt nicht zu mehr Gemeinsamkeit in diesem sensiblen Bereich der inneren Sicherheit, führt nicht zu einer größeren Akzeptanz beim Bürger, auch nicht bei der Polizei, bei den Sicherheitsorganen. Dieses Verfahren, meine Damen und Herren, reißt Gräben in unserem Land auf.

Ich darf an die Adresse der Bundesregierung die Frage richten: Was zwingt Sie eigentlich dazu, dieses entzweieinde Verfahren zu wählen?

Lassen Sie mich nun einige **Kernpunkte der inhaltlichen Kritik** an diesem Paket formulieren. Ich werde es nur stichpunktartig tun.

(C) Die Novelle des Bundesdatenschutzes bleibt auf halbem Wege stehen. Es fehlt die grundsätzliche Einbeziehung der traditionellen Formen der Informationsverarbeitung, also der Akten, in den Schutzbereich dieses Gesetzes. Ebenso enthält es keine Vorschriften für den ersten Schritt der Datenverarbeitung, also die Datenerhebung. Die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten bleiben erheblich beschränkt. Die Kontrolle im Bereich der Wirtschaft ist nach unserer Auffassung völlig unzureichend. Das Zweckbindungsgebot ist nicht genügend ausgeprägt, und die notwendigen Bestimmungen über den Arbeitnehmerdatenschutz fehlen völlig.

Im **Bundesverfassungsschutzgesetz** schließlich fehlt ebenfalls die Einbeziehung der Akten in die Schutzvorschriften; es fehlen Überprüfungs- und Löschungsvorschriften für die gespeicherten Informationen, und der Begriff der nachrichtendienstlichen Mittel bleibt völlig undefiniert.

Bei **ZEVIS** besteht die Gefahr, daß es als Bundesmelderegister mißbraucht werden kann und damit melderechtliche Schutzvorschriften umgangen werden können. Auch hier müssen Mißbrauchsmöglichkeiten gesetzlich ausgeschlossen werden.

(D) Nun zum **MAD-Gesetz**. Meine Damen und Herren, der MAD darf nicht zu einer dreizehnten Verfassungsschutzbehörde in unserem Land werden. Der Gesetzentwurf verwischt die notwendige Trennung zwischen MAD und den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Die Aufgaben des MAD sollen über den engeren Bereich der Bundeswehr hinaus auf den zivilen Bereich ausgedehnt werden. Dies lehnen wir schon vom Ansatz her ab. Die Ausweitung der Befugnisse des MAD führt zwangsläufig zu einem verstärkten Nebeneinander — und ich befürchte: auch Gegeneinander — unserer Nachrichtendienste.

Wir haben deshalb keine einzelnen Änderungsanträge formuliert, sondern fordern die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der diese Trennung berücksichtigt, ihr Rechnung trägt und darüber hinaus die Einzelbefugnisse des MAD präzise und abschließend im Gesetz selber regelt.

Für das **Zusammenarbeitsgesetz** schließlich gilt, daß dieses spätestens dann überflüssig werden würde, wenn in den einschlägigen Spezialgesetzen, die wir fordern, klare und rechtsstaatlich einwandfreie Grundlagen für die Arbeit der einzelnen Sicherheitsbehörden und für deren Informationsbeziehungen untereinander geschaffen werden. Wir brauchen das „ZAG“, wie es im Volksmund schon heißt, nicht.

Meine Damen und Herren, **Paß- und Personalausweisgesetz** sind im Gegensatz zu den anderen Gesetzen dieses Pakets schon seit längerer Zeit in der Diskussion und unbestritten. Es gibt Gründe für einen neuen, fälschungssicheren Personalausweis. Die Fälschungssicherheit aber bemißt sich dann lediglich danach, welchen Aufwand denn diejenigen eigentlich zu treiben bereit sind, die falsche Papiere herstellen wollen. Bei einem neuen Ausweis mit erhöhter Fälschungssicherheit müssen Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander

Dr. Lange (Hamburg)

- (A) der stehen. Ich habe nach wie vor erhebliche Zweifel, ob dies hier der Fall ist.

Was wir aber nicht brauchen, das ist ein **maschinenlesbarer Ausweis**. Für mehr Fälschungssicherheit, meine Damen und Herren, ist die Maschinenlesbarkeit nicht erforderlich. Dadurch werden auch nicht etwa mehr Straftäter gefaßt. Die Maschinenlesbarkeit führt nur dazu, daß der Abgleich der Personendaten mit dem Fahndungsbestand beschleunigt wird, weil die manuelle Dateneingabe wegfällt. Es gibt also nur einen **Rationalisierungsgewinn**. Ein Zuwachs an Ermittlungserfolgen würde doch erst dann einsetzen, wenn mehr Personen als bisher kontrolliert würden, wenn also der Rationalisierungsgewinn zur Intensivierung der Aufgabenwahrnehmung genutzt werden würde. Das ist nach allem, was man hört, nicht der Fall.

Ich frage: Was gibt uns eigentlich Veranlassung — geschweige denn das Recht —, vermehrt in das **Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung** einzugreifen?

Meine Damen und Herren, ist es um die innere Sicherheit in unserem Land wirklich so schlimm bestellt, daß wir — um bei dem im Innenausschuß des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung selbst verwendeten Bild zu bleiben — mit einem Schleppnetz blind in der Menge fischen müßten? Sind die Kräfte der inneren Sicherheit in unserem Land nicht bisher mit jeder Situation fertig geworden? — Sie sind es.

- (B) Im übrigen: Die Erfolgsaussichten solcher Maßnahmen sind doch äußerst gering. Der erste Gesetzesentwurf ging noch davon aus, daß die **Grenzfahndung** erleichtert werden sollte. Das machte damals Sinn; denn an den Grenzen mußte man sich ja ausweisen, mußte man seinen Ausweis vorzeigen. Mittlerweile sind die Grenzkontrollen weiter abgebaut worden. Daraus die Folgerung zu ziehen, daß verstärkt im Inland gefahndet werden müßte, macht überhaupt keinen Sinn. Völlig abwegig ist es, daß der maschinenlesbare Ausweis das erleichtern könnte; denn niemand in unserem Land ist doch verpflichtet, seinen Ausweis ständig bei sich zu tragen. Das soll ja auch so bleiben.

Lassen Sie mich einmal ein praktisches Beispiel aus meiner schönen Heimatstadt Hamburg nennen. In Hamburg nimmt die Wasserschutzpolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben an der Wassergrenze wahr. Wie läuft denn so etwas ab? Wenn ein Kreuzfahrtschiff oder die „Prince Hamlet“ aus England anlegt, kommen Hunderte oder Tausende von Passagieren in Schlangen die Gangway herunter und müssen sich vor der Wasserschutzpolizei ausweisen. Ich schätze, bis zu zwei Drittel sind Ausländer, Sie holen ihren Reisepaß oder das an Personalpapieren heraus, was gerade notwendig ist. Sie werden dann in herkömmlicher Weise entsprechend abgefertigt.

Nun stellen Sie sich die Situation vor, es gibt schon diese Datensichtgeräte! Dann muß ein Deutscher seinen Ausweis herausholen, er übergibt ihn dem Polizeibeamten, und dieser steckt ihn ins Datensichtgerät. Meine Damen und Herren, das ist — gelinde gesagt — eine **Diskriminierung** all derjeni-

gen, die anders, in diesem Falle schlechter, behandelt werden, nämlich der deutschen Passagiere, gegenüber allen Ausländern, die von der Gangway in Richtung Hamburg marschieren wollen. Das kann doch nicht richtig sein! (C)

Man muß doch, wenn man ein Gesetz macht, auch einmal an die Praxis denken. Ich habe mit den Praktikern an der Grenze gesprochen. Sie haben mir gesagt: „So etwas ist undurchführbar.“

Meine Damen und Herren, wenn wir Gesetze machen, die in der Praxis mindestens auf große Probleme stoßen, sollten wir uns dreimal überlegen, ob das sinnvoll ist.

Fazit: Die Maschinenlesbarkeit ist aus unserer Sicht ein untaugliches Mittel. Sie erhöht nach unserer Auffassung lediglich die Gefahr des Mißbrauchs. Lassen Sie uns dies doch gemeinsam ablehnen — im Interesse der Rechte und auch der Empfindungen des Bürgers! Wir brauchen doch nur einmal die Ohren offenzuhalten. Wie sieht es denn draußen in unserem Lande aus? Es gibt dort Befürchtungen, die wir ernst nehmen müssen, auch im Interesse des Rechtsfriedens.

Was den **Paß** angeht, so will ich nur eines hinzufügen: Müssen wir eigentlich in der Bundesrepublik Deutschland so viel mißtrauischer gegenüber unseren eigenen Bürgern als gegenüber anderen Inhabern eines Europapasses sein? Alle anderen Länder — in England, gebe ich zu, wird darüber diskutiert — sehen die Maschinenlesbarkeit nicht vor. Fortschritt ist gut, ist richtig; aber man muß nicht alles, was man tun kann, auch tatsächlich tun. (D)

Genauso rücksichtslos wie bei der Maschinenlesbarkeit geht die Bundesregierung über Bedenken der Fachleute und Ängste der Bürger bei **§ 163 d** Strafprozeßordnung hinweg. Die Vorschrift dokumentiert eine völlige Konzeptionslosigkeit auf dem Gebiet der inneren Sicherheit. Anstatt eine dringend erforderliche Novelle der ganzen Strafprozeßordnung voranzutreiben, wird hier etwas herausgepickt.

Meine Damen und Herren, das ist Stückwerk. Die Bundesregierung greift eine isolierte Einzelmaßnahme heraus, deren praktische Bedeutung äußerst gering ist und deren polizeitaktische Effektivität selbst unter Polizeifachleuten höchst umstritten ist.

In Hamburg hat es — ich habe mich einmal erkundigt — in der Vergangenheit überhaupt erst eine einzige Kontrollstelle nach **§ 111 StPO** gegeben, die die neue Vorschrift der Speicherung regelt, dazu noch ohne jeglichen Erfolg.

Die Bundesregierung hält es nicht für nötig, über die erheblichen **Bedenken der Datenschutzbeauftragten** und anderer Experten sorgfältig zu diskutieren, Verbesserungsvorschläge aufzugreifen, Bedenken auszuräumen. Ich bedauere dies, weil es auch Bedenken der Sicherheitsorgane sind, die nachher diese Gesetze in der Praxis anwenden sollen.

Statt dessen wird ohne jeden sachlichen Grund im Hauruckverfahren eine Teilregelung der Strafprozeßordnung durchgepeitscht, ohne daß über die

Dr. Lange (Hamburg)

- (A) Konsequenzen und Auswirkungen für andere Bereiche der Arbeit der Sicherheitsbehörden nachgedacht wird. Solange diese Fragen nicht geklärt sind, ist es unverantwortlich, ein Gesetz zur inneren Sicherheit derart — ich möchte einmal im Bild bleiben — aus der Hüfte zu schießen.

Ich fordere die Bundesregierung und die Koalition auf, über die Gesetzentwürfe in Ruhe, mit Sorgfalt und ohne irrationalen Zeitdruck zu diskutieren. Ein verantwortungsbewußter Umgang mit den Sorgen und den Sicherheitsbedürfnissen der Bürger erfordert zunächst einmal eine lange, offene Diskussion über die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bürger vor Gefahren und vor Kriminalität. Darum geht es ja.

Gefordert ist eine **sorgfältige Begründung**, warum diese Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, damit der Konsens zwischen Regierenden und Regierten auf diesem wichtigen Feld der inneren Sicherheit hergestellt bleibt oder wiederhergestellt wird.

Da die schwerwiegenden Bedenken bisher nicht ausgeräumt sind, lehnen die SPD-regierten Länder die vorliegenden Gesetze ab. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Lange!

Das Wort geht an Herrn Minister Möcklinghoff.

- (B) **Dr. Möcklinghoff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Lange, darf ich vielleicht zu drei Stichworten ein paar Vorbemerkungen machen. Da wir in einer guten und auch freundschaftlichen Kooperation miteinander stehen, werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich das auch in aller Deutlichkeit tue. Es sind drei Worte, die ich für außerordentlich bedenklich und auch für gefährlich halte.

Da ist zum einen das Wort von dem „Schuß aus der Hüfte“, als wenn diese Gesetze, die nun zwei Jahre nach dem Volkszählungsurteil kommen, sozusagen aus der Hüfte abgeschossen würden, obwohl jeder von uns weiß, daß das formelle Befassen mit diesen Gesetzen zwar in einer relativ kurzen Zeit notwendig ist, wir uns aber materiell mit diesen Fragen eben zwei Jahre lang hinreichend beschäftigt haben. Auf der anderen Seite wird in allen Ländern stets aufs neue die Forderung erhoben, nun endlich **bereichsspezifische Maßnahmen** zu treffen, während wir immer wieder sagen: Wir müssen erst auf den Bund warten, bevor wir bereichsspezifische Lösungen auch in den Ländern beschließen können, um möglichst einheitlich zu handeln. Das ist Bedenken Nummer eins.

Bedenken Nummer zwei ist, daß Sie gesagt haben, durch dieses Gesetz werde die Gefahr des **Mißbrauchs durch die Polizei** erhöht. Meine Damen, meine Herren, auch das halte ich für gefährlich und für außerordentlich bedenklich. Ich kenne aus meiner Erfahrung keinen Fall, daß die Polizei sowohl in unserem Land als auch in anderen Ländern mit Daten Mißbrauch betrieben hätte. Wenn das so ist, weiß ich eigentlich nicht, warum man der Polizei das

antun sollte, daß man ihr unterstellt, sie könnte möglicherweise mit diesen Daten Mißbrauch betreiben. (C)

Das dritte ist, es würden Ängste erweckt. Ich finde, angst machen ist immer der schlechteste Begleiter von Gesetzen. Wenn man es sozusagen so darstellt, als ob diese Gesetze den Bürgern Angst bereiten sollten, ist das wirklich absolut verkehrt. Ich werde darauf noch einmal einzugehen haben.

Zum Paß- und Ausweisungsgesetz wird der Kollege Claussen, zu den anderen Gesetzen Herr Kollege Böckmann möglicherweise noch etwas sagen, und zu § 163 StPO werden sich andere Kollegen äußern. Ich möchte mich wenigstens mit ein paar Bemerkungen mit dem **Artikel-Gesetz** insgesamt befassen. Sie werden verstehen, daß ich von einer anderen Position aus darangehe als Sie.

Mit den heute zur Beratung anstehenden — ich setze das in Anführungszeichen — „sogenannten“ Sicherheitsgesetzen haben die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag und die Bundesregierung einen großen und wichtigen Schritt, wie ich meine, zur **Umsetzung des Volkszählungsurteils** getan. Kleinere, den bereichsspezifischen Datenschutz betreffende Schritte werden folgen.

Ich begrüße die Gesetzentwürfe nachdrücklich. Sie sind ein Beleg dafür, daß es möglich ist, in angemessener Zeit Lösungen auch zu schwierigen und sehr umfangreichen Fragen zu finden.

Ich will nicht leugnen, daß ich es für nicht glücklich halte, daß diese Gesetze als „Sicherheitsgesetze“ bezeichnet werden; denn dahinter vermutet mancher Bürger zu leicht Regelungen, die die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden zu seinen Lasten ausdehnen sollten. Manche Medien und manche Politiker versuchen denn auch mit aller Kraft — entweder aus Unkenntnis oder aber, was weit schlimmer wäre, bewußt —, einen solchen Verdacht zu schüren und damit Angst zu verbreiten. Die Wahrheit indessen ist, daß die **Befugnisse der Sicherheitsbehörden** nicht erweitert, sondern in manchen Punkten eher **eingeeengt** werden. (D)

Ansatzpunkt ist eine Beschränkung und Präzisierung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden im Bereich der Informationsverarbeitung. Ziel ist eine noch **bessere Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes**. Es geht um Gesetze zur Erweiterung des Datenschutzes. Darum ist es unverantwortlich, wie ich meine, wenn diejenigen, die es besser wissen, die falsche Bewertung dieser Gesetzesvorlagen auch noch unterstützen, ja, durch ihre Beiträge mancherorts manche Diskussion überhaupt erst hervorrufen.

Wer die Informationsverarbeitung der Behörden regeln will, darf den Datenschutz nicht isoliert sehen. Die Vorkehrungen des Datenschutzes müssen vielmehr so gestaltet werden, daß die Arbeit der Behörden nicht mehr als erforderlich beschränkt wird. Denn diese Behörden sind ja vom Gesetzgeber selbst dazu bestellt, die Interessen der Allgemeinheit und der einzelnen Bürger wahrzunehmen. Sie führen die Gesetze aus, die den Rechtsstaat, unseren sozialen Rechtsstaat, immer neu verwirklichen sollen.

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)

- (A) Grundsätzlich muß deshalb — so sieht es auch das Bundesverfassungsgericht — der einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn das überwiegende Allgemeininteresse dies fordert. Ganz besonders gilt das für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden. Ihnen ist nicht nur der Schutz der Allgemeinheit, ihnen ist vor allem der Anspruch des einzelnen auf Schutz seiner persönlichen Sicherheit anvertraut; und dieser Schutz ist die eigentliche Rechtfertigung und die vornehmste Aufgabe des Staates.

Aus meiner Sicht — und dabei weiß ich mich in Übereinstimmung wenigstens mit meinen Kollegen in den CDU/CSU-regierten Ländern — haben die Gesetze den Zielkonflikt zwischen **Sicherheit der Allgemeinheit und des einzelnen** sowie dem entgegenstehenden Interesse des einzelnen am **Schutz seiner Persönlichkeitssphäre** sachgerecht gelöst, ohne daß eingeschlossen sein sollte, daß die Erfahrungen der kommenden Jahre noch Verbesserungsmöglichkeiten bringen können.

Wenn einige Kollegen noch strikere, noch detailliertere Regelungen für die Befugnis zur Informationsverarbeitung fordern, darf man einen weiteren Zielkonflikt nicht unerwähnt lassen: den Zielkonflikt mit der Forderung nach **Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**. Schon jetzt ist erkennbar, daß bei der Umsetzung des sogenannten Volkszählungsurteils dieses Anliegen zum Teil unnötig in Frage gestellt wird. Auch ich sehe die Gefahr, daß zu viele, zu umfangreiche und zu komplizierte Regelungen zu Informationsverarbeitung das Gegenteil des Gewollten herbeiführen könnten: Die Bürger können die Informationsverarbeitung der öffentlichen Stellen noch weniger übersehen als früher; nicht Transparenz ist die Folge, sondern Vernebelung.

- (B) zur Informationsverarbeitung das Gegenteil des Gewollten herbeiführen könnten: Die Bürger können die Informationsverarbeitung der öffentlichen Stellen noch weniger übersehen als früher; nicht Transparenz ist die Folge, sondern Vernebelung.

Hüten sollten wir uns auch vor „Wohltaten“, die bei genauem Hinsehen den Bürger belasten oder benachteiligen. Was hat er davon, wenn der Grundsatz der Zweckbindung oder der über die Erhebung beim Betroffenen so starr geregelt wird, daß selbst belanglose Informationsvorgänge, die niemanden beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind? Dazu liegt Ihnen ein **Prüfantrag** zum § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz vor, der die Erhebung regelt. Ob das allerdings reicht, scheint mir noch nicht ausgemacht. Ich fürchte, daß es kein Einzelfall bleiben wird, bei dem nicht die Daten laufen, sondern der Bürger hinter ihnen her.

Lassen Sie mich noch einiges speziell zum **Bundesdatenschutzgesetz** und zum **Verwaltungsverfahrensgesetz** sagen. Ich begrüße es ausdrücklich, daß der Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes auf die **Dateiverarbeitung** beschränkt bleibt. Von ihr geht ein höheres Gefährdungspotential für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus als von der herkömmlichen Informationsverarbeitung in Akten.

Der Gesetzesantrag der SPD-regierten Länder verkennt praktisch, daß kein Verwaltungsverfahren denkbar ist ohne den Umgang mit personenbezogenen Informationen. Daher gehören die grundlegen-

den Regelungen hierzu in die allgemeinen Verfahrrens-gesetze. (C)

Auch zeigt der Entwurf, daß sich Regelungen, die für die **Daten Verarbeitung formatierter** geschaffen sind, nicht einfach auf die herkömmliche Informationsverarbeitung in Akten übertragen lassen. Die Versuche, auch die Eigenheiten der herkömmlichen Informationsverarbeitung zu berücksichtigen, sind insgesamt, wie ich meine, nicht gerade überzeugend.

Wer meint, er trüge zur Rechtsvereinfachung bei und brächte mehr Transparenz, wenn er die Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung im Bundesdatenschutzgesetz zusammenfaßt, irrt sich gewaltig. Nicht umsonst stehen bei uns die großen Verfahrensordnungen — Verwaltungsverfahrensgesetz, Abgabenordnung, Sozialgesetzbuch X und Strafprozeßordnung — nebeneinander. Die Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Verfahren erfordert **differenzierte Regelungen**, und dies muß — gerade aus Transparenzgründen — auf die Vorschriften zur Informationsverarbeitung durchschlagen.

Ein Beispiel hierfür ist das **Sozialgesetzbuch X**, die jüngste Verfahrensordnung. Es regelt den Umgang mit personenbezogenen Informationen unabhängig von der Art der Verarbeitung und erklärt lediglich in §§ 79 ff. bestimmte Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für anwendbar, wenn Daten in Dateien verarbeitet werden. Das ist der richtige Weg. Was nützt die Erstreckung des Bundesdatenschutzgesetzes auf die herkömmliche Informationsverarbeitung, wenn sie durch bereichsspezifisches Recht wieder zurückgenommen werden muß? (D)

Der grundsätzlich andere Regelungsansatz des Gesetzesantrags der SPD-regierten Länder, alle Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung im Bundesdatenschutzgesetz zu konzentrieren, ist in den Ausschüssen des Bundesrates intensiv erörtert worden. In seinem übrigen Inhalt sieht der Gesetzesantrag Regelungen vor, die überwiegend schon Gegenstand von Änderungsanträgen zum Kollisions- und Regierungsentwurf waren. Ich meine deshalb, daß der Vorschlag, den Gesetzentwurf in die Ausschüsse zu überweisen, zwar nicht ökonomisch, aber immerhin höflich ist.

Noch ein Wort zur **Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten**! Sie soll nach § 19 des Regierungsentwurfs bestehen, „unbeschadet der fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen“. Der Hinweis hierzu in der Begründung, daß die Befugnis des Bundesbeauftragten nicht die Kontrolle der rechtsfehlerfreien fachlichen Beurteilung umfaßt, wie sie von der zuständigen Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommen wird, ist ganz wichtig.

Eine andere Sicht würde den Datenschutzbeauftragten zu einem grundsätzlich schrankenlos prüfenden „Oberkontrolleur“ machen und damit ein Element in das System der Verwaltungskontrolle einfügen, das erstens dem Normzweck des Bundesdatenschutzgesetzes widerspräche und zweitens verfassungspolitisch außerordentlich bedenklich

Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)

- (A) wäre. Durch den hierzu vorliegenden Prüfauftrag soll geklärt werden, ob dies nicht auch im Gesetzestext noch deutlicher herausgestellt werden kann.

Alles in allem: Ich möchte auch von dieser Stelle aus noch einmal an alle diejenigen appellieren, die für die innere Sicherheit in unserem Lande Verantwortung tragen. Wir haben viele Jahre ein hohes Maß an Gemeinsamkeit um der Sicherheit des einzelnen und der Gesamtheit willen gehabt. Wenn hier jetzt durch falsche Argumentation Risse entstehen, könnte das schlimme Folgen für die Bürger, für den Staat haben. Wir sollten uns deshalb alle gemeinsam darum bemühen, der Parteien Hader nicht auf diesem Felde austragen zu lassen. — Danke schön!

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Möcklinghoff!

Das Wort geht an Herrn Minister Schnoor (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wäre reizvoll, auf die Beiträge jetzt im einzelnen einzugehen; aber angesichts von zwölf Wortmeldungen geht das natürlich nicht.

- (B) Herr Bundesinnenminister, Sie haben die Vorgeschichte zum fälschungssicheren Personalausweis in der Innenministerkonferenz richtig beschrieben. Ich habe diese Geschichte ab 1980 selbst miterlebt. Eines haben Sie aber nicht genannt — das konnten Sie auch nicht, weil Sie damals noch nicht Bundesinnenminister waren —, was ich wenigstens erwähnen darf, Herr Kollege Zimmermann. Am 23. Januar 1981 tagten die Innenminister gemeinsam mit Herrn Baum an der Ahr in Mayschoß, im Hotel „Lochmühle“. Damals hätten wir den fälschungssicheren Personalausweis fast gekippt. Bis auf einen Kollegen waren wir alle dieser Meinung. Dieser Kollege war nicht der Bundesinnenminister. Aber das ist Geschichte. Ich wollte damit auch nicht sagen, daß Sie die Vorgeschichte nicht richtig geschildert haben. Wenn man aber sagt: „Wir waren uns immer darüber einig, ihn einzuführen“, dann sollte man auch sagen, daß es auch schon einmal eine andere Situation gegeben hat, Herr Möcklinghoff. Es war nicht nur das Geld, sondern es gab auch andere Gründe, obwohl das Geld auch sehr wichtig war.

Ich komme zu dem zweiten, was ich gerne sagen möchte. Herr Kollege Möcklinghoff, wenn man von der Gefahr eines Mißbrauchs spricht, weil mit einem fälschungssicheren, maschinenlesbaren Personalausweis eine **neue Qualität** eingeführt wird — Sie können nicht bestreiten, daß wir es mit einer ganz neuen Qualität zu tun haben und eine **neue Infrastruktur** schaffen —, liegt darin doch keine Kritik an der Polizei, sondern dann ist das doch eine Aufforderung an den Gesetzgeber, besonders sensibel und sorgfältig zu verfahren.

Der letzte Punkt meiner Vorbemerkungen betrifft die **Sicherheitsgesetze**. Herr Möcklinghoff, Sie haben sich gerade vehement dagegen gewehrt, daß diese Gesetze „Sicherheitsgesetze“ genannt werden, weil doch die Befugnisse nicht ausgeweitet würden. Ich kann Ihnen sofort zwei Fälle nennen, wo die

Befugnisse ausgeweitet werden. **NADIS** soll erstmalig Textinformationen ermöglichen. Das hat es bisher nicht gegeben. Es ist nicht zu bestreiten, daß dies eine Ausweitung ist. Ich spreche darüber jetzt nicht im einzelnen. (C)

Zweitens. Der **Registerabgleich**, der in der Spionageabwehr notwendig ist, wird ausgedehnt. Das hat es bisher auch nicht gegeben. Dies ist ebenfalls eine Erweiterung der Befugnisse. Das sage ich nur zur Terminologie, damit hier die Waffengleichheit erhalten bleibt.

Wegen des Umfangs der Gesetze und ihrer Bedeutung ist es nach meiner Meinung fast unmöglich, das alles in einer mündlich vorgetragenen Rede darzustellen und den Gesetzen gerecht zu werden. Außerdem gebietet es sicherlich auch die Höflichkeit gegenüber den Kollegen, hier keine lange Rede zu halten. Deswegen werde ich meine Rede zu Protokoll*) geben. Gestatten Sie mir aber einige Bemerkungen, meine Damen und Herren.

Das wichtigste rechtspolitische Vorhaben dieser Legislaturperiode, mit dem wir es zu tun haben, ist das **Bundesdatenschutzgesetz**. Ich fürchte nur, daß die Bundesregierung dies bisher noch nicht gemerkt hat. Der Weg zu diesem Bundesdatenschutzgesetz und zu den übrigen Gesetzen ist doch durch unverständliche Versäumnisse des Bundes gekennzeichnet. Ich erwähne hier zunächst einmal die Fehleinschätzung des Volkszählungsurteils und die Bemühungen um eine Politik der Schadensbegrenzung, weil man den Datenschutz als Störfaktor erkennt und nicht einsieht, daß staatliches Handeln sich im Rahmen von Grundrechten abzuspielen hat. (D) Datenschutz soweit wie irgend möglich! Die Arbeiten der Länder werden nicht aufgegriffen. Warum kooperieren Sie nicht mit uns? Es lagen doch Gesetzentwürfe von Hessen und Nordrhein-Westfalen zum Bundesdatenschutzgesetz vor.

Verbesserungen sind abgelehnt worden. Wir haben über 80 Anträge gestellt, nicht deswegen, weil wir Sie ärgern wollten. Wir haben beispielsweise über ein Jahr lang an der Vorbereitung eines Gesetzesvorhabens wie dem Bundesdatenschutzgesetz mitgewirkt. Das ist auch für Länder eine sehr schwierige Angelegenheit. Sie haben das alles nicht aufgegriffen. Das ganze Gesetzgebungsverfahren droht eigentlich zu einer Formalie zu werden. Sie lehnen unsere Anträge selbst dort ab, wo wir im Interesse der Polizei weitergehen wollten. Sie lehnen sie sogar dann ab, wenn nach unserer Auffassung Unsinnigkeiten beschlossen werden. Das werden Sie auch hier beschließen, weil es denn nun einmal so ist. Ich weiß, wie das Spiel in der Politik geht, daß das nun einmal so ist und es auch nicht anders möglich ist. Ich mache Ihnen keinen Vorwurf daraus. Aber Sie dürfen mir auch nicht vorwerfen, daß ich dies einmal ganz deutlich beim Namen nenne.

Ich möchte mich zunächst einmal auf die Begründung unseres Gesetzentwurfs zum Bundesdatenschutzgesetz beschränken und will aus Zeitgründen nur zu den Fragen sprechen, die die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen und den Datenschutz be-

*) Anlage 14

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) handeln. Das andere lasse ich aus Zeitgründen einmal beiseite.

Die Bundesregierung und die Koalition wählen ein besonderes Verfahren. Sie gehen doppelgleisig vor, indem die Dinge zum Teil im Bundesdatenschutzgesetz und zum Teil im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden. Dafür werden Gründe genannt. Alle diese Gründe sind vorgeschoben. In Wirklichkeit geht es bei der Konzeption, die Dateien einerseits und die Akten andererseits sowie die Erhebungsphase lediglich im Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln, um etwas ganz anderes.

Sie wollen die Wirtschaft vor der Zumutung zusätzlicher Datenschutzregelungen bewahren, ohne daß diese Absicht zu deutlich wird. Insofern wird man den öffentlichen Verlautbarungen, Herr Minister Engelhard, insbesondere aus Kreisen der FDP, Glauben schenken müssen, daß der Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes eine liberale Handschrift trägt. Durch einen gesetzestechnischen Trick soll erreicht werden, daß eine im Verwaltungsverfahrensgesetz für den öffentlichen Bereich vorgesehene Erweiterung des Datenschutzes — sie gilt übrigens nicht für den gesamten öffentlichen Bereich; denn der Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ja bekanntlich begrenzt — nicht auf die **Datenverarbeitung im Bereich der Privatwirtschaft** ausgedehnt wird. Dies machen Sie so, daß es nicht besonders auffällt.

- (B) Durch diese wirtschaftsliberale Selbstbeschränkung im Gesetzentwurf droht die Gefahr, daß sich Interessen durchsetzen, die zu Lasten des einzelnen gehen und den Aufsichtsbehörden der Länder schon seit langem in der Praxis zu Bedenken Anlaß geben. Der Datenschutz im privaten Bereich ist ja nicht den Datenschutzbeauftragten, sondern den Ländern unmittelbar überlassen. Bei uns im Lande machen das die Regierungspräsidenten.

Insbesondere im Hinblick auf die Informationsverarbeitung nichtöffentlicher Stellen für fremde Zwecke scheint mir dieses Defizit unvermeidbar zu sein. Damit wird der Tendenz Vorschub geleistet, daß besonders fragwürdige Informationen künftig nicht in Dateien, sondern „nur“ in Akten erfaßt werden, für die es dann ja keinen gesetzlichen Schutz geben soll. Die Nichteinbeziehung der Erhebung in das Bundesdatenschutzgesetz dürfte auch die Formen illegaler Informationsbeschaffung begünstigen. Bestimmte Institute werden in der jedenfalls gelegentlich hinter der vorgehaltenen Hand vertretenen Auffassung bestärkt, daß es für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht darauf ankomme, mit welchen Methoden bei der Informationsgewinnung gearbeitet wird. Das sehen unsere Bürger aber ganz gewiß anders.

Völlig unbefriedigend ist auch, daß dem Betroffenen über die Herkunft oder den Empfänger ihn betreffender Informationen auch künftig nur dann Auskunft erteilt wird, wenn Herkunft oder Empfänger ebenfalls dateimäßig gespeichert sind. Dadurch gibt man der Wirtschaft den Anreiz — das ist wohl auch gewollt —, von der Speicherung brisanter personenbezogener Daten in Dateien abzusehen. Dies müssen Sie im Zusammenhang damit sehen, daß die

Informationsbeschaffung überhaupt nicht geschützt ist. (C)

Dem **Handel mit Adressen** und der **Nutzung der Adreßdaten zu Zwecken der Direktwerbung** soll weiterhin völlig freie Bahn gelassen werden, obwohl sehr viele Bürger durch diese Formen des Datenumgangs bereits mehr als belästigt werden. Der einzelne soll auch künftig weder die Kriterien, nach denen er ausgewählt und umworben wird, erfahren noch sich wirksam gegen eine Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken zur Wehr setzen können. Ich habe nichts gegen Werbung; aber ich bin dafür, daß dabei auch die Rechte des Bürgers geschützt werden.

Diese grundsätzliche Kritik kann bis in viele Einzelregelungen hinein fortgeführt werden, die gerade für den privatrechtlichen Bereich wichtig sind. Für diesen Bereich ist die Einwilligung ganz wichtig; denn dort, wo man zugestimmt hat, ist hinterher alles zulässig. Nur: Es fehlt an entsprechend formulierten **Aufklärungs- und Hinweispflichten** über die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung, was nach meiner Meinung in der Zivilrechtsgesetzgebung, etwa bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sonst doch wohl zum alltäglichen Brot für den Gesetzgeber gehört. Dies fehlt hier. So sind Vorschriften zur Datensicherung, die für Dateien gelten, auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten nicht anwendbar. So entscheiden auch Behörden ohne ausreichend legitimierende Rechtsnorm über die Einrichtung von Direktabrufverfahren usw.

Besonders bedauerlich finde ich aber die Verweigerungshaltung des Bundes zum sogenannten **Arbeitnehmerdatenschutz**. Dazu haben Sie sich vorhin auch geäußert, Herr Kollege Zimmermann. Das Argument, eine solche Regelung gehöre in das Arbeitsrecht, überzeugt doch niemanden; denn dort regeln Sie es doch nicht. Sagen Sie dann doch bitte, daß Sie das nicht regeln wollen! Das Problem des gesetzlichen Standorts einer solchen Regelung ist ja auch überhaupt nicht leichter zu lösen, wenn man diese Fragen hier nicht regelt. Denn entsprechende Regelungen müßten sowohl für den klassischen Bereich des Arbeitsrechts als auch im Hinblick auf den öffentlichen Dienst geschaffen werden. Wir haben dann also ohnehin zwei Bereiche. Hier muß der Bund diese Gelegenheit nutzen. Es gibt also keine wirkliche Alternative. Der Arbeitnehmerdatenschutz muß im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf reguliert werden. Dies schlagen wir hier auch vor. (D)

Datenschutzrechtliche Regelungen für bestimmte Bereiche, z. B. für wissenschaftliche Zwecke usw., lasse ich hier einmal beiseite.

Aus Zeitgründen beziehe ich mich auf meine zu Protokoll gegebene Rede und auch auf die Anträge, die wir in den Ausschüssen gestellt haben. Wir wiederholen sie hier nicht, weil wir dem Plenum des Bundesrates die peinliche Prozedur ersparen möchten, der wir und wohl auch die Beamten der B-Länder in den Ausschüssen ausgesetzt waren. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob man nicht dem einen oder anderen Antrag ganz gern zugestimmt hätte, weil

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) man von ihm überzeugt war. Wegen der Vorgaben von außen war dies aber wohl nicht zulässig.

Ich beantrage, den Gesetzentwurf an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen. Ich bin ausgesprochen dankbar dafür, daß die Mehrheit des Bundesrates dem anscheinend folgen möchte.

Gestatten Sie mir aber noch einige Schlußbemerkungen und auch einige persönliche Bemerkungen. Ich mache es sehr kurz.

Beim Paßgesetz und beim Personalausweisgesetz haben wir gemerkt, daß das überhastete Gesetzgebungsverfahren schon zu Pannen geführt hat. Beim Personalausweisgesetz und bei der Schleppnetz-fahndung hatte man die **Berlin-Klausel** vergessen. Deren Aufnahme ist dann nachgeholt worden. Im Grunde sind das vielleicht unbedeutende Dinge; aber sie machen deutlich, wie hier bei Gesetzen, die man rasch über die Bühne bringen möchte, gearbeitet worden ist.

Ich bin gespannt, ob und wann sich die Bundesregierung daranmacht, eine weitere Pannenhilfe zu leisten. Herr Kollege Zimmermann, die Bundesregierung hat uns nämlich inzwischen eine Verordnung für die Bestimmung des neuen Paßmusters zugeleitet, der der Bundesrat seine Zustimmung geben soll und gewiß auch geben wird. Für den Erlaß dieser **Paßordnung** aber hat der Bund zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einmal eine gültige **Ermächtigungsnorm** vorzuweisen. Ähnliches gilt auch für die anderen Ermächtigungsvorschriften im Paßgesetz. Das mögen läßliche Sünden sein; sie werfen aber doch ein bezeichnendes Licht auf die Arbeit.

(B)

Zweitens. Über manche Fragen im Bereich der inneren Sicherheit, meine Kollegen aus der Innenministerkonferenz, mögen wir geteilter Meinung sein. Ich möchte Ihnen aber an einem Beispiel einmal deutlich machen, daß die Bundesratsmehrheit nicht wollen kann, was sie heute beschließt, und daß auch Sie, Herr Kollege Zimmermann, dieses eigentlich nicht wollen können. Es geht um die **Spionageabwehr** und dabei um die **Einsichtnahme in öffentliche Register**.

Diese Aufgabe wird notwendigerweise vom Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Ich stimme dieser Tätigkeit ausdrücklich zu. Auch der nordrhein-westfälische Innenminister ist an diesen Maßnahmen beteiligt. Sie haben in Ihrem Gesetz eine einschlägige Vorschrift dazu. Ich halte sie so nicht für vertretbar; aber das ist eine ganz andere Frage. Diese Frage steht jetzt nicht an.

Aber jetzt soll der MAD zusätzlich zum Bundesamt für Verfassungsschutz diese Aufgabe und Befugnis erhalten, und zwar im Rahmen der Spionageabwehr. Der MAD hat aber mit dieser Aufgabe nun wirklich nichts zu tun. Wohl gemerkt: Es geht nicht um den Fall, daß dem MAD ein Verdächtiger gemeldet wird, der möglicherweise als Agent, Saboteur oder Spion in die Bundeswehr hinein will. Wenn ein solcher Fall vorliegt, ist es ganz selbstverständlich, daß der MAD Register einsehen kann. Darum geht es gar nicht.

Nein, es geht um einen ganz anderen Fall, nämlich daß das Bundesamt für Verfassungsschutz Agenten sucht, die überhaupt noch nicht aufgefallen sind, die möglicherweise einmal ins Bundesinnenministerium, in eine Parteizentrale oder in die Staatskanzlei in Niedersachsen eingeschleust werden können, die man aber vorher noch gar nicht kennt. Möglicherweise kommen sie auch nie dorthin. Dabei gibt es eine systematische Suche, man kann auch sagen: eine **Rasterfahndung**, um die Dinge deutlich beim Namen zu nennen.

Diese Aufgabe und Befugnis soll jetzt neben dem Bundesamt auch der MAD übernehmen.

(Zuruf)

— Doch, darauf wird hingewiesen; das ist so, meine Damen und Herren. Sie verweisen auf die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Was hier der MAD soll, weiß ich nicht. Der MAD wird das auch nicht wollen. Aber wir werden es wohl so beschließen, weil es denn so gewollt ist.

Drittens möchte ich mich an Sie, meine Kollegen Innenminister der CDU-regierten Länder, wenden: Lassen wir doch einmal alles beiseite, was uns politisch trennt, wo wir Meinungsverschiedenheiten über den Datenschutz, auch über Fragen der inneren Sicherheit haben, und nehmen wir einmal das, worin wir uns einig sind, was wir auch ausdrücklich beschlossen haben. Wir sind uns darüber einig, daß unsere Polizei eine sichere Grundlage für ihre Arbeit braucht. Darüber sind wir uns einig. Wir sind uns auch darüber einig, daß nach dem Volkszählungsurteil datenschutzspezifische, bereichsspezifische Regelungen notwendig sind. Deswegen haben wir uns an die mühsame Aufgabe herangemacht, die uns persönlich sehr quält, im Bereich der Prävention, der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorbeugung einen **Musterentwurf für ein Polizeigesetz** zu erarbeiten. Hier sind wir in vielen Punkten unterschiedlicher Meinung; aber im Kernbereich sind wir uns einig. Jedenfalls wird es hier eine Regelung geben.

(D)

Nur, meine Damen und Herren, wie sieht es jetzt für den Bereich der **Strafverfolgung** aus? Wie sieht es für den Bereich aus, in dem unsere polizeilichen Informationssysteme — BKA-Gesetz — geregelt sind? Zum Bereich der Strafverfolgung wird uns die **Schleppnetz-fahndung** vorgelegt. Nun gut! Ich lasse einmal die ganze Kritik hier beiseite. Es mag ja sein, daß später — nach einer Novellierung der Strafprozeßordnung — so etwas wie die Schleppnetz-fahndung herauskommt. Aber sind wir uns denn nicht eigentlich darüber einig, daß unsere Interessen auf ganz anderen Gebieten liegen? Wir brauchen doch Sicherheit für unsere Polizei, daß wir im Falle eines Diebstahls oder einer Vergewaltigung Daten abgleichen dürfen. Diese rechtliche Sicherheit haben wir jetzt nicht.

Nun kann man sagen: „Ihr arbeitet doch ganz gut.“ Sicherlich, das tun wir auch. Nur, es gibt bereits jetzt Anzeichen in gerichtlichen Entscheidungen — in zwei Fällen ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden —, daß unsere Rechtsgrundlagen bezweifelt werden. Wenn jetzt der § 163 d beschlossen wird, die Strafprozeßordnung

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

(A) aber erst nach 1987 — früher geht es doch gar nicht mehr; Herr Laufs sprach von 1988 — novelliert wird, habe ich die große Sorge, daß wir im Bereich der **Strafverfolgung** nicht mehr unsere Pflicht tun können und daß uns hier die Gerichte in den Arm fallen. Ich weiß, daß Sie dieses genauso sehen. Ich bin mir jedenfalls sicher, daß Sie dies so sehen. Daß Sie dies hier nicht sagen, verstehe ich ja. Es stehen Wahlen vor der Tür; außerdem ist man eingebunden. Das kann ich alles verstehen.

Aber Sie werden es mir nicht verübeln, daß ich hier vor dem Bundesrat meine ganz große Sorge darüber zum Ausdruck bringe, daß die Polizei zwar im Bereich der Prävention weiterhin ihre Pflicht tun kann, weil wir Innenminister uns in einem quälenden **Meinungsbildungsprozeß** vielleicht noch auf etwas verständigen. Wenn wir uns über eine Frage nicht verständigen, wissen wir jedenfalls genau, daß wir hier unterschiedliche Vorstellungen haben; aber die Polizei kann arbeiten. Wir wissen jedoch nicht, ob wir weiterhin im Bereich der Strafverfolgung arbeiten können. Diese Sorge teilen Sie, meine Kollegen von der CDU, mit mir.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, Herr Kollege Schnoor!

Das Wort geht an Herrn Staatssekretär Ermisch.

(B) **Dr. Ermisch,** Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Schnoor hat soeben den MAD in eine gigantische Aufgabe hineinmanövriert und gesagt, daß er schlechthin alle Melderegister in Anspruch nehmen könne. Das trifft natürlich überhaupt nicht zu. Beim Lesen des Gesetzes wird klar erkennbar, daß der MAD zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nur die Befugnis hat, in Melderegister Einblick zu nehmen. Herr Minister Schnoor, Sie wissen ganz genau, daß dies bei der in Anspruch nehmenden Behörde auch protokolliert wird und dann nachprüfbar ist. Ich wollte dies nur korrigieren.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Das Wort geht an Herrn Minister Claussen (Schleswig-Holstein). Danach spricht der Herr Bundesjustizminister.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich wollte gerade empfehlen, Herr Kollege Schnoor — wo ist er denn nun?

(Dr. Schnoor [Nordrhein-Westfalen]: Hier!)

— ach da, Entschuldigung! —, daß wir uns gemeinsam den Text des MAD-Gesetzentwurfs ansehen und ihn kritisch lesen. Vielleicht kommen wir dann doch zu gemeinsamen Ergebnissen. Aber Herr Ermisch hat freundlicherweise schon darauf hingewiesen, daß die Interpretation des vorliegenden Textes, wie Sie sie vorgenommen haben, einfach nicht richtig ist.

Zweite Bemerkung! Sie haben die Beamten in den Ausschüssen bedauert. Nun kann man über die Beratungen unserer Bundesratsausschüsse durchaus

unterschiedlicher Meinung sein. Nur, Herr Kollege Schnoor, ich habe das große Vergnügen, dieses fast als tägliches Geschäft zu betreiben. Es gibt für die Beamten immer wieder erfolgreiche und frustrierende Tage, genau wie für die Minister. Ich hatte nicht das Gefühl, daß wir im Innenausschuß als dem für diese Materie federführenden Ausschuß alle von SPD-Ländern eingebrachten Anträge abgelehnt hätten. Wenn Sie die Empfehlungsdrecksache, die diesen Gesetzen zugrunde liegt, freundlicherweise noch einmal durchsehen, werden Sie eine Reihe von Anträgen darin entdecken, die aus dem hochgeschätzten Land Nordrhein-Westfalen stammen.

Zu dem letzten Punkt! Sie meinten, unsere Polizei würde, wenn dieses gesamte Gesetzespaket in Kraft tritt, im Wege der Strafverfolgung nicht mehr tätig sein können. Dies kann ich nun überhaupt nicht begreifen. Ich kann noch weniger begreifen, wenn Sie sagen, daß vorhandene Rechtsgrundlagen, weil Revision zugelassen worden sei, jetzt den höchsten deutschen Gerichten vorlägen. Es ist doch inzwischen fast selbstverständlich geworden, daß alle möglichen Rechtsgrundlagen, die wir unserer Arbeit zugrunde legen, vor die oberen Gerichte gebracht werden. Dies ist nichts Unnormales.

Ich bin weit davon entfernt, nun zu glauben, daß in Schleswig-Holstein oder in Nordrhein-Westfalen die Polizei, die in der Strafverfolgung tätig wird, auf schwammiger Rechtsgrundlage arbeitet. Im Gegenteil, unsere Rechtsgrundlage ist in Ordnung, und sie wird auch in den nächsten Jahren in Ordnung bleiben.

(D) Wir werden uns hoffentlich, Herr Schnoor, in der **Innenministerkonferenz** auf einen **Musterentwurf für ein Polizeigesetz** einigen. Ich habe diese Hoffnung nach wie vor. Ich gehe davon aus, daß Sie, wenn Sie glauben, daß wir im Bereich der Strafverfolgung noch ein paar präzisierende Vorschriften brauchen, diese dann in die Beratung der Innenministerkonferenz einbringen werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch einige Bemerkungen zu den **Ausweisgesetzen**, d. h. zum Gesetz zur Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises und zum Paßgesetz, machen. Herr Kollege Zimmermann hat hier vorgetragen, daß damit eigentlich einem langjährigen Wunsch der Bundesländer entsprochen werde. Insofern, meine verehrten Kollegen, könnten wir heute eigentlich alle Grund zur Zufriedenheit haben. Aber wie sich auch jetzt wieder zeigt, ist den SPD-Kollegen diese Zufriedenheit im Laufe der Jahre abhanden gekommen. Ich bedaure das sehr; denn wir waren uns, wie gesagt, im Jahre 1978 bis in die konkreten Einzelheiten hinein schon einmal sehr einig. Ich wiederhole: Es gibt einen einstimmigen Beschluß der Innenministerkonferenz vom Juni 1978, in dem ganz deutlich gesagt wird: Wir brauchen einen fälschungssicheren Ausweis; um den Sicherheitsgewinn, der damit verbunden ist, wirklich zu erreichen, sollte dieser fälschungssichere Ausweis auch maschinenlesbar sein. Das war die eindeutige Beschlußlage der Innenministerkonferenz.

Claussen (Schleswig-Holstein)

- (A) Seinerzeit hat auch der Deutsche Bundestag, diesem Votum der Bundesländer folgend, einstimmig, bei nur zwei Enthaltungen, einen solchen Gesetzentwurf beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist dann auch im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Lieber Herr Kollege Schnoor, es ist letztlich deswegen gekippt worden, weil wir uns über die Kosten nicht einigen konnten. Das war der Grund dafür, daß das erste von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz nicht in Kraft getreten ist. Der dann folgende Termin wurde wegen des Volkszählungsurteils außer Kraft gesetzt. Beiden Gesetzen geht also eine lange Geschichte voraus. Insofern, Herr Kollege Lange, kann ich jedenfalls für diesen Bereich Ihre Klage, daß hier überhastet und übereilt vorgegangen worden sei, überhaupt nicht akzeptieren.

(Zuruf Dr. Lange [Hamburg])

— Über die beiden Punkte Maschinenlesbarkeit und Fälschungssicherheit haben wir wirklich lange und ausführlich diskutiert. Ich hatte den Eindruck, daß Sie das alles pauschal mit dem Stichwort „Eilverfahren“ vorgebracht haben. Dies ist eben nicht richtig.

Ich will noch einmal auf folgendes hinweisen, obwohl es wohlbekannt ist — aber man darf es nie vergessen —: Es gibt für **gestohlene Ausweispapiere** einen „Markt“. Dieser „Markt“ floriert. Das wissen wir doch alle. In den letzten Jahren sind rund 18 000 Blanko-Personalausweisvordrucke und rund 15 000 Blanko-Paßvordrucke in verschiedenen Ämtern und Behörden gestohlen worden. Daß so viele Vordrucke gestohlen worden sind, zeigt doch, daß ein aufnahmefähiger „Markt“ hierfür vorhanden ist. Verfälschte Personalpapiere spielen in der Kriminalität nach wie vor eine große Rolle. Verfälschte, falsche Papiere werden von Straftätern immer wieder zur Tarnung benutzt. Wir wissen auch, daß diese falschen Ausweisdokumente in der Terrorismusszene von erheblicher Bedeutung sind.

- (B) Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, daß **Fälschungssicherheit** einen **Sicherheitsgewinn** bringt, der nicht zu unterschätzen ist. Ich warne davor zu sagen, daß damit nur ein kleiner Gewinn zu erzielen sei. Wer hier minimiert, verkennt nach meiner Meinung die Tatsachen und erschwert Fortschritte in der Bekämpfung von Verbrechen und auch in der Bekämpfung des Terrorismus.

Ich habe heute im Bundesrat gehört, daß auch die SPD-Länder die Einführung von Ausweispapieren mit erhöhter Fälschungssicherheit grundsätzlich unterstützen. Nur, wenn das so ist, meine Damen und Herren, kann man nicht auf der anderen Seite gegen den Punkt Fälschungssicherheit fast polemisieren.

Neben der Fälschungssicherheit ist die maschinelle Lesbarkeit, seinerzeit von uns gefordert, im Grunde doch nichts, was den bisherigen Zustand ändert. Auch heute werden Personalausweispapiere kontrolliert. In herkömmlicher Weise werden sie sozusagen per Hand oder, besser gesagt, per Auge gelesen. Wenn die Daten mit unseren verschiedenen Fahndungsregistern abgeglichen werden sollen, dann geben unsere Beamten — das große Buch, in das sie früher immer geschaut haben, wird Gott sei

Dank immer seltener — die gelesenen Daten mit der Hand in den Computer ein, und der Computer vergleicht sie. Das, was wir durch die Maschinenlesbarkeit erreichen, ist nichts weiter, als daß wir diese Überprüfung der Personalausweispapiere schneller und sicherer, (C)

(Staatsminister Vogel: Und fehlerfrei!)

— d. h. fehlerfrei machen.

Das heißt, wir ersetzen die bisherige fehlerhafte, störanfällige Art der Kontrolle der Personalausweispapiere durch ein sicheres, fehlerfreies System. Darin steckt Sicherheitsgewinn, darin steckt **Bürgerfreundlichkeit**, und darin steckt **Benutzerfreundlichkeit**, weil die Personalausweispapiere dem Inhaber schneller wieder zurückgegeben werden können. Wir tun also nichts anderes als bisher, und ich glaube, daß wir uns darauf noch einmal besinnen müßten.

Im übrigen, meine Damen und Herren, will ich einmal die Kollegen Innenminister der SPD-regierten Länder fragen: Wie viele **maschinenlesbare** Ausweispapiere haben Sie im Augenblick in der Tasche? — Die meisten haben eine **Kreditkarte** oder eine **Scheckkarte** und was weiß ich alles in der Tasche. Diese benutzen Sie täglich, ohne viel darüber nachzudenken.

(Zuruf)

— Ich vermute, daß Sie genauso viele Karten in der Tasche haben wie ich, vielleicht sogar noch mehr.

(Heiterkeit)

Sie lassen alle diese Karten maschinenmäßig lesen, und kein Mensch kümmert sich darum. Wir können uns drehen und wenden, wie wir wollen: Maschinengelesen wird heute alles. Selbst die Preise von x-beliebigen Artikeln im Supermarkt werden maschinenmäßig gelesen. Deshalb verstehe ich überhaupt nicht, weshalb man hier gegen die Maschinenlesbarkeit angeht. (D)

Unsere Polizei ist auch nicht gezwungen — um Ihr Beispiel aufzunehmen, Herr Lange —, Lesegeräte überall dort einzusetzen, wo sie Personalausweispapiere kontrolliert. Das Beispiel, das Sie vom Hamburger Hafen brachten, ist zwar sehr hübsch; aber es stimmt mit der Realität natürlich überhaupt nicht überein. Sie können sich nämlich auch zwei Lesegeräte anschaffen: ein Lesegerät für die maschinenlesbare Zone in unseren Papieren und ein zweites Lesegerät für die herkömmlichen Personalausweise und Pässe. Das gibt es nämlich! Wenn Sie maschinell lesen lassen wollen, können Sie zwei Geräte anschaffen, und dann besteht überhaupt keine Diskriminierung darin, ob Sie den einen Paß auf das eine Gerät und den anderen Paß auf das andere Gerät legen.

Das wird im Hafen aber nie passieren, weder bei Ihnen noch bei uns. Dort wird in konventioneller Weise kontrolliert, d. h. per Hand oder per Auge, weil es nicht anders geht. Maschinenlesegeräte würden auf einem schaukelnden Polizeiboot nämlich nicht funktionieren. Insofern ist Ihr Beispiel ein bißchen weit hergeholt. Niemand zwingt Sie dazu, die Polizeibeamten vor Ort anzuweisen, die Ausweispapiere

Claussen (Schleswig-Holstein)

- (A) auf diese oder auf eine andere Weise zu kontrollieren. Ich habe die Hamburger Polizei eigentlich immer so eingeschätzt, daß sie den vernünftigen Weg und nicht den von Ihnen vorgeschlagenen wählt.

(Pawelczyk [Hamburg]: Der ist auch vernünftig!)

Meine Damen und Herren, es kommt darauf an, daß wir auch im staatlichen Bereich die moderne Technik einsetzen. Wir leben im Augenblick ja, wenn Sie so wollen, in einer Zeit der **elektronischen Revolution**. Ich empfehle jedem der Innenministerkollegen, einmal die CeBIT '86 in Hannover zu besuchen.

(Zuruf)

— Herr Hasselmann führt!

(Heiterkeit)

— Dort sehen Sie, was es alles an Elektronik gibt, wie weit die Elektronik in unser aller Lebensbereiche schon eingedrungen ist, was alles mit der Elektronik gemacht werden kann und gemacht wird. Ich halte es schlicht für falsch, wenn der Staat auf diese Möglichkeiten, die die moderne Technik bietet, verzichtet.

Wenn wir die moderne Technik benutzen, dann müssen wir eben dafür sorgen, daß nicht die Technik bestimmt, was passiert, sondern daß wir bestimmen, daß der Gesetzgeber bestimmt, was passiert. Wir müssen die neue Technik so anwenden, wie wir es für richtig halten. Technik als solche ist völlig wertneutral. Es kommt darauf an, was der Gesetzgeber daraus macht. Das ist entscheidend. Das Handeln aufgrund der Gesetze ist des Pudels Kern. Deshalb müssen die Gesetze in Ordnung sein. Ich glaube, daß die heute vorliegenden Gesetze insofern wirklich in Ordnung sind. Wer, meine Damen und Herren — das Gefühl hatte ich hier heute morgen und in den Diskussionen der vergangenen Wochen wiederholt —, der Gesetzgebung grundsätzlich mißtraut und glaubt, daß trotz vorliegender gesetzlicher Regelungen ein Mißbrauch stattfinden kann, der entzieht dem Gesetzgeber überhaupt die Legitimation.

- (B) Wir müssen darauf vertrauen, daß das, was an Gesetzen vorgelegt wird, auch beachtet wird. Das gilt für alle. Das gilt für das Paßgesetz, und das gilt auch für den § 163 d der Strafprozeßordnung, zu dem ich eigentlich nichts sagen wollte. Herr Schnoor hat soeben noch einmal den Begriff „**Schleppnetz**“ gebraucht. Diese Bezeichnung, meine Damen und Herren, regt einen Küstenbewohner natürlich so lange auf, wie sie gebraucht wird; denn unsere gesamte Hochseefischerei kann ohne Schleppnetz überhaupt nicht leben. Die Benutzung des Schleppnetzes ist die gängige und einzige Methode, die die deutsche Hochseefischerei anwendet. Eine andere Methode gibt es bei uns nicht.

(Gobrecht [Hamburg]: Dabei soll es auch bleiben!)

— Es ist, Herr Kollege Gobrecht — deshalb will ich das Beispiel der Fischerei gern noch ein bißchen weiter ausführen —, auch nicht so, daß die Dampfer aus Bremerhaven, aus Cuxhaven — in Hamburg gibt es, glaube ich, keine Hochseefischer mehr — oder

aus Kiel auslaufen und dabei ein Netz hinter sich herziehen, in der Hoffnung, irgendwo etwas zu fangen. Nein, sie suchen sich ihre Fanggründe aus, und in den Fanggründen erkunden sie mit elektronischen Mitteln die Stellen, an denen es Fische gibt. Erst dann, wenn — wie es so schön heißt — „lohnender Fisch“ festgestellt wird, werden die Schleppnetze ausgesetzt. Mit Hilfe elektronischer Möglichkeiten werden die Fischschwärme ausgemacht, und mit Hilfe des Schleppnetzes werden die Schwärme dann eingefangen. (C)

Mehr wollen wir hier auch nicht. Wir wollen dort, wo wir Sicherheitsrisiken erkannt haben, dort, wo es möglicherweise Täter gibt, diese Täter fangen.

(Gobrecht [Hamburg]: Und alles andere auch!)

— Alles, was Fischschwarm ist, d. h. was Täter ist, wird gefangen, und alles andere, was nicht gefangen werden soll — das ist eben die Konstruktion des Netzes; schauen Sie sich einmal ein solches Schleppnetz auf einem Fischdampfer an! —, geht durch die Maschen. Dabei spielt z. B. die Maschengröße eine Rolle, und viele andere Dinge, die — je nach Technik — von der Elektronik an Bord bestimmt werden, haben ebenfalls eine Bedeutung. — So viel nur zur Schleppnetzfehndung! Das Schleppnetz — ein ehrwürdiger, herkömmlicher Begriff — tut in der Fischerei seine Pflicht, und ich hoffe sehr, daß das Schleppnetz auch hier seine Pflicht tun wird.

Meine Damen und Herren, das Für und Wider der Probleme mit dem Personalausweisgesetz und dem Paßgesetz ist nun wirklich lange hin- und hergewälzt worden. Ich halte es in der Tat für an der Zeit, daß unter diese Debatte ein Schlußstrich gezogen wird. Ich gehe davon aus, daß die Bürger in unserem Lande in wenigen Jahren mit dem neuen Personalausweisgesetz und dem neuen Paßgesetz zufrieden sein und diese Ausweispapiere als benutzer- und bürgerfreundlich akzeptieren werden. Es führt uns doch überhaupt nicht weiter, wenn wir gerade im Bereich der inneren Sicherheit durch unzutreffende und pauschale Vorwürfe Mißtrauen erwecken oder wenn gar ein Popanz aufgebaut wird, der das Verhältnis zwischen Sicherheitsorganen und Staat irgendwo nachhaltig stören soll. (D)

Die wirkliche **Stimmung in der Bevölkerung** ist ganz anders. Die Leute fragen uns doch — insbesondere die Bürger, die von Verbrechen betroffen sind —: Warum stellt der Staat der Polizei, den Sicherheitsorganen, nicht die modernen Methoden zur Verfügung, die die heutige Technik bietet? Die Bürger haben überhaupt kein Verständnis für eine Politik und für Politiker, die der Polizei die aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Verbrechenbekämpfung geeigneten Methoden im Rahmen des rechtlich Gebotenen nicht zur Verfügung stellen.

Ich glaube, daß die Zeit einfach vorbei ist, in der wir **Kriminalitätsbekämpfung** praktisch so betreiben können, wie es im Zeitalter der Postkutsche geschehen ist. Kriminalitätsbekämpfung nach Altväterart können wir uns heute nicht mehr leisten. Wir brauchen eine effektive, an den modernen Möglichkeiten und Methoden orientierte Kriminalitäts-

Claussen (Schleswig-Holstein)

- (A) bekämpfung. Damit, meine Damen und Herren, dienen wir dem Bürger.

Natürlich — das brauche ich nicht zu betonen — findet selbstverständlich jede Kriminalitätsbekämpfung ihre Grenzen an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, an den Freiheitsrechten des einzelnen, an unserem Grundgesetz. Die neuen Gesetze aber schaffen — so glaube ich jedenfalls — einen vernünftigen Ausgleich zwischen den verschiedenen rechtsstaatlichen Belangen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Gesetzen zuzustimmen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Claussen!

Herr Bundesjustizminister!

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren. Wer die Diskussionen in den letzten Wochen aufmerksam verfolgt hat, konnte zuweilen den Eindruck gewinnen, daß sich die gesamte Innen- und Rechtspolitik nur noch um den § 163 d der Strafprozeßordnung dreht. Ich fühle mich deswegen als Justizminister dazu aufgefordert, hier vor dem Bundesrat einige Worte dazu zu sagen und mich um Aufklärung zu bemühen. Ich sage ausdrücklich „bemühen“; denn wenn man die Diskussion hier verfolgt, könnte man in der Tat den Eindruck gewinnen, daß die totale **Emotionalisierung** in der Öffentlichkeit nicht verwundern muß. Wenn bereits von Innenministern und -senatoren der Länder, zum Teil vorbei an feststehenden Tatsachen, mit einem beträchtlichen Gefühlseinsatz Gefahren beschworen werden, stellt sich natürlich die Frage, wie eigentlich der Bürger draußen im Lande ohne Kenntnis der Grundlagen, ohne den Entwurf des Gesetzes in der Hand zu haben, die Dinge gesteuert und emotionsfreier, an der Sache orientiert, soll beurteilen können.

(B)

Wenn es mir erlaubt ist, will ich diese Frage als ein gewaltiges Problem noch einmal sehr nachdrücklich unterstreichen, weil es meines Erachtens in einer so schwierigen Situation gerade Aufgabe der zuständigen Minister ist, aufgrund ihrer Kenntnis nicht zu täuschen, sondern das, was ist, offen auszusprechen und damit beruhigend zu wirken. Ein Innenminister als allgemeiner „Volksverunsicherer“ ist keine gute Sache.

Bei dem Stichwort § 163 d StPO ist die Frage einer gesamten **Novellierung der Strafprozeßordnung** aufgeworfen worden. Nun wissen ja die Innenminister am allerbesten, daß die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen und gelöst werden müssen, ihrem Umfang nach in dieser Legislaturperiode nicht zu bewältigen sind. Speziell die **Innenministerkonferenz** hat sich ja, einen eigenen Arbeitskreis und einen Unterausschuß bildend, lange genug mit mancher der Fragen, die hier zu behandeln sind, beschäftigt.

Wenn dies so ist, dann stellt sich allerdings die Frage: Soll man der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil nun deshalb nicht Rechnung tragen, weil im weiteren Verlauf noch einiges mehr zu tun ist? — Ich meine, daß die Bundesregierung hier den einzig richtigen und

gangbaren Weg gegangen ist, nämlich die Entscheidung jetzt zu treffen. (C)

Im **Hearing des Bundestagsinnenausschusses** im Mai 1985 ist die damals vorgeschlagene, umfangreiche Regelung des § 3 a des Personalausweisgesetzes erheblich kritisiert worden, und das hat damals den Anstoß dazu gegeben, die Konzeption zu dieser Vorschrift zu überdenken und eine Änderung der Strafprozeßordnung vorzusehen. Es geht ja um nichts anderes als um eine ausschließlich zu Strafverfolgungszwecken erforderliche Speicherung und Verarbeitung von Daten, die bei bestimmten Personenkontrollen anfallen. Damit handelt es sich um eine reine Strafverfolgungsmaßnahme, deren Standort, wie soeben erwähnt, aus rechtssystematischen Gründen die Strafprozeßordnung sein soll.

Es ist bereits erwähnt worden, daß eine effektive Strafrechtspflege nicht auf die Aufklärungsmethoden des vorigen Jahrhunderts beschränkt werden kann. Wenn ich die Diskussion vorhin richtig verfolgt habe, dann war es für mich interessant festzustellen, daß diejenigen, die gegen diese sogenannten Sicherheitsgesetze Einwendungen erheben, hier ambivalent argumentieren. Herr Minister Schnoor hat die Gefahr beschworen, daß der Polizei künftig zu wenig Möglichkeiten zukommen könnten, während auf der anderen Seite Herr Senator Lange meinte, die Polizei könne viel zuviel machen, und das Opfer sei, im Schleppnetz gefangen und zappelnd, der arme, unschuldige, in seinen Freiheitsrechten beschränkte, unwissende Bürger.

Ich appelliere noch einmal nachdrücklich an alle, daß wir uns sehr wohl überlegen, wie wir argumentieren und was wir insbesondere draußen sagen; denn die Verbrechensbekämpfung — ich unterstreiche das, was Herr Minister Möcklinghoff gesagt hat — muß sich der modernen Technik bedienen können, und nur die Art und Weise, wie all das, was dabei an Informationen anfällt, zu behandeln ist, kann in der Diskussion eine Frage sein. Der **Einsatz moderner Technik** bei der Verbrechensbekämpfung wird vom Bürger erwartet, und dieser Anforderung müssen wir uns stellen. (D)

Bei der Formulierung des § 163 d der Strafprozeßordnung ging es um die möglichst präzise, rechtsstaatlich einwandfreie Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die **Einrichtung von Kurzzeitdateien bei Personenkontrollen** im Rahmen der Strafverfolgung zulässig sein soll. Die Einführung riesiger Datenschleppnetze, in deren Maschen sich unschuldige Bürger verfangen können oder gar verfangen sollen, war nie beabsichtigt, und so etwas wird es auch nicht geben. Das Bild, das Herr Dr. Bangemann in die Diskussion eingeführt hat — Schleppnetz in Ehren —, daß wir es heute im Grunde mit einer Reuse zu tun hätten, in der so viel gar nicht hängenbleibt, aber dennoch jene Fische erfaßt werden, derer wir wirklich habhaft werden wollen, ist so schlecht nicht.

Bei der Regelung dieser schwierigen Materie muß man natürlich berücksichtigen, daß der Gesetzgeber hier weitgehend **Neuland** betreten hat. Die jetzt gefundene Lösung, die in der zweiten Anhörung gegebene Anregungen aufgegriffen hat, hat zu einer wei-

Bundesminister Engelhard

- (A) teren Verbesserung und Einengung der Vorlage geführt, so daß es gar nicht richtig sein kann, dieses jetzt abzukoppeln. Der neue § 163d StPO schafft erstmals eine bereichsspezifische und präzise Regelung für eine bestimmte Fahndungsart, die zur Bekämpfung schwerster Verbrechen notwendig ist. Kein Bürger muß befürchten, mit seinen Daten auf unabsehbare Zeit im Computer gespeichert zu werden. Es geht um eine sehr **kurzfristige Protokollierung von Identitätsmerkmalen**, die bei bestimmten Personenkontrollen erhoben worden sind. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, nur vorübergehend in Anspruch genommen zu werden.

Die Frage ist auch verfassungsrechtlich genau geprüft worden, und zwar mit einem positiven Ergebnis. Die Regelungen entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen sowohl der **Normenklarheit** wie auch dem Prinzip der **Verhältnismäßigkeit**. Die Gesamtregelung trägt den Grundsätzen des **Volkszählungsurteils** Rechnung, ohne die Erfordernisse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung zu vernachlässigen. Ein solcher sachgerechter Ausgleich ist notwendig, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden und ihr zu folgen, gleichzeitig aber den Anspruch des Bürgers auf seine Sicherheit nicht zu vernachlässigen.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

- (B) Meine Damen und Herren, auf meiner Rednerliste stehen noch die Herren Scholz, Walter, Vorndran, Winterstein, Böckmann, Kröning, Eyrich und Schnoor. Ich empfehle, daß die Länder vielleicht ein bißchen Kontakt miteinander aufnehmen, um zu prüfen, ob das eine oder andere zu Protokoll gegeben werden kann.

Das Wort hat zunächst Herr Senator Scholz.

(Zuruf Prof. Dr. Scholz [Berlin])

— Herr Kollege **Scholz** gibt zu **Protokoll** *).

Herr Minister Walter!

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht dafür, daß ich meine Ausführungen nicht zu Protokoll gebe. Ich meine, der Gegenstand der Beratung ist, wie mir scheint, zu wichtig, als daß wir das, was wir dazu zu sagen haben, nur als Appendix anhängen dürfen. Ich begrüße zwar den Beschleunigungseffekt, Herr Kollege Scholz; ich meine aber, wir sollten schon in aller Offenheit über die Probleme hier diskutieren.

In einer Zeit allgemein steigender Kriminalitätsraten ist es sicherlich populär, nach mehr Sicherheit zu verlangen, erst recht nach Ereignissen, wie sie sich jetzt in Schweden zugetragen haben. Es trifft sich, daß das **Volkszählungsurteil** uns dazu zwingt, unsere Sicherheitsgesetze zu überprüfen und auf neue gesetzliche Grundlagen zu stellen. Wer jedoch meint, dies sei die Gelegenheit, um Handlungsfähigkeit demonstrieren zu müssen, zwar zum Vorteil der inneren Sicherheit, aber zu Lasten der inneren Freiheit, der hat die betont liberale Grundtendenz des

- Volkszählungsurteils nicht begriffen. Genauso irrt, (C) wer glaubt, es käme jetzt nur darauf an, Bestehendes abzusichern und den Ist-Zustand festzuschreiben. Dadurch würden gravierende Verfassungsprobleme und Legitimitätsfragen auf reine Legalisierungsprozesse reduziert.

Natürlich müssen wir den Strafverfolgungsorganen im Interesse einer **effektiven Kriminalitätsbekämpfung** diejenigen Mittel und Möglichkeiten an die Hand geben, derer sie bedürfen, um ihren Auftrag wirksam erfüllen zu können; denn der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht — genauer gesagt: die Verfassungspflicht —, den Rechtsbrecher zu verfolgen und ihn so schnell wie möglich seiner gerechten Strafe zuzuführen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß die Polizei über modernstes elektronisches und technisches Gerät verfügt, ihre Mittel flexibel einsetzen kann und der Gesetzgeber keine Hemmnisse errichtet, die dem Rechtsbrecher jede, den Strafverfolgungsorganen aber so gut wie keine Chance lassen. Selbstverständlich, Herr Kollege Claussen, gehören dazu auch moderne ADV und der operative Einsatz von Computern. Andererseits heißt Verfolgungszwang aber nicht, daß der Staat alles tun darf, was er kann. Nicht das technisch Machbare ist der Maßstab, sondern das, was bei Eingriffen in die Rechtssphäre des einzelnen im **Interesse des Gemeinwohls** unvermeidlich ist.

- Die Beachtung dieses das ganze Strafverfahren beherrschenden Kernprinzips auch unter wechselnden sozialen und technologischen Bedingungen sichert die **Freiheit des einzelnen** und ist bestimmend (D) für die Qualität unseres Rechtsstaates. Ohne Beachtung dieses Leitgedankens könnte sich auch die Polizei in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat nicht behaupten; denn sie verlöre das **Vertrauen der Bürger**, das sie als Kapital und als Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit mit der Bevölkerung bei der Kriminalitätsbekämpfung mindestens ebenso braucht wie Computer.

Nun ist es für mich durchaus verständlich, wenn die Polizei, ihren Auftrag vor Augen, einen gewissen Anreiz von den modernen Technologien verspürt. Es gibt heute Computer mit nahezu unbegrenzter Speicherkapazität, die in ungeheuer kurzen Zugriffszeiten in Sekundenschnelle Hunderte von Millionen Informationen wieder freigeben. Daten, sagen erfahrene Fachleute, haben die Angewohnheit, sich auf wundersame Weise zu vermehren, und wer heute mit Daten arbeitet, möchte möglichst viele Daten auf Vorrat speichern; denn jedes Datum könnte einmal wichtig werden, und je mehr Daten man hat, desto genauer ist der Approximationsprozeß, wenn man beispielsweise einen Verdächtigen sucht.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Diepgen)

Abgesehen von einigen Datenschützern hat dies in den vergangenen Jahren, wenn es die Sicherheitsorgane nicht gar zu toll trieben, kaum jemanden gestört — bis zum 15. Dezember 1983. Denn an diesem Tage haben wir unsere „Unschuld“, die „informationelle Unschuld“, verloren. An diesem Tag hat das **Bundesverfassungsgericht** dem Gesetzgeber mit dem Volkszählungsurteil eine Lektion erteilt.

*) Anlage 15

Dr. Walter (Saarland)

- (A) Das Bundesverfassungsgericht, meine Damen und Herren, hat uns vieles gesagt. Aber am empfindlichsten muß den Politiker die Feststellung gleich zu Beginn des Urteils treffen, der Gesetzgeber habe kein ausreichendes Gespür für die Ängste und Sorgen der Bürger entwickelt, nicht genug Sensibilität für die **freiheitsbedrohende Komponente moderner Informationstechnologie** gezeigt und es darüber hinaus an der erforderlichen Aufklärung der Bevölkerung fehlen lassen, so daß auch solche Bürger verunsichert worden seien, die die Notwendigkeit staatlicher Informationserhebung zur Erfüllung wichtiger Staatsaufgaben einsähen und akzeptierten. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber klare normative Handlungs- und Bezugsrahmen vorgezeichnet, die auch für die Ermittlungen in einem Strafverfahren Geltung haben.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die **Freiheit der Informationsbeschaffung** außer Kraft gesetzt und behördlicher Sammelwut einen Riegel vorgeschoben, weil mit jedem gesammelten Datum der persönliche Freiheitsraum scheinbarweise und peu à peu beschnitten wird. Darum: Wer heute noch von der früheren Freizügigkeit im Umgang mit Daten soviel wie möglich retten möchte, verstößt gegen Wortlaut und Geist des höchstrichterlichen Spruchs aus Karlsruhe. Nicht mehr Daten, sondern so wenig Daten wie möglich ist die Devise. Als Politiker haben wir der Öffentlichkeit zu demonstrieren, daß wir es mit der **Eindämmung der Datenflüsse** ernst meinen und sie unter Kontrolle bringen wollen.

- (B) Zwei Jahre nach Erlaß des Volkszählungsurteils hat es aber den Anschein, als sei diese Lektion vergessen worden, als sei sie zumindest verblaßt. Im Eiltempo werden unausgegorene datenschutzrelevante Bestimmungen durchgepaukt, deren Eilbedürftigkeit überhaupt nicht zu erkennen ist. Ob die sogenannten Sicherheitsgesetze — namentlich § 163d — und die Einführung der maschinenlesbaren Ausweispapiere den Anforderungen aus Karlsruhe genügen, muß zumindest bezweifelt werden.

Der maschinenlesbare Paß oder Ausweis findet in ganz Europa nicht seinesgleichen. Natürlich hat niemand etwas gegen fälschungssichere — oder, genauer gesagt, fälschungssicherere — Dokumente. Aber wir fragen uns: Woraus ergibt sich das überwiegende öffentliche Interesse für die Maschinenlesbarkeit? Worin liegt dabei der Sicherheitsgewinn?

Die Maschinenlesbarkeit, so sagt der Herr Bundesinnenminister, erleichtert die **Kontrollen**. Er meint — und das sagte er auch — natürlich die **Grenzabfertigung**, und damit hat er sicherlich recht. Natürlich: Der maschinenlesbare Ausweis erleichtert die Kontrollen. Leichtere Kontrollen bedeuten aber auch mehr Kontrollen, und mehr Kontrollen sind ja nicht unbedingt ein Mehr an Freiheit, sondern wohl eher das Gegenteil.

Wir im Saarland haben einen regen **Grenzverkehr zu Frankreich**, unserem Nachbarland. Wir haben es alle sehr begrüßt, als Herr Bundeskanzler Kohl und Staatspräsident Mitterrand die Grenzkontrollen auf beiden Seiten lockerten. Nicht ohne Grund ist dieser

symbolische Akt im Saarland vollzogen worden. Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn sich jetzt als notwendige Folge der Maschinenlesbarkeit die Zahl der Kontrollen wieder erhöhte und eine positive Entwicklung benachbarter Länder in Richtung auf eine europäische Integration einseitig nicht nur blockiert, sondern wieder zurückgedreht würde. Dies wäre, so meine ich, ein schwerer politischer Rückschritt.

Die Saarländische Landesregierung hält aber nicht nur den Anwendungsnutzen des maschinenlesbaren Passes für fraglich, sondern auch die Einführung rechtsstaatlich für bedenklich — dies nicht zuletzt mit Blick auf § 163d StPO. Hier mag sich natürlich ein gewisses Anwendungsfeld eröffnen. Vielleicht geht von ihm auch der Anreiz aus, diese andere und neue Methode anzuwenden. Egal, ob man sie nun als Schleppnetzfangung mit dem Bürger als Fisch oder als computergestützte Ringfangung bezeichnet, eines steht fest: § 163d ist ein Markstein für eine grundsätzliche Veränderung, für eine grundlegende **neue Qualität der Strafverfolgung**, die hier erstmals in der Geschichte der StPO ihren legislatorischen Niederschlag findet. Das Neue — Herr Kollege Scholz, Sie schütteln den Kopf — daran ist, daß auf den Tatverdacht als Anknüpfungsmerkmal für strafprozessuale Maßnahmen verzichtet wird.

Zur Verdeutlichung sei mir gestattet, einmal den früheren Bundesdatenschutzbeauftragten Hans-Peter Bull zu zitieren, der schreibt:

Bisher suchte man unter den Auffälligen, ließ alle Normalen unbehelligt. Jetzt bildet man eine Gruppe von Normalen, untersucht sie auf alle kleinen (auch noch normalen) Unterschiede in der Lebensführung und hofft, am Ende auf den oder die Verdächtigen zu treffen, die sonst nicht mehr aufgefallen wären.

Soweit das Zitat von Herrn Bull. Der klassische Modus operandi in der Strafverfolgung wird damit sozusagen auf den Kopf gestellt.

Dabei fallen natürlich Daten in Hülle und Fülle an. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird bei dieser Verfahrensweise bei großflächigen, langandauernden Operationen nicht einmal, sondern hunderttausendfach berührt. Wegen des erlaubten **Mitnahmeeffekts** von Zufallsfunden entsteht so ein völlig neues Verdachtschöpfungsinstrument. Aber selbst wenn es den so Erfassten nicht in Verdacht bringt, so kann es ihn doch in Verlegenheit bringen. Dies kann schon bei der ersten Speicherung seiner Personalien der Fall sein, wenn dies zu polizeilichen Nachfragen führt. Gerät er öfter in Personenkontrollen, entsteht daraus ein sogenanntes **Bewegungsbild**. Hier wird das Versprechen an den unbescholtene(n) Bürger, der nichts zu verbergen hat, er habe von einer solchen Maßnahme auch nichts zu befürchten, kaum erfüllt.

Trotz unverkennbarer Verbesserungen hält die Saarländische Landesregierung den Text des § 163d auch in der jetzt gestrafften Fassung für nicht akzeptabel. Seine Klauseln sind zu weit. Ob sie den Grundsätzen der **Normenklarheit, Zweckbindung**

Dr. Walter (Saarland)

(A) und **Verhältnismäßigkeit** genügen, erscheint in vielen Punkten fraglich. Ob sie geeignet und erforderlich sind, dem Bürger mehr Sicherheit zu garantieren, muß erst recht bezweifelt werden. Die Bedürfnisfrage ist unklar. Angesichts von Aufklärungsquoten gerade im Bereich der Schwerstkriminalität von seit Jahren konstant über 90 % sind auch insoweit Vorbehalte erlaubt.

Letztlich war es aber nicht möglich, alle diese Fragen sorgfältig und solide zu prüfen. Der § 163 d war weder Gegenstand der Beratungen im ersten Durchgang, noch wurde er bei sonstiger Gelegenheit mit den Landesjustizverwaltungen diskutiert.

Im Mai vergangenen Jahres hat der Herr Bundesjustizminister einen Entwurf vorgelegt, durch den die strafprozessualen Fahndungsmaßnahmen und Fahndungsmittel — wie **Rasterfahndung, polizeiliche Beobachtung und Einsatz technischer Mittel** — umfassend geregelt und auf eine den Anforderungen des Volkszählungsurteils entsprechende, einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden sollten.

(B) In diesem Entwurf werden Sie den § 163 d in seiner jetzigen Fassung allerdings vergeblich suchen. Im Gegensatz zu anderen erklärungsbedürftigen Fragen ist die sogenannte Schleppnetzfehndung darin nicht einmal andeutungsweise erwähnt. Ich schließe daraus, daß der Herr Bundesjustizminister die Klärung dieser Frage nicht für vordringlich gehalten hat. Aber was hat dann den Meinungsumschwung bewirkt, der dazu geführt hat, daß die Vorschrift ohne Anhörung der Praxis und ohne die Beteiligung der Länder, deren Polizei das Gesetz immerhin einmal vollziehen soll, in der Schlußphase der parlamentarischen Beratungen in das Gesetz hineingepaukt wurde?

Ich frage weiter: Wenn sich das alles so unproblematisch in 14 Tagen denken, konzipieren, formulieren und kodifizieren läßt, warum liegt dann eigentlich noch kein Regierungsentwurf zur Regelung der sonstigen, nicht mehr und nicht weniger dringlichen Fahndungsmethoden und des **Rechts auf Akteneinsicht im Strafverfahren** vor? Dem könnte man natürlich entgegenhalten, das komme alles aus dem Parlament, und das Parlament sei in seinen Entschlüssen frei. Es ist auch nicht meine Absicht, hier dem Bundestag sein **Initiativrecht** streitig zu machen. Aber wie der in der Presse berichtete Ablauf der Ereignisse zeigt, waren es wohl Kräfte außerhalb des Parlaments, die von Anfang an das Gesetz des Handelns beherrscht haben und die Koalitionsfraktionen geschlossen hinter sich zu bringen wußten.

Wenn aber von vornherein Regierung und Bundestag miteinander im Bunde sind — so sagt Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes —, soll auch der dritte Beteiligte, der Bundesrat, von Anfang an mit von der Partie sein. Dadurch, daß sein Recht des ersten Votums ausgeschaltet wurde, wurden seine Rechte in diesem Verfahren in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise reduziert. Zudem wurden die Beratungen im Bundesrat und in seinen Ausschüssen dadurch unter einen unververtretbaren **Zeitdruck** gesetzt. Schon die notwendigen Materialien, insbesondere über die **Sachverständigenanhörung** im In-

nenausschuß des Bundestages, waren teilweise nur als unkorrigierte „Raubkopien“ erhältlich und konnten nicht sachverständig beraten werden — ganz abgesehen davon, daß auch die Sachverständigen unvorbereitet und allenfalls provisorisch zu Wort gekommen sind. (C)

In zukünftigen Staatsrechtslehrbüchern — und Herr Scholz wird sicherlich eines schreiben — wird das Kapitel über das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag dort, wo der Bürger einen verständigen, sorgsam das Für und Wider abwägenden, die Erfahrungen der Praxis und ihre Bedürfnisse hinterfragenden Gesetzgeber vermutet, um ein besonders abschreckendes gegenteiliges Beispiel bereichert sein. Ich kann nur hoffen, daß es lediglich eine Fußnote werden wird.

Meines Erachtens wird hier aber auch eine ganz entscheidende Frage des **Selbstverständnisses des Bundesrates** berührt, nämlich die Frage, ob und inwieweit wir in diesem Hause dieses Verfahren reaktionslos hinnehmen wollen. Vor allem stellt sich die Frage, ob wir unter diesen Voraussetzungen der Vorschrift des § 163 d überhaupt zustimmen können. Für die Saarländische Landesregierung hätte ich nicht den Mut, der Öffentlichkeit zu sagen, wir hätten diese Vorschrift sorgfältig beraten und geprüft, seien uns über ihre Konsequenzen im klaren und könnten das, was beschlossen werden soll, guten Gewissens vertreten.

Allein das Verfahren war, wenn ich eine filigrane Formulierung des Herrn Präsidenten — er ist im Moment nicht anwesend — abwandeln darf, unter aller Kritik. Schon aus diesem Grunde sollten wir zum Normalfall des Gesetzgebungsverfahrens zurückkehren und die Abkoppelung der Vorschrift vom Paßgesetz verlangen. Es gibt keinen einsehbar Grund, hier und jetzt darüber Beschluß zu fassen. (D)

Ein Weiteres kommt hinzu: Die im Schlepptau des Paßgesetzes segelnde **Schleppnetzfehndung** ist in diesem Gesetz ein Fremdkörper. Rechtssystematisch und dogmatisch ist sie dem großen, demnächst in der StPO zu regelnden Komplex der „Fahndung“ zuzuordnen, zu dem auch die **Rasterfehndung** gehört. Ohne deren Regelung macht die Regelung der Schleppnetzfehndung keinen Sinn, da § 163 d nur die **Datenspeicherung** — es wurde schon darauf hingewiesen —, aber nicht den **Datenabgleich** regelt. Der Generalbundesanwalt sagt uns, daß Personenkontrollen nur dann erfolgversprechend sind, wenn die dabei erlangten Daten später mit anderen Datenbeständen abgeglichen werden können. Ich gehe davon aus, daß er weiß, wovon er spricht.

Somit liegt es auf der Hand, daß nur eine **Gesamtregelung** sinnvoll, logisch und praktisch ist. Dies ist nicht nur ein Gebot rationaler Gesetzestchnik. Viel wichtiger ist, daß nur so die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Klarheit über die Auswirkungen der in Vollzug des Volkszählungsurteils erlassenen Gesetze erlangt werden kann. Denn oft macht erst die Gesamtschau deutlich, in welche Dimensionen man sich vorwagt und welches Maß an Kontrolle bei Benutzung der neuen Techniken auf den Bürger zukommt. Schon von daher erscheint es

Dr. Walter (Saarland)

- (A) unverzichtbar, Zusammenhängendes auch zusammenhängend zu regeln.

Hinzu kommt ein Weiteres, das die besonderen Gefahren verdeutlicht, die über Nacht gestrickte Gesetze mit sich bringen. Die nur teilweise neue Regelung eines Gesetzes, das an verfassungsrechtliche Vorgaben anzupassen ist, ohne daß eine bestimmte Frist besteht, könnte dazu führen, daß die **Anpassungsfrist** im übrigen als verbraucht anzusehen ist — mit verheerenden Rechtsfolgen für die jetzt den Leitlinien des Volkszählungsurteils zuwiderlaufenden Bestimmungen der StPO. Anzumerken ist, daß dies im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht einmal näher geprüft wurde, obwohl das bei Entfall, wie wir gehört haben, einer weiteren StPO-Novellierung noch in dieser Legislaturperiode dringend angezeigt gewesen wäre.

Meine Damen und Herren, die sogenannten Sicherheitsgesetze haben eine allgemeine **Verunsicherung** ausgelöst. Wir haben heute eine innenpolitische Diskussion, die mit der Auseinandersetzung um das später vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Volkszählungsgesetz vergleichbar ist. Die Bürger sind verwirrt, die Experten streiten sich, und sogar die unmittelbar Beteiligten müssen angesichts der Hektik, mit der das Gesetzgebungsverfahren betrieben wird — nicht nur dieses übrigens —, teilweise kapitulieren. Viele Fachleute, aber auch viele Bürger beobachten dies mit Besorgnis, darunter auch viele jener von den Befürwortern des Gesetzespakets gern zitierten Bürger, die nichts zu verbergen haben.

- (B) Die Saarländische Landesregierung teilt diese Besorgnis, und sie teilt auch die ernst zu nehmenden **Bedenken** all jener Rechtswissenschaftler, Datenschützer und Praktiker bei Justiz und bei der Polizei, des Deutschen Richterbundes und des Anwaltsvereins, die sich nicht aufgrund emotionalen Engagements, sondern aufgrund nüchterner, rationaler Analyse von Gesetzen keinen Gewinn an Sicherheit versprechen, dafür aber ernstlich um den Bestand des freiheitlichen Klimas in unserer Gesellschaft und um die Erhaltung der rechtlichen Grundlagen unseres liberalen Zusammenlebens fürchten. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Diepgen: Vielen Dank!

Nächster Redner ist Herr Staatssekretär Vorn-dran.

Ich möchte allerdings angesichts der Rednerliste darauf hinweisen, daß § 25 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung auch die Möglichkeit einräumt, Redebeiträge hier zu Protokoll zu geben. Ich weise darauf hin, daß mir insgesamt noch sechs zusätzliche Wortmeldungen vorliegen.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Kann man vielleicht eine Mittagspause machen?)

Dr. Vorn-dran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst eine Freude bereiten, indem ich eine längere Rede meines Kollegen **Rosenbauer zu Protokoll*)** gebe.

*) Anlage 16

Aber nun eine kurze **Erklärung zu Punkt 8** der Tagesordnung. — Die Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs der fünf SPD-geführten Länder zum Bundesdatenschutzgesetz und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Antrag, diesen Entwurf heute im Plenum zu behandeln, hat uns nun doch erstaunt. Die Vorlage enthält keinerlei Neuigkeiten. Sie ist im Grunde nichts anderes als die Summe der zahlreichen Einzelanträge, die in den letzten Wochen im Innen- und im Rechtsausschuß sowie in deren Unterausschüssen ausführlich behandelt worden sind.

Der Aufguß dieser Anträge in einem eigenen Gesetzesantrag ist dem allgemeinen Anliegen, den Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern, nicht förderlich. Wir sind der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf der Bundesregierung diesem Anliegen weit besser gerecht wird.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben den Regierungsentwurf in den vergangenen Wochen und Monaten ausführlich und umfassend beraten. Alle Länder, auch die SPD-geführten, hatten ausgiebig Gelegenheit, Anträge zu stellen, und sie haben davon auch reichlich Gebrauch gemacht. Für eine Wiederholung der gleichen Beratungen in den Ausschüssen sehe ich deshalb nicht den geringsten sachlichen Grund.

Die Einbringung des Gesetzentwurfs durch die SPD-geführten Länder und die Vorstellung seines Inhalts in der heutigen Sitzung stellen deshalb einen **Mißbrauch des Antragsrechts** dar. Auch wenn mehrere Wahlkämpfe vor der Tür stehen, sollte das nicht zu einer Verwilderung des politischen Stils im Bundesrat führen. Ich würde es deshalb für richtig halten, wenn die fünf SPD-geführten Länder ihren Gesetzentwurf wieder zurückzögen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Albrecht)

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr **Staatsminister Winterstein**.

(Winterstein [Hessen]: Ich gebe meine Rede zu Protokoll, Herr Präsident!)

— Er gibt zu **Protokoll*)**. Dann ist Herr Scholz befriedigt. — Herr **Staatsminister Böckmann** hat seine **Rede** auch zu **Protokoll**)** gegeben.

Herr Senator Kröning!

Kröning (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich rede nur zu **Tagesordnungspunkt 10: Zusammenarbeitsgesetz**. Bei allem Verständnis für die effektive Arbeitsweise dieses Hauses und für Ihr Bedürfnis nach einer Mittagspause können Ihnen die SPD-regierten Bundesländer kritische Anmerkungen zu dem Zusammenarbeitsgesetz nicht ersparen. Wir sollten uns als Bundesrat nicht den Vorwurf zuziehen, hier zack, zack gehandelt zu haben.

*) Anlage 17

***) Anlage 18

Kröning (Bremen)

- (A) Die SPD-regierten Länder beantragen, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Der Entwurf unterliegt schweren rechtlichen Bedenken und ist politisch unververtretbar.

Wir erkennen an, daß es **Informationsbeziehungen** zwischen den Polizeien und Staatsanwaltschaften einerseits und den Nachrichtendiensten andererseits geben muß und daß diese Beziehungen gesetzlich zu regeln sind. Notwendig ist auch eine gesetzliche Grundlage für den Bundesnachrichtendienst. Zu bestreiten ist schließlich nicht das gesetzgeberische Bemühen, den Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und die Eingriffsbefugnis des Staates — hier im Wege der Amtshilfe als Informationshilfe — auszugleichen, besonders bei der Vorschrift über die sogenannte **Spontanübermittlung**.

Doch bei den zahlreichen Vorschriften über die **Übermittlung auf Ersuchen** erscheint der Grundsatz der „bereichsspezifischen und präzisen“ Zweckbestimmung verletzt, den das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat und der vom Gesetzgeber zu verwirklichen ist. Die Übermittlung auf Ersuchen betrifft alle personenbezogenen Informationen, die der ersuchten Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden sind. Ersuchte und ersuchende Behörden können alle Polizeien und Staatsanwaltschaften ebenso wie alle Nachrichtendienste sein. Bei den Aufgaben kann es sich um alle polizeilichen Aufgaben, alle Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung und alle Aufgaben der Nachrichtendienste handeln.

- (B) Herr Dr. Zimmermann, es geht eben nicht nur um die Abwehr von Spionage und Terrorismus sowie um die Informationshilfe auf diesem Gebiet. Hier besteht sicherlich unverändert und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aktuell Handlungsbedarf, gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Wir haben es bei diesem Gesetz jedoch mit einem allumfassenden „Ersuchensermächtigungsgesetz“ zu tun. Die einzigen Begrenzungen dieser Informationsübermittlung auf Ersuchen liegen in der Verankerung des **Erforderlichkeitsprinzips** und einigen Konkretisierungen des **Verhältnismäßigkeitsprinzips**.

Der Grundsatz der **Zweckbindung** verwirklicht nicht nur das Gebot der **Normenklarheit**, das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt und das vom Bundesverfassungsgericht in die einfachen Worte gefaßt worden ist, daß die Bürger wissen müssen, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“. Aus dem Grundsatz der Zweckbindung folgert das Gericht vor allem auch einen „amtshilfefesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote“. Damit hat das Gericht sicherlich nicht jegliche Amtshilfe als Informationshilfe unterbinden wollen, aber ebenso sicher eine sorgfältige, bereichsspezifische Abwägung verlangt.

Abwägungskriterien können dabei nur sein, zum einen, daß der Bürger in der Regel weiß oder bei gehöriger Nachfrage erfahren kann, wer seine Daten kennt, und darauf vertrauen kann, daß seine Daten nur für den jeweils geregelten Zweck verwendet werden. Zum anderen bedarf eine Ausnahme — nämlich die Weitergabe der Information an eine

andere Stelle — einer gesetzlichen Rechtfertigung (C) durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung von Einzel- und Allgemeininteresse ist der funktionale Zusammenhang zwischen dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und dem grundgesetzlich geschützten **demokratischen Prozeß** zu beachten, den das Bundesverfassungsgericht mit den Worten beschreibt:

Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte ... verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten, freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Das **Gebot der Normenklarheit** und das **Regel-/Ausnahme-Verhältnis von Datenschutz und Amtshilfe** werden durch den nahezu unbegrenzten wechselseitigen Informationszugriff per Ersuchen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten verletzt. Der Gesetzentwurf läßt die grundlegende Abwägung vermissen, die in der Untersuchung und Beantwortung der Frage liegen müßte, warum die Polizei die den Nachrichtendiensten vorliegenden Daten kennen muß und die Nachrichtendienste die der Polizei vorliegenden Daten kennen müssen. (D)

Das **überwiegende allgemeine Interesse**, das die Weitergabe der Information erlaubt, wird auf die wechselseitige Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung reduziert. Das gerade erst vom Bundesverfassungsgericht konkretisierte und so formulierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird damit durch den Gesetzgeber wieder eingeengt.

Insbesondere die Dehnbarkeit, und zwar die gewollte, nicht vermeidbare Dehnbarkeit, der Vorschriften über polizeiliche Gefahrenabwehr und der Aufgabenbestimmungen des Verfassungsschutzes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes, die wir sicherlich auch nicht enger definieren können, erfordert weitergehende **Präzisierungen der Zweckbindung**, als sie der Gesetzentwurf leistet.

Nicht nur politisch, sondern auch rechtlich ist einzuwenden, daß die Bundesregierung die Erfüllung der verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Kriterien in einem Sondergesetz versucht, statt dies in bereichsspezifischen Regelungen des Polizei- und des Strafverfahrensrechts sowie des Rechts der Nachrichtendienste zu tun. Das wäre dann auch der Platz für die erforderlichen **Weiterga-**

Kröning (Bremen)

- (A) **be- und Verwertungsverbote**, die das Bundesverfassungsgericht verlangt.

Diese fundamentale, nicht nur grundrechts-, sondern auch gesetzgebungspolitische Frage reflektiert die Begründung überhaupt nicht. Vielleicht wird unser Kollege und Verfassungskommentator dieser Frage auch noch eine zweite Fußnote widmen. Statt dessen wird die Zweckmäßigkeit des Unternehmens selber mit zahlreichen Hinweisen darauf in Zweifel gezogen, daß eine Reihe von Informationsbeziehungen zwischen den erfaßten Stellen auch von dem Gesetz gar nicht geregelt wird. Der Anspruch der **Transparenz** wird damit in sein Gegenteil verkehrt. Die Folge ist Unübersichtlichkeit nicht nur für den Laien, sondern auch für den Fachmann.

Darüber hinaus versteigt sich die Begründung zu dem Konstrukt, das Zusammenarbeitsgesetz sei ein „Spezialgesetz zum Bundesverfassungsschutzgesetz“; so wörtlich die Begründung. Hier wird die ganze politische und rechtliche Problematik eines „Super-Staatsschutz- und Verfassungsschutzgesetzes“ deutlich.

Wenn das Gesetz verabschiedet werden sollte, wird es unausweichlich sein, verfassungsrechtlich und gegebenenfalls verfassungsgerichtlich zu überprüfen, ob die vom höchsten Gericht geforderte **Überschaubarkeit des Datengebrauchs** für den Bürger und die dazu erforderliche Überschaubarkeit des Rechts, das den Bürger schützen soll, mit einer Regelung erreicht ist, die gerade nicht bereichsspezifisch, sondern bereichsübergreifend, ja, geradezu bereichsvermischend ist, weil sie die Differenzierung unserer Rechts- und Verwaltungsordnung nivelliert.

(B)

Das Zusammenarbeitsgesetz als Querschnittsgesetz neuer Art muß auf den Prüfstand, sei es im Rahmen einer sorgfältigen Beratung, die im Bundesrat nicht möglich war und die der Bundestag leisten müßte, oder sei es vor dem Bundesverfassungsgericht.

An dieser Stelle setzt das zweite grundlegende Bedenken an, das auch nicht politischer, sondern rechtlicher Natur ist und das ich nur kurz ansprechen will. Es geht um das Gebot der **Trennung von Polizei und Verfassungsschutz**, das in den geltenden Verfassungsschutzgesetzen positiviert ist und das nach der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes materiellen Verfassungsrang hat.

Eine Querschnittsregelung, die auf bereichsspezifische und präzise Zweckbestimmungen in Fachgesetzen verzichtet, ja, verzichten muß, muß sich auch in floskelhaften Ausformungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erschöpfen, die der Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Sicherheitsbehörden und der Reichweite der Informationshilfe als tendenzielle Aufhebung der organisatorischen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten nicht gerecht werden. Dem Gesetzentwurf fehlt jede Erwähnung — geschweige denn Erörterung — der Fragen, ob und wie das Trennungsgebot informationsrechtlich garantiert werden kann.

Diese Kritik führt zu dem **politischen Haupteinwand** gegen die sogenannten Sicherheitsgesetze. Die Bundesregierung legt ein Recht der Informationsbeziehungen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten vor, ja sogar neue Regelungen für alle Nachrichtendienste. Sosehr dies im Prinzip anzuerkennen ist, so sehr ist zu kritisieren, daß sich die Bundesregierung weigert oder unfähig ist, die Kernmaterien für die Arbeit der Polizeien und Staatsanwaltschaften, nämlich das BKA-Gesetz, das BGS-Gesetz und vor allem die Strafprozeßordnung, den heutigen Anforderungen der Technik und des Datenschutzes anzupassen.

Aufgaben und Befugnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft, ihre Mittel und Verfahren sowie ihre Kontrolle bleiben bei der Informationsverarbeitung ungeregt, während ihnen ein Recht der informationellen Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten übergestülpt wird, dessen isolierte Vorlage und Verabschiedung verheerende psychologische Folgen hat.

Die Verlegenheit, in der sich die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf selber wiederfindet, zeigt sich an einem Einzelbeispiel, nämlich an der neuen Vorschrift über die **Erhebung von Informationen durch die Grenzpolizeibehörden**, die in die Fachgesetze gehört, aber in dem Zusammenarbeitsgesetz untergebracht wird, weil man offenbar keine Diskussion über diese Einzelgesetze führen will.

Es ist auch noch ein Umstand anzusprechen, der nicht nur den Bundestag, sondern auch den Bundesrat angeht. Die Koalition bricht mit dem Beschluß des Bundestages, gleichzeitig mit dem neuen Personalausweis- und Paßrecht den **Datenschutz im Sicherheitsbereich** zu regeln. Dieser bleibt ohne Regelungen im Polizei- und Strafverfahrensrecht ein Torso und mit der neuen Einzelregelung des § 163 d StPO ein schwerwiegender Mißgriff. Das ist in der Debatte schon hinreichend angesprochen worden.

Die Beteuerung der Koalition, der inneren Sicherheit zu dienen, ist unglaubwürdig; denn es ist nicht nur die fragwürdige Ausgestaltung des Verhältnisses von Datenschutz und Sicherheit zu kritisieren, sondern auch und vor allem das Fehlen eines zeitgemäßen **Polizei- und Strafverfahrensrechts**. Die **Innenministerkonferenz** bemüht sich seit zwei Jahren um einen bereichsspezifischen Datenschutz im Polizeirecht der Länder und ist auf gutem Wege, sich zu einigen. Der Kollege Schnoor hat dazu das Nötige schon gesagt. Die Kollegen von der CDU/CSU sind leider nicht auf diese Diskrepanz zwischen dem Handeln der Innenministerkonferenz und dem Nichthandeln der Bundesregierung auf dem Gebiet des Polizei- und Strafverfahrensrechts eingegangen. Das, was Herr Bundesminister Dr. Engelhard dazu gesagt hat, wird meiner Meinung nach der verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Aufgabenstellung absolut nicht gerecht.

Die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages verfehlen ihre gesamtstaatliche Verantwortung, indem sie Richtlinien durch ein neues Polizeirecht des Bundes und besonders durch Regelungen für das Recht der Strafverfolgung verabsäumen, die für die Polizeien und Staatsanwaltschaften von

(C)

(D)

Kröning (Bremen)

- (A) Bund und Ländern — schwergewichtig der Länder — maßgebend sind und für die die Gesetzgebungskompetenz nicht bei den Ländern, sondern beim Bund liegt.

Eine **Änderung der Strafprozeßordnung** ist unverzichtbar und vordringlich, weil viele im Zusammenhang mit dem Polizeirecht diskutierte Regelungen in diese Materie gehören und weil in der täglichen Praxis Prävention und Repression eine Einheit sind. Polizei- und Strafverfahrensrecht müssen im Gleichklang und gleichzeitig erarbeitet und beschlossen werden. Ein Zusammenarbeitsgesetz kann erst nachfolgen und sollte in diese Materien einbezogen werden.

Ich stelle noch einmal klar: Es ist anzuerkennen, daß der Versuch gemacht wird, das Bundesverfassungsschutzgesetz zu novellieren und den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst mit gesetzlichen Grundlagen zu versehen. Doch dieser Ansatz verkehrt sich in sein Gegenteil, wenn Öffentlichkeit, Parlament, Fachleute und vor allem die betroffenen Bürger — wir sollten als Demokraten dabei auch nicht die aktiven und die kritischen Bürger vergessen — nicht mehr überblicken, welche Aufgaben und Befugnisse mit Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verbunden sind, und den Eindruck gewinnen müssen, einem umfassenden **anonymen Informationsverbund** ausgeliefert zu sein.

- (B) Legislative und Exekutive steht auf diesem Gebiet größte **rechtsstaatliche** und **liberale Sensibilität** gut an, den Sicherheitsorganen wird damit gedient und nicht die Arbeit erschwert. Wenn Polizei und Nachrichtendienste auf der einen Seite unzulässig zusammengerückt werden und auf der anderen Seite ein abgestimmtes Polizei- und Strafverfahrensrecht ausbleibt, wird eine Diskussion über eine angebliche — ich sage: angebliche — neue Geheimpolizei und eine angebliche Entwicklung zum Polizeistaat provoziert und für uns alle schwieriger zu bewältigen sein. Jeder muß diese Diskussion in seinem Lande führen. Das haben wir Demokraten nicht nötig. Davon sollten wir unseren Staat und unsere Sicherheitsorgane bewahren.

Ich appelliere an die Mitglieder des Bundesrates und des Bundestages, das Zusammenarbeitsgesetz so und jetzt abzulehnen.

Präsident Dr. Albrecht: Das Wort geht an Herrn Minister Eyrich.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedaure zwei Dinge: erstens, daß ich jetzt noch sprechen muß, und zweitens, daß es genügend Anlaß gibt, einige doch recht nachdenkliche Überlegungen hier anzustellen.

Wer die bisherigen Beiträge der Kollegen von der SPD-Seite gehört hat, der wird mit Recht fragen müssen, ob ein in diesem Übermaß zum Ausdruck gekommenes Mißtrauen gegenüber dem Staat insgesamt und den Sicherheitsorganen dieses Staates denn nun wirklich berechtigt sei.

Die Diskussion über die Spannungsbreite zwischen Sicherheit und Freiheit des Bürgers ist uralte (C) Es hat Anfang der 70er Jahre Zeiten gegeben, in denen es hieß: in dubio pro libertate. Nachdem dieser Satz in alle Richtungen gewendet, untersucht und begrüßt worden war, traten die Ereignisse der Jahre 1976, 1977 und folgende ein. Dann gab es eine Gesetzgebung und Äußerungen verantwortlicher Politiker in der Bundesrepublik Deutschland, vom damaligen Bundeskanzler Helmut **Schmidt** bis hin zu Herrn **Maihofer**, der den Grundsatz „in dubio pro libertate“ immer sehr hochgehalten hat, in denen festgestellt wurde, daß es wohl mit der einseitigen Betonung so nicht weitergehen könne. Wer hier und heute nicht bereit ist, allen Ernstes darüber zu reden, ob es nicht auch für den Bürger draußen im Lande Sicherheit geben muß und ob es nicht erlaubt sein muß, diese Sicherheit durch Gesetze, die rechtsstaatlichen Anforderungen unzweifelhaft gerecht werden, einigermaßen zu gewährleisten, der wird damit rechnen müssen, daß sich zu irgendeinem Zeitpunkt Verdrossenheit in der Bevölkerung breitmacht, die zum Teil mit ansehen muß, daß Sicherheitsorgane in der Bundesrepublik Deutschland oftmals kritisiert, korrigiert und von Gerichten mitunter auch verurteilt werden.

Ich gestehe Ihnen zu: Auf diesem Gebiet ist wahrhaftig Sensibilität notwendig. Ich gestehe Ihnen aber nicht zu — das gilt schon gar nicht für die Worte, die Sie, Herr Lange, gebraucht haben —, von einer Situation auszugehen, zu der es heißt, die Sicherheit in dieser Bundesrepublik Deutschland — wo auch immer — sei gefährdet. Ich gestehe Ihnen (D) nicht das Recht zu, hier von der Notwendigkeit rechtsstaatlich einwandfreier Grundlagen zu sprechen, wenn Sie damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die Grundlagen, auf denen diese Gesetze gemacht werden, verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich nicht einwandfrei seien. Ich gestehe Ihnen auch nicht das Recht zu, Herr Kollege Lange, hier in diesem Hause davon zu reden, daß ein Schleppnetz über die Gegend gezogen werde, um blind in der Menge zu fischen.

Was heißt das eigentlich? — Ich möchte Ihnen einmal vortragen — das hat bis jetzt kein Mensch getan; ich halte es aber für notwendig, daß das auch diejenigen erfahren, die ansonsten immer nur etwas darüber hören, daß die Freiheit des Bürgers geschützt werden müsse —, auf welche Tatbestände § 163 d des Gesetzes eigentlich Anwendung findet. Sagen Sie das doch einmal der Bevölkerung draußen, und tun Sie nicht so, als ob hier ein paar blindwütige Menschen am Werk seien, die nichts anderes im Sinn hätten, als die Freiheit des unbescholtenen Bürgers einzuengen! Sagen Sie ihnen doch, daß es um die **Bildung terroristischer Vereinigungen** geht, sagen Sie ihnen, daß es um **Mord**, um **Totschlag**, um **Geiselnahme**, um **Menschenraub**, um **Strahlungsanschläge** geht! Sagen Sie den Leuten einmal, wie sehr dies alles eingeengt worden ist! Und dann fragen Sie doch einmal jemanden draußen, ob er, wenn sein Kind — seine Tochter, sein Sohn — möglicherweise entführt oder geraubt worden ist, noch Verständnis dafür aufbringt, wenn der Innensenator des Landes Hamburg sagt: „Ich kann nichts machen,

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) der unbescholtene Bürger, es besteht eine große Sensibilität“ usw. Das steht hier, nicht mehr und nicht weniger.

Ich frage Sie: Soll eine Speicherung von Daten wirklich nicht zulässig sein, auch wenn der Richter nach drei Monaten anordnen kann, diese Daten zu löschen? Soll es nicht erlaubt sein, wenn es um einen so wichtigen Fall wie den von mir genannten geht, Daten drei Tage lang zu speichern, bis der Richter sagt: Das ist zulässig oder nicht zulässig?

Das sind die Maßstäbe, um die es hierbei geht. Es geht nicht allein um das Volkszählungsurteil, von dem auch ich weiß, daß es glücklicherweise viele sensibilisiert hat. Nur, erschweren Sie die Arbeit der Sicherheitsorgane nicht dadurch, daß Sie **Unsicherheit** in dieses Land bringen, so daß man sich bald schämen muß, wenn man davon spricht, daß auch die Sicherheitsorgane ihre Pflicht tun müssen, und man sich bald schämen muß, wenn man zur Polizei und hinter der Polizei steht, weil man zu der überwiegenden Zahl der Sicherheitsorgane nach allem, was wir in der Vergangenheit erfahren haben, rückhaltloses **Vertrauen** haben kann! Zerstören Sie dieses Vertrauen nicht durch allzu leichtfertige Darlegungen in diesem Bereich, die zum Teil überhaupt nicht zutreffen! Diese Bitte habe ich.

Meine Damen und Herren, ich weiß, daß das vielleicht nicht der Stil ist, an den dieses Haus gewöhnt ist. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich jemandem zu nahe getreten sein sollte. Eines muß ich jedoch sagen: Ich habe den Eindruck, daß niemand mehr den Mut hat, den Leuten draußen im Lande klaren Wein einzuschenken und ihnen zu sagen, welche Rechtsgüter in Gefahr sind und wie der Staat darauf reagieren muß. Wir haben unter Punkt 13 der Tagesordnung über die **Rechte des Verletzten** gesprochen. Dabei waren wir uns wohl alle einig. Wir sollten einmal daran denken, die Probleme der Opfer von Straftaten vielleicht dadurch zu verringern, daß wir eine Sicherheitslage schaffen, bei der wir zwar nicht in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifen, wohl aber deren Sicherheit garantieren.

Achten wir darauf, daß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beidem entsteht. Ich erinnere mich noch an die Diskussion im Deutschen Bundestag, als wir über die Frage sprachen, ob Hanns-Martin Schleyer möglicherweise noch leben könnte, wenn andere Möglichkeiten bestanden hätten. Wir haben uns damals alle gegenseitig versichert — ich gehörte noch dem Bundestag an —, daß wir die Dinge ändern und ein vernünftiges Verhältnis zwischen den **Freiheitsrechten** und den **Sicherheitsinteressen der Bürger** herstellen wollten. Man hat sich darum eine Zeitlang redlich bemüht. Ich warne davor, dies heute in Frage stellen zu wollen, und sei es nur durch verbale Erklärungen, die im übrigen keinen realen Hintergrund haben.

Präsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Kollege Schnoor.

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Bundesminister Engelhard sprach vorhin von den „Volksverun-

sicherern“ im Hinblick auf einige Innenminister. Ich buche das auf die Ihnen eigene Leidenschaftlichkeit, Herr Kollege Engelhard, (C)

(Heiterkeit)

mit der Sie bestimmte Themen vortragen, und nehme das einfach einmal zur Kenntnis. Sie haben in diesem Zusammenhang auch mich erwähnt und gesagt, Sie verstünden nicht mehr, daß die einen gegen den § 163d seien und ich mehr Befugnisse haben wolle.

Ich will nicht mehr Befugnisse haben. Mir geht es um folgendes. Jetzt spreche ich Sie wirklich einmal als den Bundesjustizminister an, der für die **Strafprozeßordnung** zuständig ist. Der Strafprozeßrechtler Roxin hat die Strafprozeßordnung einmal als den „Seismographen unserer Staatsverfassung“ bezeichnet. Ich glaube, es gibt kaum ein Gesetz, das man mit der gleichen Berechtigung als „Magna Charta des Rechtsstaates“ bezeichnen kann wie die Strafprozeßordnung. Herr Kollege Eyrich, Sie werden mir darin recht geben.

Gibt es Ihnen nicht zu denken, wenn wir kritisch fragen, ob es denn wohl richtig ist, daraus einen Bereich herauszunehmen und diesen isoliert zu regeln? Ich bestreite nicht, Herr Kollege Eyrich, daß es Situationen geben kann, wo wir sagen müssen: Wir brauchen eine solche Vorschrift. Ob sie dann so aussehen muß wie diese hier, wage ich zu bezweifeln. Diese Vorschrift ist nicht vollkommen. Das haben die Anträge unserer Juristen im Rechtsausschuß gezeigt. Wenn Sie das Protokoll sorgfältig nachlesen, auch in den Punkten, wo Sie den Anträgen nicht gefolgt sind, müssen Sie feststellen: Bei den Bedenken, die dort geäußert worden sind, hat man doch nicht leichtfertig dahergeredet. Das waren sehr fundierte Bedenken. (D)

Gibt es Ihnen dann nicht zu denken, Herr Bundesjustizminister, daß man jetzt einfach einen Bereich herausgreift — der ja vielleicht wichtig sein mag —, diesen isoliert regelt und alles andere so stehenbleibt? Paßt das in diesem „Seismographen der Staatsverfassung“ noch zusammen, oder beschädigen wir ihn? Haben wir das ausreichend geprüft? Das ist die Frage, die ich an den Bundesjustizminister richte und auf die er mir hier keine Antwort gegeben hat. Ich hatte vielmehr den Eindruck, daß diese Fragen bei ihm sehr weit hinten standen und daß sie für den Bundesjustizminister, von dem ich eine andere Rede erwartet hatte, keine so bedeutende Rolle spielten.

Das, was mich vorhin in meinem Beitrag bewegt hat, war nicht die Kritik an § 163d. Ich habe ausdrücklich gesagt, Herr Kollege Eyrich, Herr Bundesjustizminister: Ich lege das jetzt einmal beiseite. Ich habe mich an anderer Stelle dazu geäußert; Kollegen haben dazu Stellung genommen. Ich wollte das nicht wiederholen.

Worum es mir ging, war die ganz andere Frage — und jetzt spreche ich auch Sie, Herr Kollege Eyrich, als ehemaligen Innenminister an —: Wir brauchen für die Arbeit der Polizei eine **sichere Rechtsgrundlage**. Das Volkszählungsurteil stammt von Dezember 1983. Wenn der neue Bundestag wieder an die

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Arbeit geht, haben wir bereits 1987. Vor 1988 werden wir kein entsprechendes Gesetz haben.

Bewegt Sie nicht auch die Sorge, daß die Gerichte im Umkehrschluß sagen könnten: § 163 d ist geregelt; alles andere gilt nicht mehr? Halten Sie es nicht wenigstens für legitim, daß wir diese Sorge äußern? Oder sind wir dann „Volksverunsicherer“? Bitte, nehmen Sie uns doch ernst! Wir nehmen Sie ja auch ernst mit Ihrer Kritik an uns. Das ist es, was wir zum Ausdruck bringen.

Ich will nicht mehr Befugnisse haben. Aber ich möchte doch wenigstens sicher sein, daß die Polizei auch befugt ist, die Daten eines Diebes abzugleichen und weiterzugeben, und jetzt nicht nur Befugnisse bekommt, die übrigens in erster Linie für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes und nicht für unsere Länder-Polizeien Bedeutung haben. Wir sind doch ein Gremium, in dem **Interessen der Länder-Polizeien** legitimerweise zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Ich beklage, meine Damen und Herren, daß die Kollegen aus den Ländern dies nicht wenigstens auch dem Bundesjustizminister sagen. Wenn Sie es hier nicht sagen, dann sagen Sie es wenigstens außerhalb dieses Raumes!

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Kollege Pawelczyk!

- (B) **Pawelczyk** (Hamburg): Herr Kollege Eyrich, ich wende mich mit meinen Bemerkungen an Sie. Es war ein bißchen viel Hamburg in Ihrer Rede, und sie war ein bißchen ungerecht. Wir haben hier die gleiche Funktion. Wir hatten sie vorher auch als Innenminister. Das, was der Kollege Lange hier — zustimmend oder ablehnend — zu Gesetzesänderungen vorgetragen hat, ist die Position des Hamburger Senats. Diese Position ist nicht erst seit heute bekannt. Sie war auch zu meiner Zeit als Innensenator bekannt. Wir haben in der Sache unterschiedliche Auffassungen darüber gehabt, mit welchen Gesetzestatbeständen — Umformulierungen oder nicht, Verstärkung der Polizeibewaffnung oder nicht — wir am ehesten auch den Bürgern gerecht werden können, zu denen Sie zu Recht ein Wort gesagt haben.

Sie wissen, daß wir immer eine andere Position vertreten haben und auch heute noch vertreten. Die Position des Hamburger Senats ist: Es ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen, alle bestehenden Mittel konsequent und hart einzusetzen. Ich denke, das sollten wir alle immer wieder beweisen, vorneweg diejenigen, die für das Innenressort zuständig sind.

Aus der Analyse der Mittel, die wir zur Verfügung haben, folgt für uns — in ständiger Diskussion mit den Fachleuten, ob Verfassungsschutz, Staatsschutz oder Polizei —, daß diese Mittel bei konsequentem Einsatz ausreichen, um der Lage Herr zu werden. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist hier auch schon angesprochen worden, nämlich daß wir beiden Seiten gerecht werden müssen. Es kann doch wohl nicht angehen, daß wir, wenn uns der konsequente Einsatz die Verfol-

gung erlaubt, eine Ausweitung vornehmen, die Betroffenen verunsichern und diejenigen mißtrauisch machen, die wir auf der Seite der Polizei und des Staates brauchen. Darum geht es doch. Ich finde, darüber darf man streiten. Es lohnt sich, sich darüber politisch auseinanderzusetzen, ohne sich gegenseitig etwas zu unterstellen.

Wir waren, glaube ich, das erste Bundesland, das gesagt hat: Man darf die Polizeibeamten — darin haben wir ein Problem gesehen; jetzt sehen alle darin ein Problem —, die wir in einen schwierigen Bereich schicken, V-Leute, verdeckte Ermittler, nicht in eine Grauzone entlassen. Ihre Kollegin Justizsenatorin Frau Leithäuser und ich haben in langer Arbeit auf meine Bitte hin hier klare Tatbestände für die **Handlungsanweisung gegenüber den Sicherheitsorganen** geschaffen, weil wir der Auffassung sind, daß das im Zweifelsfall der Politiker verantworten muß. Ich hatte in den Innenministerkonferenzen immer dazu aufgefordert: Nun macht mal, alle miteinander! Das ist es, was die Sicherheitsorgane oft verunsichert, wenn nämlich nicht in allen Bereichen, wo es wirklich interessant wird, der Politiker als der Verantwortliche auch die Verantwortung aufgrund von Gesetzen und nachfolgenden Verordnungen im Zweifelsfall sich selber zuschreibt. Wenn das überall in Ordnung ist, habe ich keine Probleme. Wir hatten deshalb in Hamburg auch nie ein Problem, überall dort, wo an anderer Stelle Unsicherheit auftritt, die Sicherheitsorgane der Stadt einzuschalten.

Wir haben uns nicht an der Verantwortung vorbeigedrückt, als es um die **Startbahn West**, um **Brokdorf**, um **Bremerhaven** ging. Die Hamburger Bereitschaftspolizei war immer dabei; auch der Innensenator war in diesen schwierigen Situationen immer dabei.

Herr Kollege Eyrich, vielleicht habe ich Sie mißverstanden. Deswegen stehe ich hier. Ich hatte ein bißchen den Eindruck, als glaubten Sie, daß hier eine inhaltliche Positionsveränderung vorliege. Sie liegt nicht vor.

Ich bitte nochmals darum, den Hamburger Beitrag so zu nehmen, wie er seit vielen Jahren gemeint ist. Es geht um die Frage: Reicht das Instrumentarium oder nicht? Wir hatten die schwierigsten Zeiten Ende der 70er Jahre. Niemand, der den Bereich der inneren Sicherheit analysiert, kann sich heute — acht Jahre später — hinstellen und ein Analyseergebnis abliefern, das besagt, die Situation sei heute schwieriger als 1978. Wir haben sie damals bewältigt.

Es ist meines Erachtens kein Problem, dann, wenn ein Einzelereignis auftritt, bei der Bevölkerung die Akzeptanz eines verschärften Gesetzes, einer schärferen Polizeiwaffe zu erreichen. Das ist gar nicht das Problem. Das Problem ist vielmehr: Wie komme ich bei einer Sicherheitslage, in der man die Gefahrenzone verlassen hat, aus dieser Situation wieder heraus? Dazu sage ich Ihnen: Dies haben wir bis jetzt noch nicht geschafft.

Deswegen ist es aus unserer Sicht die vornehmste Pflicht, daß die Regierung und diejenigen, die für die

Pawelczyk (Hamburg)

- (A) innere Sicherheit zuständig sind, den Einsatz unter voller Ausnutzung des vorhandenen Instrumentariums betreiben, d.h. unter Wahrung größtmöglicher Liberalisierung, unter Wahrung der liberalen Positionen, die wir in der Verfassung und in den nachfolgenden Gesetzen festgeschrieben haben, diese schwierigen Zeiten durchlaufen. Wenn wir bei jedem „Hochschwappen“ sofort mit dem Gesetz und mit einer anderen Waffe folgen, bekommen wir eine andere Demokratie. Das ist unsere Überzeugung. Aus diesem Grunde verhalten wir uns so, wie hier erklärt. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Albrecht: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zu den **Abstimmungen**. Wir beginnen mit **Punkt 6**, dem Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes zuzustimmen. Weiter liegt ein Antrag von fünf Ländern in Drucksache 98/1/86 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen. Wer dafür ist, dem Gesetz **zuzustimmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit **Punkt 7**, dem Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften.

- (B) Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Weiter liegt in Drucksache 99/1/86 ein 5-Länder-Antrag vor, nicht zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage ist wiederum positiv zu stellen. Wer dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist es so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu **Punkt 8**, dem Gesetzesantrag der fünf Länder zum Bundesdatenschutzgesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuß** und dem **Rechtsausschuß** zu.

Wir kommen nun zu **Punkt 9**, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Artikelgesetz. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache und Zu-Drucksache 65/1/86 sowie drei Landesentwürfe in den Drucksachen 65/2 bis 4/86 vor.

Von den Ausschussempfehlungen rufe ich nur diejenigen einzeln zur Abstimmung auf, für die dies ausdrücklich gewünscht worden ist. Über die anderen Empfehlungen entscheiden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung.

Wir beginnen mit dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 65/2/86. Wer ist für diesen Antrag? — Minderheit.

Von den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Bei der Entscheidung über die Ziffern 2 und 3 ging es um die schon etwas grundsätzlichere Frage, wie eine Prüfungsbitte formuliert, d. h. wer denn Adressat unserer Prüfungsbitten sein sollte. Es wäre gut, wenn sich der Ständige Beirat gelegentlich einmal mit dieser Frage befaßte.

Wir fahren fort mit:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Minderheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 21 Buchstabe a! — Mehrheit.

Ziffer 21 Buchstabe b! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag der fünf Länder in Drucksache 65/3/86, einem Antrag zu Artikel 3. Bei Annahme entfallen die Ziffern 44 bis 47 der Ausschussempfehlungen. Wer für den Antrag der fünf Länder ist, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich auf:

Ziffer 44 der Ausschussempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Ziffer 46! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag der fünf Länder in Drucksache 65/4/86, einem Antrag zu Artikel 4. Bei

(C)

(D)

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Annahme entfallen die Ziffern 48 bis 53 der Ausschußempfehlungen.

Wer ist für den Antrag der fünf Länder? — Das ist die Minderheit.

Von den Ausschußempfehlungen rufe ich weiter auf:

Ziffer 50! — Mehrheit.

Ziffer 50 Buchstabe a! — Mehrheit.

Ziffer 50 Buchstabe b! — Mehrheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Es bleibt über die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschußempfehlungen zu befinden. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind wir am Ende der nun wahrlich nicht ganz kurzen Abstimmung zu Punkt 9.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir fahren fort mit **Punkt 10**, dem Entwurf eines Zusammenarbeitsgesetzes. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 66/1/86 sowie ein Antrag von fünf Ländern in Drucksache 66/2/86 vor.

Ich beginne mit dem 5-Länder-Antrag in Drucksache 66/2/86. Bei Annahme entfallen die Ausschußempfehlungen.

- (B) Wer ist für den Antrag der fünf Länder? — Minderheit.

Wir haben dann über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 66/1/86 abzustimmen. Davon rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 und 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Es bleibt die **Abstimmung zu Punkt 11**, dem Entwurf eines MAD-Gesetzes.

Hier empfehlen die Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Weiter liegt ein Antrag von fünf Ländern in Drucksache 63/1/86 vor.

Wer dem 5-Länder-Antrag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Dann ist darüber abzustimmen, ob gegen den Gesetzentwurf — wie von den Ausschüssen empfohlen — keine Einwendungen erhoben werden sollen. Wer dafür ist, **keine Einwendungen zu erheben**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Berlin hat sich zu **Tagesordnungspunkt 11** der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf: (C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat — **Vollendung des Binnenmarktes** — (Drucksache 289/85).

Hierzu werden **Erklärungen** von Herrn **Minister Dr. Hahn**, **Staatsminister Vogel** für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss und Staatssekretär Dr. Schlecht zu **Protokoll***) gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 289/1/85. Außerdem liegen Ihnen in den Drucksachen 289/2 bis 4/85 drei Länderanträge vor.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit den Ausschußempfehlungen, und zwar:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 und 3! — Mehrheit.

Ich rufe den 5-Länder-Antrag in Drucksache 289/4/85 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich rufe die Ziffern 4 bis 26 der Ausschußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Bayerns in Drucksache 289/2/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ich rufe aus den Ausschußempfehlungen die Ziffern 27 bis 31 auf. Wer ist dafür? — Mehrheit. (D)

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffern 35 bis 41! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Ziffer 43! — Mehrheit.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 47.

Ziffer 46! — Mehrheit.

Ziffer 48! — Mehrheit.

Ziffer 49! — Mehrheit.

Ich komme zum Antrag Hamburgs in Drucksache 289/3/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich rufe Ziffer 50 der Ausschußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Ziffer 51! — Mehrheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 53.

Ziffer 54! — Mehrheit.

*) Anlagen 19 bis 21

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- a) Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung des **Markenrechts der Mitgliedstaaten**

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **Gemeinschaftsmarke** (Drucksache 615/80)

- b) Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Gemeinschaftsmarke** (Drucksache 417/84).

Herr **Staatsminister Vogel** gibt für Herrn Bundesjustizminister Engelhard eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir stimmen zunächst über den Richtlinienvorschlag ab. Die **Empfehlungen der Ausschüsse** dazu ersehen Sie aus der Drucksache 122/86. Wer für diese Empfehlungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit den Empfehlungen zu dem Verordnungsvorschlag über die Gemeinschaftsmarke, die aus der Drucksache 123/86 ersichtlich sind.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 18 auf. — Mehrheit.

(B)

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Minderheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine zehnte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die **grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften** (Drucksache 56/85).

Herr Minister Einert hat sich zu Wort gemeldet.

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Zu Protokoll!)

— Sehr gut, wunderbar! Neben der **Erklärung** von Herrn **Minister Einert** wird noch eine **Erklärung** von **Staatsminister Vogel** für Bundesjustizminister Engelhard zu **Protokoll****) gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 56/1/85. Außerdem liegt in der Drucksache 56/2/85 ein Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen vor.

*) Anlage 22

***) Anlagen 23 und 24

Wir stimmen zunächst über den Antrag in Drucksache 56/2/85 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit. (C)

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 56/1/85, und zwar:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 Satz 1! — Mehrheit.

Ziffer 3 Satz 2! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6 bis 10! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer Entschließung des Rates über die **Verbrauchererziehung in den Primar- und Sekundarschulen** (Drucksache 469/85).

Herr Staatsminister Martin hat sich zu Wort gemeldet.

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde meine **Rede zu Protokoll***) geben, möchte hier aber noch einige Sätze sagen. (D)

Ich halte es für unerträglich, was uns in dem uns zur Entscheidung vorliegenden Entwurf einer Entschließung des Rates über die **Verbrauchererziehung in den Primar- und Sekundarschulen** vorgelegt worden ist. Meiner Auffassung nach ist eine solche Vorlage nicht durch Artikel 235 des EWG-Vertrages zu begründen. Ich will ganz offen gestehen: Ein Europa, in dem die Unterweisung zehnjähriger Kinder in Fragen des Verbrauchs von Nahrungsmitteln und anderen wichtigen Gegenständen zwischen Lissabon und Hamburg in gleicher Weise reguliert werden soll, ist nicht das Europa, das ich mir vorstelle. Ich bin der Auffassung, daß man das bei einer Gelegenheit wie dieser einmal deutlich und mit allem Nachdruck sagen darf. — Vielen Dank!

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Man kann mit der Agrarpolitik nicht früh genug anfangen!)

Präsident Dr. Albrecht: Ich schließe damit die Rednerliste.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 469/1/85 ersichtlich.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 25

Präsident Dr. Albrecht

(A) Punkt 25 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer **Stillhaltevereinbarung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern** (Drucksache 580/85)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 580/1/85. Wir stimmen darüber ab.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer **Weinbaukartei** der Gemeinschaft in den weinerzeugenden Mitgliedstaaten (Drucksache 14/86)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 14/1/86. In der Drucksache 14/2/86 liegt Ihnen außerdem ein Antrag von Baden-Württemberg vor.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 14/1/86 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Wer für den Antrag Baden-Württembergs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die **Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht** (Drucksache 35/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie aus der Drucksache 35/1/86 ersehen. Wir stimmen darüber ab.

Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 15! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (**Trinkwasserverordnung** — TrinkwV) (Drucksache 589/85)

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 589/1/85 ersichtlich. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 589/2 und 3/85 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen auf, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist, sowie die Länderanträge; über die übrigen Empfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

Nun zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Wir stimmen jetzt zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 589/2/85 ab. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Zu Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen liegt ein Änderungsantrag Bayerns in Drucksache 589/3/85 vor, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? — Minderheit.

(D)

Wir stimmen nun über die Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen in unveränderter Fassung ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die Änderungsempfehlungen auf, über die wir bisher noch nicht entschieden haben. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die in der Empfehlungsdrucksache angegebenen Entschlüsse ab. Ich rufe auf:

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Damit ist auch über die **Entschließungen entschieden**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Approbationsordnung für Tierärzte
(**Tierärzteapprobationsverordnung — TAV —**
(Drucksache 53/86))

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 53/1/86 ersichtlich. Es liegt ferner ein Länderantrag in Drucksache 53/2/86 vor.

Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9 und 10 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 53/2/86 ab. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Dann kommen wir zurück zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

- (B) Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen —** 2. BImSchV) (Drucksache 613/85)

Keine Wortmeldungen!

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 613/1/85 sowie ein Antrag Hessens in Drucksache 613/2/85 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Hessens in Drucksache 613/2/85. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 bis 11! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der soeben festgelegten Maßgabe zugestimmt**. (C)

Ich rufe Punkt 42 der Tagesordnung auf:

Vierzehnte Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über **Anlagen der Landesverteidigung — 14. BImSchV**) (Drucksache 34/86).

Herr **Staatsminister Görlach** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Weiter liegt in Drucksache 34/1/86 ein Antrag Hessens auf Ablehnung der Verordnung vor.

Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen. Wer dafür ist, der Verordnung **zuzustimmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung**) (Drucksache 74/86). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 74/1/86 vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich rufe dann Ziffer 2 auf. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 134/86).

Herr **Staatssekretär Dr. Vondran** gibt für Herrn Staatsminister Neubauer eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend —

*) Anlage 26

***) Anlage 27

Präsident Dr. Albrecht

(A) und dem **Finanzausschuß** sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — mitberatend — zu.

Ich rufe Punkt 49 der Tagesordnung auf:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um diesen Punkt zu ergänzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Regierungsrats Josef Hoffmann zum Oberregierungsrat und zur Einstellung des Assessors Horst Risse als Regierungsrat zur Anstellung im Beamtenverhältnis auf Probe. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Hand- (C)
zeichen. — Das ist einstimmig und damit so **be-**
schlossen.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich habe Anlaß, Ihnen für die Verhandlungsführung und die gute Debatte sehr herzlich zu danken.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. April 1986, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Osterfest und schließe die Sitzung.

(Beifall)

(Schluß: 14.16 Uhr)

Berichtigungen

561. Sitzung

S. I B, 2. Zeile von unten, ist statt „Annahme einer EntschlieÙung“ zu lesen: „Annahme von EntschlieÙungen“.

S. 122 D, 3. Zeile von unten, ist „585/1/85“ durch „558/1/85“ zu ersetzen.

(B)

Einsprüche gegen den Bericht über die 561. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

J. 186

(A) Anlage 1

Bericht

von Minister **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Im Auftrage des Vermittlungsausschusses erstatte ich folgenden Bericht:

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 31. Januar 1986 zum Ersten **Rechtsbereinigungsgesetz**, das in der Fassung des Gesetzbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1985 vorlag, beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Das einzige Anrufungsbegehren war, die wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren aus der Zusammenfassung mit den Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu lösen.

In seiner Sitzung vom 19. Februar 1986 hat sich der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates angeschlossen und einen Einigungsvorschlag vorgelegt, nachdem in Artikel 34 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes die Nummer 1 zu streichen ist und Folgeänderungen zu berücksichtigen sind. Die Formulierung bitte ich der Ihnen vorliegenden Drucksache 108/86 zu entnehmen.

Der Deutsche Bundestag hat dem Einigungsvorschlag in seiner Sitzung vom 27. Februar 1986 zugestimmt. Ich nehme an, daß es dem Bundesrat nicht schwerfallen wird, sich ebenfalls dem Einigungsvorschlag anzuschließen.

Anlage 2

Umdruck Nr. 3/86

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 562. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung (Drucksache 101/86)

Punkt 5

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 102/86)

II.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

(C)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drucksache 61/86)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungs-Institute der Mitgliedstaaten im Falle der **Versicherung bestimmter Ausfuhrgeschäfte** (Drucksache 578/85, Drucksache 578/1/85)

Punkt 24

(D)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates für ein **Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zur Verhütung von Krebs** (Drucksache 579/85, Drucksache 579/1/85)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die **Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter- und Personenverkehr** in der Binnenschifffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Drucksache 617/85, Drucksache 617/1/85)

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat beschlossenen Verfahrens zur **Angleichung der Dienstbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des Satzes der in Artikel 66 a des Sta-

- (A) tuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen besonderen Abgabe

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft (Drucksache 41/86, Drucksache 41/1/86)

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das **endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst** (Drucksache 46/86, Drucksache 46/1/86)

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur **Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind**

- (B) — Fünfjährige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Januar 1981 (Drucksache 77/86, Drucksache 77/1/86)

Punkt 32

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Koordinierung und Förderung der **Forschung in der Fischwirtschaft**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur **Koordinierung der Forschung in der Fischwirtschaft** für den Zeitraum 1985 bis 1989 (Drucksache 39/86, Drucksache 39/1/86)

Punkt 33

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die **Zucht von Fleischrinderrassen** ausgerichteten **benachteiligten Gebieten Frankreichs**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur **beschleunigten Agrarentwicklung** in bestimmten **benachteiligten Gebieten Norditaliens**

- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur **Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste** mit Ausnahme der Western Isles (Drucksache 40/86, Drucksache 40/1/86) (C)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 34

Zweite Verordnung zur **Änderung der Brucellose-Verordnung** (Drucksache 59/86)

Punkt 35

Verordnung zur **Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 82/86)

Punkt 36

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über **zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben (Drucksache 58/86) (D)

Punkt 38

Zweite Verordnung zur **Änderung der Tabakverordnung** (Drucksache 28/86)

Punkt 40

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die **Berufsausbildung zum Tierarzt/ zur Tierarzhelferin** (Drucksache 55/86)

Punkt 44

Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der **Ergänzungserhebung im Gastgewerbe** (Drucksache 56/86)

V.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 45

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Rheinstetten-Forchheim (Drucksache 52/86)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

(A) **Punkt 46**
 Vorschlag für die Berufung von 13 Mitgliedern des **Beirats für Ausbildungsförderung** beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 548/85, Drucksache 548/1/85)

Punkt 47
 Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern der Unterausschüsse des Hauptausschusses des **Bundesinstituts für Berufsbildung** (Drucksache 79/86, Drucksache 79/1/86)

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
 zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für das Land Berlin begrüße ich es nachdrücklich, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren** eingebracht hat.

Der Entwurf trägt den Beratungen mit den Ländern und der Anhörung der Verbände zum vorangegangenen Diskussionsentwurf weitgehend Rechnung, auch wenn einzelne Regelungen noch verbesserungsfähig erscheinen, und enthält eine Reihe von justizpolitisch notwendigen Maßnahmen.

(B) Der Schutz des durch eine Straftat Verletzten ist ein soziales und ein rechtsstaatliches Problem, das in letzter Zeit immer deutlicher hervorgetreten ist. Ich begrüße deshalb das Ziel des Regierungsentwurfs, die Rechte des Verletzten im Strafverfahren zu stärken. Eine moderne Strafrechtspflege darf sich nicht auf den Straftäter und seine Resozialisierung beschränken, sondern muß auch eine Antwort auf die menschlichen Probleme finden, die eine Straftat auf der Seite der Geschädigten zurückläßt.

Die Länder und der Bund hatten bereits durch die zum 1. April 1984 vorgenommenen Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dem großen kriminalpolitischen Interesse daran Ausdruck gegeben, daß bei der Strafverfolgung auf die oft schwere Situation des Tatopfers, insbesondere des Opfers eines Gewaltdeliktes, Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies mit dem Auftrag der Strafrechtspflege zur Wahrheitsermittlung vereinbar ist. Deshalb empfehlen die Richtlinien u. a., dem Verletzten bei der Vernehmung mit besonderem Einfühlungsvermögen zu begegnen. Diese Änderungen reichen aber nicht aus, um dem in der Vergangenheit entstandenen Regelungsbedarf zu genügen, nachdem die seit Bestehen der Bundesrepublik durchgeführten Strafprozeßreformen aus begründetem Anlaß vor allem die Rechtsstellung des Beschuldigten verbessert haben und nachdem in der jüngeren Vergangenheit der Strafprozeß in seiner praktischen Ausgestaltung einen Wandel erfahren hat, der deutlich werden läßt, daß der Verletzte vor erneuten Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren in verstärktem Maße des Schutzes bedarf.

(C) Gleichwohl wird die wünschenswerte Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren nur in einem beschränkten Umfang möglich sein. Das beruht zunächst auf dem unlösbaren Gegensatz zwischen dem Schutzbedürfnis von Verletzten einerseits und dem Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren andererseits, hängt aber auch zusammen mit den konkurrierenden Belangen, daß eine zügige Durchführung von Strafverfahren nicht übermäßig erschwert und die Justizhaushalte nicht mit erheblichen Einnahmeausfällen und Mehrausgaben belastet werden dürfen. Diesen Anforderungen trägt der Regierungsentwurf Rechnung, wenngleich es als dringlich erscheint, daß auch zum Ausgleich der für die Justiz entstehenden Mehrbelastungen die Entlastungsvorschläge im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (BT-Drucksache 10/1313) realisiert werden.

Von den begrüßenswerten Neuerungen, die das Land Berlin während des gesamten Beratungsganges nachdrücklich unterstützt und gefördert hat, möchte ich hier vier besonders wichtige Komplexe hervorheben:

Erstens sind es die Neuregelungen, die dem Schutz der Persönlichkeit des Verletzten und seiner Privatsphäre dienen sollen. Die in § 68 a StPO zum Schutz von Zeugen vor Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich vorgeschlagene Einschränkung der Aussagepflicht wird zumindest als Programmsatz hilfreich sein können. Die beabsichtigte Einfügung eines § 171 b GVG stellt in praktikabler Weise klar, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht von der Pflicht entbunden, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes dies gebieten. (D)

Zweitens werden die Informationsmöglichkeiten des Verletzten verbessert, indem die Akteneinsicht an den Verletzten, was schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, gesetzlich geregelt wird und der Verletzte über den Verfahrensstand unterrichtet wird. Erhält der Verletzte eine kurze Nachricht darüber, was aus seiner Anzeige geworden ist, und erfährt dadurch z. B. der Bestohlene, ob der zunächst unbekannt gebliebene Dieb ermittelt und angeklagt worden ist, so kann dies dem Gedanken der Rechtsgemeinschaft nur dienlich sein und zur Schaffung von Rechtsfrieden beitragen.

Drittens, die Nebenklage nicht entsprechend früheren Überlegungen weitgehend einzuschränken, sondern unter Berücksichtigung der jüngsten Opferschutzdiskussion fortzuentwickeln und die Nebenklageberechtigung an das Ausmaß der persönlichen Betroffenheit des Verletzten durch die Straftat zu knüpfen, wird allgemein befürwortet. Die Nebenklage hat sich vielleicht nicht als ein ideales, aber als das gegenwärtig geeignetste Institut zum Schutz des Verletzten erwiesen, das z. B. die Beiordnung eines Beistandes für den Verletzten ermöglicht.

Viertens liegt es auch im Rahmen des Opferschutzes, die Möglichkeiten des Geschädigten zu verbessern, Ersatz unmittelbar vom Täter zu erlan-

(A) gen und dadurch zu einem Ausgleich des Opferschadens beizutragen. Die Strafprozeßordnung sieht für die zügige Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus einer vorangegangenen Straftat an sich das Adhäsionsverfahren vor, das dem Verletzten das Recht gibt, seinen Schadenersatzanspruch im Strafverfahren gegen den Beschuldigten geltend zu machen. Allerdings wird dem traditionellen Adhäsionsverfahren in der Praxis mit offenkundiger Skepsis begegnet, d. h. es wird nicht angewandt.

Den Versuch des Regierungsentwurfs, durch die Lockerung der Streitwertgrenze, durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und durch die Zulassung von Teil- und Grundurteil offensichtliche Anwendungshindernisse für das Adhäsionsverfahren zu beseitigen, begrüße ich als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, handelt es sich doch um ein verbessertes rechtliches Angebot an die Praxis, das auch im Gesetzesantrag des Landes Berlin zur Reform des Adhäsionsverfahrens (vgl. BR-Drucksache 347/85) enthalten ist. In der Tat sprechen mehrere Gründe für ein funktionierendes Adhäsionsverfahren:

Zunächst ist hier die Einheit von Straf- und Zivilurteil zu nennen. Für sie sprechen ebenso Gründe der Prozeßökonomie wie Gründe der judikativen Effektivität und der judikativen Plausibilität. Prozeßökonomisch ist die schnelle Gesamterledigung aller aus der Verletzungshandlung resultierenden Rechtsstreitigkeiten. Strafrechtlicher und zivilrechtlicher Prozeßgegenstand werden in einem Verfahrensgang entschieden. Namentlich Beweisaufnahmen brauchen nicht doppelt — zunächst vor dem Strafgericht und dann noch einmal vor dem Zivilgericht — durchgeführt zu werden. Der verletzte Bürger kommt sofort, d. h. schon im unmittelbaren Anschluß an die staatlich-kriminale Ahndung der Rechtsverletzung, zum Ausgleich seiner privaten Schäden. Mit der gemeinsamen Judizierung über Kriminalstrafe und Zivilrestitution wird der durch die Verletzungstat gestörte soziale Rechtsfrieden generell und einheitlich wiederhergestellt. Diese Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist für den Bürger höchst effektiv. Denn die gerichtliche Entscheidung erfolgt schnell, umfassend und in amtlicher Officialverantwortung. Der Bürger braucht seinen Klageantrag nur geltend zu machen; die weitere Verfahrensführung nimmt ihm das Gericht ab. Vor allem die strafprozessuale Untersuchungsmaxime bietet hier die Gewähr für eine umfassende und gründliche Sachaufklärung. Der Private gerät nicht so leicht in Beweisnot; denn Staatsanwaltschaft und Gericht werden auch für ihn tätig. Ihre rechtsschützende Aufgabe gewinnt damit deutlich die Züge einer sozialen und vorsorgenden Rechtspflege — ein Aspekt, dem heute ganz entscheidende Bedeutung zukommt. Die umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Adhäsionsverfahren ist schließlich für den Bürger in besonderem Maße plausibel. Denn mit dem Adhäsionsurteil wird der für ihn nur schwer einsichtige Unterschied zwischen öffentlichem Strafanspruch und zivilem Restitutionsanspruch zumindest in praxi eingeebnet.

Gegen die Zielsetzung des Regierungsentwurfs, zu einer Belegung des Adhäsionsverfahrens beizutragen, werden Einwände nicht erhoben. Unterschiedlich beurteilt wird lediglich die Frage, ob die Regelungsvorschläge des Entwurfs ausreichen, um das Adhäsionsverfahren zu effektuieren. Nach meiner Einschätzung werden die Vorschläge des Regierungsentwurfs eine nennenswerte Belegung des Adhäsionsverfahrens nicht bewirken können; der Regierungsentwurf wird sein Ziel insoweit nicht erreichen. Wenn es zutrifft, daß der Strafrichter eine Neigung hat, der Entscheidung über Zivilrechtsfragen auszuweichen, so müssen im Interesse des Verletzten an einer schnellen Entscheidung über seinen Ersatzanspruch die Möglichkeiten, nach § 405 StPO vom Adhäsionsverfahren absehen zu können, eingeeengt werden. Wenn es zutrifft, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte, die nach § 403 Abs. 2 StPO den Verletzten über seine Rechte zum Adhäsionsverfahren unterrichten sollen, in der Praxis grundsätzlich keine Mitteilung machen, müssen die Vorschriften zur Aufklärung des Verletzten über seine Rechte eindeutiger gefaßt werden.

Es ist deshalb zumindest erforderlich, daß die Entwicklung nach dem Inkrafttreten der Änderungen beobachtet und nach angemessener Zeit ausgewertet wird. Auf der Basis der dann vorliegenden rechtstatsächlichen Ergebnisse wird sich eindeutiger entscheiden lassen, inwieweit zusätzliche Änderungen erforderlich sind.

Ich bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses den Antrag des Landes Berlin zum Adhäsionsverfahren zu unterstützen. (D)

Anlage 4

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 13 a)** der Tagesordnung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung und der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag um eine **Verbesserung der prozessualen Stellung des durch eine Straftat Verletzten**. Diese Bemühungen haben außer in der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion der letzten Jahre ihren praktischen Niederschlag auch bereits in Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren aus dem Jahre 1984 und in Bremen z. B. in besonderen organisatorischen Maßnahmen zum Schutze der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gefunden.

Nach diesen Versuchen, die Stellung des Verletzten im Strafverfahren im Rahmen des geltenden Rechts nach Möglichkeit zu verbessern und diesen gegenüber persönlichkeitsverletzenden Angriffen oder Schuldzuweisungen seitens des Angeklagten oder seiner Vertreter in Schutz zu nehmen, soweit es die Pflicht zur Wahrheitsfindung zuläßt, ist es an

(A) der Zeit, auf diesem Wege durch behutsame Rechtsänderung im Bereich der Strafprozeßordnung vorzuschreiten.

Berichte über entwürdigende Angriffe vor allem auf Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben uns die Notwendigkeit solcher Schutzvorschriften besonders deutlich vor Augen geführt. Besonders Opfern schwerer Straftaten müssen Beteiligungsmöglichkeiten am Strafverfahren gewährt werden.

Jedoch müssen solche rechtspolitischen Weichenstellungen mit Behutsamkeit vorgenommen werden. Angesichts des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Eile, mit der er vorbereitet worden ist, habe ich den Eindruck gewonnen, daß die grundsätzliche Veränderung, die der deutsche Strafprozeß durch die Betonung der eigenständigen Rolle des Verletzten erfährt, nicht mit der notwendigen Gründlichkeit reflektiert worden ist.

In ihrem Eifer, möglichst weitgehende Schutzvorschriften für den Verletzten zu schaffen, verlieren manche Rechtspolitiker gelegentlich den Angeklagten, dessen Schutz die strafprozessualen Vorschriften in erster Linie dienen, aus dem Auge. Bei Überlegungen zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren muß eine sorgfältige Abwägung erfolgen zwischen den Interessen des Opfers, den Rechten des Angeklagten auf möglichst umfassende Verteidigung und den Interessen der Öffentlichkeit an der Wahrheitsfindung.

(B) Bedenken beispielsweise, daß es zu weit gehe, den § 68 a StPO auf alle Fragen zu erstrecken, die den persönlichen Lebensbereich eines Zeugen betreffen, scheinen mir beachtenswert. Nicht jede Frage, die sich auf den persönlichen Lebensbereich bezieht, verletzt zugleich die Persönlichkeitssphäre eines Zeugen. Nur insoweit dürfte aber ein Schutzbedürfnis bestehen, das Vorrang vor den Interessen an einer ungehinderten Wahrheitsfindung verdient. Auch die weitgehenden Möglichkeiten zum Ausschluß der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen erscheinen mir bedenklich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens darf nicht ohne zwingenden Grund verlassen werden.

Bei allen Überlegungen, wie der Verletzte am Strafverfahren zu beteiligen ist, muß sichergestellt werden, daß die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

Hinweisen möchte ich schließlich auf die Kosten, die der Entwurf für die öffentliche Hand beinhaltet. Ich möchte hier noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, daß ich die Ausführungen der Bundesregierung zu den Kostenfolgen des Entwurfs für zu optimistisch und nicht gründlich genug durchdacht halte. Die Justizminister und -senatoren der Länder sollten aufgrund ihrer Erfahrungen mit den Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe, die in Bremen fast das Zehnfache der Schätzungen erreicht haben, gerade in diesem Punkt besonders aufmerksam sein.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die längst überfällige Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Die besondere Schwierigkeit dieses

Entwurfs liegt darin, daß ein Ausgleich gefunden werden muß zwischen dem Schutz der Rechte des Verletzten, der auch uns besonders am Herzen liegt, den Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und den Interessen der Gesellschaft an der Wahrheitsfindung. Der Entwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, der, so erscheint es mir, in einigen Punkten jedoch weiterer Prüfung bedarf.

Anlage 5

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Die wesentlichen Ziele des vorliegenden Entwurfs sind die **Zentralisierung des Musterregisters** und die Herbeiführung größerer Publizität der Muster und Modelle durch eine bildliche Bekanntmachung in einem Geschmacksmusterblatt. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für dringend notwendige Maßnahmen im Kampf gegen die Musterpiraterie geschaffen werden.

Der Entwurf sieht deshalb im wesentlichen eine Änderung der Verfahrensvorschriften vor. Eine umfassende, auch materiell-rechtliche Reform des Geschmacksmusterrechts würde mehr Zeit erfordern, als im Hinblick auf die vordringlich notwendigen Verfahrensänderungen zur Verfügung steht.

Mit Genugtuung kann ich feststellen, daß die Zusammenfassung des Geschmacksmusterregisters beim Deutschen Patentamt von allen Bundesländern und weit überwiegend auch von der Wirtschaft begrüßt wird. In der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts werden schon gegenwärtig die Geschmacksmusteranmeldungen von Personen bearbeitet, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder Sitz haben. Die Dienststelle Berlin wird in Zukunft die Bearbeitung aller Geschmacksmusteranmeldungen übernehmen können.

Gegen den Entwurf haben nur Teile der Wirtschaft Vorbehalte geltend gemacht, weil sie befürchten, daß sie durch die Höhe der vorgesehenen Geschmacksmustergebühren wirtschaftlich zu stark belastet würden. Diese Befürchtungen sind jedoch unbegründet.

Betroffen fühlen sich vor allem Unternehmen, deren modeabhängige Erzeugnisse für jede Saison die Anmeldung einer größeren Zahl von Mustern oder Modellen erfordern. Gerade diesen Massenmeldern kommt der Entwurf aber besonders entgegen:

Die Gebühren für jedes in einer Sammelanmeldung enthaltene Muster oder Modell sollen nur ein Zehntel der für Einzelmuster vorgesehenen Gebühren betragen. Manches Geschmacksmuster erlangt heutzutage im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Formgestaltungswesens größere wirtschaftliche Bedeutung als ein Patent. So gesehen erscheint eine Gebühr von jährlich nur 2 DM für ein Muster oder Modell in einer Sammelanmeldung außerordentlich gering.

(C)

(D)

(A) Um den Musterschutz bei den zahlreichen saisonabhängigen, also nur kurzlebigen Erzeugnissen besonders kostengünstig zu ermöglichen, gestattet der Entwurf die Hinterlegung von flächenmäßigen Mustern anstelle einer Bildhinterlegung. Er gewährt die Möglichkeit, die teure Bildbekanntmachung zu vermeiden, wenn das Geschmacksmuster nicht länger als 18 Monate aufrechterhalten wird.

Darüber hinaus gehe ich aufgrund vorliegender Vorausschätzungen davon aus, daß die Kosten für die Bekanntmachung des Eintragungswortlauts bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung wesentlich niedriger sein werden als die Kosten, die gegenwärtig für eine Bekanntmachung erhoben werden.

Da ein 18monatiger Schutz für saisonabhängige Muster und Modelle in aller Regel ausreichen dürfte, wird der Wirtschaft also ein überaus preiswertes Schutzrecht angeboten.

Ihr Wirtschaftsausschuß hat in seiner Prüfungsempfehlung, die heute Gegenstand der Beschlußfassung sein soll, die Auffassung vertreten, der Entwurf bringe für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Kostenbelastung mit sich.

Diese Auffassung halte ich, wie soeben dargelegt, hinsichtlich der Massenmelder von saisonbedingten Mustern oder Modellen keinesfalls für gerechtfertigt. Soweit die im Entwurf vorgeschlagene Gebührenerhöhung die Anmeldung von Einzelmustern oder -modellen und von langlebigen Geschmacksmusterrechten betrifft, führt sie mit Rücksicht auf deren wirtschaftlichen Wert nicht zu unzumutbaren Belastungen.

(B) Zum Abschluß möchte ich mein volles Verständnis dafür zum Ausdruck bringen, daß die Bundesländer einen möglichst raschen Übergang des Musterregisterwesens auf die zentrale Hinterlegungsstelle wünschen. Dies entspricht auch dem Bestreben der Bundesregierung.

Die Schwierigkeiten, die einem solchen vollständigen Übergang entgegenstehen, sind in der Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs dargelegt. Diese Schwierigkeiten werden auch nicht durch die Änderung beseitigt, die der Rechtsausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt hat. Diese würde zu einer erheblichen Mehrbelastung des Bundeshaushalts führen, für die die Bundesregierung keinen Deckungsvorschlag machen kann. Die Mehrbelastung würde auch in keinem Verhältnis zu den sehr geringen Vorteilen einer solchen Lösung stehen. Aus diesem Grund muß die Bundesregierung einer solchen Lösung widersprechen.

Insgesamt bin ich davon überzeugt, daß die im Entwurf vorgesehenen Verfahrensänderungen eine entscheidende Verbesserung für den gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen immer wichtiger werdenden Geschmacksmusterschutz bedeuten und darüber hinaus einen notwendigen und wirksamen Schritt zur Bekämpfung der immer stärker um sich greifenden Musterpiraterie darstellen.

Ich meine deshalb, daß der von mir vorgelegte Entwurf die Zustimmung des Bundesrates verdient und die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Prüfungsempfehlung nicht rechtfertigt.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz hat schon immer zu den Ländern gehört, die den Problemen und Anliegen der Kriegsoffer einen hohen sozialpolitischen Rang eingeräumt haben. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hat sich daher stets nachdrücklich für eine sachgerechte und dem großen Opfer an Leben und Gesundheit dieses Personenkreises angemessene Fortentwicklung der Kriegsofferversorgung eingesetzt.

So sei in diesem Zusammenhang beispielsweise nur erwähnt, daß beim 14. Anpassungsgesetz zwei der drei vom Gesetzgeber über den Regierungsentwurf hinaus beschlossenen Verbesserungen des Versorgungsrechts auf Anträge von Rheinland-Pfalz im Bundesrat zurückgehen, nämlich die Verdoppelung und Dynamisierung des Bestattungsgeldes sowie die Erhöhung der Altersgrenze für die Kapitalisierung der Grundrente vom vollendeten 60. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr.

Ferner hatte Rheinland-Pfalz bereits bei der Beratung des 13. Anpassungsgesetzes beantragt, die Kriegsofferfürsorge in noch stärkerem Umfang von der Sozialhilfe zu lösen. Die Landesregierung hat diesen Antrag beim 14. Anpassungsgesetz wiederholt. Mit großer Befriedigung vermerkt sie, daß die Bundesregierung nunmehr im **15. Anpassungsgesetz** diesem Anliegen Rechnung getragen hat und eine entschädigungsrechtlich eigenständige Regelung der Krankenhilfe, Pflegehilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Altenhilfe in besonderen Tatbeständen der Kriegsofferfürsorge unter Übernahme der entsprechende BSHG-Regelungen ins Bundesversorgungsgesetz vorgesehen hat.

Außerdem begrüßt sie es, daß die Bundesregierung ab 1. Januar 1987 eine zusätzliche Erhöhung der vollen Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 v. H. auf den Betrag vorsieht, der für Beschäftigte mit einer MdE um 70 v. H. gilt, und eine baldige Verbesserung der orthopädischen Versorgung plant.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung schlägt darüber hinaus weitere Verbesserungen vor. Dank der Erfolge der Bemühungen der Bundesregierung um die Konsolidierung des Bundeshaushalts sind Spielräume geschaffen worden, die in noch stärkerem Umfang den Kriegsoffern zugute kommen sollten.

Eingedenk der traditionellen Aufgeschlossenheit der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung gegenüber den Problemen der Kriegsoffer haben wir daher beantragt, im 15. Anpassungsgesetz noch folgende weitere strukturelle Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes zu beschließen:

Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen:

— Anhebung der Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und beim Schadensausgleich von vier Zehntel auf fünf Zehntel des schädigungsbedingten beruflichen Einkommensverlustes.

(C)

(D)

- (A) Hierdurch soll dem Entschädigungscharakter dieser Leistungen in stärkerem Umfang Rechnung getragen werden.

Hinterbliebene:

- Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten von Badekuren für Kriegshinterbliebene, die ausschließlich nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben. Hierdurch würde die Rechtsposition dieses Personenkreises der von solchen Hinterbliebenen angenähert, die gleichzeitig auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern Anspruch auf Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation haben.

Pflegepersonen:

- Verlängerung der Frist für die Gewährung von Badekuren nach dem Tode eines Pflegezulassungsempfängers an seine Pflegeperson von fünf auf zehn Jahre. Dies erscheint im Hinblick auf die außergewöhnlichen Belastungen, denen die Betreuungspersonen durch die jahrzehntelange Pflege ausgesetzt waren, zur Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes mit Rücksicht auf ihr inzwischen fortgeschrittenes Alter dringend erforderlich.

Kriegereltern:

- Bei Tod eines Elternteils Fortzahlung der Elternrente für ein Elternpaar für die folgenden drei Monate an den überlebenden Ehegatten; erst danach sollen die Versorgungsbezüge auf die Elternteilrente reduziert werden. Ziel dieser befristeten Fortgewährung der bisherigen dem Elternpaar für die allgemeine Lebensführung zur Verfügung stehenden Versorgungsbeträge ist es, dem überlebenden Elternteil den Übergang auf die nach dem Tod seines Ehegatten veränderte wirtschaftliche Lage zu erleichtern.

(B)

Familienangehörige:

- Einbeziehung von Familienmitgliedern der Beschäftigten in den Leistungsbereich der Kriegsopferversorge, die bisher wegen einer Behinderung Ansprüche nach anderen Gesetzen haben. Hierdurch würde vermieden, daß Beschädigte und ihre Ehegatten Leistungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erhalten, was vor allem bei gemeinsamer Unterbringung in einer Alteinrichtung äußerst unzutraglich erscheint.

Die Landesregierung bittet um Unterstützung dieser Vorschläge.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Clauss gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Gesetzentwurf eines **15. Anpassungsgesetzes** — KOV in seiner gegenwärtigen Form wird aus

sozialpolitischer und entschädigungsrechtlicher (C) Sicht den Problemen der Kriegsofoper nicht gerecht.

Das Kippen der Rentenformel des § 56 Bundesversorgungsgesetz durch einen Abschlag vom Anpassungssatz in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner sowie die fortwirkende Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Januar auf den 1. Juli eines jeden Jahres bewirken, daß 1986 mit der Rentenanpassung allenfalls die im Jahresdurchschnitt zu erwartende Preissteigerungsrate kompensiert wird.

Vor dem Hintergrund, daß in den vorangegangenen drei Jahren die Realeinkommen der Kriegsofoper beträchtlich gesunken sind, weil die minimalen Anpassungssätze hinter den wesentlich höheren Preissteigerungsraten zurückblieben, muß dies als unzureichend bezeichnet werden.

Der Abschlag vom Anpassungssatz in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ist zudem unvereinbar mit dem im Bundesversorgungsgesetz verankerten Grundsatz der kostenfreien medizinischen Rehabilitation für Kriegsofoper und von daher systemwidrig. Aus diesem Grund spricht sich das Land Hessen gegen die von der Bundesregierung vorgesehene unzureichende Anpassung der Kriegsofoperrenten aus.

Nachdem nun seit den letzten Jahren die Konsolidierung des Bundeshaushalts insbesondere zu Lasten der Kriegsofoper erfolgte und der Bundeshaushalt zudem durch die immer höher werdende Sterberate der Kriegsofoper zusätzlich entlastet wird — (D) bei den Kriegereltern beträgt sie schon 13,7 % —, ist es nunmehr dringend geboten, endlich notwendige strukturelle Leistungsverbesserungen vorzunehmen.

Wie schon beim 14. Anpassungsgesetz — KOV, so fordert Hessen auch jetzt wieder die Verbesserung der Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich um ein Zehntel auf fünf Zehntel. Der vorgesehene niedrige Rentenanpassungssatz darf nicht auch noch zum Maßstab für die Angemessenheit der Entschädigungsquote gemacht werden.

Dies gilt um so mehr, als die Kürzungsmechanismen bei den Leistungen inzwischen dazu geführt haben, daß ein gutes Drittel der Schadensausgleich beziehenden Kriegerwitwen nur eine Leistung bis zu 50 DM im Monat erhält. Bei knapp der Hälfte der Berufsschadensausgleich beziehenden Kriegsbeschädigten steht die Kürzung des Vergleichseinkommens um 25 % mit Vollendung des 65. Lebensjahres in absehbarer Zeit bevor, so daß es auch hier noch zu erheblichen Leistungsreduzierungen kommen wird.

Es ist dringend erforderlich, die weit unter dem Niveau der Sozialhilfe liegenden Elternrenten überproportional zu erhöhen, zumal da die Kriegereltern der einzige Personenkreis sind, für den keine einkommensunabhängige Grundrente vorgesehen ist.

Bei einem Gesamtausgabevolumen von rund 92 Millionen DM für Elternrenten, das der Bundesmi-

(A) nister für Arbeit und Sozialordnung für 1986 veranschlagt, kostet diese Leistungsverbesserung weniger als 10 Millionen DM. Außerdem sollten aus entschädigungsrechtlichen Gründen auch die Hinterbliebenen von nicht an Schädigungsfolgen gestorbenen Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v. H. wieder in die Witwen- und Waisenbeihilfe einbezogen werden.

Erforderlich ist auch eine Leistungsgewährung bei Badekuren, da im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge Kriegerwitwen nur ausnahmsweise — als nachrangig zu gewährende Leistung — eine Kur bewilligt bekommen. Hierfür wäre ein Mehraufwand von 65 Millionen DM jährlich zu veranschlagen.

Die Finanzierung dieser strukturellen Leistungsverbesserungen ist möglich. Die durch zunehmende Sterbefälle bei den Kriegsofopfern freiwerdenden erheblichen Mittel — im laufenden Jahr allein schon 240 Millionen DM — sind hierfür einzusetzen.

Die Empfehlungen des A+S-Ausschusses zeigen, daß einige der von uns gewünschten Leistungsverbesserungen auch den Zielvorstellungen CDU/CSU-regierter Länder entsprechen. Bedauerlicherweise wurden diese Empfehlungen im Finanzausschuß nicht mit dem gleichen Mehrheitsverhältnis unterstützt.

Wir wenden uns im übrigen entschieden dagegen, daß mit überhöhten Zahlen ein fiktiver Mehraufwand errechnet wird, der die von uns dringend gewünschten strukturellen Leistungsverbesserungen als unrealistisch, sozial unausgewogen und nicht finanzierbar darstellt.

(B)

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger** (BMA)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Generation der Kriegsofopfer hat alles menschliche Leid dieses Jahrhunderts durchlitten. Sie hat nicht nur die Schrecken des Krieges — oft auch den Verlust der Wohnung, der persönlichen Habe — erlebt, sondern ist zum Teil auch lebenslang gesundheitlich gezeichnet.

Den Opfern des Krieges sind wir besonders verpflichtet. Die Kriegsofopferrenten sind eine Wiedergutmachung und eine Anerkennung der besonderen Leistungen der Kriegsofopfer in der Phase des Wiederaufbaus.

Die Renten der Kriegsofopfer halten Schritt mit den Arbeitnehmereinkommen, und sie bringen 1986 ein reales Einkommensplus. Die Kriegsofopferrenten entwickeln sich wie die verfügbaren Renten in der Arbeiterrentenversicherung. Die Anpassungsrate wird in diesem Jahr bei über 2% liegen.

Es ist absehbar, daß die Preissteigerungsrate in diesem Jahr deutlich unter dem Rentenanpassungssatz liegt. Im Februar war die Teuerungsrate auf ganze 0,7% zurückgefallen — seit 18 Jahren der

niedrigste Wert. Geldwertstabilität erweist sich damit als solideste sozialpolitische Maßnahme für die Rentner und für die Arbeitnehmer. (C)

Was nützte den Rentnern 1981 eine 4%ige Rentensteigerung, wenn zugleich die Preise um 6,1% stiegen? Damals haben die Rentner den Wettlauf zwischen Renten und Preisen verloren; heute gewinnen sie ihn. Das ist der Unterschied. 1% sinkende Teuerungsrate bedeutet rund 2 Milliarden DM mehr Kaufkraftstabilität für die Rentner.

Zwischen der 82er Teuerung und dem 86er Wert liegen über 4% Differenz. Das sind über 8 Milliarden DM Kaufkraft. Umgerechnet auf den einzelnen Rentnerhaushalt sind das rund 1 100 DM pro Jahr. Auf dieser Gewinnerseite sind damit auch die Bezieher einer Kriegsofopferrente. Die Anpassung der Kriegsofopferrenten wird über den Stabilitätsgewinn hinaus für die 1,6 Millionen Betroffenen einen deutlichen Kaufkraftzuwachs bringen.

Das **15. Anpassungsgesetz** legt nicht allein Rentenerhöhungen für die Kriegsofopfer fest. Es enthält außerdem eine Reihe struktureller Verbesserungen. Es ist damit ein weiterer Mosaikstein bei der Weiterentwicklung des sozialen Entschädigungsrechts.

Mit der Vonselbständigung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, die besonders für ältere Menschen interessant sind, wird eine der Hauptforderungen der Kriegsofopferverbände erfüllt. Sie unterstreicht den entschädigungsrechtlichen Charakter dieser Leistungen.

Mögliche psychologische Barrieren gegen die Inanspruchnahme von Leistungen werden abgebaut, indem Verweisungen auf Vorschriften der Sozialhilfe gestrichen werden. (D)

Strukturelle Verbesserungen kommen vor allem den Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60% zugute.

Die Ausgleichsrente soll den Lebensunterhalt des Schwerbeschädigten und seiner Familie sicherstellen. Nur bei einem ganz außergewöhnlichen zusätzlichen Bedarf soll der Rückgriff auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge notwendig sein.

Für die Schwerbeschädigten mit einer MdE um 50 oder 60% war das nicht mehr gewährleistet. Für sie war die Inanspruchnahme der Kriegsofopferfürsorge schon zur Regel geworden. Das hat die Qualität der Ausgleichsrente berührt.

Wir korrigieren diese Fehlentwicklung, indem wir die Ausgleichsrente auf das Niveau der Kriegsofopferrente bei einer MdE von 70% anheben.

Die Ausschußberatungen im Bundesrat haben zu einer Reihe von Beschlußempfehlungen geführt, über die Sie nun abzustimmen haben. Ich darf Ihnen versichern, daß die Bundesregierung die Beschlüsse des Bundesrates sehr sorgfältig prüfen wird.

Wir sind für Verbesserungen offen. Soweit Vorschläge finanziell machbar sind, werden wir uns für die Verwirklichung einsetzen. Allerdings wird nicht alles Wünschbare auch finanzierbar sein. Das Ziel der Haushaltskonsolidierung dürfen wir nicht aus

(A) dem Auge verlieren. Das liegt auch im Interesse der Kriegsofopfer; denn eine unsolide Politik würde sehr schnell auf sie zurückschlagen.

Leistungsverbesserungen für die Kriegsofopfer werden nicht allein durch die Anpassungsgesetze bewirkt. Auch andere Gesetze haben den Leistungsrahmen des Bundesversorgungsgesetzes ausgeweitet. Als Beispiel nenne ich die Reform der Hinterbliebenenversorgung, durch die eine Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in der Kriegsofopferversorgung garantiert wird. Witwer erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen eine Hinterbliebenenrente.

Nicht unerwähnt lassen will ich aber auch die Leistungsverbesserungen, die sich außerhalb des eigentlichen Gesetzes ergeben. Beispielsweise bereitet die Bundesregierung derzeit einen Verordnungsentwurf zur orthopädischen Versorgung vor. Mit ihm werden vor allem die Geldleistungen zur Beschaffung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen erhöht. Für bis zu 100 000 Berechtigte werden die Zuschüsse um rund ein Drittel angehoben. Das ist eine spürbare finanzielle Entlastung dieser behinderten Mitbürger.

Wir brauchen eine Sozialpolitik mit Herz und Augenmaß. Das 15. Anpassungsgesetz steht in dieser Tradition: Die Kriegsofopfer halten Anschluß an die allgemeine Einkommensentwicklung und erhalten strukturelle Verbesserungen. Sie können auf unsere praktische Solidarität setzen.

(B) **Anlage 9**

Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Das Land Hessen wendet sich nachdrücklich gegen die Wiedereinführung einer Studienverlaufs-auswertung bei den Studenten. Das Land sieht zwar die sachliche Notwendigkeit, für gezielte bildungspolitische Planungen und Entscheidungen über aussagefähige Verlaufsdaten zu verfügen. Es geht jedoch davon aus, daß diese statistischen Materialien mit datenschutzrechtlich unbedenklichen Methoden gewonnen werden können.

Das Land unterstreicht dies mit seinem Änderungsantrag. Der Antrag im Sinne des Urteils zum Volkszählungsgesetz 1983 orientiert sich streng an den vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen generellen Zielsetzungen. Angestrebt wird auf der einen Seite ein datenschutz- und verfassungsrechtlich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteter und damit zulässiger Erhebungskonzept. Zum anderen wird eine wirtschaftliche, kostensparende und rechtlich unbedenkliche Nutzung der statistischen Einzeldaten vorgesehen. Der sicher nicht einfache und gerade bei der Informationsaufbereitung notwendige Ausgleich des Informationsgleichgewichts im föderalen Zusammenwirken der Länder und des Bundes kann somit gezielt unterstützt werden. Der Antrag sieht eine Befragung nach dem Freiwilligkeitsprinzip vor. Es wird eine daten-

schutzrechtlich einwandfreie, umfassendere Weitergabe von Einzeldaten an die Länder ermöglicht. (C)

Damit die Verlaufsauswertung durchgeführt werden kann, muß jedem Studenten ein individuelles, eindeutiges Identifikations-Kennzeichen zugeordnet werden. Diesem Kennzeichen werden jeweils die Bestandsdaten beigefügt. Danach kann über die Zusammenführung und die entsprechende Datenverknüpfung das Verhalten eines jeden Studenten während des Studiums analysiert werden. Es entsteht ein sogenannter „Datenschatten“. Die Behauptung, es handle sich bei den Hilfsmerkmalen bei der Verlaufsauswertung um anonymisierte Kennnummern ist falsch; denn nur durch ein individuelles Kennzeichen kann jeder Student im riesigen Datenbestand von bald 5 % der Gesamtbevölkerung beim Statistischen Bundesamt wiedergefunden werden.

Das bei der Verlaufsauswertung verwendete Identifikations-Merkmal (ID oder ID 15, wie es vom Statistischen Bundesamt selbst genannt wird, da 15 Stellen gespeichert werden) erfüllt alle Charakteristika eines Personenkennzeichens (PK oder PKZ). Die Verwendung eines PK stellt einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar.

Der Eingriff bei der Durchführung der Studienverlaufsauswertung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist so gravierend, daß dieser Grundrechtseingriff nur durch den Nachweis eines überwiegenden Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könnte. Hier sind jedoch allein schon deshalb erhebliche Zweifel bei der Verlaufsstatistik angebracht, weil in den zurückliegenden 15 Jahren vom Statistischen Bundesamt kein einziges verlaufsstatistisches Ergebnis vorgelegt und veröffentlicht worden ist. (D)

Hessen bezweifelt deshalb, daß der Grundrechtseingriff dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Mit Stichproben auf freiwilliger Basis lassen sich mit einem viel milderen und kostengünstigeren Mittel, bei Anwendung entsprechend geeigneter statistischer Methoden, gleiche Ergebnisse erzielen.

Die Fragen des Datenschutzes generell müssen im Lichte des Volkszählungsurteils besonders ernst genommen werden. Die Verlaufsauswertung in der Novelle des **Hochschulstatistikgesetzes** festzuschreiben, scheidet daher aus hessischer Sicht aus.

Anlage 10

Erklärung

von Bundesminister **Frau Wilms** (BMBW)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Das **Hochschulstatistikgesetz** behandelt eine scheinbar außerordentlich trockene Materie, was generell für die Statistik gilt. Schon die Vorerörterungen des Gesetzentwurfs haben aber gezeigt, daß das Gesetz besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht.

(A) In diesen Erörterungen ist eines deutlich geworden: Bundesregierung und Bundesrat sind sich darin einig, daß die Hochschulpolitik auf eine Vielzahl wichtiger Daten über den Studienverlauf, den Studienerfolg, über die regionale Herkunft von Studenten, über die Zahl der Studienabbrecher, den Studienfachwechsler, die Verweildauer und ähnliches angewiesen ist. In der Tat: Viele unserer wichtigen, in die Zukunft weisenden hochschulpolitischen Entscheidungen wären ohne eine einigermaßen zuverlässige Statistik nicht möglich gewesen bzw. hätten nicht verantwortlich getroffen und begründet werden können. Dabei müssen wir bedenken, daß Statistik ja nicht nur die Grundlage für die Kenntnis der Gegenwart, sondern damit zugleich auch Grundlage für wichtige Entscheidungen in die Zukunft ist. Ich erinnere an die große Bedeutung, die die Vorausberechnung der Studentenzahlen und der Studienanfängerzahlen nicht nur für die Planung im Hochschulwesen selbst, sondern auch für Überlegungen in der Berufswelt haben.

Es kann also politisch gar kein Zweifel daran bestehen: Wir brauchen eine gute Hochschulstatistik.

Wir müssen auf der anderen Seite das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz gerade auch bei der Hochschulstatistik berücksichtigen. Es hebt den Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung hervor und entwickelt eine Reihe grundlegender Kriterien für die Datengewinnung und -verarbeitung, die auch für den Bereich der Hochschulstatistik von unmittelbarer Bedeutung sind.

(B) Die Bundesregierung ist bei der Erarbeitung des neuen Entwurfs des Hochschulstatistikgesetzes von der Überlegung ausgegangen, das im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen „schonendste“ Instrument der Erhebung zu wählen. Die Grundelemente des Konzepts der Bundesregierung sind eine Bestandsstatistik und eine Prüfungsstatistik. Daneben werden wir auch künftig die Möglichkeit nutzen, zusätzliche, sogenannte „Instituts-Erhebungen“ bei Abiturienten, Studienanfängern, Studenten, Hochschulabsolventen und Personal in den Hochschulen durchzuführen. Die demgegenüber vielfach geforderte Verlaufsstatistik beruht prinzipiell auf den gleichen Bestandsdaten, verknüpft diese aber untereinander so, daß individuelle Studienverläufe, wenn auch anonym, erkennbar werden. Damit dieses möglich wird, also den Studienverlauf eines bestimmten Studenten vom Anfang bis zum Ende zu verfolgen, müssen die Daten im Interesse der Verlaufsstatistik erhebliche Zeit aufbewahrt werden.

In Abwägung der verschiedenen fachlichen und datenschutzrechtlichen Aspekte hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, von einer Verlaufsstatistik abzusehen.

In den Beratungen des Bundesrates sind demgegenüber Vorteile der Verlaufsstatistik hervorgehoben worden. Wir glauben, daß den in der Sache völlig berechtigten und von uns geteilten Forderungen des Bundesrates auch durch unser Konzept ent-

sprochen wird. Wir werden aber — und dieses ist ja auch der Sinn des Dialogs der gesetzgebenden Körperschaften — im Rahmen der Erarbeitung unserer Gegenäußerung noch einmal sehr sorgfältig unter fachlichen und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten prüfen, ob den Petita des Bundesrates auch nach dem Konzept der Bundesregierung entsprochen wird oder ob hierfür zusätzliche statistische Programme erforderlich sind, die von unserem Konzept bisher nicht abgedeckt sind. Wir werden dabei auch die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates in unsere Überlegungen einbeziehen.

Im Hinblick darauf, daß Bund und Länder gerade im Hochschulbereich eine gemeinsame Planungsverantwortung tragen und daß der Hochschulbereich in den nächsten Jahren erheblichen quantitativen Änderungen unterliegt, ist eine gute Statistik dringend erforderlich. Ich bin zuversichtlich, daß wir im Laufe der weiteren Beratungen dieses Gesetzentwurfs zu einer zufriedenstellenden Lösung finden werden.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für die vielfältigen Aufgaben der Hochschulplanung im Bund, in den Ländern und an Hochschulen sind verlaufsstatistische Informationen unerlässlich geworden. Deshalb hat sich die Kultusministerkonferenz am 8. Februar 1986 für die Fortführung und Weiterentwicklung der Studienverlaufsstatistik ausgesprochen.

Datenschutzrechtliche Befürchtungen, daß die durch die 15stellige Kenn-Nummer gekennzeichneten Studienverlaufsdatensätze „entschlüsselt“ und somit Persönlichkeitsbilder hergestellt werden könnten, sind unbegründet. Solche Bedenken unterstellen völlig zu Unrecht, daß ein Außenstehender unter Verletzung des sehr strikten Statistikgeheimnisses an die Datensätze herankommen kann.

Bei der Studienverlaufsstatistik ist die Gefahr eines Datenmißbrauchs ausgeschlossen.

— Die verlaufs-spezifischen Daten werden in anonymisierter Form verarbeitet (15stellige Kenn-Nummer). Aufbereitungstechnisch besteht sogar die Möglichkeit, diese 15stellige Kenn-Nummer getrennt von den Verlaufsdatensätzen zu speichern. Eine Reanonymisierung und ein etwaiger Datenmißbrauch sind ausgeschlossen. Bei der Studienverlaufsstatistik werden nicht Einzelschicksale verfolgt, sondern anonymisierte Studienfälle ausgewertet und zu aggregierten Verlaufsresultaten zusammengefaßt.

— Die Daten verbleiben ausschließlich in den statistischen Ämtern und werden ausschließlich für hochschulstatistische Zwecke verwendet. Eine Verknüpfung der anderen Statistiken außerhalb des **Hochschulwesens** in den statistischen Ämtern ist weder zulässig noch technisch über-

(A) haupt möglich. Ein Datenfluß von der Statistik zur Verwaltung für etwaige Verwaltungsvollzugszwecke ist völlig ausgeschlossen.

— Es bestehen strenge Geheimhaltungsvorschriften, gerade für die amtliche Statistik. Eine Weitergabe der Studienverlaufsdatensätze ganz oder auch teilweise und selbst in anonymisierter Form ist untersagt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil den Statistischen Ämtern höchste Datensicherheit und den bestmöglichen Datenschutz bescheinigt.

— Die Verlaufsdatensätze enthalten ausschließlich studienbezogene Daten, dagegen keine sozial- oder sonstige milieubezogene Daten mit der Möglichkeit der eventuellen Herstellung partieller oder gar totaler Persönlichkeitsbilder. Die Erfassung des spezifischen Lebensbereichs der Studenten, nämlich des Hochschulstudiums, ist nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt. Durch die Beibehaltung der Studienverlaufsstatistik kann die sehr kostenaufwendige und umfassende Befragung der Prüfungskandidaten gemäß § 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 entfallen. Ferner kann der Katalog der Erhebungsmerkmale für die sich rückmeldenden Studenten wesentlich gekürzt werden. Dadurch entfallen zusätzliche Erhebungskosten für die Länder sowie erhebliche Erschwernisse für die Hochschulen.

(B) Nicht zuletzt wäre es gegenüber dem Steuerzahler unververtretbar, die seit über zehn Jahren angesammelten Daten der amtlichen Studienverlaufsstatistik sowie die nunmehr funktionsfähige Studienverlaufsdatei nicht für Zwecke der Hochschulplanung zu nutzen und die Studienverlaufsstatistik gerade zu einem Zeitpunkt einzustellen, wo sie ihre ersten Früchte trägt.

Kalkulationen des Landes Nordrhein-Westfalen, daß die Beibehaltung der Studienverlaufsstatistik eher zu Kostenerhöhungen statt zu Kostenminderungen führen würde, treffen auf alle Fälle für Bayern, aber auch für die anderen Länder nicht zu. Nordrhein-Westfalen hat bekanntlich bislang als Zusatzprogramm zur bundeseinheitlichen Hochschulstatistik eine landesspezifische Studienverlaufsstatistik durchgeführt mit einem komplizierten und sehr aufwendigen Ablaufprogramm.

Eine bundesweite Verlaufsstatistik läßt sich dagegen wesentlich einfacher und kostensparender gestalten, wobei klarzustellen ist, daß die Studienverlaufsdatensätze und Verlaufs auswertungen nicht von den einzelnen statistischen Landesämtern, sondern zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. In den Ländern fallen damit durch die Verlaufsstatistik keine zusätzlichen Erhebungskosten an. Dagegen entstehen beachtliche Kosteneinsparungen durch den Wegfall der aufwendigen Individualbefragung der Prüfungskandidaten sowie durch die erheblichen Straffungen bei der Studentenbestandsstatistik. Nach bayerischen Kalkulationen betragen diese Einsparungen ein Fünftel der Erhebungskosten, die bei Vollzug des

Regierungsentwurfs des **Hochschulstatistikgesetzes** (Wegfall der Verlaufsstatistik) entstehen würden. Zu ähnlichen Berechnungsergebnissen sind auch andere Länder gelangt (z. B. Baden-Württemberg).

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Empfehlungen der Ausschüsse zum **Jahresgutachten 1985/86** des Sachverständigenrates sowie zum **Jahreswirtschaftsbericht 1986** der Bundesregierung. Zu Ziffer 18 Abs. 2 der Ausschußempfehlungen vertritt sie die Auffassung, daß bei der anstehenden GATT-Runde die berechtigten Interessen der heimischen Landwirtschaft nicht übergangen werden dürfen. Eine Lösung der Schwierigkeiten der EG-Agrarpolitik erfordert vor allem den Abbau der Lagerbestände und eine langfristige Vermeidung von Überangeboten landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In diesem Zusammenhang muß den berechtigten Belangen einer bodenabhängigen Produktion besonders Rechnung getragen werden.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland bewerten den **Jahreswirtschaftsbericht** der Bundesregierung — was Ihnen aus den Ausschußberatungen bekannt sein dürfte — in wesentlichen Punkten anders, als dies in den uns vorliegenden Ausschußempfehlungen zum Ausdruck gebracht wird. Zu dem Antrag der fünf Länder weise ich insbesondere auf folgende Punkte hin:

Gewiß hat niemand etwas gegen eine verbesserte konjunkturelle Entwicklung einzuwenden. Die Frage bleibt jedoch, ob die Chancen einer nun über vier Jahre sich bessernden Konjunktur auch wirklich genutzt werden.

Dies gilt vornehmlich hinsichtlich

- der Festigung und Verstetigung der Wachstumsträger,
- der Möglichkeit, den Arbeitsmarkt dauerhaft zu entlasten und die Arbeitslosigkeit abzubauen,
- der Frage, drängende wirtschafts- wie gesellschaftspolitische Probleme im Umweltbereich wie in der Sicherung der Energieversorgung nicht überwiegend dem Spiel der freien Marktkräfte zu überlassen,

und

(D)

- (A) — der internationalen Lage, die eine erhebliche strukturelle Verwerfung ausweist: Verschuldungsprobleme, Handelsbilanzungleichgewichte, Rohstoffpreisverfall, Protektionismus, ungelöste US-Defizitprobleme.

Dem Bild einer prosperierenden westlichen Industrieländerwelt ist der Vexierspiegel entgegenzuhalten, daß sich in den Ländern der Dritten Welt und zum Teil auch in Schwellenländern derzeit ein explosives Gemisch zusammenbraut, ein Gemisch aus hohen Zinsen und Inflationsraten von Hunderten Prozent, absackendes Wachstum und zunehmende Arbeitslosigkeit bei immer geringerer Möglichkeit, über die — eingebrochenen — Exporterlöse dem Schuldendienst nachzukommen und die zum Teil sicher ehrgeizigen Industrialisierungspläne durchzuhalten, dies auch angesichts zunehmender Kapitalflucht aus diesen Ländern. Ganz abgesehen davon droht, daß die sozialen und politischen Strukturen in diesen Ländern immer mehr destabilisiert werden.

Diesen Fragen stellt sich die Bundesregierung in ihrem **Jahreswirtschaftsbericht** ebensowenig, wie sie sich einer Bewertung der wahren Ursachen unseres Aufschwunges entzieht:

- Auch wenn sich die Marktposition der deutschen Wirtschaft zweifellos durch mehr Innovation und gestiegene Produktmodernität verbessert hat, hat die rasante Dollaraufwertung die preisliche Wettbewerbsposition deutscher Produkte generell gestärkt. Der Dollar ist aber allein in den letzten zwölf Monaten von 3,47 DM auf unter 2,30 DM gefallen — nicht gerade eine weiche Landung. Für viele Unternehmen ist damit schon eine Export-Schmerzgrenze erreicht.
- (B) — Zudem wurde die deutsche Wirtschaft davon stimuliert, daß die US-Wirtschaft wie der pazifische Raum durchweg weitaus investitionsorientierter ausgerichtet waren als etwa Europa.

Diese Export- und Ausrüsterkonjunktur flacht sich zusehends ab, wenngleich sie 1986 noch bestimmend bleiben wird. Man kann schon von der Gunst des Schicksals sprechen, wenn nun geradezu programmgerecht nach dem Dollar-Konjunkturprogramm und dem US-Boom ein Ölpreis-Konjunkturprogramm vereinnahmt werden kann, dessen Auswirkung auf die Realeinkommen der Haushalte weit höher zu veranschlagen ist als die der Steuerreform. Bundesbankpräsident Pöhl sprach von einem „realen Wohlstandsgewinn“ von 15 Milliarden DM, der zu einem beachtlichen Teil durchaus als Stärkung der Binnennachfrage angesehen werden kann.

Um so mehr ist es an der Zeit, den unerwarteten Spielraum für entschiedenes beschäftigungspolitisches Handeln und die verbesserten Wachstumschancen für eine intensivere Aufarbeitung der Umweltprobleme zu nutzen. Hierzu gehört auch, die sichtlichen Verwerfungen in der Wachstumsentwicklung innerhalb der Bundesrepublik industriell und strukturpolitisch anzugehen, die eine Bündelung der politischen Kräfte und Kooperation zwischen den staatlichen Ebenen erfordern.

Der Jahreswirtschaftsbericht 1986 geht — wie in den Vorjahren — kaum auf die drohenden sektoralen Segmentierungen in der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung innerhalb der Bundesrepublik ein. Die Wachstumsentwicklung in den Bundesländern zeigt 1985 erhebliche Disparitäten, die allerdings zugleich das politisierte Schema vom Süd-Nord-Gefälle widerlegt:

- Wir hatten 1985 primär einen Drei-Länder-Aufschwung (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen), d. h. die Mehrzahl der Bundesländer steht mit einem unterdurchschnittlichen Wachstum abseits.
- Diese regionale Wachstumsentwicklung widerlegt eben das propagierte Süd-Nord-Schema: Über dem Bundesdurchschnitt liegen mit Bayern und Baden-Württemberg auch Hessen und Bremen; unter dem Bundesdurchschnitt findet sich nicht nur Nordrhein-Westfalen, Hamburg und das Saarland, sondern auch Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Hier tritt klar zutage, daß die Marktwirtschaft allein diesen Regionen und Menschen, die dort wohnen, nicht helfen kann. Hier liegt ein wichtiges Feld der Wirtschaftspolitik, das durch eine problemorientierte Thematisierung einer vorausschauenden Industriepolitik und einer die Anpassungsprozesse fördernden Strukturpolitik angegangen werden muß.

Auch wir teilen die Einschätzung der Bundesregierung, daß die deutsche Volkswirtschaft auf dem Wege einer besseren Erfüllung der Ziele des Stabilitätsgesetzes ein gutes Stück vorangekommen ist. Auch wir unterstützen die Auffassung, daß die konjunkturellen Perspektiven der deutschen Wirtschaft berechnete Aussichten bieten, diesen Weg fortzusetzen. Natürlich begrüßen wir insbesondere, daß die Preis- und Zinsentwicklung wesentlich dazu beiträgt, Produzenten wie Konsumenten von Kosten zu entlasten, und die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung dadurch noch zusätzlich gestärkt wird. Von herausragender Bedeutung für die Zukunft halten auch wir, daß es der deutschen Wirtschaft gelungen ist, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter auszubauen, und daß insbesondere die deutschen Investitionsgüterhersteller nicht nur Anschluß an die Weltkonkurrenz halten, sondern auch auf wichtigen Teilgebieten weltweit führende Positionen erringen konnten.

Wir warnen jedoch davor, in konjunkturelle Euphorie zu fallen und die Augen davor zu verschließen, daß in der strukturellen Entwicklung der Weltwirtschaft erhebliche Ungleichgewichte entstanden sind. Diese Ungleichgewichte können dazu führen, wie der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 85/86 (Ziffer 240) unmißverständlich betont, daß der Aufschwung der deutschen Wirtschaft jäh gestoppt werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch davor zu warnen, daß der derzeitige Ölpreisverfall allzu kurzfristig nur als primär konjunkturell wirkendes Stimulanz bewertet wird, auch wenn die dadurch bewirkten Einkommensverbesserungen natürlich eine willkommene Stärkung der Binnennachfrage

- (A) bedeuten. Mögliche negative Folgen dieser Entwicklung auf die Bemühungen um eine Diversifizierung der Energie-Bezugsquellen sowie der Energieeinsparung sind nicht zu verkennen.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, in dieser Situation an den Zielen der weiteren Diversifizierung der deutschen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung heimischer Reserven sowie der rationellen Energieverwendung unverändert festzuhalten und sich für diese Politik auch auf EG-Ebene nachdrücklich einzusetzen. Gerade in Zeiten rasch wechselnder Marktsignale bedarf es verlässlicher energiepolitischer Rahmenbedingungen.

Zu warnen ist auch davor, die derzeit günstige Rahmenkonstellation für die Konjunktur als hausgemachte Erfolge zu bewerten. Sie ist zu einem großen Teil das Ergebnis eines ungewöhnlichen Zusammentreffens von Entwicklungen, die sich aus der Veränderung weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ergeben. Unübersehbar bleibt, daß — wie der Sachverständigenrat ausdrücklich betont — auch in 1986 eine tiefgehende Spaltung der Konjunktur bestehenbleiben wird, daß die Abhängigkeit weiter Teile der Wirtschaft von der Außennachfrage sich auf einem historisch hohen Niveau bewegt und daß nach wie vor nicht überwundene Schwachstellen in der Binnenkonjunktur bestehen, wie sich exemplarisch ja in dem neuerlichen Rekord der Firmen-Zusammenbrüche zeigt.

- (B) Wir fordern die Bundesregierung nochmals auf, die Chancen der Konjunktur energischer als bisher zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu nutzen. Die absehbaren Zuwächse in der Beschäftigung reichen dafür längst nicht aus. Wir sehen neben entbehrlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vor allem den Umweltschutz als einen Bereich an, in dem erhebliches Potential für neue Arbeitsplätze besteht. Die schon hohe Beschäftigungsrelevanz dieses Wachstumsbereiches kann und sollte durch verstärkte staatliche Aktivitäten wesentlich verbessert werden.

Schließlich fordern wir die Bundesregierung auf, angesichts der Tatsache, daß mehr als die Hälfte der Bundesländer nur unterdurchschnittlich am gesamtwirtschaftlichen Aufschwung teilnimmt, endlich ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nachzukommen, insbesondere also stärker die Schwierigkeiten jener Länder zu berücksichtigen, deren wirtschaftsstrukturelle und finanzwirtschaftliche Probleme beträchtlich vom Durchschnitt der Länder abweichen.

Meine Damen und Herren, Sie werden verstehen, daß die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland mit ihrem Antrag dem Plenum eine Stellungnahme empfehlen, die an die Stelle der Ausschlußempfehlungen treten soll. Wir lehnen diese deshalb in vollem Umfang ab.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Schnoor** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 6 bis 11** der Tagesordnung

I.

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland zur Neuschaffung des **Bundesdatenschutzgesetzes** und zur Änderung des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** liegt für den allgemeinen Datenschutz ein weiterer — der dritte — Gesetzentwurf vor. Das ist sicher ungewöhnlich. Noch ungewöhnlicher aber sind die Bedingungen, unter denen die Beratung der wichtigsten rechtspolitischen Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode stattfindet.

Die unverständlichen Versäumnisse der Bundesregierung seit Ende 1983, ihre anhaltend restriktive Haltung zum Datenschutz und die von ihr gewählte Verfahrensweise haben alle Beteiligten in eine Situation gebracht, für die sich nicht leicht eine Parallele finden läßt. In dieser Situation bleibt den fünf SPD-geführten Ländern überhaupt nur die Möglichkeit, ihre rechtspolitischen Vorstellungen zur Fortentwicklung des allgemeinen Datenschutzes mit Hilfe eines eigenen Initiativgesetzentwurfs in die Bewertung einzubringen.

Mehr oder weniger gelten diese kritischen Anmerkungen auch für die übrigen Gesetzentwürfe des Sicherheitspakets. Geradezu exemplarisch aber ist der Verfahrensgang um die Novellierung der beiden zentralen Querschnittsgesetze, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

II.

Am Anfang steht die Fehleinschätzung der Bundesregierung über die Tragweite der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz. Denn nur wenige Monate vor dem Urteil im Dezember 1983 hat der Bundesinnenminister trotz aller Warnungen noch einen Referententwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt, offenbar in der Erwartung, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls marginale Korrekturen erfordere. Als diese Erwartung trog, hat der Bundesinnenminister stillschweigend die Arbeit an seinem Entwurf eingestellt.

Erst nach zwei Jahren — im Januar 1986 — haben die Länder dann einen Entwurf der Bundesregierung — zunächst sogar ohne Begründung — zu Gesicht bekommen. Bis dahin hatten die Länder von der Bundesregierung lediglich im April 1984 eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des Verfassungsgerichtsurteils auf das Bundesdatenschutzgesetz sowie auf das Personalausweisgesetz zugesandt erhalten.

Nichts zeigt deutlicher als diese in vielen Punkten angreifbare Expertise, wie schwer sich die Bundesregierung tat und tut, die grundlegenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Datenschutz aufzunehmen. In Verkennung der überragenden Leitfunktion des Bun-

(C)

(D)

(A) desdatenschutzgesetzes wurde ein Regelungs- und Novellierungsbedarf fast ausschließlich im bereichsspezifischen Datenschutz angenommen. Ohne jeden Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen wurde von einer unabsehbaren Normenflut gesprochen, die nicht zu bewältigen ist. Eine „maximalistische“ Interpretation des Urteils — so die geäußerten Befürchtungen — werde zum Stillstand weiter Teile der Verwaltung führen.

In Wirklichkeit haben wir es hier mit einer „Strategie der Schadensbegrenzung“ in dem Sinne zu tun, daß der Anwendungsbereich der tragenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts so gering wie nur irgend möglich gehalten werden sollte. Daß sich dieses Konzept glücklicherweise nicht ganz durchhalten ließ, ist der breiten datenschutzrechtlichen Diskussion in der interessierten Öffentlichkeit, aber auch den zwischenzeitlich von verschiedenen Ländern ergriffenen Datenschutzinitiativen zu verdanken, die den Boden für den jetzigen rechtspolitischen Diskussionsstand bereitet haben.

Wir — die SPD-geführten Bundesländer — dürfen für uns in Anspruch nehmen, den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz entstandenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf von Anfang an richtiger eingeschätzt zu haben. Nordrhein-Westfalen und Hessen haben bereits 1985 mit der Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe reagiert.

(B) Was hätte näher gelegen, als die bereits vorliegenden Entwürfe der Länder im Sinne einer wohlverstandenen Kooperation von Bund und Ländern in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen? Diese Chance wurde jedoch nicht genutzt. Dieses Versäumnis ist eine der wesentlichen Ursachen für die Irritationen, die im Verhältnis der Länder zum Bund eingetreten sind. Als Folge des von der Bundesregierung gewählten Verfahrens, die Gesetzentwürfe gleichzeitig im Bundestag und im Bundesrat einzubringen, mangelt es an der gerade bei einem derart bedeutsamen Gesetzesvorhaben dringend notwendigen fachlich/sachlichen Vorabeteiligung der Länder.

Dieser Abstimmungsprozeß kann auch nicht in der Weise erfolgen, daß CDU-regierte Länder zu der internen Diskussion hinzugezogen wurden. In Wirklichkeit wurde an die Stelle der erforderlichen Kooperation von Bund und Ländern eine politische Abstimmung der Koalitionsparteien außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens gesetzt, nämlich durch das, was in der Öffentlichkeit als die sogenannte Elefantenrunde bezeichnet worden ist, weil man glaubte, nur auf diese Weise könne das „Sicherheitspaket“ noch über die Runden gebracht und der Koalitionsfrieden gewahrt werden.

Die Bundesregierung und die Bonner Koalition haben sich damit aber in Zugzwang gesetzt: datenschutzpolitisch, weil eine ernsthafte Diskussion der Vorschläge auch durch die CDU-regierten Länder ausgeschlossen war und das Gesetzgebungsverfahren in erster Linie nur noch der unumgänglichen Beachtung formeller Vorschriften dienen durfte — man kommt eben an den Gesetzgebungsorganen nicht vorbei —, und zeitlich, weil damit ein Zeitplan

festgeschrieben wurde, der um jeden Preis eingehalten werden muß, wenn nicht das Gesetzgebungsverfahren insgesamt scheitern soll. (C)

An diesem Eindruck ändern auch die Anstrengungen der FDP nichts, die Auseinandersetzung über einige Detailfragen als „ernsthafte“ Datenschutzdiskussion in den Medien zu halten. Die Verantwortlichen haben sich und uns mit diesem Verfahren keinen guten Dienst erwiesen. Gleichwohl wurde dieses Verfahren auch im Bundesrat praktiziert.

III.

Meine Damen und Herren, Sinn und Zweck der Arbeit in den Ausschüssen des Bundesrates ist es doch, die Probleme aus fachlicher Sicht im Interesse einer späteren fundierten politischen Beschlußfassung abzuklären. Wenn Sie die Protokolle des Unterausschusses des Innenausschusses und des Innenausschusses zur Hand nehmen, so können Sie die Feststellung treffen, daß nur ein geringer Teil von Anträgen, darunter auch einige von Nordrhein-Westfalen, angenommen worden sind. Der größte Teil der von den SPD-geführten Ländern gestellten Anträge ist jedoch durchweg mit dem gleichen Abstimmungsverhältnis abgelehnt worden. Dabei wurden sogar Vorschläge zum Straßenverkehrsgesetz abgelehnt, die die Möglichkeiten der polizeilichen Aufgabenerfüllung verbessern sollten. Auch erkennbare Unsinnigkeiten mußten beibehalten werden. (D)

Die sozialdemokratisch regierten Länder haben sich gerade auch im Bereich des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mit einer grundsätzlichen Kritik an der vorgeschlagenen Lösung begnügt, sondern wir haben uns in dem Bestreben, wenigstens unbedingt notwendige datenschutzrechtliche Verbesserungen zu erreichen, anschließend auf die Entwürfe des Bundes eingelassen und dazu im einzelnen eine Vielzahl von Anträgen gestellt. Wir haben uns trotz der kaum mehr zumutbaren Zeitnot nicht der verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung zur Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren verweigert, sondern den Versuch unternommen, die auf dem Tisch liegenden Vorschläge weiter zu verbessern, selbst dann, wenn die Grundkonzeption bei den SPD-geführten Ländern auf Bedenken stieß.

Erst als sich erwies, daß unsere Vorschläge fast ausnahmslos ohne nähere Sachdiskussion dem von außen vorprogrammierten Abstimmungsverhalten zum Opfer fielen, haben Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland nunmehr zu dem letzten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gegriffen und ihren gemeinsamen Initiativgesetzentwurf dem Plenum des Bundesrates vorgelegt. Diesen Entwurf sehen wir aber nicht als ein unverrückbares Dogma an, an dem begründete Änderungen vorzunehmen ein Sakrileg wäre, sondern wir halten ihn für eine geeignete Grundlage, um die bisher ausstehende Sachdiskussion doch noch zu ermöglichen.

(A) Dieser Gesetzentwurf der SPD-geführten Länder weist zwar auch Gemeinsamkeiten mit Datenschutzregelungen auf, die auch der Bund aus seiner Sicht für notwendig hält, geht aber in seiner Grundkonzeption wesentlich über den Koalitionsentwurf hinaus, weil er eine stärkere Verwirklichung des informationellen Selbstbestimmungsrechts anstrebt.

Lassen Sie mich dies mit einigen kritischen Anmerkungen zum Regierungsentwurf belegen. Daraus ergeben sich zugleich die tragenden Prinzipien unseres Entwurfes.

IV.

Der Bund hat mit seinem Gesetzentwurf in den Artikeln 1 und 2 nur einen halbherzigen Schritt getan. Man wird den Eindruck nicht los, daß er nach wie vor den Datenschutz im Gegensatz zu administrativer und wirtschaftlicher Effizienz sieht. Er betrachtet ihn offenbar als eine Art „Störfaktor“, den es möglichst geringzuhalten gilt. Diese retardierende Einstellung zum Datenschutz prägt die Grundkonzeption des Bundesentwurfs und läßt sich auch bei vielen Einzelregelungen finden. Dabei darf sich doch staatliche Tätigkeit nur im Rahmen der Grundrechte vollziehen und kommt den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz auch für die Auslegung der Rechtsbeziehungen zwischen Privaten wesentliche Bedeutung zu.

(B) Für den Bund bleibt der Datenschutz ein Störfaktor. Wie wäre es sonst zu erklären, daß die Bundesregierung bei ihrem Entwurf auf die überzeugenden Möglichkeiten einer umfassenden allgemeinen Datenschutzregelung für die Informationsverarbeitung im öffentlichen und privaten Bereich verzichtet? Wie ist es sonst zu erklären, daß für den öffentlichen Bereich je nach der Form der Datenverarbeitung unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Gesetzen vorgesehen sind, wobei die Privatwirtschaft insgesamt bei der konventionellen Datenverarbeitung ungestört bleibt? Dabei würde eine einheitliche Behandlung der Datenverarbeitung in Dateien oder Akten nur nachvollziehen, was im Rechtsbewußtsein der Bürger längst Wirklichkeit ist, daß nämlich eine prinzipiell unterschiedliche Behandlung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder in Akten nicht möglich ist, zumal sich die Grenzen hier durch die absehbare Entwicklung im Bereich der Bürokommunikation weiter verwischen werden.

Das Konzept des Bundes führt zu einer Aufsplitterung sachlich zusammengehörender Regelungen mit der weiteren Folge, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz weniger Datenschutzvorschriften als das Bundesdatenschutzgesetz vorsieht und im übrigen vermeidbare Doppelregelungen aufweist. Damit ist uns auf Dauer schon das Interpretationsproblem sicher, wo die Grenze zwischen dateimäßiger und aktenmäßiger Datenverarbeitung im Einzelfall verläuft.

Auf diese problematische Qualifizierung einer Informationsverarbeitung als dateimäßig bzw. als nicht-dateimäßig, die zudem häufig vom Zufall ab-

hängt, gründet dann der Entwurf der Bundesregierung völlig unterschiedliche Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Bei aktenmäßiger Datenverarbeitung soll die Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf den Einzelfall beschränkt bleiben und nur bei begründeter Annahme einer konkreten Rechtsverletzung zum Nachteil eines Bürgers greifen, obwohl jedermann weiß, daß die Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei einer konventionellen Datenverarbeitung in vielen Fällen gravierender sein kann, als dies im Regelfall bei automatisierter Datenverarbeitung möglich ist. (C)

Dabei ist noch zweifelhaft, ob die vorgesehenen Ergänzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes überhaupt als „andere Vorschriften über den Datenschutz“ im Sinne des § 19 BDSG gelten, deren Einhaltung der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt. Im Unterausschuß des Innenausschusses haben die Vertreter der Bundesregierung auf entsprechende Äußerungen von Fachreferenten der CDU-regierten Länder jedenfalls keine dahin gehende Stellungnahme abgegeben. Damit ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine systematische, etwa stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der nicht-automatisierten und nicht-dateimäßigen Informationsverarbeitung für alle Verwaltungsbereiche verwehrt.

Zu Bedenken Anlaß gibt auch die Tatsache, daß nach dem Regierungsentwurf die Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste sowie Behörden des Bundesministers der Verteidigung von einer Auskunftspflicht gegenüber dem Betroffenen über zu seiner Person in Dateien oder in Akten erfaßten Informationen schlechterdings ausgenommen sind. Entsprechendes gilt übrigens auch für Datenübermittlungen von und an diese Stellen. Nicht einmal besteht eine Protokollierungspflicht hinsichtlich der Gründe für eine Auskunftsverweigerung in diesen Fällen, die eine nachträgliche Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder ein parlamentarisches Kontrollgremium ermöglichen könnte. (D)

Bezeichnend ist auch, daß die gesetzlichen Regelungen für die Erhebung personenbezogener Daten auch für Dateien nur im Verwaltungsverfahrensgesetz zu finden sind, das übrigens nicht für die gesamte öffentliche Verwaltung gilt. Die auch unter den verfassungsrechtlichen Aspekten des Volkszählungsurteils eminent bedeutsame Phase der Informationsbeschaffung findet sich im Datenschutzgesetz an keiner Stelle. Damit fehlt dem Änderungsentwurf ein verfassungsrechtliches Kernstück, das zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts unverzichtbar ist und auf dessen Bedeutung das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil ausdrücklich hingewiesen hat.

Von der Bundesregierung wird zur Begründung für ihre Lösung angegeben, daß bei der Erhebung oftmals nicht abzusehen sei, ob die erhobenen Daten in eine Datei oder Akte Eingang finden würden.

- (A) Dieser Einwand geht fehl; denn die personenbezogenen Daten müssen geschützt werden, ob sie nun in Dateien oder sonst, etwa in Akten, erfaßt sind. Die wahren Gründe für die doppelgleisigen Konzeptionen für Dateien einerseits und Akten andererseits sowie für die ausschließliche Regelung der Erhebungsphase lediglich im Verwaltungsverfahrensgesetz liegen ganz woanders:

Der Wirtschaft soll die „Zumutung“ zusätzlicher Datenschutzregelungen erspart bleiben, ohne daß man diese Absicht allzu deutlich werden lassen möchte. Insoweit wird man den öffentlichen Verlautbarungen, insbesondere aus Kreisen der FDP, Glauben schenken müssen, daß der Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes eine „liberale Handschrift“ aufweist. Durch einen gesetzestechnischen Trick soll erreicht werden, daß eine im Verwaltungsverfahrensgesetz für den öffentlichen Bereich vorgesehene Erweiterung des Datenschutzes nicht auf die Datenverarbeitung im Bereich der Privatwirtschaft ausgedehnt wird, ohne daß dieser im Bundesdatenschutzgesetz besonders auffällt. Durch diese „wirtschaftsliberale“ Selbstbeschränkung des Gesetzesentwurfs droht die Gefahr, daß sich Interessen durchsetzen, die zu Lasten des einzelnen gehen und die den Aufsichtsbehörden der Länder schon seit langem in der Praxis zu Bedenken Anlaß geben.

- (B) Insbesondere im Hinblick auf die Informationsverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke (4. Abschnitt) erscheint dieses Defizit unvermeidbar. Damit wird der Tendenz Vorschub geleistet, daß besonders fragwürdige Informationen künftig nicht in Dateien, sondern „nur“ in Akten erfaßt werden, für die es ja keinen gesetzlichen Schutz geben soll. Die Nichteinbeziehung der Erhebung in das Bundesdatenschutzgesetz dürfte auch die Formen illegaler Informationsbeschaffung begünstigen. Bestimmte Institute werden in der zumindest hinter vorgehaltener Hand vertretenen Auffassung bestärkt, daß für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung die Methoden der Informationsgewinnung unerheblich sind. Das sehen die Bürger gewiß anders.

Völlig unbefriedigend ist auch, daß dem Betroffenen über die Herkunft oder den Empfänger ihn betreffender Informationen auch künftig nur dann Auskunft zu erteilen ist, wenn Herkunft oder Empfänger ebenfalls dateimäßig gespeichert sind. Damit gibt man der Wirtschaft einen zweifelhaften Anreiz, von der Speicherung brisanter personenbezogener Daten in Dateien abzusehen.

Dem Handel mit Adressen und der Nutzung der Adreßdaten zu Zwecken der Direktwerbung soll weiterhin völlig freie Bahn gelassen werden, obwohl sehr viele Bürger durch diese Formen des Datenumgangs bereits mehr als belästigt werden. Der einzelne soll auch künftig weder die Kriterien, nach denen er ausgewählt und umworben wird, erfahren noch sich wirksam gegen eine Nutzung seiner Daten zu Werbungszwecken zur Wehr setzen können.

Diese grundsätzliche Kritik kann in viele Einzelregelungen hinein fortgeführt werden:

- So fehlt es an den entsprechend ausgestalteten (C) Aufklärungs- und Hinweispflichten über die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung;
- so sind Vorschriften zur Datensicherung, die für Dateien gelten, auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten nicht anwendbar;
- so entscheiden auch Behörden ohne ausreichend legitimierende Rechtsnorm über die Einrichtung von Direktabrufverfahren;
- so sollen die Voraussetzungen für die Erhebung bei Dritten im Verwaltungsverfahrensgesetz weit gefaßt werden;
- so bleibt die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorgesehene Regelung unverständlicherweise auf den Bereich der dateimäßigen Datenverarbeitung beschränkt.

Besonders bedauerlich finde ich die Verweigerungshaltung des Bundes zum sog. Arbeitnehmerdatenschutz. Unbestritten ist der Gesetzgeber im Hinblick auf den Stand der Rechtsprechung sowie die Ausweitung und Automatisierung von Personalinformationssystemen gefordert. Die Bundesregierung selbst hat zuletzt im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Großen Anfrage zu Personalinformationssystemen und Datenschutz im Dezember 1985 ihre früheren Aussagen wiederholt, daß sie eine gesetzliche Regelung grundsätzlich für geboten hält. Der Regierungsentwurf enthält jedoch keine dahin gehenden Regelungen.

- (D) Das Argument, eine solche Regelung gehöre in das Arbeitsrecht, vermag nicht zu überzeugen. Das Problem des gesetzlichen Standortes einer solchen Regelung ist nämlich in diesem Fall keineswegs leichter zu lösen; denn entsprechende Regelungen müssen sowohl für den klassischen Bereich des Arbeitsrechts als auch im Hinblick auf den öffentlichen Dienst geschaffen werden. Es gibt daher keine wirkliche Alternative. Der Arbeitnehmerdatenschutz muß im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf realisiert werden. Datenschutzrechtliche Regelungen für bestimmte Bereiche, wie z.B. die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder planerischen Zwecken, können ebenso wie der Arbeitnehmerdatenschutz nicht in bereichsspezifischen Gesetzen getroffen werden, sondern gehören in die allgemeinen Datenschutzregelungen, weil ihnen genereller Charakter zukommt; nicht zuletzt auch deshalb, weil sich keine bessere Lösung anbietet. Wenn der Bund hier und jetzt keine Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes will, dann will er ihn in Wirklichkeit überhaupt nicht.

V.

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind daher übereinstimmend der Auffassung, daß der Regierungsentwurf zum Datenschutz und Verwaltungsverfahren ein erhebliches Defizit an dringend erforderlichen Datenschutzregelungen aufweist, das im Interesse der Sicherung der Freiheitsrechte nicht hingenommen werden sollte. Mit ihrem Initiativgesetzentwurf wollen die SPD-geführten Länder die Bilanz

(A) für die Anliegen des Datenschutzes deutlich verbessern. Zu all den von mir angesprochenen Hauptpunkten sieht der Gesetzentwurf weitergehende Regelungen zur Verbesserung des Datenschutzes vor. Darüber hinaus enthält er eine Reihe weiterer Detailregelungen, auf die einzugehen ich mir hier versagen muß.

Der Ihnen vorliegende Entwurf verdient es deshalb, sorgfältig beraten zu werden. Bei Entscheidungen von solcher Bedeutung für die Bürger der von uns vertretenen Länder darf nicht ein verabredeter Zeitplan, sondern nur das Sachliegen den Ausschlag geben.

Ich beantrage deshalb die Überweisung des Gesetzentwurfs an die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates.

VI.

Ebenso wie im Bereich Datenschutz und Verwaltungsverfahren, so macht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Artikel 4) deutlich, zu welch verhängnisvollen Folgen das von der Koalition und der Bundesregierung praktizierte Verfahren führt. Dazu nur einige wenige Daten:

(B) Im Frühjahr 1984 wurde ein vom Bundesminister für Verkehr erarbeiteter Referentenentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes über den Bundesminister des Innern auch an die Innenressorts der Länder übersandt. Die Innenminister der Länder gaben zu dem vorgelegten Entwurf ihre Stellungnahmen ab und unterbreiteten dabei eine Reihe von konstruktiven Vorschlägen. Ab Herbst 1984 trat jedoch bei der Bundesregierung plötzlich absolute „Funkstille“ ein, obwohl nach den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil für die bereits bestehenden Abfragemöglichkeiten im ZEVIS-System gesetzliche Grundlagen dringend erforderlich sind. Die Bundesregierung lud weder zu einer Referentenbesprechung ein noch wurde der überarbeitete Gesetzentwurf den Ländern zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeiten zu einer sachgerechten Beratung und Annäherung der Standpunkte, ja vielleicht sogar zu einer möglichen Einigung, wurden auch hier unverständlicherweise nicht genutzt.

Dabei geht es hier um Fragen von gravierender Bedeutung: Das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen wird in erheblichem Maße berührt, wenn ein automatisiertes Abrufverfahren zu den sehr großen Datenbeständen des Kraftfahrtbundesamtes (z. Z. ca. 32 Millionen Kraftfahrzeuge) zugelassen werden soll. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird diesen Problemen kaum gerecht. Nach unserer Auffassung ist vor allem bedenklich, daß der Entwurf die sog. P-Anfrage in einem sehr großen Umfang und für zu viele Behörden vorsieht. Es besteht die reale Gefahr, daß das Halterregister des Kraftfahrtbundesamtes mit Daten für knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung zu einem „Bundesadreibregister“ wird. Schließlich werden hier nicht nur Personen gespeichert, gegen die möglicherweise der

Verdacht unrechten Handelns besteht oder die bestraft worden sind, sondern für die Aufnahme in die Dateien des Kraftfahrtbundesamtes ist wesentlicher Anknüpfungspunkt, daß jemand Halter eines Kraftfahrzeuges ist. Und wer ist das nicht? (C)

Um so notwendiger ist es, die erforderlichen gesetzlichen Einschränkungen zur Nutzung der einzelnen Abfragemöglichkeiten genau zu definieren. Dies setzt eine sorgfältige Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und öffentlichen Interessen voraus. Gerade daran fehlt es aber, weil die vorgelegten Vorschriften viel zu ungenau sind.

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland haben deshalb im Unterausschuß des Innenausschusses des Bundesrates einen Antrag Nordrhein-Westfalens unterstützt, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, den Gesetzentwurf zwecks erneuter Überarbeitung zurückzuziehen. Aus den gleichen Gründen wie beim Bundesdatenschutzgesetz wurde dieser Antrag mit der Mehrheit der CDU-regierten Länder abgelehnt.

Aber selbst daraufhin haben Nordrhein-Westfalen und Hessen im Innenausschuß des Bundesrats noch zahlreiche Anträge gestellt, um Verbesserungen des Regierungsentwurfs auf unterschiedliche Art zu erreichen. Dabei ging es nicht etwa nur um die verfassungsrechtlich gebotene Eingrenzung der sog. P-Abfrage, sondern teilweise sogar nur darum, durch eine genauere Fassung der Vorschriften ihre problemlose Anwendbarkeit in der Praxis sicherzustellen. Aber selbst diese Bemühungen waren umsonst: Die CDU-regierten Länder haben durch ihr eindeutiges Abstimmungsverhalten jede Möglichkeit ausgeschlossen, noch dringend notwendige Verbesserungen des Entwurfs anzubringen. Sinnvolle Verbesserungen nur abzulehnen, um den Zeitplan einzuhalten und den Koalitionsfrieden zu wahren, zeugt aber nicht von einem notwendigen Gespür für die Verantwortung gegenüber der Sache. Die CDU-regierten Länder müssen sich deshalb denselben Vorwurf entgegenhalten lassen, der schon gegen das Verfahren der Koalitionsfraktionen des Bundestages erhoben worden ist. (D)

Eine solche Verfahrensweise ist der Bedeutung der Sicherheitsgesetze für die Freiheitsrechte unserer Bürger völlig unangemessen. Namens der SPDgeführten Länder fordere ich daher nochmals, daß der Regierungsentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes grundlegend überarbeitet wird.

VII.

Auch der vorliegende Entwurf zur **Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes** entspricht nicht den Prinzipien des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Die Bundesregierung hat vielmehr die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den Persönlichkeitsschutz im Sicherheitsbereich durch strenge Anforderungen an die Eingriffsbefugnisse zu verbessern, geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Der Gesetzentwurf will dem Bundesamt und auch den Landesbehörden für Verfassungsschutz zwei zusätzliche Befugnisse einräumen, die jedoch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht erforderlich

- (A) sind. Sind sie aber nicht erforderlich, dann sind sie unzulässig.

Den genannten Behörden soll zunächst die Befugnis zugestanden werden, gemeinsame Datenbestände zum Abruf in automatischen Verfahren bereitzuhalten, die auf den Gebieten der Spionageabwehr und der Aufdeckung terroristischer Bestrebungen auch Textzusätze mit Sacherkenntnissen enthalten dürfen. Es ist aber nicht belegt — und nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis kann es auch nicht dargetan werden —, daß eine solche Erweiterung der bisherigen Funktion von NADIS als eines Aktenhinweissystems zu einem Sachauskunftssystem notwendig ist.

Die vorgesehene Regelung enthält darüber hinaus die Gefahr, daß mit unvollständigen oder überholten Informationen gearbeitet wird. Denn die Textinformation kann vor ihrem Abruf nicht mehr inhaltlich überprüft werden. Vor allem aber ist nicht nachprüfbar, ob der Abrufende überhaupt berechtigt ist, diese Informationen entgegenzunehmen und zu verwenden.

- (B) Der Regelungsentwurf erlaubt den Verfassungsschutzbehörden ferner die Einsichtnahme in öffentlich geführte Register des Bundes durch nicht einzelfallbezogene „methodische Suchmaßnahmen“ ohne jede sachliche Beschränkung und ohne datenschutzrechtliche Sicherung. Er will damit bewußt von der Regelung abweichen, die Nordrhein-Westfalen kürzlich für die Rasterfahndung in dem neuen § 4a seines Landesverfassungsschutzgesetzes getroffen hat. Nach allen Erfahrungen ist aber die Einsichtnahme in Register wesentlich nur zum Zwecke der Spionageabwehr und auch der Aufdeckung terroristischer Bestrebungen erforderlich. Es fehlen aber sogar die organisatorischen Vorkehrungen und die Nachprüfungsmöglichkeiten, die der Intensität des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht entsprechen. Es fehlen Regelungen darüber, wer die Anordnung zu entsprechenden Maßnahmen zu erteilen hat, es fehlen insbesondere auch notwendige Protokollierungspflichten, die dem Datenschutzbeauftragten die Kontrolle ermöglichen, sowie herausgehobene Rechenschaftspflichten für die besonderen parlamentarischen Kontrollgremien. Ein Entwurf mit einem derartigen Defizit an Datenschutzregelungen darf nicht verabschiedet werden. Er bedarf der grundlegenden Überarbeitung, wenn er den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen will.

In letzter Zeit wird häufiger von den Koalitionsfraktionen mit der Behauptung operiert, die Gesetze der Bundesländer, insbesondere das Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, seien wesentlich weniger fortschrittlich und bürgerfreundlich als der vorliegende Entwurf. Durch solche Falschbehauptungen kann man aber berechtigte Kritik nicht zum Schweigen bringen. Lassen Sie mich deshalb folgendes klarstellen:

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen stammt aus dem Jahre 1981. Es berücksichtigte daher nur die damalige Rechtsentwicklung. Trotz dieses „vorkonstitutionellen“ Zeitpunktes finden sich in diesem Gesetz Regelungen, die den Aus-

- gen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil im wesentlichen entsprechen. (C)

Gleichwohl wollen wir dieses Gesetz in Nordrhein-Westfalen baldmöglichst novellieren. Dies war bisher jedoch nicht möglich, weil die Sicherheitsgesetzgebung des Bundes nicht abgeschlossen ist, mit der das Landesverfassungsschutzgesetz abgestimmt werden muß. Gleichzeitig damit soll auch die Änderung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes verbunden werden, wobei insbesondere der Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz überdacht werden soll. Ich darf auch darauf verweisen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bereits im Frühjahr 1985 einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes vorgelegt hat, der auch Veränderungen für das Verfassungsschutzgesetz vorsah. Dieser Gesetzentwurf konnte aber wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Bei der immer wieder angesprochenen Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes vom Dezember 1985 handelt es sich deshalb lediglich um eine vorweggenommene Teilnovellierung, die aus sachlichen Gründen keinen Aufschub mehr duldet. Damals wurde ein § 4a eingefügt, der die Einsichtnahme in von öffentlichen Stellen geführten Register beinhaltet. Dies war notwendig, um einer seit längerer Zeit erfolgreich betriebenen nachrichtendienstlichen Suchoperation wieder eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben.

- Schon der Vergleich der Regelung in § 4a Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen mit der vorgesehenen Regelung des Bundes in § 9 bzw. 16 Verfassungsschutzgesetz beweist, daß selbst in dieser Detailfrage im Landesrecht mehr Datenschutz verwirklicht ist. (D)

In Nordrhein-Westfalen

- darf die Einsicht nur zur Aufklärung terroristischer Bestrebungen und zur Spionageabwehr erfolgen,
- sind die einzusendenden Register durch beispielhafte Aufführung inhaltlich begrenzt,
- sind besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder Berufsgeheimnisse zu beachten,
- kann die Einsichtnahme nur durch den Minister oder seinen ständigen Vertreter angeordnet werden,
- ist über die Einsichtnahme ein besonderer Nachweis zu führen, um Kontrollmöglichkeiten zu sichern, und
- sind die Aufzeichnungen nach vorgegebenen Fristen zu vernichten.

Der Entwurf des Bundes enthält keine dieser Einschränkungen, sondern läßt die Einsichtnahme generell zu und will diese Befugnisse sogar dem Militärischen Abschirmdienst einräumen.

Aber auch die Behauptung, in Nordrhein-Westfalen werde die Polizei gezwungen, jede Information an Verfassungsschutzorgane weiterzugeben, ist nur teilweise richtig und somit falsch. Dies zeigt folgender Vergleich:

(A) Die Bundesbehörden übermitteln im Rahmen einer eingeschränkten Verpflichtung an das Bundesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen Informationen über Spionagetätigkeit und terroristische Bestrebungen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes erforderlich ist. Sie dürfen dies auch tun, wenn diese Tatsachen in den Bereich des Extremismus fallen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst kann unbeschränkt von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, zur Aufgabenerfüllung die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen. Die Beschränkung auf Terrorismus und Spionageabwehr gilt also nur für die Informationsübermittlung der Behörden ohne Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Darüber hinaus sind die Behörden berechtigt und auf Ersuchen sogar verpflichtet, Informationen zum gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu liefern.

In Nordrhein-Westfalen dagegen sind die Behörden nur im Bereich der Spionage und des Terrorismus verpflichtet, die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Weitergehende Erkenntnisse dürfen sie mitteilen, sofern sie dies für erforderlich halten. Die Verpflichtung der Polizei umfaßt darüber hinaus alle Erkenntnisse, die in den Aufgabenkatalog des Verfassungsschutzes fallen, also auch über extremistische Bestrebungen. Ob dies so bleiben kann, wird bei der Novellierung des Landesrechts zu bedenken sein.

(B)

VIII.

Der Entwurf des **Zusammenarbeitsgesetzes** erweckt zunächst den Eindruck, als wenn er eigentlich dazu bestimmt sei, die gesetzliche Festlegung von Inlandsbefugnissen für den Bundesnachrichtendienst möglichst unsichtbar zu machen. In der Sache bleiben jedoch die Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach wie vor ungerichtet. Trotz allem Wenn und Aber: An einem besonderen BND-Gesetz führt kein Weg vorbei.

Im übrigen will der Gesetzentwurf des Bundes die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz regeln. Dieses Unternehmen leidet jedoch daran, daß die Bundesregierung bisher keine Entwürfe vorgelegt hat, die die Verarbeitung personenbezogener Informationen durch die Polizeien des Bundes (Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt) und durch die Polizeien bzw. Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder im Bereich der Strafverfolgung entsprechend den erforderlichen Grundsätzen regeln. Gerade die isolierte Regelung für die Schleppnetzfehndung (§ 163d Strafprozeßordnung) macht diesen Mangel besonders deutlich.

Eine isolierte Behandlung des Rechts der informationellen Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei ohne gleichzeitige Übersicht über das gesamte künftige Informationsrecht der Polizei ist aber unvermeidbar. Ich bestreite nicht die grund-

sätzliche Notwendigkeit eines Informationsaustausches zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. (C)
Aber der mögliche Rahmen eines solchen Informationsaustausches muß bestimmbar und auch kanalisiert sein, d. h. es darf nicht jedem freigestellt sein, worüber er mit wem Informationsaustausch pflegen will.

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, nämlich die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für die Polizeien des Bundes und der Länder durch Änderung der Strafprozeßordnung sowie des BKA- und BGS-Gesetzes, hat der Bund nicht geschaffen. Der vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Datenaustausch von Polizei und Nachrichtendiensten führt nämlich zu einer Durchbrechung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Zweckbindungsprinzips, weil er den Zugriff auf personenbezogene Daten zulassen will, die von anderen Behörden nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhoben werden. Ausnahmen vom Zweckbindungsprinzip darf der Gesetzgeber zwar zulassen. Er darf sie aber nur dann beschließen, wenn er weiß, welche Befugnisse die Polizeibehörden des Bundes und der Länder haben, welche personenbezogenen Daten sie folglich erheben dürfen. Diese Kenntnis hat der Bundesgesetzgeber aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, er wird sie auch vorläufig nicht erhalten können.

Ich halte daher den Entwurf eines Zusammenarbeitsgesetzes nicht für entscheidungsreif und empfehle dringend, ihn nur zusammen mit den notwendigen Änderungen der übrigen Gesetze vorzulegen.

(D)

IX.

Beim Entwurf eines Gesetzes über den **Militärischen Abschirmdienst** ist die angestrebte Zuständigkeitserweiterung für den MAD nicht hinnehmbar. Es geht nicht an, daß der MAD seine Aufgaben auf den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, also z. B. auf die Bundeswehrverwaltung erstreckt und damit zusätzliche Kompetenzen bis weit hinein in den zivilen Bereich erhält. Auch die erforderliche Trennung zwischen MAD und Verfassungsschutzbehörden wird verwischt, weil der Militärische Abschirmdienst zu einer Quasi-Verfassungsschutzbehörde gemacht werden soll.

Auch die Eingriffsbefugnisse des MAD müssen präzise und abschließend im Gesetz selbst geregelt werden. Die den Bürger und die Mitarbeiter des Dienstes in gleicher Weise verwirrende Verweisung auf das Bundesverfassungsschutzgesetz steht mit dem Gebot der Normenklarheit nicht in Einklang. Hier ist besonders bedenklich, daß dem MAD durch Bezugnahme auf die entsprechende, ohnehin zu weit gefaßte Befugnisnorm im Entwurf zum Bundesverfassungsschutzgesetz sogar wie dem Verfassungsschutz die Möglichkeit eingeräumt werden soll, im Rahmen einer Rasterfehndung öffentlich geführte — d. h. zivile — Register einzusehen, obwohl eine Notwendigkeit hierfür nicht erkennbar und auch nicht dargetan ist.

Ich empfehle deshalb dringend, diesen Gesetzentwurf nochmals grundlegend zu überarbeiten.

(A) Anlage 15

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 6 bis 10** der Tagesordnung

Wohl kein Gesetzesvorhaben aus jüngster Zeit — von der geplanten Novelle zu § 116 AFG einmal abgesehen — hat die Gemüter so sehr erregt und zu so kontroversen Diskussionen geführt wie das vor uns liegende Paket der **Sicherheits- und Datenschutzgesetze** der Koalition.

Die beeindruckende Entwicklung neuer Informationstechnologien hat allgemein die Sensibilität für den Bereich des Datenschutzes in einer Weise gesteigert, wie sie noch vor nicht allzu langer Zeit unvorstellbar war. Während aber einerseits von niemandem die Notwendigkeit eines effektiven Datenschutzes bestritten wird und im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 ja auch gar nicht bestritten werden kann, werden vielfach in der Datenschutzdiskussion allgemein, vor allem aber auch im Zusammenhang mit den vorliegenden Sicherheits- und Datenschutzgesetzen der Koalition, einseitige und weit überzogene und von tiefem Mißtrauen gegenüber dem Staat geprägte Positionen vertreten. So ist etwa im Hinblick auf die geplante Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises von einer totalen Erfassung und totalen Überwachung der Bürger die Rede gewesen.

- (B) Angesichts solcher und ähnlicher realitätsferner Stellungnahmen, bei denen Emotionen — zum Teil vor dem Hintergrund aufrichtiger, wenn auch unzutreffender Befürchtungen, teilweise aber auch aus politischem Kalkül — eine große, das Ziel der geplanten Neuregelungen verschleiernde Rolle spielen, kommt es um so mehr darauf an, klar herauszustellen, worum es eigentlich geht: In erster Linie sollen durch die geplanten Neuregelungen die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gebotenen Gesetzesänderungen in einer zwingenden Sicherheitsbelangen Rechnung tragenden Weise verwirklicht werden.

Ausgangspunkt aller rechtspolitischen Überlegungen zum Datenschutz ist demnach — insoweit völlig unstrittig — die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz. Auffallend ist jedoch die bei der Interpretation dieser Entscheidung vielfach zu beobachtende Einseitigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat sich naturgemäß in dem Bestreben einer verfassungsrechtlichen Begründung des Datenschutzes ausführlich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung befaßt. Dies hat in der Folgediskussion zu einer einseitigen Überbewertung, ja zum Teil sogar zu einer Verabsolutierung des Datenschutzes geführt, wie sie das Bundesverfassungsgericht — das ergibt eine genaue Analyse der Entscheidung — selbst nicht gewollt hat. Das Bundesverfassungsgericht läßt vielmehr eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. den

notwendigen Ausgleich mit anderen Schutzgütern (C) unter folgenden — notwendigen! — Voraussetzungen zu:

1. Einschränkungen müssen im überwiegenden Allgemeininteresse liegen.
2. Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ist eine (verfassungsmäßige) gesetzliche Grundlage erforderlich, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß.
3. Der Verwendungszweck personenbezogener Daten muß bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein.
4. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
5. Der Gesetzgeber hat ferner organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken.

Es ist danach verfassungsrechtlich verfehlt, generell von einem Primat des Datenschutzes auszugehen. Vielmehr müssen datenschutzrechtliche Belange und damit konkurrierende legitime staatliche Informationsbedürfnisse jeweils sorgfältig gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Für jeden gutwilligen Bürger unmittelbar einsichtig, kommt gerade in dem hier einschlägigen Bereich der inneren Sicherheit dem staatlichen Informationsbedürfnis im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kollisionslösung ein hoher Stellenwert zu.

Die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit hat (D) immerhin — das muß nachdrücklich betont werden — als Teilaspekt des in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang. Sie setzt unzweifelhaft die Erhebung, Speicherung, Verwertung personenbezogener Daten und den Datenfluß zwischen den jeweils zuständigen Behörden voraus, und zwar sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch im Bereich der Strafverfolgung. Jeder einsichtige Bürger wird dies anerkennen und selbst als Unbeteiligter gewisse Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden öffentlichen Interesse hinnehmen. Unbegründetes Mißtrauen gegen den Staat, das bei jedem staatlichen Umgang mit personenbezogenen Daten gleich den „gläsernen Menschen“ befürchtet oder gar von vornherein Mißbrauchsabsicht unterstellt, wäre allemal ein schlechter Ratgeber und im Hinblick auf die Wahrung der inneren Sicherheit verhängnisvoll.

Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der inneren Sicherheit kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die vorgesehenen Regelungen über die Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises — Gleiches gilt für den fälschungssicheren und maschinenlesbaren Paß — den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in der genannten Entscheidung Rechnung tragen.

Ich kann hier nicht auf alle Aspekte eingehen und möchte daher nur auf folgende wesentliche Punkte hinweisen:

(A) Die Einführung von Seriennummern für Pässe und Ausweise ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Einführung eines einheitlichen, für alle Register und Dateien geltenden Personenkennzeichens für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt, weil der Bürger nicht dadurch in seiner ganzen Persönlichkeit registriert und katalogisiert werden darf, daß bei den Behörden vorhandene Lebens- und Personaldaten durch ein einheitliches Personenkennzeichen oder sonstiges Ordnungsmerkmal unbeschränkt verknüpft werden könnten.

Mit diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts stehen die vorgesehenen Regelungen jedoch in Einklang. Die Seriennummer als solche enthält keine persönlichen Daten. Jeder neue Ausweis und jeder neue Paß, auch des gleichen Inhabers, erhält jeweils eine neue Seriennummer. Die Seriennummer kann deshalb nicht die Funktion eines Personenkennzeichens übernehmen. Darüber hinaus sind eine Reihe von Vorschriften vorgesehen, die verhindern, daß durch eine Verknüpfung mit anderen Daten die Seriennummer als Ordnungsmerkmal zur umfassenden Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit verwendet werden könnte.

Besonders umstritten ist die sogenannte Maschinenlesbarkeit. Auch gegen sie bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In besonderen Sicherheitslagen wird ein Erfolg der Sicherheitsorgane oft von der schnellen Kontrolle einer Vielzahl von Menschen abhängen, die nur durch Verwendung der automatischen Lesezone erreichbar ist. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz liegt daher nicht vor. Im übrigen dient die Maschinenlesbarkeit der Lesezone insbesondere auch den Interessen der Betroffenen an einer zügigen Kontrolle.

Auch die sehr umstrittene Regelung des § 163d StPO, die in der Diskussion in nicht unbedenklicher Weise mit dem dramatisierenden Begriff der Schleppnetzfehndung versehen worden ist, ist verfassungsgemäß. Allerdings läßt der geplante § 163d StPO in gewissem Umfang auch die Speicherung von Daten unbescholtener Bürger zu. In diesem Zusammenhang muß aber eindringlich darauf hingewiesen werden, daß die Aufrechterhaltung der Sicherheit des einzelnen und der Gemeinschaft ohne jede Beschränkung für den einzelnen Bürger im Bereich personenbezogener Daten nicht möglich ist. Sicherheit zum informationellen „Nulltarif“ gibt es nicht. Hochrangige Sicherheitsinteressen lassen vielmehr Beschränkungen in diesem Bereich — auch zu Lasten unbescholtener Bürger — nicht nur zu, sondern fordern diese sogar zwingend, will man dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats und damit ja letztlich auch der staatlichen Verpflichtung zum Schutz grundrechtlicher Sicherheit des einzelnen Rechnung tragen.

Zu den gegen die vorgesehene Regelung des § 163d StPO geltend gemachten Einwänden ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Von einer angeblich „uferlosen Regelungsbreite“ kann überhaupt keine Rede sein. Der Vorschlag

entspricht vielmehr dem Grundsatz der Bestimmtheit und der Normenklarheit, weil sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen sowie die Zweckbindung (Verfolgung bestimmter Straftaten) klar und für den Bürger erkennbar ergeben. Man könnte sogar umgekehrt fragen, ob nicht eine strafprozessuale Generalklausel eine ausreichende Rechtsgrundlage bilden würde, weil zu den selbstverständlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden das Einholen von Auskünften und die Einziehung von Erkundigungen gehört. Die abstrakt-generelle Regelung als solche steht nicht außer Verhältnis zu den in der Strafprozeßordnung bezeichneten Aufgaben der Strafverfolgung. Die Belastung des Bürgers, auch des als Unverdächtiger erfaßten Bürgers, ist im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 4 (Zweckerreichung, Löschung) und die zeitliche und fachliche Begrenzung der Anordnungen in Absatz 3 dem Allgemeininteresse an der Strafverfolgung unterzuordnen.

Wenn demgegenüber von einigen die Speicherung auch von Daten unbescholtener Bürger als unerträgliche Belastung für den einzelnen empfunden wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß es vielmehr unerträglich wäre, wenn die Verabsolutierung des Datenschutzes mit nicht zu kalkulierenden Risiken für die innere Sicherheit erkaufte werden müßte. Ich bin sicher, daß jeder vernünftige und rational denkende Bürger dies ebenso sieht.

Für die Anwendung der Regelung im Einzelfall enthält § 163d Abs. 1 Satz 1 a. E. StPO darüber hinaus ausdrücklich eine Verhältnismäßigkeitsklausel.

Ein weiterer Einwand geht dahin, daß die Regelung des § 163d StPO in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Bereichen „Rasterfehndung“ und „polizeiliche Beobachtung“ stehe und darüber hinaus Berührungspunkte mit der „Akteneinsicht im Strafverfahren“ habe, so daß nur eine umfassende Regelung aller Bereiche angemessen sei. Dies ist jedoch lediglich eine Frage der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit, nicht eine Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Im übrigen erscheint es aber auch durchaus zweckmäßig, eine spezielle Regelung für besonders brisante Fälle vorab zu treffen. Eine spätere, den jeweiligen Besonderheiten Rechnung tragende Regelung für die anderen Bereiche wird dadurch nicht ausgeschlossen oder auch nur erschwert.

Die Gefahr, daß in der Zwischenzeit notwendige Datenverarbeitungsmaßnahmen in den noch nicht geregelten Teilbereichen von der Rechtsprechung im Wege von Umkehrschlüssen aus § 163d StPO für unzulässig gehalten werden, schätze ich nicht sehr hoch ein. Solche Umkehrschlüsse wären angesichts des speziellen Charakters des § 163d StPO rechtlich nicht haltbar. Wir sollten hier dem juristischen Sachverstand unserer Gerichte vertrauen.

Die ferner im Hinblick auf die Regelung des § 163d StPO gerügten Lücken, Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten sehe ich nicht. Rechtliche Grundlagen für die in § 163d StPO vorausgesetzte Datenerhebung sind im Bundesgrenzschutzgesetz und in § 111 StPO enthalten. Eine nähere Bestimmung der Tatsachen, die die Annahme rechtferti-

- (A) gen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann, ist angesichts der Vielfalt denkbarer Sachverhaltsgestaltungen nicht möglich. Es erscheint auch nicht widersprüchlich, daß Daten „gespeichert“ werden dürfen, wenn ihre „Auswertung“ zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann. Widersprüchlichkeit läge nur dann vor, wenn die tatsächliche Auswertung der Daten als Folge der Speicherung über die Zulässigkeit der vorangehenden Datenspeicherung entscheiden würde. Demgegenüber hängt im geplanten § 163 d StPO die Zulässigkeit der Datenspeicherung lediglich von der durch Tatsachen gestützten potentiellen Eignung der Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat ab.

Es ist ferner bemängelt worden, daß in § 163 d Abs. 2 StPO eine Regelung des Inhalts fehle, daß die vorläufig gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines ihrer Hilfsbeamten vom Richter nicht bestätigt wird. Absatz 2 Satz 3 bestimmt jedoch, daß die Anordnung außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Unterbleibt die richterliche Bestätigung und tritt die Anordnung demnach außer Kraft, so fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art mit der logischen Folge, daß die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen sind. Eine demnach rein deklaratorische Festlegung dieser Folge ist überflüssig.

- (B) Im Hinblick auf § 163 d Abs. 4 Satz 5 StPO ist kritisiert worden, dort werde der äußerst problematische Bereich der Verwertung von Zufallsfunden in einem unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbaren weiten Umfang geregelt. Diese Kritik ist symptomatisch für die in der Datenschutzdiskussion vielfach anzutreffende Einseitigkeit. Demgegenüber kann nur nachdrücklich die kürzlich vom bayerischen Verfassungsgerichtshof getroffene Feststellung unterstrichen werden, daß Datenschutz nicht Tatenschutz bedeutet. Die Regelung trägt im übrigen auch dem Legalitätsprinzip Rechnung.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht gegen die unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 zu erörternden Gesetzesvorhaben. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes enthält eine Fülle von Regelungen, mit denen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zum Volkszählungsgesetz Rechnung getragen wird. Eine noch weitere Verstärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Auch der Entwurf eines Zusammenarbeitsgesetzes zieht für den Bereich der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit in verfassungskonformer Weise Konsequenzen aus der Entscheidung des

- Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz. (C)

Die verschiedentlich geltend gemachten Bedenken, ob der vorgesehene Informationsaustausch mit dem Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendienst im Einklang steht, teile ich nicht. Der Informationsaustausch läßt die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten unberührt und gibt den Nachrichtendiensten keine polizeilichen Befugnisse. Dies ist im übrigen in § 1 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich festgelegt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einige Grundgedanken zum zwischenbehördlichen Informationsaustausch noch einmal klar herausstellen:

Ausgangspunkt aller Überlegungen in diesem Bereich hat die in Art. 35 Abs. 1 GG verankerte und daher mit Verfassungsrang versehene Pflicht aller Behörden des Bundes und der Länder zur Amtshilfe zu sein. Diese verfassungsrechtliche Anordnung umfaßt auch den zwischenbehördlichen Informationsaustausch; das Prinzip der Amtshilfe konkretisiert sich insoweit zur Informationshilfe. Diese Informationshilfe steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundrechtsschutz des Bürgers, der insoweit seinen Ausdruck im Tatbestand der „informationellen Gewaltenteilung“ findet.

Zwischen beiden Erfordernissen ist anhand einer funktionalen Betrachtungsweise ein Ausgleich herzustellen, der im Ergebnis zu einem abgestuften Grundrechtsschutz führt. Soweit Behörden Informationen zur Erfüllung derselben Verwaltungsaufgabe oder doch einer im wesentlichen zweckgleichen Verwaltungsaufgabe benötigen, muß die Weitergabe von Informationen ohne weiteres — sogar ohne spezialgesetzliche Ermächtigung — nach dem Prinzip der Amtshilfe möglich sein; die Funktionseinheit rechtfertigt eine Informationseinheit. Soweit dagegen eine Funktionsdivergenz oder -vielfalt besteht, gewinnt der Tatbestand der informationellen Gewaltenteilung stärkere Bedeutung. Hier schließt die „Zweckentfremdung“ die Informationshilfe ohne spezialgesetzliche Ermächtigung aus. (D)

Einen einheitlichen Handlungszweck konstituiert aber auch das „Grundrecht auf Sicherheit“ für die gemeinsame Arbeit der Sicherheitsbehörden. Der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden kann daher keinen Bedenken unterliegen.

Es bleibt festzuhalten, daß mit dem vorliegenden Paket der Sicherheits- und Datenschutzgesetze ein verfassungsrechtlich einwandfreier Ausgleich der verschiedenen gleichrangigen Verfassungswerte — des Persönlichkeitsrechts des einzelnen einerseits und der Sicherheitsinteressen des Staates und seiner Bürger andererseits — gelungen ist. In diesem Zusammenhang bleibt die Frage, ob angesichts des hohen Stellenwerts der inneren Sicherheit und des grundsätzlich nur begrenzten Kreises der Betroffenen gerade der Sicherheitsbereich der geeignete Schauplatz zur Austragung datenschutzrechtlicher Kämpfe ist. Ich möchte hier nur als Beispiel auf den Sozialbereich verweisen. Die Behandlung etwa von

- (A) Gesundheitsdaten wirft meines Erachtens erheblich gravierendere datenschutzrechtliche Probleme auf, die im übrigen einen viel größeren Teil der Bevölkerung betreffen. Auf solche Bereiche sollten sich künftig die datenschutzrechtlichen Bemühungen konzentrieren.

Anlage 16

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 6 bis 11 der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Dr. Rosenbauer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll.

Wir haben uns immer von folgendem leiten lassen:

Die Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises und Reisepasses ist aus sicherheitspolitischen Gründen notwendig. Der gegenwärtig noch gebräuchliche Personalausweis und Reisepaß kann verhältnismäßig leicht durch Auswechseln des Lichtbildes oder durch Veränderung bei der Namensangabe verfälscht werden.

- (B) Derzeit wird im Bundesgebiet nach rund 13 000 gestohlenen Blanko-Personalausweisformularen gefahndet. Ferner sind mehr als 500 000 Personalausweise als gestohlen, verloren oder abhanden gekommen gemeldet. All diese Personalausweise und Reisepässe können von einigermaßen geschickten Fälschern ohne größere Schwierigkeiten verändert werden. Diese für sie günstigen technischen Voraussetzungen machen es Straftätern heute sehr leicht, strafbare Handlungen unter Verwendung gefälschter Personalpapiere zu begehen.

Entgegen anderen Behauptungen sogenannter Sachverständiger werden gefälschte deutsche Personalausweise auch von Terroristen verwandt. Hinweisen darf ich hierzu auf die beiden verhafteten Terroristen Eckes und Staub. Bei deren Festnahme am 2. Juli 1984 in Frankfurt wurden nicht weniger als 26 Personalausweise aufgefunden. Die Behauptung, die Terroristen würden ausschließlich ausländische Ausweispapiere verwenden, ist also schlichtweg falsch.

Der neue Personalausweis und der Reisepaß werden deshalb in einem technischen Verfahren hergestellt, das Kriminellen wegen seines hohen technischen Aufwands nicht zugänglich ist. Totalfälschungen etwa durch gegnerische Nachrichtendienste lassen sich allerdings nicht gänzlich ausschließen. Ein Auswechseln des Lichtbildes oder die Verfälschung von Personaldaten im Ausweis sind aber nicht mehr möglich.

Die zentrale Herstellung der Ausweisformulare in der Bundesdruckerei in Berlin schließt auch Diebstahl von Blanko-Vordrucken bei den Ausweisbehörden, wie er bisher leider allzu häufig vorgekommen ist, aus.

- (C) Die maschinelle Lesbarkeit des neuen Personalausweises und Reisepasses entspricht dem heutigen Stand der Technik. Die gegen diese Möglichkeit vorgebrachten rechtspolitischen und verfassungspolitischen Bedenken entziehen sich einer auf Vernunft und intellektuelle Redlichkeit gegründeten Diskussion. Denn die Maschinenlesbarkeit führt vor allem zu einer Beschleunigung des Abfragevorganges, gerade auch im Interesse des von Kontrollen betroffenen Bürgers. Sie erleichtert die Umsetzung künftiger technischer Möglichkeiten und führt zu fehlerfreien Abfragen. Die Eventualität von Fehlern und Mißverständnissen zuungunsten der Bürger ist also wirksam und entscheidend reduziert. Prinzipiell geschieht beim maschinellen Lesen nichts anderes als schon jetzt bei der Grenzkontrolle mit dem Unterschied, daß eine manuelle Dateneingabe durch eine Polizeihostess künftig durch eine maschinelle Lesung ersetzt wird.

Die Maschinenlesbarkeit ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Verfälschungssicherheit des Personalausweises und Reisepasses. Der Bundesdruckerei ist es gelungen, die Lesezone so zu gestalten, daß beim automatischen Lesen erkannt werden kann, ob das gelesene Personalpapier von der Bundesdruckerei hergestellt worden ist. Können somit Totalfälschungen zwar nicht ausgeschlossen werden, so gewährleistet doch die Maschinenlesbarkeit für die polizeiliche Praxis eine schnelle Feststellung solcher Totalfälschungen.

- (D) Zu dem Vorwurf, die Maschinenlesbarkeit der neuen Personalpapiere lasse die Möglichkeit eines Überwachungsstaates näherrücken, ist folgendes festzustellen:

Dieser Vorwurf ist angesichts der vorliegenden Zahlen geradezu absurd. So sind beispielsweise im Jahre 1985 bei 215 Millionen Grenzübertritten rund 5,5 Millionen Abfragen durch die Grenzpolizeidienststellen erfolgt. Dies heißt im Klartext, daß nur in 2,5 % der Fälle von Grenzübertritten polizeiliche Abfragen vorgenommen wurden. Selbst wenn man bei der Maschinenlesbarkeit von einer Verdoppelung der Abfragefrequenz ausgeht, heißt dies, daß bei ca. 5 % der Grenzübertritte Abfragen an polizeiliche Informationssysteme erfolgen. Hier von einer Totalüberwachung des Bürgers zu reden ist schlichte Unwahrheit.

Der Presse entnehme ich, daß einige der SPD-regierten Bundesländer keine Lesegeräte für das automatische Lesen von Personalausweisen und Pässen anschaffen wollen. Diese Entscheidung muß jedes Bundesland, das Träger einer staatlichen Polizei ist, selbst verantworten und die Konsequenzen für seinen Sicherheitsstandard auf sich nehmen. Bayern maßt sich nicht an, anderen Bundesländern vorzuschreiben, wie gut oder wie schlecht diese ihre Polizei ausstatten wollen. Für die bayerische Grenzpolizei und die Landespolizei darf ich jedoch feststellen, daß die erforderlichen Lesegeräte für die neuen Personalausweispapiere selbstverständlich Schritt für Schritt eingeführt werden.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur politischen Dimension der Angelegenheit. Die Mehrheit der SPD-regierten Bundesländer hat in den

- (A) Jahren 1980 und 1982 dem Konzept der Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises zugestimmt. Seither sind in das Personalausweisgesetz und in das Paßgesetz ausschließlich datenschutzrechtliche Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Bürgers eingefügt worden.

Die SPD geht jedoch in ihrer Obstruktionsrolle heute so weit, daß sie von ihren damaligen Beschlüssen aus rein wahltaktischen Gründen nichts mehr wissen will, im Gehorsam gegenüber einem vermeintlichen Wehen des wetterwendischen Gesellen Zeitgeist, gegenüber gewissen Tendenzen in der veröffentlichten Meinung und wohl auch gegenüber etwaigen politischen Bündnispartnern.

Es ist das gute Recht der in Opposition zur Bundesregierung stehenden Länder, die Handlungen der Regierung zu kritisieren. Wenn jedoch diese Kritik im Ergebnis bedeutet, daß man sich inhaltlich von seinen eigenen, nur wenige Jahre zurückliegenden Beschlüssen distanziert und diese nunmehr als Werkzeug des Überwachungsstaates anprangert, so kann eine derartige Kehrtwendung dem mündigen Bürger nur als Verlust an Glaubwürdigkeit und rechtsstaatlicher Standfestigkeit erscheinen. Die für unsere Staatsordnung konstitutive Wechselbeziehung von Freiheit und Sicherheit wird an einer wichtigen Stelle in Frage gestellt.

Lassen Sie mich am Ende noch ein paar Worte zu dem nicht ohne politische Absicht emotional aufgeladenen Begriff der Schleppnetzfehndung sagen:

- (B) Hier gilt es zunächst, ein weitverbreitetes Mißverständnis aufzuklären. Bei der Neufassung des Paß- und Personalausweisgesetzes und der Einfügung des § 163 d in die Strafprozeßordnung geht es nicht um die Zulässigkeit von Personenkontrollen und auch nicht um die Zulässigkeit der Rasterfehndung, sondern schlicht um die Frage: Wann darf das im Rahmen einer Personenkontrolle Festgestellte in einer Datei gespeichert werden? Nur darum geht es, und zwar im sogenannten repressiven Bereich, den zu regeln der Bundesgesetzgeber kompetent ist. Die Zulässigkeit der Personenkontrolle selbst ist anderweitig geregelt, z. B. in § 111 der Strafprozeßordnung.

Es scheint im übrigen der Eindruck zu bestehen, als solle hier ein alltäglicher Vorgang gesetzlich geregelt werden. Das ist schlichtweg falsch. Es sind ganz seltene Fälle, die — erst aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — den Gesetzgeber zum Handeln zwingen. Im Regelfall — das möchte ich mit allem Nachdruck sagen — werden Abfragen aus Polizeidateien nicht protokolliert. Mit anderen Worten ausgedrückt: Wenn Sie an der Grenze einmal Ihre Papiere vorzeigen müssen und es wird abgefragt, ob der Inhaber der Papiere von der Polizei gesucht wird, werden darüber weder in einem EDV-System noch sonst schriftliche Aufzeichnungen geführt.

Es muß aber die Möglichkeit bestehen, daß für extreme Ausnahmesituationen solche Aufzeichnungen vom Gesetzgeber in einem geregelten Verfahren zugelassen werden. Die seltenen Ausnahme-

fälle sind sehr spektakulärer Art. In Bayern wurden entsprechende Aufzeichnungen im vergangenen Jahr ein einziges Mal veranlaßt. Das war im Anschluß an den Mord an Dr. Ernst Zimmermann in Gauting. Jeder Bürger hat verstanden, daß die Maßnahme notwendig war; die Polizei hat ausschließlich positive Stellungnahmen zu ihrem Vorgehen erhalten.

Daß solche Aktionen die Ausnahme sind und bleiben, belegt auch folgender Umstand: Das Protokollieren und Auswerten der Vielzahl gewonnener Daten ist immens aufwendig. Es fällt keinem Verantwortlichen, der weiß, welche Arbeitskraft dadurch gebunden wird, ein, solche Maßnahmen anzuordnen, wenn er nicht die Gewißheit hat, daß sie zur Erreichung des Erfolgs unabdingbar notwendig sind.

Die Bürger haben eingesehen, daß sie im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung und letztlich ihrer eigenen Sicherheit notwendige Fahndungsmaßnahmen auf sich zu nehmen haben. Sie erwarten vom Staat nicht nur die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte als abstrakte, wohltonende Proklamation, sondern auch eine effektive Verwaltung und einen wirksamen Schutz gegen Straftaten, um ihren Anspruch, Freiheit frei von Furcht zu erfahren, auch realisieren zu können. Da das Gesetz die Abspeicherung der bei Personenkontrollen gewonnenen Daten nur zur Verfolgung der Schwerestrafkriminalität zuläßt, die Anordnungs-kompetenz grundsätzlich dem Richter überträgt und eine Löschung der abgespeicherten Daten nach in der Regel drei, im äußersten Fall nach neun Monaten vorschreibt, ist die Neuregelung als abgewogener Kompromiß anzusehen.

Die computergestützte Fahndung, die mangels Sachverstandes und auch aus Gründen politischer Profilierung als „Schleppnetzfehndung“ in Mißkredit gebracht wurde, ist und bleibt eine kriminalpolitische Selbstverständlichkeit.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister Winterstein (Hessen)
zu Punkt 6 bis 11 der Tagesordnung

Die neuen Informationstechniken haben das Machtgefüge in unserer Gesellschaft verändert. Das ist der Kern der Problematik, mit der wir es im Rahmen der Diskussion über die **Sicherheitsgesetze** zu tun haben. Wer nun dem Staat die neuen Informationstechniken nicht verwehren will, der muß sich in besonderer Weise zum zusätzlichen Schutz für den Bürger bemühen.

Dieser Gedanke liegt auch dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. Mehr Persönlichkeitsschutz angesichts fortschreitender Informationstechnik: So hieß folgerichtig die Botschaft aus Karlsruhe. Die Bundesregierung hat entweder diese Botschaft nicht vernommen oder hat sie falsch verstanden. Jedenfalls hat sie mit ihren

- (A) sogenannten Sicherheitsgesetzen eine datenschutzpolitische Minimalstrategie gewählt.

Die Bundesregierung hat mit Konsequenz versucht, überall nur das datenschutzpolitisch unbedingt Notwendige zu tun. Dabei hat sie nach unserer Auffassung in einigen Fällen nicht einmal die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt. Die Bundesregierung hat im wesentlichen die bisherige Praxis der Sicherheitsbehörden in Gesetzesform gegossen und will neue Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Bürger mit dem Gütesiegel der Legalität versehen. Die Chance aber, problematische Vorschriften zu ändern, wird von ihr nicht genutzt. Angesichts dieser Strategie muß man sogar befürchten, daß das Urteil von Karlsruhe in der Praxis zu weniger Datenschutz als bisher führen kann.

Ich will meine Bedenken und Befürchtungen an einigen Beispielen aus dem Entwurf des Verfassungsschutzgesetzes verdeutlichen.

Erstes Beispiel: der personelle Sabotageschutz. Die bisherige Formulierung wird ungeprüft in den Gesetzentwurf übernommen. Sie läßt eine ausufernde Überprüfungspraxis unter Mitwirkung des Verfassungsschutzes zu, die es bislang trotz dieser Vorschrift gottlob nicht gab. Was aber spricht gegen unseren Vorschlag, die Mitwirkung des Verfassungsschutzes nur in wirklich zentralen Bereichen — wie z. B. bei Flughäfen — zuzulassen, die der Gesetzgeber ausdrücklich bezeichnet und regelt?

- (B) Zweites Beispiel: Lauschangriffe. Mit dieser Novellierung ergibt sich die Chance, „Lauschangriffen“ — wie im Falle „Traube“ — unzweideutig und endgültig die rechtliche Grundlage zu entziehen. Zwar sind solche Lauschangriffe nach der überwiegenden Rechtsauffassung auch heute schon nicht zulässig. Aber was würde es kosten, diese Auffassung im neuen Verfassungsschutzgesetz noch einmal zu verdeutlichen?

Drittes Beispiel: gemeinsame Dateien mit Textzusätzen. Hier wird neuen Gefahren der Boden geebnet. Höchst umstrittene, alte Pläne zum Ausbau des Informationssystems NADIS können jetzt Gesetz und Wirklichkeit werden. Gemeinsame Dateien der Verfassungsschutzbehörden sollen künftig nicht nur zur Erschließung von Akten dienen. Sie sollen auch Textzusätze enthalten, die Kurzinformationen über die Gründe für die Registrierung von Personen liefern. Das verführt dazu, auf das Lesen der Akten ganz zu verzichten. Wir halten es für ineffizient und gefährlich, wenn beim Verfassungsschutz mit unvollständigen oder mit überholten Informationen gearbeitet wird. Deshalb sind wir dafür, auch künftig auf Textzusätze zu verzichten. Ist das ein unberechtigtes Anliegen?

Viertes Beispiel: Beobachtung und Speicherung von Zielpersonen. Im neuen Gesetz soll stehen, daß künftig neben Extremisten auch Demokraten beobachtet und gespeichert werden können, sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, daß sie von extremistischen Organisationen als Zielpersonen auserkoren sind. Bevor man also in Zukunft an einer politischen Versammlung teilnimmt, sollte man sich tun-

lichst danach erkundigen, ob zu den Veranstaltern (C) auch Organisationen gehören, die im Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuft sind. Ansonsten muß man eben damit rechnen, in den Speichern des Verfassungsschutzes zu landen. Das ist unwürdig für eine Demokratie, die etwas auf sich hält. Wir wollen eine solche Entwicklung verhindern und haben dafür konkrete Vorschläge auf den Tisch gelegt.

Fünftes und letztes Beispiel: Spontanübermittlungen. Alle Behörden außerhalb des Sicherheitsbereichs sollen künftig den Verfassungsschutz informieren, wenn sie meinen, etwas über Bestrebungen zur Vorbereitung von Gewalttätigkeiten erfahren zu haben. Dabei soll es schon genügen, wenn nur vage Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Informationen für den Verfassungsschutz erforderlich sein könnten. Das heißt im Klartext: Im Zweifel ist zu übermitteln.

Wir halten diese Formulierung für viel zu unpräzise, zumal überhaupt nicht danach unterschieden wird, wo diese Informationen anfallen. Sollen etwa Mitarbeiter in der Drogenberatung alles herausgeben, was nach solchen dehnbaren Formulierungen für den Verfassungsschutz als erforderlich erscheint? Eine solche Entwicklung halten wir für untragbar. Nach unserer Auffassung muß überall dort eine Übermittlung unterbleiben, wo die Arbeit einer Behörde ohne ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und betroffenen Bürgern zum Scheitern verurteilt wäre. Ich will es bei diesen Beispielen belassen. (D)

Hier und in anderen Bereichen wäre besserer Datenschutz möglich, ohne daß dadurch die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes auch nur in irgendeiner Weise leiden würde. Darum haben wir kein Verständnis dafür, wenn unsere Vorstellungen von der Bundesratsmehrheit überhaupt nicht aufgegriffen werden.

Die SPD-regierten Bundesländer haben zum Entwurf des Verfassungsschutzgesetzes detaillierte Änderungsvorschläge eingebracht. Diese Vorschläge sind in den Ausschusssitzungen des Bundesrates ohne inhaltliche Diskussion per Abstimmung zurückgewiesen worden. Ich halte das für einen sehr bedauerlichen Vorgang. Wir gestehen ja der Bundesratsmehrheit gerne zu, daß sie in den einzelnen Punkten aus politischen Gründen zu anderen Ergebnissen gelangt als wir. Der verfassungsrechtliche Rahmen läßt durchaus Spielraum für politische Meinungsunterschiede. Aber wir legen Wert darauf, mit Ihnen unsere Argumente auszutauschen. Wir wollen doch wenigstens wissen, warum Sie anderer Meinung sind als wir.

Die schlichte Behauptung, mit diesen Gesetzentwürfen sei nun das Optimum erreicht, ersetzt keineswegs die Argumentation im Detail. Wir werden es nicht zulassen, daß Sie sich der öffentlichen Diskussion — aus welchen Gründen auch immer — einfach entziehen. Wir werden Sie auch nach dem heutigen Tag weiterhin mit unserer Kritik und mit unseren Gegenvorschlägen konfrontieren. Die Bundesregierung soll eine neue Chance zur Verbesserung ihrer Entwürfe erhalten.

- (A) Wir haben vollen Respekt vor demokratischen Mehrheitsentscheidungen. Aber: Ihre Mehrheit entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Argumentation. Wo der politischen Entscheidung nicht mehr die öffentliche Argumentation vorangeht, degeneriert der Abstimmungsprozeß auch in einer Demokratie zur reinen Demonstration von Macht.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Böckmann** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 6 bis 11** der Tagesordnung

Die sogenannten **Sicherheitsgesetze**, die heute im Bundesrat zur Beratung anstehen, sind bekanntlich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 über das Volkszählungsgesetz notwendig geworden. Wie wohl jedem, der sich mit der Materie näher befaßt hat, bekannt ist, handelt es sich um einen überaus komplizierten und zugleich sensiblen Bereich, galt es doch eine ausgewogene Regelung zu finden, die sowohl dem durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung als auch den legitimen Sicherheitsinteressen des Staates und damit seiner Bürger Rechnung trägt. Es wird niemanden verwundern, daß dieser Prüfungsprozeß lange Zeit in Anspruch nahm und die jetzt von der Bundesregierung mit den vorgelegten Gesetzentwürfen präsentierte Lösung kontrovers diskutiert wird.

- (B) Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt die Vorlage der Gesetzentwürfe durch die Bundesregierung. Sie spricht sich für eine zügige, gleichwohl intensive Beratung der Gesetzesvorhaben im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aus. Sowohl der Bürger als auch die Behörden, die mit den Gesetzen zu arbeiten haben werden, sind gleichermaßen interessiert daran, daß eine einwandfreie und eindeutige gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden so schnell wie möglich geschaffen wird.

Nach unserer Meinung ist der von der Bundesregierung vorgenommene Abwägungsprozeß zwischen den Rechten des einzelnen und denen des Staates zutreffend vorgenommen worden. Es kann keine Rede davon sein, daß etwa die vorliegenden Entwürfe einen unkontrollierten Informationsfluß und einen Datenverbund unübersehbaren Ausmaßes zwischen den Sicherheitsbehörden und speziell zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei ermöglichen. Auch den Vorwurf, daß die Gesetze eine Informationserhebung und -übermittlung auf Vorrat zulassen, halte ich für unbegründet.

In detaillierten Regelungen in den einzelnen Fachgesetzen, auf die ich später noch kurz eingehen werde, ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten ein Informationsaustausch zulässig ist. Allerdings bekennt sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz — und das möchte ich klar auch von dieser Stelle aussprechen — dazu, daß es

eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, (C)
selbstverständlich auch im Bereich der Informationsübermittlung, geben muß. Der Gesetzgeber hat zwar aus guten Gründen und aus den bitteren Erfahrungen des Dritten Reiches eine klare Trennung zwischen den Behörden, die die Informationen sammeln, und denen, denen die Exekutivgewalt zugewiesen worden ist, geschaffen. Es sollten nie mehr die Informationen bei derselben Stelle zusammenlaufen, die auch die Exekutivbefugnis hat.

An dieser Regelung — und darüber besteht sicherlich unter allen Parteien und auch bei uns hier Einigkeit — soll sich nichts ändern. Daraus läßt sich aber keineswegs ableiten, daß auch jegliche Information zwischen Exekutivbehörde und Nachrichtendienst unzulässig wäre. Der Gesetzgeber selbst hat beiden Behörden Aufgaben zur Erledigung zugewiesen, die sich in einem gewissen Bereich, nämlich dem sogenannten Vorfeld, berühren bzw. überschneiden. Eine völlige Informationsabschottung ist nicht nur verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern würde auch teilweise beiden Behörden die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmöglich machen. Es muß deshalb dabei bleiben, daß der Gesetzgeber den notwendigen Abwägungsprozeß selbst vornimmt.

Meine Damen und Herren, das Zusammenarbeitsgesetz ist sicherlich von dem Gesetzespaket das Gesetz, das am meisten kontrovers diskutiert wurde. Wie allgemein bekannt, war dieses Gesetzesvorhaben Gegenstand besonders intensiver Diskussionen zwischen den Koalitionsparteien. Das ist auch nicht verwunderlich; denn der Gesetzentwurf soll neben den Querschnittsregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zusammenfassend regeln. Der Gesetzentwurf regelt in sehr detaillierten Bestimmungen die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei sowie von Grenzpolizeibehörden an die Nachrichtendienste und schließlich zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten. (D)

In einzelnen Verfahrensvorschriften sind sowohl Einschränkungen im Hinblick auf Informationserhebung und -übermittlung als auch größere Kontrollmöglichkeiten vorgesehen. So sind Informationen über Minderjährige nur noch eingeschränkt unter den Voraussetzungen des § 3 übermittlungsfähig. Die vorgesehene Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses (bzw. zur Aktenkundigmachung) für Ersuchen der Nachrichtendienste ermöglicht unabhängig von der ohnehin möglichen Einzelfallkontrolle eine jederzeitige Nachprüfung, welche Informationsflüsse stattgefunden haben. Die in § 5 den Behörden auferlegte sogenannte Nachberichts-pflicht wird entgegen manchmal zu hörender Kritik sicherstellen, daß eben nicht Informationen, die einmal gewonnen und übermittelt werden, für alle Zeiten in den Karteien oder Computern der Behörden verbleiben, sondern gelöscht werden, wenn sich die

- (A) Information als unvollständig oder unrichtig erweist.

Wenn man den vorliegenden Entwurf unvoreingenommen bewertet, kommt man an der Feststellung nicht vorbei, daß er im Verhältnis zum bisherigen Recht — bekanntlich war die Zusammenarbeit zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit in den sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien geregelt — den Informationsaustausch wesentlich präziser und einschränkender bestimmt. Deshalb kann wirklich nicht davon gesprochen werden, daß die in der Vergangenheit geübte Praxis uneingeschränkt gesetzlich abgesichert oder etwa gar materiell ausgedehnt werde.

Im Gegenteil scheinen mir einige vorgesehene Einschränkungen zu weitgehend. So kann die in § 6 vorgesehene Beschränkung der Informationsübermittlung zwischen Nachrichtendiensten und Polizei ohne Ersuchen auf die Bereiche Terrorismus und Spionagebekämpfung zu Informationsverlusten bei den Verfassungsschutzbehörden führen. Die gleichen Bedenken ergeben sich im Hinblick auf § 7, wonach bei Übermittlung von Zufallserkenntnissen, die aus Anlaß von Wohnungsdurchsuchungen angefallen sind, eine Regelvermutung für die Zulässigkeit der Informationsübermittlung nur in Fällen der Spionageabwehr und des Terrorismus aufgestellt worden ist. Ebenfalls bedenklich ist die in den Ausschußberatungen vorgenommene Änderung der §§ 12 und 13, wonach nunmehr grundsätzlich nur noch die Staatsanwaltschaft und nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch die Polizeibehörden Informationen an die Nachrichtendienste übermitteln dürfen.

- (B) Als besonders positiv möchte ich noch hervorheben, daß der Entwurf eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes enthält, die eindeutig und ausreichend ist. Damit ist auch einer Forderung der Länder Rechnung getragen worden, weil zu befürchten war, daß bei einer Nichterwähnung des Bundesnachrichtendienstes ein Informationsaustausch mit dieser Behörde kaum möglich sein werde.

Was den Entwurf des Bundesverfassungsschutzgesetzes angeht, so galt es hier, auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. Dezember 1983 die Rechtsgrundlagen und die Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz klarer zu beschreiben und detailliert festzulegen, unter welchen Voraussetzungen es personenbezogene Daten erheben und speichern sowie auf welchen Wegen es solche Informationen von anderen Behörden erhalten oder an diese übermitteln darf. Daneben mußte die notwendige Rechtsgrundlage auch für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder geschaffen werden.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts von den Aufgabennormen getrennt und differenziert geregelt auch hinsichtlich der Voraussetzungen bezüglich der Erhe-

bung personenbezogener Daten, der Speicherung in Dateien und der Übermittlung von Informationen von Behörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz ohne und auf Ersuchen sowie umgekehrt vom BfV an andere Behörden. (C)

Während der Aufgabenkatalog gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert geblieben ist, gibt es bezüglich der Befugnisse gegenüber dem geltenden Recht erhebliche Einschränkungen:

- Bei den sogenannten Spontanübermittlungen (ohne Ersuchen) besteht eine Verpflichtung der Behörden gegenüber dem BfV nur, soweit es sich — ähnlich wie im ZAG — um den Bereich der Spionage und des Terrorismus handelt. Weitere Informationen, insbesondere im Hinblick auf den politischen Extremismus, dürfen übermittelt werden.
- Für alle Ersuchen des BfV ist die Führung eines gesonderten Verzeichnisses vorgeschrieben.
- Die Errichtung von Dateien, die auch Textsätze aus Akten enthalten, ist nur für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von Spionage oder Terrorismus zulässig. Auch insoweit ist der politische Extremismus nicht mit umfaßt.
- Für Minderjährige ist sowohl eine Einschränkung bezüglich der Speicherung als auch der Übermittlung der Daten vorgesehen.
- Einschränkungen gibt es auch bei der Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Sie darf nur erfolgen, wenn eine Abwägung ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegen. Außerdem ist auch hier ein gesondertes Verzeichnis zu führen. (D)
- Für alle automatisierten Dateien muß das Bundesamt für Verfassungsschutz in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf, detaillierte Festlegungen über Umfang, betroffenen Personenkreis, Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten, Zugangsberechtigung, Übermittlung, Überprüfungsfristen und Speicherdauer sowie Protokollierung des Abrufs treffen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch für die nicht automatisierten Dateien.

Diese Aufzählung zeigt, daß gegenüber dem geltenden Recht eine Präzisierung und in wichtigen Bereichen auch eine Einschränkung der Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorgenommen worden sind. Ähnlich wie beim ZAG komme ich zur Wertung, daß die notwendigen Sicherheitsinteressen des Staates gewahrt sind — und das halte ich nicht nur für legitim, sondern für notwendig —, andererseits aber auch die Rechte des einzelnen durch die erwähnten Schutzvorkehrungen eine ausreichende und den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Berücksichtigung gefunden haben.

Ähnlich wie beim ZAG sollte auch beim Entwurf Bundesverfassungsschutzgesetz geprüft werden, ob

- (A) die vorgesehenen Beschränkungen auf die Bereiche der Spionage und des Terrorismus in §§ 4 und 8 nicht entfallen sollen, weil sie zu unververtretbaren Erkenntnislücken bei den Verfassungsschutzbehörden führen können.

Was das MAD-Gesetz betrifft, so ist zu begrüßen, daß der MAD — erstmalig — eine gesetzliche Grundlage für seine Tätigkeit erhält. Die gefundene Regelung genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und trägt den Erfordernissen der Arbeit dieser Behörde ausreichend Rechnung. Materiell findet dieses Gesetzesvorhaben deshalb die Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben einen Änderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt eingebracht, den ich Ihnen kurz begründen möchte.

Das **Weißbuch** der EG-Kommission zur **Vollendung des Binnenmarktes** ist eine begrüßenswerte Initiative; es läßt allerdings die sozial- und regionalpolitische Komponente außer acht. Hierauf wird auch seitens des Europäischen Parlaments mit Nachdruck und zu Recht hingewiesen.

- (B) Es ist doch offensichtlich, daß die Verwirklichung der Kommissionsvorschläge sich vielfach im sozialen Bereich auswirkt; so etwa bei

- der Entwicklung der Kaufkraft und der Preise,
- bei den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsmarktlage,
- bezüglich der Struktur von Gewerbe, Handel und allen anderen Wirtschaftsbereichen
- und damit verbunden bei den Beschäftigungsaussichten.

Die Vollendung des Binnenmarktes kann deswegen ohne

- die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen,
- ohne einen verstärkten sozialen Dialog mit den Gewerkschaften,
- ohne angemessene finanzielle Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Regionen Europas und
- ohne die finanzielle Solidarität zwischen den strukturschwachen und strukturstarken Regionen

nicht gelingen.

Das Weißbuch der Kommission sieht bisher keine konkreten und zeitlich abgestimmten Vorstellungen zu diesem Komplex vor. Die fünf antragstellenden Bundesländer jedenfalls halten eine Ergänzung für unabdingbar. Wenn die sonstigen Wettbewerbsbedingungen angeglichen werden, müssen auch die sozialen Belange einbezogen sein.

Dem sozialen Dialog insbesondere mit den Gewerkschaften kommt bei der Vollendung des Binnenmarktes größte Bedeutung zu. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der weitere Strukturwandel sozial verträglich verläuft. Uns ist allen bewußt, daß man sich nicht ohne Schaden dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel widersetzen kann. Dieser Wandel wird jedoch nur dann zu dem gewünschten Ergebnis führen, wenn er die Zustimmung und die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte findet. (C)

Der 5-Länder-Antrag unterstützt frühere Bemühungen der EG-Kommission, sich mit den Sozialpartnern über die Entwicklung der Wirtschafts- und Beschäftigungslage und über die Probleme der Einführung neuer Technologien auseinanderzusetzen.

Zusammenfassend möchte ich nochmals betonen, daß wir von der Kommission und von den Regierungen, die im Rat der Europäischen Gemeinschaften vertreten sind, parallel zur Vollendung des Binnenmarktes auch Vorschläge zur Verbesserung der Beschäftigungslage, der Arbeitsbedingungen und des sozialen Schutzes erwarten.

Aus den zuvor genannten Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes zuzustimmen.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Vogel** (BK)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung (D)

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im Dritten Teil des **Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes** hat die EG-Kommission ihre Konzeption zur Beseitigung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen dargelegt. Die Kommission hält eine weitgehende Harmonisierung der Umsatzsteuern und der Sonderverbrauchssteuern für erforderlich. Dieses Ziel soll nach den Vorstellungen der Kommission bis 1992 erreicht werden.

Für die Mitgliedstaaten bedeutet die von der Kommission angestrebte Steuerharmonisierung einen politischen Kraftakt. Die Harmonisierung der indirekten Steuern wirkt sich nämlich zwangsläufig auch auf die direkten Steuern und damit auf die Steuersysteme insgesamt aus.

Die Steuersysteme in den Staaten der EG sind aber historisch gewachsen. Sie spiegeln wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Entwicklungen wider, auf die sich eine Steuerharmonisierung tiefgreifend auswirken würde.

Die Bundesregierung ist im Interesse des EG-Binnenmarktes zu einem derartigen Kraftakt grundsätzlich bereit. Sie bejaht die Ziele der Steuerharmonisierung, wie sie im Weißbuch dargelegt worden sind. Dies bedeutet selbstverständlich nicht Harmonisierung um jeden Preis. Bestimmte Grundpositionen sind auch für uns unverzichtbar.

(A) Die heute zur Abstimmung anstehenden Empfehlungen der Ausschüsse liegen im Grunde auf der gleichen Linie. Sie finden deshalb die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung.

Dies schließt aber einzelne Bedenken nicht aus:

1. Nummer 43 der Empfehlungen sollte aus der Sicht der Bundesregierung gestrichen werden, weil darin auf die Stillhalte-Richtlinie Bezug genommen wird. Diese Stillhalte-Richtlinie ist aber verfrüht. Im übrigen wird es auch den mehr als 20 Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, die der EG-Rat bisher verabschiedet hat, nicht gerecht, wenn man insoweit nur von „Ansätzen zu einer Harmonisierung“ spricht.
2. Bedenken bestehen ferner gegen Nummer 47 der Empfehlungen. Dort wird eine Schwankungsbreite des „Mehrwertsteuersatzes“ — in Wirklichkeit bestehen mehrere Steuersätze — um $\pm 2,5$ Prozentpunkte als notwendig und hinnehmbar bezeichnet. Tatsächlich liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die eine derartige Aussage rechtfertigen. Die Bundesregierung sah sich deshalb veranlaßt, führende Wirtschaftsinstitute mit gezielten Untersuchungen hierzu zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen, die sich insbesondere auch auf die Wettbewerbsslage in Grenzgebieten erstrecken, sollte abgewartet werden. Aus der Sicht der Bundesregierung verdient deshalb Nummer 45 der Empfehlungen, bei deren Annahme Nummer 47 entfällt, klar den Vorrang.
- (B) 3. Die Forderung nach strikter Aufkommensneutralität bei der Harmonisierung der indirekten Steuern in Nummer 49 der Empfehlungen erscheint der Bundesregierung zu starr. Strikte Aufkommensneutralität kann nicht zur *Condicio sine qua non* der Harmonisierung gemacht werden. Würde jeder Mitgliedstaat diesen Grundsatz aufstellen, wäre eine Einigung unmöglich. Diese Aussage sollte deshalb flexibler gefaßt oder ganz gestrichen werden. Eine Streichung läßt sich insbesondere im Hinblick auf Nummer 50 der Empfehlungen rechtfertigen. Die dort vertretene Auffassung, harmonisierungsbedingte Mehrbelastungen mit indirekten Steuern dürften nicht zu einer Erhöhung der Steuerquote insgesamt führen, wird von der Bundesregierung uneingeschränkt geteilt.

Von diesen Bedenken abgesehen begrüßt die Bundesregierung die vorliegenden Ausschussempfehlungen.

Abschließend noch einige Worte zur Wein- und zur Biersteuer sowie zu den Abfindungsbrennern:

— Die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer in der Bundesrepublik Deutschland würde allen bisherigen politischen und steuerlichen Intentionen widersprechen. Deshalb bedarf diese schwerwiegende Frage einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung. Es ist in diesem Zusammenhang beruhigend zu wissen, daß auch die jüngst beschlossenen Änderungen des Vertrages von Rom für die Steuerharmonisierung am Einstimmigkeitsprinzip festhalten.

— Was die Biersteuer anbelangt, die den Bundesländern zufließt, respektiert die Bundesregierung die Wünsche der Länder und wird versuchen, sie durchzusetzen. Allerdings wird es schwierig sein, eine Harmonisierung der Biersteuersätze auf unserem niedrigen Niveau zu erreichen. Wir werden also keinen leichten Verhandlungsstand haben. Hinsichtlich der steuerlichen Vergünstigungen für die kleinen Brauereien wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß sie beibehalten werden können.

Auch bei den Abfindungsbrennern wird sich die Bundesregierung für die Beibehaltung der bestehenden steuerlichen Vergünstigungen einsetzen.

Anlage 21

Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Dr. Schlecht vom Bundesministerium für Wirtschaft gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Vorlage des **Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes** hat die Gemeinschaft wieder eine ihrer wichtigsten Aufgaben in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Ein funktionsfähiger Binnenmarkt ist der Kern der Gemeinschaft und die Grundlage für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der EG.

In der Brüsseler Praxis und auch in der Öffentlichkeit äußert sich die Schaffung des Binnenmarktes vielfach in Einzelmaßnahmen technischer Natur wie z. B. der Angleichung von Normen. Jedoch darf darüber der Blick nicht dafür verlorengehen, daß es bei der Entwicklung des Binnenmarktes um größere Dimensionen geht als lediglich ein Bündel von Einzelmaßnahmen. Die Vollendung des Binnenmarktes ist eine wirtschaftspolitische Großtat mit tiefgreifenden Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

Deshalb hat die Bundesregierung die Vorlage des Weißbuches durch die EG-Kommission sehr begrüßt. Auch der Bundesrat weist in der Beschlussempfehlung unter „Vorbemerkungen“ sehr deutlich und sehr richtig auf die Vorteile eines einheitlichen Marktes hin. Dies dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, wenn wir bei einzelnen Maßnahmen dann auch einmal Kompromisse eingehen müssen.

Für die Bundesregierung ist bei den künftigen Verhandlungen insbesondere folgendes wichtig:

- Der Ausbau des EG-Binnenmarktes darf nicht zu einer Abschottung gegenüber Nicht-EG-Ländern führen.
- Ein Schwerpunkt der künftigen Arbeiten sollte in der Abschaffung der noch immer zahlreichen technischen Handelshemmnisse bestehen.
- Die Freiheit des Kapitalverkehrs muß endlich verwirklicht werden.

(A) — Auch eine gemeinsame Verkehrspolitik ist unverzichtbarer Bestandteil des einheitlichen EG-Binnenmarktes.

— Ein einheitlicher Binnenmarkt ohne Grenzkontrollen kann sicherlich nur dann geschaffen werden, wenn auch die Steuerschranken beseitigt werden. Das setzt eine Angleichung der Steuern voraus, wobei durchaus die Einigung auf Steuersatz-Spannen ausreichen würde.

Zur Durchsetzung dieses anspruchsvollen Programms bis 1992 bedarf es der baldigen Vorlage der konkreten Vorschläge der EG-Kommission. Die Kommission ist leider mit dem von ihr selbst festgelegten Fahrplan zur Vorlage der Vorschläge in Verzug gekommen. Wir sind besonders an den Vorschlägen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs und des öffentlichen Auftragswesens interessiert.

Wir müssen den Liberalisierungseffekt des Binnenmarktes auch zur Deregulierung nutzen und dürfen die Wirtschaft Europas nicht mit einem engmaschigen Regelungswerk überziehen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf diesen Gesichtspunkt hinweist.

Wir werden auch auf hohe Schutzstandards für Gesundheit und Sicherheit achten, die die Kommission künftig in ihren Vorschlägen zugrunde zu legen haben wird.

(B) Ich kann den Bundesrat dessen versichern, daß die Bundesregierung auch bei den weiteren Schritten zur Vollendung des Binnenmarktes an einer engen Abstimmung mit den Ländern interessiert ist.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Für Herrn Bundesjustizminister Engelhard gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung begrüßt die von Ihren Ausschüssen empfohlenen Stellungnahmen zu den Vorschlägen für eine Verordnung des Rates über die **Gemeinschaftsmarke** und für eine Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung des **Markenrechts der Mitgliedstaaten**.

Die Schaffung eines Gemeinschaftsmarkenrechts ist nach Auffassung der Bundesregierung ein wesentlicher Teil des Programms zur Verwirklichung des EG-Binnenmarkts. Die Bundesregierung wird sich wie schon bisher für einen zügigen Abschluß der Beratungen über das Gemeinschaftsmarkenrecht einsetzen; sie wird die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen.

Ich möchte hier lediglich zu den Empfehlungen zum Sitz des Markenamts und zur Sprachenfrage Stellung nehmen.

(C) Die Bundesregierung hat sich für München um den Sitz des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft beworben. Sie betreibt diese Bewerbung mit allem Nachdruck und wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihr zum Erfolg zu verhelfen.

Die von allen beteiligten Ausschüssen einstimmig zur Annahme empfohlene Stellungnahme stellt die für München sprechenden Gesichtspunkte zutreffend heraus: München ist angesichts seiner zentralen Lage in der Europäischen Gemeinschaft, der dort ansässigen Vertreter und Einrichtungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie seiner übrigen Vorzüge ganz hervorragend geeignet, Sitz dieser Behörde zu werden.

Die Bayerische Staatsregierung und die Landeshauptstadt München haben ein besonders geeignetes Grundstück erworben, das sie für das Markenamt im Wege eines kostenlosen Erbbaurechts zur Verfügung zu stellen beabsichtigen. Damit ist eine ausgezeichnete Grundlage für die deutsche Bewerbung geschaffen. Die Bundesregierung wird auch ihren Teil dazu beitragen, damit ein attraktives Gesamtangebot vorgelegt werden kann.

(D) Wir werden die deutsche Bewerbung, wie in der Empfehlung vorgesehen, in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung und der Landeshauptstadt München weiterverfolgen. Als nächster Schritt ist die Herausgabe einer Bewerbungsbroschüre vorgesehen, die bis Ende Juni dieses Jahres vorgelegt werden soll.

Die Kommission wird voraussichtlich Ende dieses Jahres einen Standortvorschlag machen, und wir hoffen sehr, daß sie München vorschlagen wird. Die Entscheidung über den Standortvorschlag wird voraussichtlich auf der politischen Ebene getroffen werden. Die Bundesregierung wird alles dafür tun, daß München ausgewählt wird.

Zur Sprachenfrage ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vom federführenden Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Empfehlung den Vorzug verdient. Wir sollten in diesem Stadium eine Kritik an dem Kommissionsvorschlag, der nur eine einzige Amtssprache vorsieht, vermeiden, auch wenn die Vorzüge einer Dreisprachenregelung, die in der Empfehlung näher dargestellt werden, von der Bundesregierung nicht verkannt werden.

Wir benötigen aber gerade auch in dieser Frage ausreichenden Verhandlungsspielraum, so daß eine frühzeitige Festlegung vermieden werden sollte, gerade auch um die deutsche Bewerbung für München nicht zu gefährden.

Die Bundesregierung würde es daher sehr begrüßen, wenn insoweit der Empfehlung des EG-Ausschusses gefolgt würde.

(A) Anlage 23

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Wir haben uns nunmehr mit einem der Vorhaben zu befassen, das einen entscheidenden Beitrag zu der eben hier behandelten „Vollendung des Binnenmarktes“ der Europäischen Gemeinschaften leisten soll.

Ein gewisses Bedürfnis, Aktiengesellschaften auch über den nationalen Rahmen hinaus Fusionen zu ermöglichen, ist angesichts weltweiter Unternehmenskonzentrationen und der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen nicht von der Hand zu weisen.

Dieses gesellschaftliche Problem beschäftigt die EG schließlich auch bereits seit 1972. Die Vorarbeiten haben zur Verabschiedung der Dritten Richtlinie über die innerstaatliche **Verschmelzung von Aktiengesellschaften** geführt und zu dem Entwurf einer Fünften Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe.

Bei der Beratung der Fünften Richtlinie sind wegen der unterschiedlichen Systeme der betrieblichen Mitbestimmung in den EG-Ländern Probleme aufgetaucht. Statt sich zusammenzuraufen, werden die Arbeitnehmerrechte nunmehr mit der vorliegenden Zehnten Richtlinie umgangen und ausgeklammert. Dies kann nicht der richtige Weg sein und kommt eher einer „Vogel-Strauß-Politik“ gleich.

(B)

Erst die Fusion ermöglichen und dann sehen, was in den Betrieben passiert, führt nicht zu mehr europäischer Integration, sondern zur Aufkündigung des sozialen Friedens in der Bundesrepublik. Der Nicht-Anwendungsvorbehalt des Art. 3 Abs. 1 ist nicht praktikabel und reine Kosmetik. Niemand, der die Zielrichtung der Richtlinie will, wird ihn anwenden. Die Bundesregierung hat ja auch bereits ihre heftigen Bedenken gegen diese Klausel formuliert.

Ich will dahingestellt sein lassen, ob angesichts der von allen Beteiligten erkannten Schwierigkeiten die grenzüberschreitende Fusion die einzig sinnvolle und notwendige Form der Zusammenarbeit der in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen ist. Schließlich steht diesen auch schon heute eine Palette von Möglichkeiten zur Kooperation zur Verfügung. Ich verweise nur auf die diversen Kooperationsvereinbarungen und andere Möglichkeiten konzernrechtlicher Strukturen. Ich will damit nur andeuten, daß unsere europäischen Unternehmen gegenüber der außereuropäischen Konkurrenz nicht ganz so hilflos und benachteiligt dastehen, wie einige glauben machen möchten.

Das Dilemma, das sich insbesondere für uns in der Bundesrepublik darstellt und das die Bundesregierung selbst in ihrer Aufzeichnung beschrieben hat, ist schlicht: Entweder deutsche Aktiengesellschaften werden gehindert, sich als übertragende Gesellschaften an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu beteiligen, und damit wären sie von

einer Möglichkeit ausgeschlossen, die Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten offensteht, oder den Arbeitnehmern in diesen Unternehmen wird die betriebliche Mitbestimmung entzogen. (C)

Die Bundesregierung hat keinen Weg aufgezeigt, wie sie sich eine akzeptable Lösung vorstellt. Im Gegenteil, sie hat in den Ausschußberatungen erklären lassen, sie werde dem wirtschaftspolitischen Anliegen durch die Regelung für eine grenzüberschreitende Fusion zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes keine Hindernisse entgegensetzen.

Zwar hat sie verbal — wie auch die Mehrheit der Bundesländer — Bekenntnisse zur Erhaltung des Mitbestimmungsrechtes ausgesprochen; nur, Konsequenzen sollen hieraus nicht gezogen werden. Und nach den Erfahrungen des letzten Jahres und der jüngsten Zeit — ich brauche gar nicht konkreter zu werden — werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerschutzrechte in diesem Land als disponibel behandelt, wenn es nur der Wirtschaft nutzt.

Ich kann vor einer solchen Politik bis in den europäischen Raum hinein nur warnen. Wer Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik nicht mehr als gleichrangig behandelt, zerstört den sozialen Frieden, der ein kostbares Gut ist, zugunsten kurzfristiger Positionsvorteile im Kampf um Geld und Macht.

Ich erinnere an die vielen heftigen Diskussionen, die wir im Bundesrat um die Erhaltung unserer hohen deutschen Standards geführt haben. Es haben sich immer große Mehrheiten gefunden, diese gegenüber den Nivellierungen durch EG-Vorschriften zu verteidigen. Aber dabei ging es natürlich u. a. um so „wichtige Fragen der Nation“ wie das Reinheitsgebot des deutschen Bieres. (D)

Die Nachgiebigkeit, die ich hier spüre, wenn es um unseren hohen Standard „Mitbestimmung“ geht, auf den wir alle einmal sehr stolz waren, bestärkt meine Befürchtungen um das rapide Schwinden des sozialen Grundkonsenses.

Die Bundesregierung hat klar zu erkennen gegeben, sie werde einer Mehrheitsentscheidung keinen Widerstand entgegensetzen, sie werde nicht darauf drängen, zuerst die Beratungen für die Verabschiedung der Fünften Richtlinie voranzubringen, und das mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, bis 1992 die Vollendung des Binnenmarktes zustande zu bringen.

Nach dem eben hier behandelten Weißbuch sind als Terminplanung für die Annahme durch den Rat für die Fünfte Richtlinie das Jahr 1988 und für diese Zehnte Richtlinie das Jahr 1987 vorgesehen. Welchen Schaden würde der europäischen Integration zugefügt werden, wenn für beide das Jahr 1988 ins Auge gefaßt und dann zunächst die Fünfte Richtlinie verabschiedet würde?

Ich möchte hier niemandem unterstellen, er nehme billigend in Kauf, daß durch die Schaffung supranationaler Unternehmen außerhalb des Mitbestimmungsbereichs vollendete Tatsachen mit Modellcharakter geschaffen werden sollen. Danach folgen dann größere Aktiengesellschaften mit ei-

- (A) nem Drang zur europäischen Rechtsvereinheitlichung. Die Gefahr ist doch klar: Schließlich wird die Mitbestimmung auf dem Altar Europa geopfert.

Sie werden mir vielleicht Schwarzmalerei vorwerfen wollen. Nach allen Erkenntnissen über Unternehmensstrategien im Ausland erscheint es mir eher eine höchst realistische Einschätzung zu sein.

In fast allen Bereichen der EG werden Rechtsangleichungen durchgesetzt; nur bei den Arbeitnehmerrechten ist kein Fortschritt zu verzeichnen. Können wir es zulassen, daß man sich hier am untersten Niveau orientiert oder sich überhaupt vor klaren Vorschriften drückt?

Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften werden das nicht hinnehmen. Die Länder Hamburg, Hessen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland werden sie dabei unterstützen. Deshalb stellen Nordrhein-Westfalen und Hessen heute den Ihnen aus den Ausschlußberatungen bekannten Antrag.

Ich bitte Sie sehr ernsthaft, Ihre Position noch einmal zu überdenken und abzuwägen, welches der größere Schaden für unsere Gesellschaft und unsere Bürger sein wird, zu deren Nutzen auch unsere Europapolitik dienen muß.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

- (B) Für Herrn Bundesjustizminister Engelhard gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Herr Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Begründung seines Antrages die Befürchtung geäußert, die Bundesregierung setze bei den Verhandlungen über die Zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EG in Brüssel die Mitbestimmung in deutschen Aktiengesellschaften aufs Spiel; dies gefährde den sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland.

Lassen Sie mich dazu einige kurze Bemerkungen machen.

1. Die Verhandlungen über die Zehnte Richtlinie haben noch nicht einmal in den Arbeitsgruppen des Rates der EG begonnen, ja es liegen noch nicht einmal die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG vor. Infolgedessen wissen wir auch noch nicht, ob die Kommission der EG nach Vorlage dieser Stellungnahmen einen geänderten Vorschlag für die Richtlinie vorlegen wird und wie dieser gerade in dem hier erörterten Punkt der Mitbestimmung aussehen wird.

Die Verhandlungen werden frühestens Ende des Jahres 1986, voraussichtlich aber nicht vor 1987 beginnen. Sie werden sicherlich wegen der gesellschaftsrechtlich sehr schwierigen Fragen mehrere Jahre dauern. Es bleibt also genügend Zeit, die hier angesprochene Problematik mit der gebotenen Gelassenheit und Gründlichkeit weiter zu vertiefen. Wie in den Ausschüssen des Bundesrates bereits

von den Beamten meines Hauses zugesagt, wird (C) das Bundesministerium der Justiz Sie wiederum unterrichten, wenn sich die Haltung der anderen Regierungen in Brüssel abschätzen läßt.

2. Der Antrag Nordrhein-Westfalens und Hessens beruht offenbar auf der Befürchtung, deutsche Aktiengesellschaften könnten die Regelungen aufgrund der Zehnten Richtlinie dazu benutzen, im Wege der Fusion ihren Sitz ins Ausland zu verlegen und sich so der Mitbestimmung auf Unternehmensebene nach deutschem Recht zu entziehen.

Deutsche Unternehmen wissen aber sehr wohl, daß einer der Gründe für das generell friedliche Arbeitsklima in der Bundesrepublik Deutschland in der Zusammenarbeit der Sozialpartner im Unternehmen, insbesondere also auch in der Mitbestimmung nach deutschem Muster, ist. Vor allem spielen aber für die Sitzwahl ganz andere Gesichtspunkte die entscheidende Rolle: Unternehmenstraditionen, liberale Regeln für die unternehmerische Tätigkeit, Vertrautheit mit der rechtlichen Regelung für das interne Funktionieren der Gesellschaft und Finanzierungsmöglichkeiten.

Glauben Sie wirklich, daß bekannte deutsche Großunternehmen wegen der Mitbestimmung den Weg ins Ausland suchen werden, nachdem sie seit fast 40 Jahren mit dieser Form sozialer Kooperation gelebt und, wie man wohl sagen darf, gut gelebt haben?

3. Nunmehr spezifisch zu dem Antrag der beiden Länder: Diesem Antrag möchte ich nachdrücklich widersprechen; er steht in grundsätzlichem Widerspruch zur Europapolitik der Bundesregierung. (D)

Der Vorschlag der Richtlinie über die **grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften** ist Bestandteil des Weißbuchs der Kommission vom Juni 1985 für die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes. In einem Binnenmarkt müssen aber Gesellschaften so fusionieren können, wie dies innerhalb der einzelnen nationalen Rechts- und Wirtschaftsordnung möglich ist. Das Weißbuch der Kommission ist bereits auf dem Mailänder Gipfeltreffen der Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 29. Juni 1985 einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen worden, und zwar — das darf ich betonen — auch mit Zustimmung der Opposition in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beschlüsse des Luxemburger Gipfels vom 2./3. Dezember 1985, die von der Bundesregierung und der Opposition nicht nur nachhaltig unterstützt, sondern zum Teil sogar veranlaßt worden sind, zeigen weiter deutlich die Tendenz, die Integration Europas durch die Einführung von weiteren Möglichkeiten zu Mehrheitsbeschlüssen nachhaltig zu fördern. Dem kann es nur entsprechen, wenn bereits bestehende Möglichkeiten zu Mehrheitsentscheidungen — wie hier in Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWG-Vertrag vorgesehen — künftig auch ohne Probleme genutzt werden.

Es wäre deshalb inkonsequent und politisch nicht vertretbar, sich entsprechend dem Antrage der beiden Länder gegen die Verabschiedung der Zehnten Richtlinie zur Wehr zu setzen.

(A) In der Sache zeigt der Vorschlag des Artikels 1 Abs. 3 der Zehnten Richtlinie, daß die Kommission sich darum bemüht, dem deutschen Anliegen auf Erhaltung der Mitbestimmung in deutschen Aktiengesellschaften entgegenzukommen. Es wäre daher geradezu ein Affront gegenüber der Kommission, wenn sich die deutsche Seite gegen die Annahme der Richtlinie in ihrer Gesamtheit zur Wehr setzen würde.

Die Bundesregierung wird sich aber selbstverständlich mit Nachdruck für eine Fassung der Zehnten Richtlinie einsetzen, die es ermöglicht, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitbestimmungsrechte in deutschen Unternehmen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Anlage 25

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

In den letzten Wochen und Monaten hat der Bundesrat, wie schon in den Jahren zuvor, Gelegenheit gehabt, sich mit Fragen der europäischen Einigung zu befassen. Er hat dabei nie einen Zweifel daran gelassen, daß alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland hinter der Politik der europäischen Einigung stehen. Wir alle denken noch an den vor wenigen Wochen hier in diesem Saal gefaßten einmütigen Beschluß über den Beitritt der Länder Spaniens und Portugals in die Europäischen Gemeinschaften.

(B)

Wir hatten aber auch vor kurzer Zeit Gelegenheit, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, daß die europäische Einigung aus unserer Sicht nicht an den Kompetenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland vorbeigehen kann. Nicht nur verfassungsrechtliche Gründe haben uns bewogen, diesen Hinweis hier auszusprechen, sondern auch die Überzeugung, daß es im Interesse der langfristigen Einigung Europas liegt, wenn föderalistische Elemente, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland durch Verfassung und Geschichte geprägt sind, erhalten bleiben, weil wir uns ein geeintes Europa nur vorstellen können, wenn in ihm föderale Strukturen erhalten bleiben.

Der Bundesrat hat heute über den Entwurf einer Entschließung des Rates über die **Verbrauchererziehung in den Primar- und Sekundarschulen** zu entscheiden. Uns liegen Empfehlungen der Ausschüsse vor, diesen Entwurf abzulehnen. Die Beratungen haben gezeigt, daß in dieser Frage völlige Übereinstimmung mit der Bundesregierung besteht.

Zunächst einmal ist politisch festzustellen, daß für eine europäische Regelung in diesem Bereich keinerlei Bedürfnis besteht. Dabei wird keineswegs die Bedeutung des Verbraucherunterrichts als fächerübergreifendes Prinzip verkannt. „Ernährungs- und Verbrauchererziehung“ als fachintegrierter Unterrichtsgegenstand gehört aufgrund der Entscheidungen der Länder an den meisten

Schulen schon zum Schulalltag. Die Entscheidungen darüber gehören nach unserer verfassungsrechtlichen Ordnung in die alleinige Zuständigkeit der Länder. (C)

Unsere Verfassung geht mit gutem Grund davon aus, daß die Kulturhoheit bei den Ländern liegt. Es wird also von europäischer Ebene auf einen Bereich Einfluß genommen, von dem in der Bundesrepublik eine Erledigung auf der Ebene des Bundes nicht für notwendig und zweckmäßig gehalten wird. Mit der vorliegenden Entschließung soll die Angelegenheit demgegenüber auf die noch viel zentralere Ebene der Europäischen Gemeinschaften gehoben werden. Gegen derartige zentralistische Tendenzen der Europäischen Gemeinschaften, die weit über das in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich für vertretbar gehaltene Maß hinausgehen, müssen wir uns entschieden wehren.

Mit aller Deutlichkeit ist darauf hinzuweisen, daß dem Rat für diesen Bereich die Kompetenz fehlt. Der Europäischen Gemeinschaft kommen nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur geringe Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bildung und Kultur zu. Im Bildungswesen besteht eine Regelungskompetenz nur, wo und soweit eine besondere Rechtsnorm des EWG-Vertrages eine Ermächtigung enthält. Aktivitäten auf dem Bildungssektor können nicht auf Art. 235 EWG-Vertrag gestützt werden. Dies haben sowohl die Kultusministerkonferenz als auch der Bundesrat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht.

Von all diesen durchaus wichtigen rechtlichen Überlegungen einmal abgesehen, möchte ich mit allem Nachdruck hervorheben, daß eine so weitgehende Reglementierung der Lebensverhältnisse innerhalb eines sich einigenden Europas schlechterdings unerträglich erscheint. Sie hat ihre Parallelen allenfalls in längst vergangenen absolutistischen Herrschaftsformen oder in der Struktur von Staaten der Gegenwart, die jedenfalls wir in Europa nicht als beispielhaft betrachten können. Ein Europa, in dem die Unterweisung junger Kinder über den rechten Gebrauch von Nahrungsmitteln oder Gütern des täglichen Bedarfs zwischen Lissabon und Hamburg in gleicher Weise reglementiert werden soll, erscheint uns kaum noch erstrebenswert. Wenn wir also heute mit allem Nachdruck bei Gelegenheit dieser Vorlage darauf hinweisen, so tun wir es aus unserer Verantwortung für Europa. (D)

Wegen der fehlenden Zuständigkeit der EG für den Entschließungsentwurf und im Hinblick auf die föderative Ordnung der Bundesrepublik wird die Bundesregierung mit Nachdruck gebeten, in Brüssel auf diese Rechtslage hinzuweisen und der Entschließung ihre Unterstützung zu versagen. Im übrigen zeigt die Angelegenheit wiederum deutlich, wie dringlich es ist, die Länder besser im Hinblick auf die Entscheidungsfindung für Brüssel zu beteiligen, um von vornherein die berechtigten föderalistischen Gesichtspunkte zum Tragen zu bringen.

So wie der von Bundesfinanzminister Stoltenberg befürchtete Programmrausch der EG-Kommission die finanziellen Möglichkeiten der Europäischen

- (A) Gemeinschaften übersteigen würde, so zeigt der vorliegende Entwurf, daß ein ähnlicher Rausch, sich Kompetenzen anzueignen, für Geist und Inhalt der Europäischen Gemeinschaften bedrohlich werden könnte.

Anlage 26

Erklärung

von Staatsminister Görlach (Hessen)
zu Punkt 42 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für den Erlaß der 14. Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung — 14. BImSchV). Allein die Tatsache, daß in § 59 BImSchG die Möglichkeit eröffnet wird, durch Erlaß einer Verordnung die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG bei militärischen Anlagen Bundesbehörden zu übertragen, begründet nicht die Notwendigkeit der Verordnung.

- (B) Die in der Verordnung vorgesehene Kompetenzverteilung erlaubt weder ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren noch die ordnungsgemäße Überwachung genehmigter Anlagen. Die Landesbehörden sollen hiernach militärische Anlagen genehmigen, deren Genehmigungsfähigkeit sie nicht beurteilen können, da ihnen aus Gründen der Geheimhaltung bestimmte Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung einer erteilten Genehmigung kann von ihnen nicht gewährleistet werden, da für die Überwachung der Bundesminister für Verteidigung zuständig sein wird. Eine sachgerechte Überwachung genehmigter Anlagen durch die Militärverwaltung ist jedoch nicht zu erwarten, da diese im Unterschied zu den entsprechenden Landesbehörden nicht über die erforderlichen meßtechnischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die in der 14. BImSchV vorgesehene Kompetenzverteilung stellt somit keine befriedigende Lösung für die Überwachung militärischer Anlagen dar.

Die Hessische Landesregierung lehnt daher die Verordnung ab.

Anlage 27

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 48 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Neubauer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der vom Freistaat Bayern eingebrachte Gesetzesantrag sieht eine Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** vor. Ziel dieser Initiative sind eine Verbesserung des Vermögensschutzes von Sozialhilfeempfängern sowie mehr Gleichbehandlung von Sozialhilfeempfängern.

- (C) § 88 Abs. 2 Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz, der den Schutz des „kleinen Hausgrundstücks“ von Sozialhilfeempfängern regelt, bietet derzeit keinen ausreichenden Schutz des Familienheimes vor Verwertung und gewährleistet nicht die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung. Daß beim Vermögensschutz in der Sozialhilfe für den Gesetzgeber ein dringender Handlungsbedarf besteht, ist nicht nur in Bayern deutlich geworden. Viele Gerichtsurteile aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland beweisen, daß die Auslegung des Begriffs „kleines Hausgrundstück“ immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Es existiert keine bundesweit einheitliche Verfahrensweise. Wer die Sozialhilferichtlinien in den einzelnen Ländern miteinander vergleicht, stellt fest, daß auf sehr unterschiedliche Weise versucht wird zu konkretisieren, was unter einem „kleinen Hausgrundstück“ verstanden werden soll. Die Skala der verschiedenen Auslegungen ist sehr weit mit der Folge einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit.

Ein Familienheim wird in der gegenwärtigen Sozialhilfepraxis infolge des Übergewichts des Verkehrswertes und ohne Rücksicht auf den Wohnwert allein wegen der hohen Grundstückspreise in Ballungsräumen als „groß“ eingestuft, obwohl es sich bei natürlicher, unbefangener Betrachtungsweise als klein erweist.

- (D) Von Gleichbehandlung und Rechtssicherheit kann nicht mehr die Rede sein, wenn wir beobachten, daß ein bestimmtes Fertighausmodell auf einem Grundstück an der Werra oder an der Leine klein ist, während es auf einem gleich großen Grundstück an der Isar oder an der Spree als groß eingestuft wird. Dies ist mit sozialer Gerechtigkeit kaum zu vereinbaren.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertritt, daß der Hauseigentümer in einem Hochpreisgebiet tatsächlich doch auch vermögenter sei als der Hauseigentümer in einer Region mit normalen Preisen, ist das für eine betroffene Familie nicht verständlich. Auch in teureren Ballungsgebieten oder im teureren Alpenvorland braucht die Familie ihr Dach über dem Kopf. Für sie ist das Familienheim nicht Spekulationsobjekt, sondern in erster Linie Wohnstatt — und zwar unabhängig von den Quadratmeterpreisen des Grundstücks. Im allgemeinen wird diese Familie auch nicht daran denken, ihr Haus zu „versilbern“. Daher sollte die Sozialhilfe auch nicht von der Verwertung oder Belastung des Hauses abhängig gemacht werden.

Viele Betroffene, aber auch Wohlfahrtsverbände sowie Sozialhilfeexperten finden es nicht gerecht, nur das schon existente Familienheim zu „schonen“, hingegen die Verwertung eines Vermögens zu verlangen, das zur baldigen Beschaffung eines Familienheims vorgesehen ist. Die mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz 1981 zu Zeiten der sozialliberalen Koalition erfolgte Streichung der Regelung, die auch das zur Beschaffung eines Familienheims bestimmte Vermögen von der Verwertung frei ließ, wurde gerade von Familien mit schwerbehinderten Angehörigen als eine unverträglich harte Maßnahme empfunden.

(A) Um der Unzulänglichkeit der geltenden Gesetzesfassung zu begegnen, schlagen wir eine Neuregelung vor, nach der der Begriff des „kleinen Hausgrundstücks“ durch die Bezeichnung „Hausgrundstück von angemessener Größe“ ersetzt wird. Teilbare und ohne Beeinträchtigung der Wohnstatt verwertbare Grundstücke sollen aber auch in Zukunft nicht der Verwertung vorenthalten werden. Um Streitigkeiten über den Begriff „angemessen“ weitgehend auszuschließen, wird auf die Wohnflächen Grenzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bezug genommen. Der Schutz der Wohnstatt soll ausdrücklich auf die engsten Angehörigen, nämlich die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatte, minderjährige Kinder) erstreckt werden. Wohnt der Hilfeempfänger, dem das Haus gehört, selbst nicht mehr darin, weil er auf Dauer heimpflegebedürftig ist, sollen der Ehegatte und die minderjährigen Kinder weiterhin geschützt bleiben.

Die 1981 gestrichene Schonung von Vermögen, das der Beschaffung oder Erhaltung eines Familienheimes dient, sollte wieder eingeführt werden. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es mithin:

- klare und bessere Beurteilungskriterien für das geschonte Hausgrundstück anzubieten und damit eine einheitliche Praxis im Vollzug des Gesetzes sicherzustellen,
- für größere soziale Sicherheit in solchen Fällen zu sorgen, in denen ein Hauseigentümer oder ein Bauwilliger oder einer seiner nächsten Angehörigen sozialhilfebedürftig wird,
- (B) — die Gleichbehandlung aller Familienheime und Eigentumswohnungen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie auf teurerem oder billigem Baugrund stehen, und schließlich
- die Motivation zur häuslichen Pflege von Angehörigen dadurch zu erhöhen, daß in diesen Fällen eine größere Wohnfläche geschützt wird.

Für einen verbesserten Vermögensschutz in der Sozialhilfe sprechen auch grundsätzliche Überlegungen: Die Vorschriften über das Schonvermögen in der Sozialhilfe finden ihre dogmatische Rechtfertigung in der wünschenswerten Selbsthilfebefähigung bzw. in der Erhaltung der Selbsthilfefähigkeit. Wenn aber Sozialhilfe zur Selbsthilfe beitragen oder sogar befähigen soll, darf dem Hilfeempfänger nicht eine wesentliche Grundlage der künftigen Selbsthilfefähigkeit, wie sie das Familienheim darstellt, entzogen werden.

Wer die Mühen und Lasten eines Hausbaus auf sich genommen hat, sollte die Sicherheit haben, daß er im Notfall nicht auf die an sich gebotene Hilfe der Solidargemeinschaft verzichten muß. Und wer z. B. wegen eines pflegebedürftigen Angehörigen auf das Wohnen im eigenen Haus geradezu angewiesen ist, dem sollte der Weg zum eigenen Haus oder das Verbleiben darin nicht sozialhilferechtlich verbaut werden.

Lassen Sie mich noch ein paar Worte zu den Kosten sagen. Ich meine, daß die geschätzten Mehrausgaben von jährlich 10 Millionen DM vertretbar sind. Die Kosten für den verbesserten Schutz des vorhandenen Familienheims, die wir auf etwa

7 Millionen DM schätzen, werden fast ausschließlich in den sogenannten Hochpreisgebieten entstehen, wo der hohe Verkehrswert eines Hausgrundstücks die Hilfgewährung bisher verhindert oder nur im Darlehensweg zugelassen hat. (C)

Die Gesetzesänderung würde jedoch zugleich eine gewisse Verwaltungsvereinfachung und damit auch Kostenminderung nach sich ziehen. In etwa 90 % der bisherigen Streitfälle brauchten keine Verkehrswertgutachten mehr eingeholt zu werden. Angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben würden Widerspruchs- und Klageverfahren weit seltener sein als nach dem gegenwärtigen Recht.

Ein Wort noch zu einem Einwand, der immer schon erhoben worden ist: Er betrifft den Unterschied zwischen dem Schutz des Hausgrundstücks und dem Schutz des Geldvermögens, soweit es nicht für die Beschaffung einer Wohnung bestimmt ist. Ich bin der Auffassung, daß die unterschiedliche Behandlung von Geldvermögen und Wohnungseigentum nach wie vor gerechtfertigt ist. Zwar kann der Eigentümer eines Familienheimes juristisch ebenso frei über sein Eigentum verfügen wie der Inhaber eines Sparbuchs oder eines Aktienpakets über die darin enthaltenen Vermögenswerte. Das eigene Haus gibt jedoch zusätzlichen Schutz und Halt. Personen, bei denen die Frage der Verwertung des eigenen Hauses oder der Eigentumswohnung aufgeworfen wird — Behinderte oder Langzeitarbeitslose z. B. —, haben wirtschaftlich und sozial in der Regel einen schmerzlichen Abstieg hinter sich. Zieht man ihnen auch noch das eigene Dach über dem Kopf weg, so wird der Prozeß der Desozialisation fortgeführt und beschleunigt. Der Verlust der eigenen „vier Wände“ bedeutet Entwurzelung — die Erhaltung der Wohnstatt hingegen bringt den Betroffenen soziale Stabilisierung. (D)

Mit gutem Grund hat das Hauseigentum im Bewußtsein der Menschen eine andere Bedeutung als etwa Geld und Wertpapiere. Neben der äußeren und inneren Schutzfunktion soll es sogleich auch Bindeglied zwischen den Generationen sein. Ich meine, daß diese Bewertung in der Bevölkerung auch ihren Ausdruck im Gesetz finden darf und muß.

Abgelehnt werden sollte auch der Vorschlag, bei vorhandenem Hauseigentum — auch bei selbst bewohnten Familienheimen — solle Sozialhilfe nur in Form von Darlehen gewährt werden. Die Darlehensgewährung sollte auf die in § 89 BSHG beschriebenen Fälle beschränkt bleiben, weil auch eine Hypothek die zukünftige Selbsthilfefähigkeit beeinträchtigt.

Bei der Schonung des „kleinen Hausgrundstücks“ müssen wir insbesondere auch den Personenkreis bedenken, der nur vorübergehend Sozialhilfe erhält, bei Verzicht auf die Schonung sein Haus verkaufen müßte, sich jedoch später, wenn sich seine finanzielle Situation wieder gebessert hat, nicht mehr in der Lage wäre, wiederum ein Haus zu erwerben. Die Sozialhilfe ist ja keine rentengleiche Dauerleistung. Es darf somit auch nicht unterstellt werden, hier würde jemand, der ein großes Vermögen hat, auf nicht absehbare Zeit aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt werden. Es wäre einfach

(A) nicht sinnvoll, den Hilfeempfänger während der Zeit der Hilfebedürftigkeit auf die Verwertung des Familienheimes bzw. eines Vermögens zu verweisen, das zum Erwerb eines Familienheimes bestimmt ist. Diese Auffassung wird auch von den Fachleuten im kommunalen und karitativen Be-

reich geteilt, mit denen wir in den letzten Monaten (C) unsere Pläne zur Verbesserung des Vermögensschutzes in der Sozialhilfe erörtert haben.

Ich darf Sie bitten, unser Anliegen mitzutragen und dem Gesetzentwurf so zum Erfolg zu verhelfen.

(B)

(D)